



**A9-0184/2023**

8.5.2023

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Lara Wolters

Verfasser der Stellungnahmen der assoziierten Ausschüsse gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung:

Raphaël Glucksmann, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Barry Andrews, Ausschuss für internationalen Handel

René Repasi, Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Samira Rafaela, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Tiemo Wölken, Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und

Lebensmittelsicherheit

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....                                 | 5            |
| ANLAGE: LISTE DER ORGANISATIONEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT ..... | 228          |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN .....  | 231          |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL .....  | 312          |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG .....  | 340          |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN .....                         | 425          |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT .....   | 455          |
| STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES .....   | 528          |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE .....                                  | 675          |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ .....                                 | 703          |
| VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....  | 765          |
| NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ..  | 767          |



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0071),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0050/2022),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juli 2022<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0184/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der **Menschenrechte** und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **und in Artikel 2 des Vertrags der Europäischen Union** verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der **Menschen- und Umweltrechte** und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte zählen zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüner Deal“<sup>74</sup> dargelegt. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der privaten Akteure, insbesondere der Unternehmen.

##### *Geänderter Text*

(2) Ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte zählen zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüner Deal“<sup>74</sup> dargelegt. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der privaten Akteure, insbesondere der Unternehmen. **In Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

*(AEUV) heißt es, dass die Politik der Union zu Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtiger und rationeller Verwendung der natürlichen Ressourcen und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt.*

---

<sup>74</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

---

<sup>74</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) In ihrer Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“<sup>75</sup> verpflichtete sich die Kommission zur Modernisierung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, um einen gerechten Übergang zur Nachhaltigkeit zu erreichen. Diese Richtlinie wird auch zur Europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, die Rechte wie faire Arbeitsbedingungen fördert. Sie ist Teil der politischen Maßnahmen und Strategien der EU zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit, auch in globalen Wertschöpfungsketten, wie dies in der Mitteilung der Kommission über menschenwürdige Arbeit weltweit<sup>76</sup> deutlich gemacht wird.

##### *Geänderter Text*

(3) In ihrer Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“<sup>75</sup> verpflichtete sich die Kommission zur Modernisierung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, um einen gerechten Übergang zur Nachhaltigkeit zu erreichen **und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird**. Diese Richtlinie wird auch zur Europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, die Rechte wie faire Arbeitsbedingungen fördert. **Sie wird auch die Sichtbarkeit der Säule und die Identifikation mit ihr in Unternehmen erhöhen, deren Einbeziehung für eine wirksame Umsetzung unerlässlich ist**. Sie ist Teil der politischen Maßnahmen und Strategien der EU zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit, auch in globalen Wertschöpfungsketten, wie dies in der Mitteilung der Kommission

über menschenwürdige Arbeit weltweit<sup>76</sup> deutlich gemacht wird.

---

<sup>75</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang (COM(2020) 14 final).

<sup>76</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung (COM(2022) 66 final).

---

<sup>75</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang (COM(2020) 14 final).

<sup>76</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung (COM(2022) 66 final).

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, **insbesondere große**, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union<sup>77</sup> als auch auf nationaler<sup>78</sup> Ebene.

#### *Geänderter Text*

(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da **viele** Unternehmen in der Union auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union<sup>77</sup> als auch auf nationaler<sup>78</sup> Ebene, **es wurden auch in verschiedenen Mitgliedstaaten wie Frankreich und Deutschland verbindliche Sorgfaltspflichtvorschriften eingeführt**,



**woraus sich die Notwendigkeit ergibt, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen einzuführen, um eine Fragmentierung zu vermeiden und Rechtssicherheit für im Binnenmarkt tätige Unternehmen zu schaffen. Angesichts der wichtigen Rolle, die Unternehmen als Säule für den Aufbau einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaft spielen, ist es von entscheidender Bedeutung, einen europäischen Rahmen für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Ansatz in Bezug auf globale Wertschöpfungsketten zu schaffen.**

---

<sup>77</sup> „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

<sup>78</sup> Zum Beispiel <https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

---

<sup>77</sup> „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

<sup>78</sup> Zum Beispiel <https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Bestehende internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln legen fest, dass Unternehmen die Menschenrechte schützen sollten, und legen dar, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>79</sup> wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer

#### *Geänderter Text*

(5) Bestehende internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, **wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>79</sup> und die im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln<sup>79b</sup> dargelegten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen<sup>79a</sup>**, legen fest, dass Unternehmen die Menschenrechte achten und schützen sollten, und legen dar, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Lieferketten berücksichtigen sollten. In den

Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.

---

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7ef a060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.

---

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7ef a060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

<sup>79a</sup> ***OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter [https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen\\_9789264122352-de](https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de)***

<sup>79b</sup> ***OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/investment/duediligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen<sup>80</sup> spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden<sup>81</sup> sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Wertschöpfungsketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>82</sup> über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.

#### *Geänderter Text*

(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Wertschöpfungsketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. ***Von den Beitrittsparteien der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen eingerichtete nationale Kontaktstellen spielen durch ihre Aufgabe bei der Förderung der Richtlinie und als außergerichtliche Beschwerdemechanismen eine wichtige Rolle dabei, die Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu fördern.*** Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>82</sup> über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.

---

<sup>80</sup> ***OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter <https://www.oecd->***

*ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen\_9789264122352-de.*

<sup>81</sup> **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden , abrufbar unter:<https://www.oecd.org/investment/du-e-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.**

<sup>82</sup> Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter:  
[https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang--en/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm).

<sup>82</sup> Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter:  
[https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang--en/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm).

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Alle Unternehmen haben die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, die in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs und Instrumente, die aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, und diejenigen, für die diese Richtlinie gilt, sollten verpflichtet werden, ihre Sorgfaltspflicht zu erfüllen, und sie sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte entlang ihrer Wertschöpfungskette zu ermitteln und gegen sie vorzugehen. Der Umfang und die Art der Sorgfaltspflicht können je nach Größe, Branche, operativen Rahmenbedingungen und Risikoprofil des Unternehmens variieren.***

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung<sup>83</sup>, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden, umfassen die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Die Union hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umsetzen. Der Privatsektor trägt zu diesen Zielen bei.

---

<sup>83</sup> <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

#### *Geänderter Text*

(7) Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung<sup>83</sup>, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden, umfassen die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Die Union hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umsetzen. Der Privatsektor trägt zu diesen Zielen bei. ***Im derzeitigen geopolitischen Kontext, der durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die Energiekrise, die noch immer spürbaren Auswirkungen von COVID-19 und den Versuch, die Sicherheit der Agrar- und Lebensmittelkette zu erhalten und zu stärken, verursacht wurde, könnte der Privatsektor dazu beitragen, die Ziele der Förderung eines nachhaltigen, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums zu erreichen, ohne Ungleichgewichte im Binnenmarkt zu schaffen.***

---

<sup>83</sup> <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) In internationalen Übereinkommen auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, denen die Union und die Mitgliedstaaten beigetreten

#### *Geänderter Text*

(8) In internationalen Übereinkommen auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, denen die Union und die Mitgliedstaaten beigetreten

sind, wie das Übereinkommen von Paris<sup>84</sup> und der vor Kurzem verabschiedete Klimapakt von Glasgow<sup>85</sup>, sind konkrete Wege zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C dargelegt. Neben spezifischen Maßnahmen, die von allen Unterzeichnerparteien erwartet werden, wird die Rolle, die der Privatsektor übernimmt, insbesondere seine Anlagestrategien, als entscheidend für die Verwirklichung dieser Ziele betrachtet.

---

84

[https://unfccc.int/files/essential\\_background/convention/application/pdf/english\\_paris\\_agreement.pdf](https://unfccc.int/files/essential_background/convention/application/pdf/english_paris_agreement.pdf)

<sup>85</sup> Klimapakt von Glasgow, angenommen am 13. November 2021 auf der COP26 in Glasgow, [https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021\\_L16\\_adv.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021_L16_adv.pdf). [https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021\\_L16\\_adv.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021_L16_adv.pdf).

sind, wie das Übereinkommen von Paris<sup>84</sup> und der vor Kurzem verabschiedete Klimapakt von Glasgow<sup>85</sup>, sind konkrete Wege zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C dargelegt. Neben spezifischen Maßnahmen, die von allen Unterzeichnerparteien erwartet werden, wird die Rolle, die der Privatsektor übernimmt, insbesondere seine Anlagestrategien, **auch** als entscheidend für die Verwirklichung dieser Ziele betrachtet. **Obwohl nur 100 Unternehmen für mehr als 70 % der gesamten Treibhausgasemissionen seit 1988 verantwortlich sind, besteht eine grundlegende Diskrepanz zwischen den von Unternehmen eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen und ihren tatsächlichen Investitionen zur Bekämpfung des Klimawandels. Die vorliegende Richtlinie ist daher ein wichtiges Rechtsinstrument, um irreführende Aussagen über Klimaneutralität zu verhindern und dem Greenwashing sowie dem Ausbau fossiler Energieträger weltweit Einhalt zu gebieten und auf diese Weise die auch in den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten<sup>85a</sup> empfohlenen Klimaziele auf internationaler und europäischer Ebene zu verwirklichen.**

---

84

[https://unfccc.int/files/essential\\_background/convention/application/pdf/english\\_paris\\_agreement.pdf](https://unfccc.int/files/essential_background/convention/application/pdf/english_paris_agreement.pdf)

<sup>85</sup> Klimapakt von Glasgow, angenommen am 13. November 2021 auf der COP26 in Glasgow, [https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021\\_L16\\_adv.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021_L16_adv.pdf). [https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021\\_L16\\_adv.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021_L16_adv.pdf).

<sup>85a</sup> **CDP Carbon Majors Report, 2017 Influence Map Report, Big Oil's Real Agenda on Climate Change 2022,**



*September 2022,  
<https://influencemap.org/report/Big-Oil-s-Agenda-on-Climate-Change-2022-19585>  
IEA, Net Zero by 2050, – A Roadmap for  
the Global Energy Sector  
(Klimaneutralität bis 2050 – Ein  
Fahrplan für die Energiewirtschaft der  
Welt), S. 51.*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Im Europäischen Klimagesetz<sup>86</sup> hat sich die Union zudem rechtlich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden und die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Für die Erfüllung beider Verpflichtungen ist eine Änderung der Art und Weise erforderlich, in der Unternehmen produzieren und beschaffen. Im Klimazielpfad der Kommission für 2030<sup>87</sup> werden unterschiedliche Grade der Verringerung von Emissionen modelliert, die von verschiedenen Wirtschaftssektoren gefordert werden, wenngleich in allen Szenarien erhebliche Verringerungen von allen Seiten erforderlich sind, damit die Union ihre Klimaziele erreichen kann. In dem Plan wird ferner betont, dass Änderungen der Regeln und Praktiken der Unternehmensführung, auch im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens, Eigentümer und Manager von Unternehmen dazu bringen werden, Nachhaltigkeitszielen bei ihren Maßnahmen und Strategien Vorrang einzuräumen. In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal<sup>88</sup> aus dem Jahr 2019 wird dargelegt, dass alle Maßnahmen und Strategien der Union auf dasselbe Ziel ausgerichtet sein sollten, damit der Union ein gerechter Übergang zu einer

#### *Geänderter Text*

(9) Im Europäischen Klimagesetz<sup>86</sup> hat sich die Union zudem rechtlich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden und die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Für die Erfüllung beider Verpflichtungen ist eine Änderung der Art und Weise erforderlich, in der Unternehmen produzieren und beschaffen. Im Klimazielpfad der Kommission für 2030<sup>87</sup> werden unterschiedliche Grade der Verringerung von Emissionen modelliert, die von verschiedenen Wirtschaftssektoren gefordert werden, wenngleich in allen Szenarien erhebliche Verringerungen von allen Seiten erforderlich sind, damit die Union ihre Klimaziele erreichen kann. In dem Plan wird ferner betont, dass Änderungen der Regeln und Praktiken der Unternehmensführung, auch im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens, Eigentümer und Manager von Unternehmen dazu bringen werden, Nachhaltigkeitszielen bei ihren Maßnahmen und Strategien Vorrang einzuräumen. **„Das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (8. UAP)<sup>87a</sup>, der Rahmen für Maßnahmen der Union im Bereich Umwelt und Klima, zielt darauf ab, den umweltgerechten Übergang zu einer klimaneutralen, nachhaltigen, giftfreien,**

nachhaltigen Zukunft gelingen kann. Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte.

***ressourceneffizienten, auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhenden, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft auf faire, ausgewogene und inklusive Weise zu beschleunigen und den Zustand der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, indem unter anderem der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und diese Tendenz umgekehrt wird.*** In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal <sup>88</sup> aus dem Jahr 2019 wird dargelegt, dass alle Maßnahmen und Strategien der Union auf dasselbe Ziel ausgerichtet sein sollten, damit der Union ein gerechter Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft gelingen kann, ***in der niemand zurückgelassen wird.*** Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte.

---

<sup>86</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>87</sup> SWD(2020) 176 final.

<sup>88</sup> COM(2019) 640 final.

---

<sup>86</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>87</sup> SWD(2020) 176 final.

<sup>87a</sup> ***Allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030.***

<sup>88</sup> COM(2019) 640 final.

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11**



(11) Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft<sup>91</sup>, die Biodiversitätsstrategie<sup>92</sup>, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>93</sup>, die Chemikalienstrategie<sup>94</sup> und die Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen<sup>95</sup>, die Industrie 5.0<sup>96</sup> und der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte<sup>97</sup> sowie die Überprüfung der Handelspolitik von 2021<sup>98</sup> enthalten eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung als einen ihrer Bestandteile.

(11) Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft<sup>91</sup>, die Biodiversitätsstrategie<sup>92</sup>, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>93</sup>, die Chemikalienstrategie<sup>94</sup>, **die Arzneimittelstrategie, der EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ von 2021** und die Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen<sup>95</sup>, die Industrie 5.0<sup>96</sup> und der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte<sup>97</sup> sowie die Überprüfung der Handelspolitik von 2021<sup>98</sup> enthalten eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung als einen ihrer Bestandteile. **Die Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie sollten daher zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Zustands der Umwelt, insbesondere der Luft, des Wassers und des Bodens, beitragen. Sie sollten auch dazu beitragen, den Übergang zu einer schadstofffreien Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen. Zudem sollten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans zur Schadstofffreiheit beitragen, nämlich der Schaffung einer schadstofffreien Umwelt und des Schutzes der Gesundheit und des Wohlergehens von Menschen, Tieren und Ökosystemen vor Umweltrisiken und negativen Auswirkungen.**

---

<sup>91</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

---

<sup>91</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

<sup>92</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

<sup>94</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

<sup>95</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen (COM(2021) 350 final).

<sup>96</sup> Industrie 5.0,  
[https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50\\_en](https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50_en).

<sup>97</sup>

<https://op.europa.eu/webpub/empl/european-pillar-of-social-rights/de/>

<sup>98</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021) 66 final).

<sup>92</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

<sup>94</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

<sup>95</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen (COM(2021) 350 final).

<sup>96</sup> Industrie 5.0,  
[https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50\\_en](https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50_en).

<sup>97</sup>

<https://op.europa.eu/webpub/empl/european-pillar-of-social-rights/de/>

<sup>98</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021) 66 final).

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024<sup>99</sup>. Eine der Prioritäten dieses Aktionsplans ist die Stärkung des Engagements der Union zur aktiven Förderung der weltweiten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und **anderer einschlägiger internationaler Leitlinien wie** der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Sorgfaltspflichtstandards.

---

<sup>99</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 (JOIN(2020) 5 final).

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) In seiner Entschließung vom 10. März 2021 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, Unionsvorschriften für **eine** umfassende **Sorgfaltspflicht** von Unternehmen vorzuschlagen<sup>100</sup>. In den Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten vom 1.

#### *Geänderter Text*

(12) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024<sup>99</sup>. Eine der Prioritäten dieses Aktionsplans ist die Stärkung des Engagements der Union zur aktiven Förderung der weltweiten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, **wie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln als einschlägigem Leitfaden klargestellt**, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Sorgfaltspflichtstandards.

---

<sup>99</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 (JOIN(2020) 5 final).

#### *Geänderter Text*

(13) In seiner Entschließung vom 10. März 2021 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, Unionsvorschriften für umfassende **Sorgfaltspflichten** von Unternehmen vorzuschlagen, **in denen Konsequenzen bis hin zur zivilrechtlichen Haftung für diejenigen Unternehmen vorgesehen sind, die einen Schaden verursachen oder zu**

Dezember 2020 wurde die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen der Union für eine nachhaltige Unternehmensführung, einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der globalen Lieferketten, vorzulegen.<sup>101</sup> Darüber hinaus fordert das Europäische Parlament in seinem am 2. Dezember 2020 angenommenen Initiativbericht über nachhaltige Unternehmensführung eine Klarstellung der Pflichten von Mitgliedern der Unternehmensleitung. In ihrer Gemeinsamen Erklärung über die legislativen Prioritäten der EU für 2022<sup>102</sup> haben sich das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission verpflichtet, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen zu verwirklichen und den Rechtsrahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung zu verbessern.

---

<sup>100</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9\_TA(2021)0073, abrufbar unter [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popup/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2020/2129\(INL\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popup/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2020/2129(INL)).

<sup>101</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten vom 1. Dezember 2020 (13512/20).

<sup>102</sup> Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission – Gesetzgeberische Prioritäten der EU für 2022, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/j>

*einem Schaden beitragen, indem sie die Sorgfaltspflicht nicht erfüllen*<sup>100</sup>. In den Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten vom 1. Dezember 2020 wurde die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen der Union für eine nachhaltige Unternehmensführung, einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der globalen Lieferketten, vorzulegen.<sup>101</sup> Darüber hinaus fordert das Europäische Parlament in seinem am 2. Dezember 2020 angenommenen Initiativbericht über nachhaltige Unternehmensführung eine Klarstellung der Pflichten von Mitgliedern der Unternehmensleitung. In ihrer Gemeinsamen Erklärung über die legislativen Prioritäten der EU für 2022<sup>102</sup> haben sich das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission verpflichtet, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen zu verwirklichen und den Rechtsrahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung zu verbessern.

---

<sup>100</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9\_TA(2021)0073, abrufbar unter [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popup/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2020/2129\(INL\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popup/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2020/2129(INL)).

<sup>101</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten vom 1. Dezember 2020 (13512/20).

<sup>102</sup> Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission – Gesetzgeberische Prioritäten der EU für 2022, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/j>

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

#### *Geänderter Text*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen ***durch die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt*** zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben, ***wiedergutmachen*** und minimieren ***und – soweit erforderlich – deren Bekämpfung priorisieren und sicherstellen, dass diejenigen, die davon betroffen sind, dass diese Regeln nicht eingehalten werden, Zugang zur Justiz und Rechtsmitteln haben. Diese Richtlinie berührt nicht die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Achtung und die Pflicht zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt gemäß dem Völkerrecht.***

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ***ihre***

#### *Geänderter Text*

(15) Unternehmen sollten – ***im Rahmen ihrer Möglichkeiten*** – geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene

Tochterunternehmen sowie ihre *etablierten* direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen *entlang ihrer* Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine *direkten und indirekten* Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

Geschäftstätigkeit, *der ihrer* Tochterunternehmen sowie ihre direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen *in ihren* Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen *und die in Bezug auf den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen sowie die Größe, die Ressourcen und die Kapazitäten des Unternehmens verhältnismäßig und angemessen sind*. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

## Änderungsantrag 16



## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

### *Vorschlag der Kommission*

(16) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte die sechs im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegten Schritte umfassen, zu denen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen gehören, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und zu bekämpfen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Schritte: 1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme, 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, 3) Verhinderung, Abstellung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, 4) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, 5) Kommunikation, 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen.

### *Geänderter Text*

1) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte die sechs im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegten Schritte umfassen, zu denen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen gehören, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und zu bekämpfen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Schritte: (1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme, 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, 3) Verhinderung, Abstellung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, 4) **Überprüfung, Überwachung und** Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, 5) Kommunikation, 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren Wertschöpfungsketten auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative

#### *Geänderter Text*

(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten, **Dienstleistungen** und ihren Wertschöpfungsketten auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen

Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während des gesamten Lebenszyklus der Produktion, **der Verwendung und der Entsorgung** von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette verursacht werden.

führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während des gesamten Lebenszyklus der Produktion, **des Verkaufs und der Abfallbewirtschaftung** von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette verursacht werden.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Die globalen Wertschöpfungsketten, insbesondere die der kritischen Rohstoffe, sind von den negativen Auswirkungen natürlicher oder von Menschen verursachter Gefahren betroffen. Die Risiken in kritischen Wertschöpfungsketten sind durch die COVID-19-Krise deutlich geworden, während die Häufigkeit und die Auswirkungen dieser Schocks in Zukunft wahrscheinlich zunehmen werden, was einen Inflationstreiber darstellt und in der Folge zu einem Anstieg der makroökonomischen Volatilität sowie der Markt- und Handelsunsicherheit führt. Um dem entgegenzuwirken, sollte die EU eine jährliche unionsweite Bewertung der Resilienz von Unternehmen in Bezug auf negative Szenarien mit ihren Wertschöpfungsketten einführen, die die Risiken der Wertschöpfungskette, einschließlich externer Effekte sowie sozialer, ökologischer und politischer Risiken, abbilden, bewerten und potenzielle Reaktionen darauf bereitstellen würden.***

## Änderungsantrag 19



## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der **Verwendung und Entsorgung** des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte **vorgelagerte etablierte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen** umfassen, **bei denen es um** den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen **für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich etablierter direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.**

### Änderungsantrag 20

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a

### *Geänderter Text*

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, **dem Vertrieb und dem Verkauf** einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der **Abfallbewirtschaftung** des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte **Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens** umfassen, **die sich auf** den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen **beziehen sowie auf den Verkauf oder den Vertrieb von Produkten oder die Bereitstellung oder Entwicklung von Dienstleistungen, einschließlich Abfallbewirtschaftung**, Transport und Lagerung, **jedoch nicht auf die Abfallbewirtschaftung des Produkts durch einzelne Verbraucher.**

**(18a) In manchen Situationen haben Unternehmen – sobald im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Produkte verkauft oder vertrieben werden – eingeschränkte Möglichkeiten, die Auswirkungen ihrer Produkte zu überwachen, um vernünftige Schritte unternehmen zu können, um sie zu verhindern oder abzuschwächen. In solchen Situationen ist es wichtig, die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen zu ermitteln und präventive oder abschwächende Maßnahmen vor dem Verkauf oder Vertrieb oder beim ersten Verkauf oder Vertrieb sowie in Folgeinteraktionen oder laufenden Interaktionen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehungen zu ergreifen, wenn solche Auswirkungen vernünftigerweise vorhersehbar sind oder wenn diese Auswirkungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens über erhebliche Auswirkungen gemeldet werden.**

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 b (neu)**

**(18b) Wenn ein Unternehmen Produkte bezieht, die recycelte Materialien enthalten, kann es schwierig sein, die Herkunft der Sekundärrohstoffe zu bestimmen. In solchen Situationen kann ein Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Herkunft der Sekundärrohstoffe bis zum jeweiligen Lieferanten nachzuverfolgen und zu bewerten, ob geeignete Informationen vorliegen, durch die belegt werden kann, dass die Materialien recycelt sind.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die **Darlehen, Kredite und andere** Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollte die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen **auf** die Tätigkeiten der Kunden, die solche Dienstleistungen erhalten, und ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, **beschränkt sein**. Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet werden. **Die Tätigkeiten der Unternehmen oder sonstiger Rechtssubjekte, die Teil der Wertschöpfungskette jenes Kunden sind, sollten nicht darunter fallen.**

*Geänderter Text*

(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Finanzdienstleistungen bereitstellen, **die mit dem Abschluss eines Vertrags zusammenhängen**, sollte die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen **auch** die Tätigkeiten der Kunden, die solche Dienstleistungen **direkt** erhalten, und ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, **umfassen. Um Überschneidungen mit den Sorgfaltspflichten von beaufsichtigten Finanzunternehmen zu vermeiden, sind Geschäftstätigkeiten von Unternehmen oder anderen juristischen Personen, die Teil der Wertschöpfungskette dieses Kunden sind, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen, wenn die Sorgfaltspflichten an anderer Stelle in EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.** Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette **von beaufsichtigten Finanzunternehmen** betrachtet werden.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(19a) Beaufsichtigte Finanzunternehmen und andere Unternehmen sollten sich nicht ausschließlich auf Informationen**

*beziehen, die von Ratingagenturen, Agenturen für Nachhaltigkeitsratings oder Referenzwert-Administratoren stammen.*

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf etablierte Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.*

*entfällt*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21**

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **500** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über **150** Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. **Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, mindestens 250 Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist.** Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **250** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über **40** Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, **oder Unternehmen, die die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe sind, die über 500 Mitarbeiter verfügt und die im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR hatten**, verpflichtet werden, Jahresabschlüsse zu erstellen, die die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einhalten. **Bei der Berechnung dieser Werte sollte die Anzahl der Mitarbeiter und der Nettoumsatz der Tochterunternehmen eines Unternehmens einbezogen werden, bei denen es sich um andere Geschäftsstellen als den Hauptfirmensitz handelt, die rechtlich von diesem abhängig sind und daher gemäß den EU- und nationalen Rechtsvorschriften als Teil des Unternehmens betrachtet werden.** Leiharbeitnehmer **und andere Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen**, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial **für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die** bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht **als Grundlage herangezogen werden**, um den **vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten:** Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen

#### *Geänderter Text*

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial **sollte die Kommission auf der Grundlage der** bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht **branchenspezifische Leitlinien entwickeln, einschließlich für die folgenden Branchen**, um den **Menschenrechten und den Umweltfragen Rechnung zu tragen. Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Groß- und Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten, Marketing und Werbung für Lebensmittel und Getränke, und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Energie, Gewinnung, Transport und Verarbeitung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und**



(ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). ***Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.***

Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte), ***Baugewerbe und damit verbundene Tätigkeiten, Erbringung von Finanzdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie sonstige Finanzdienstleistungen; und die Produktion, die Bereitstellung und der Vertrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien oder damit verbundenen Dienstleistungen, einschließlich Hardware, Softwarelösungen, sowie künstlicher Intelligenz, Überwachung, Gesichtserkennung, Datenspeicherung oder -verarbeitung, Telekommunikationsdienste, web- und cloudbasierte Dienste, einschließlich sozialer Medien und Netzwerke, Nachrichtenübermittlung, elektronischer Handel, Lieferung, Mobilität und anderer Plattformdienste.***

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten

#### *Geänderter Text*

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen ***und die ihrer*** Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten

abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht**, einen Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR, aber unter 150 Mio. EUR in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial erzielt haben; diese Gruppe von Unternehmen soll diese Richtlinie zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie erfüllen müssen.**

abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR erzielt haben, oder für Unternehmen, die die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe sind, die über 500 Mitarbeiter verfügt und die im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR hatte, von dem mindestens 40 Mio. EU im letzten Geschäftsjahr in der Union erzielt wurden, und für die Jahresabschlüsse erstellt wurden. Die Berechnung des Nettoumsatzes sollte auch den Umsatz von dritten Unternehmen umfassen, mit denen das Unternehmen und/oder seine Tochterunternehmen gegen Zahlung einer Lizenzgebühr ein vertikale Vereinbarung abgeschlossen hat.**

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus **der Verletzung eines der Rechte und Verbote** ergeben, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine **Verletzung eines** in diesem Anhang nicht ausdrücklich **aufgeführten Verbots oder** Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser

#### *Geänderter Text*

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus **jeglicher Tätigkeit** ergeben, **die einer Person oder einer Gruppe die Möglichkeit nimmt oder einschränkt, in den Genuss der Rechte zu kommen oder durch Verbote geschützt zu werden**, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen **und Instrumenten** verankert sind, **und die die anschließende Rechtsprechung sowie die Arbeit der Vertragsorgane im Zusammenhang mit diesen Übereinkommen, die Gewerkschafts-, Arbeitnehmer- und Sozialrechte umfassen.** Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch



Richtlinie betrachtet werden;  
Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen **ein Verbot und eine Verpflichtung** nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten **internationalen Umweltübereinkommen** ergeben.

eine in diesem Anhang nicht ausdrücklich **aufgeführte negative Auswirkung auf die Ausübung eines** Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen **und Instrumente** geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden;  
Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten **Verboten und Verpflichtungen** ergeben.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25a) Durch diese Richtlinie sollten – im Falle negativer systemischer, staatlich geförderter Auswirkungen, die sich aus Maßnahmen, Strategien, Vorschriften oder institutionalisierten Verfahren ergeben, die von den nationalen oder lokalen Behörden der Staaten beschlossen, umgesetzt und durchgesetzt oder mit deren aktiver Unterstützung durchgeführt werden – spezifische Maßnahmen bereitgestellt werden.***

## Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 25 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25b) Unternehmen sollten dafür verantwortlich sein, ihren Einfluss geltend zu machen, um zu einen angemessenen Lebensstandard in den Wertschöpfungsketten beizutragen. Darunter wird ein existenzsichernder Lohn für Arbeitnehmer und ein existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige und Kleinbauern verstanden, den sie durch ihre Arbeit und Produktion verdienen und durch den sie ihre Bedürfnisse und die Bedürfnisse ihrer Familie erfüllen können.**

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 25 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25c) In dieser Richtlinie wird das Konzept „Eine Gesundheit“ als von der Weltgesundheitsorganisation ein integrierter und übergreifender Ansatz anerkannt, mit dem darauf abgezielt wird, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen auf nachhaltige Weise in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zu optimieren. Mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ wird anerkannt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren, Pflanzen und die Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft sind und voneinander abhängen. Es ist daher angemessen, festzulegen, dass es zur Sorgfaltspflicht der Unternehmen gehören sollte, Umweltzerstörung, die zu Gesundheitsschäden wie Epidemien führt, zu vermeiden und das Recht auf eine**

*saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu wahren. Um die G7-Verpflichtung zu erfüllen, die weltweite rasche Zunahme der Antibiotikaresistenz (AMR) anzuerkennen, ist es erforderlich, eine vorsichtige und verantwortungsvolle Nutzung von Antibiotika in der Human- und Veterinärmedizin zu fördern.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(25d) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt können eng miteinander verbunden und durch Faktoren wie Korruption und Bestechung gestützt werden, daher müssen sie in die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen aufgenommen werden. Es kann daher erforderlich sein, dass Unternehmen diese Faktoren berücksichtigen, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und die Umwelt erfüllen.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(26) Unternehmen **stehen** Leitlinien zur Verfügung, die veranschaulichen, wie sich ihre Tätigkeit auf die Menschenrechte auswirken kann und welches Verhalten von Unternehmen gemäß international anerkannten Menschenrechten verboten ist. Solche Leitlinien sind beispielsweise im Berichtsrahmen für die Leitprinzipien der Vereinten Nationen<sup>104</sup> und im Auslegungsleitfaden zu den Leitprinzipien

(26) Unternehmen **sollten** Leitlinien zur Verfügung **stehen**, die veranschaulichen, wie sich ihre Tätigkeit auf die Menschenrechte auswirken kann und welches Verhalten von Unternehmen gemäß international anerkannten Menschenrechten verboten ist. Solche Leitlinien sind beispielsweise im Berichtsrahmen für die Leitprinzipien der Vereinten Nationen<sup>104</sup> und im

der Vereinten Nationen<sup>105</sup> enthalten. Die Kommission sollte in der Lage sein, auf der Grundlage einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards zusätzliche Leitlinien herauszugeben, die die Unternehmen als praktisches Instrument nutzen können.

---

<sup>104</sup> [https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPRReportingFramework\\_withguidance2017.pdf](https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPRReportingFramework_withguidance2017.pdf)

<sup>105</sup> <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>.<https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>

Auslegungsleitfaden zu den Leitprinzipien der Vereinten Nationen<sup>105</sup> enthalten **und sollten für Unternehmen leicht zugänglich gemacht werden**. Die Kommission sollte **daher** in der Lage sein, auf der Grundlage einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards zusätzliche Leitlinien herauszugeben, die die Unternehmen als praktisches Instrument nutzen können.

---

<sup>104</sup> [https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPRReportingFramework\\_withguidance2017.pdf](https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPRReportingFramework_withguidance2017.pdf)

<sup>105</sup> <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>.<https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, **ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten**, die Wirksamkeit **der ergriffenen Maßnahmen**

#### *Geänderter Text*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, **und– soweit erforderlich – vorrangig behandeln**, vermeiden, abschwächen, **gegen sie Abhilfe schaffen** und **sie** beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, **einen**

im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

**Benachrichtigungs- und außergerichtlichen Beschwerdemechanismus einrichten oder an ihm teilnehmen**, und die Wirksamkeit **ihrer** im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen **ergriffenen Maßnahmen** überwachen **und überprüfen** und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren **und mit den betroffenen Interessengruppen während des gesamten Prozesses zusammenarbeiten**. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung **des Ausmaßes** der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in **all** ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – **auch langfristig** – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die **von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden** Regeln und Grundsätze **beschrieben** sind; In der Strategie sollten die Verfahren zur

#### *Geänderter Text*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in ihre **relevanten** Unternehmensrichtlinien **auf allen Ebenen ihrer Geschäftstätigkeiten** integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen und Zielen** verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt, ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die Regeln und Grundsätze **und Maßnahmen definiert** sind, **die eingehalten und – falls**

Umsetzung der Sorgfaltspflicht beschrieben sein, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der **Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen**. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen **des Beschaffungs- und des Auftragswesens**. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

**erforderlich – im gesamten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen in allen Unternehmensbereichen umgesetzt werden müssen**; In der Strategie sollten die Verfahren und geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht **gemäß Artikel 7 und 8 in der Wertschöpfungskette** beschrieben sein, einschließlich der **einschlägigen Maßnahmen zur Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in das eigene Geschäftsmodell, die Beschäftigungs- und Einkaufsverfahren mit Unternehmen, zu denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, sowie der Maßnahmen zur Überwachung und zur Überprüfung der Sorgfaltspflichtaktivitäten und angemessener Strategien zur Vermeidung der Abwälzung der Kosten des Sorgfaltspflichtsverfahrens auf Geschäftspartner in einer schwächeren Position**. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für **Preisbildungspraktiken** und Entscheidungen des Auftragswesens, **zum Beispiel in den Bereichen Handel und Beschaffung**. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aktualisieren, **wenn wesentliche Änderungen erfolgen**.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28a) Mutterunternehmen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ihrer Tochterunternehmen beitragen können, wenn die Tochterunternehmen ihren Mutterunternehmen alle sachdienlichen und erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und mit ihnen**

*zusammenarbeiten, die Sorgfaltspflichtmaßnahmen der Mutterunternehmen befolgen, das Mutterunternehmen seine Sorgfaltspflichtmaßnahmen entsprechend anpasst, um sicherzustellen, dass die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Tochterunternehmen erfüllt werden, die Tochterunternehmen die Sorgfaltspflicht in alle ihre Strategien und Risikomanagementsysteme gemäß Artikel 5 aufnehmen, und erforderlichenfalls weiterhin geeignete Maßnahmen gemäß den Artikeln 7 und 8 ergreifen und ihren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8a, 8b und 8d nachkommen, wenn das Mutterunternehmen bestimmte Maßnahmen im Namen der Tochterunternehmen durchführt, sowohl das Mutterunternehmen als auch die Tochterunternehmen dies gegenüber den einschlägigen Interessengruppen und der Öffentlichkeit klar und transparent kommunizieren und das Tochterunternehmen gemäß Artikel 15 den Klimaschutz in seine Maßnahmen und seine Risikomanagementsysteme einbezieht. Um Tochterunternehmen haftbar zu machen, sollte die in Artikel 22 dieser Richtlinie vorgesehene Haftung unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die gesamtschuldnerische Haftung auf der Ebene der Unternehmen bleiben.*

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(28b) In Konflikt- und Hochrisikogebieten sind Unternehmen einem erhöhten Risiko ausgesetzt, in schwere Menschenrechtsverletzungen*



*verwickelt zu werden. In diesen Gebieten sollten Unternehmen daher eine verstärkte, konfliktsensible Sorgfaltspflicht anwenden, um diesen höheren Risiken entgegenzuwirken und um sicherzustellen, dass sie den Konflikt nicht begünstigen, finanzieren, verschlimmern oder auf andere Weise negativ beeinflussen oder zu Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des Völkerrechts in Konflikt- und Hochrisikogebieten beitragen. Eine verstärkte Sorgfaltspflicht umfasst die Ergänzung der Standardsorgfaltspflicht durch eine umfassende Konfliktanalyse auf der Grundlage einer sinnvollen und konfliktsensiblen Einbeziehung der Interessenträger und zielt darauf ab, für ein Verständnis für die Ursachen, Auslöser und treibenden Parteien des Konflikts sowie die Auswirkungen der Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens auf den Konflikt zu sorgen. In Situationen bewaffneter Konflikte und/oder einer militärischen Besetzung sollten Unternehmen die im humanitären Völkerrecht festgelegten Verpflichtungen und Normen sowie die Normen des internationalen Strafrechts achten. Unternehmen sollten die von zuständigen internationalen Stellen bereitgestellten Leitlinien, auch vom internationalen Komitee vom Roten Kreuz und des UNDP, befolgen.*

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(28c) Die Art und Weise, wie ein Unternehmen an negativen Auswirkungen beteiligt ist, kann unterschiedliche Formen haben. Ein Unternehmen kann negative Auswirkungen verursachen, wenn seine*



*Geschäftstätigkeiten allein ausreichend sind, um negative Auswirkungen herbeizuführen. Ein Unternehmen kann zu negativen Auswirkungen beitragen, wenn seine eigenen Tätigkeiten in Verbindung mit den Tätigkeiten anderer Unternehmen eine Auswirkung verursachen, oder wenn die Tätigkeiten des Unternehmens die Verursachung einer negativen Auswirkung durch ein anderes Unternehmen veranlassen, erleichtern oder fördern. Der Beitrag zu diesen negativen Auswirkungen muss erheblich sein, d. h. geringfügige oder unerhebliche Beiträge werden nicht berücksichtigt. Bei der Beurteilung, ob ein Beitrag als erheblich anzusehen ist und ob die Handlungen des Unternehmens die Verursachung einer nachteiligen Auswirkung durch ein anderes Unternehmen möglicherweise veranlasst, erleichtert oder gefördert haben, können mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Dabei können verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, einschließlich des Ausmaßes, durch das ein Unternehmen dazu beitragen oder ein anderes Unternehmen motivieren kann, eine negative Auswirkung zu verursachen, d. h. das Ausmaß, in dem die Unternehmenstätigkeit das Risiko des Auftretens der Auswirkung erhöht hat, das Ausmaß, in dem ein Unternehmen von der negativen Auswirkung oder der Möglichkeit einer negativen Auswirkung wissen konnte oder hätte wissen müssen, d. h. das Ausmaß der Vorhersehbarkeit, und das Ausmaß, in dem eine der Unternehmenstätigkeiten die negative Auswirkung tatsächlich abgeschwächt oder das Risiko des Auftretens der Auswirkung verringert hat. Das bloße Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder von Tätigkeiten, die die allgemeinen Voraussetzungen schaffen, unter denen negative Auswirkungen eintreten können, stellt für sich genommen kein Beitragsverhältnis dar. Die betreffende*

*Tätigkeit sollte das Risiko nachteiliger Auswirkungen erheblich erhöhen. Schließlich kann ein Unternehmen direkt mit einer Auswirkung in Verbindung gebracht werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der negativen Auswirkung und den Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten des Unternehmens durch eine andere Geschäftsbeziehung besteht und das Unternehmen die Auswirkung weder verursacht noch zu ihr beigetragen hat. „Direkt verbunden zu sein“ ist nicht gleichbedeutend mit einer direkten Geschäftsbeziehung. Eine direkte Verbindung sollte auch nicht bedeuten, dass die Verantwortung von dem Unternehmen, das negative Auswirkungen verursacht, auf das Unternehmen übergeht, mit dem es eine Verbindung hat.*

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. **Eine „geeignete Maßnahme“** wäre **eine Maßnahme**, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **entspricht** und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung **steht**, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs, der spezifischen Geschäftsbeziehung **und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen**

#### *Geänderter Text*

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen, **die sie verursacht haben oder zu denen sie beigetragen haben bzw. mit denen sie direkt verbunden sind**, zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. „**Geeignete Maßnahmen**“ wären **Maßnahmen**, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden **und die gemäß Artikel 6 ermittelten negativen Auswirkungen in angemessener Weise angegangen werden können, und** die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **entsprechen und in Bezug auf die Größe, die Ressourcen und die Kapazitäten des Unternehmens verhältnismäßig und angemessen sind**

*sicherzustellen, Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf eine Geschäftsbeziehung im Einklang mit internationalen Rahmenwerken einerseits seine Fähigkeit verstanden werden, seinen Geschäftspartner von der Ergreifung von Maßnahmen zu überzeugen, mit denen negative Auswirkungen abgestellt oder verhindert werden (z. B. über eine Eigentums- oder faktische Kontrolle, über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt usw.), und andererseits der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen vernünftigerweise ausüben könnte, z. B. durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das in einer direkten Partnerbeziehung zu dem mit negativen Auswirkungen verbundenen Geschäftspartner steht.*

*und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Art der negativen Auswirkungen, der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs, der Art der spezifischen Geschäftstätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens sowie der spezifischen Geschäftsbeziehung Rechnung getragen wird. Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 sollten in Fällen, in denen ein Unternehmen eine Auswirkung verursacht hat oder verursacht haben könnte, „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen verstanden werden, die darauf abzielen, eine Auswirkung zu verhindern oder zu abschwächen und den durch eine Auswirkung verursachten Schaden zu beheben. Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 sollten in Fällen, in denen ein Unternehmen zu einer Auswirkung beigetragen hat oder beigetragen haben könnte, „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen verstanden werden, die darauf abzielen, den Beitrag zu der Auswirkung zu verhindern oder abschwächen, indem das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten auf die anderen verantwortlichen Parteien nutzt oder verstärkt, um die Auswirkung zu verhindern oder abschwächen, und sich im Umfang des eigenen Beitrags an der Auswirkung an der Behebung von Schäden beteiligt, die durch eine Auswirkung verursacht wurden. Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 sollten in Fällen, in denen die Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens durch ihre Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen in direkten Zusammenhang mit negativen Auswirkung in Verbindung stehen oder stehen könnten, sollten unter „geeigneten Maßnahmen“ Maßnahmen verstanden werden, die darauf abzielen, den Druck des Unternehmens auf verantwortliche Parteien zu nutzen oder zu erhöhen, um die negativen*

*Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern, bzw. die Unternehmen sollten es in Erwägung ziehen, ihren Druck auf verantwortlichen Parteien zu nutzen, um die um die Beseitigung von Schäden zu ermöglichen, die durch die negativen Auswirkungen verursacht wurden.*

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine **in regelmäßigen Abständen durchgeführte** dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds **und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung**. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die **Darlehen, Kredite oder andere** Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten **nur** bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der

#### *Geänderter Text*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln **und bewerten**. Für eine umfassende Ermittlung **und Bewertung** der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen **sowie Informationen** herangezogen werden, **die auf einer sinnvollen Einbeziehung der Interessengruppen beruhen**. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung **und Bewertung** negativer Auswirkungen sollte **kontinuierlich** eine dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören, **einschließlich einer Bewertung** vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens; als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten bei Vertragsbeginn **und vor den**

Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich **Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken**, ermitteln und bewerten. **Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.**

#### Änderungsantrag 41

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**nachfolgenden Finanztransaktionen sowie – bei Meldung möglicher Risiken im Rahmen der Verfahren nach Artikel 9 – während der Erbringung der Dienstleistung** die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich **Einkaufsverfahren**, ermitteln und bewerten.

*Geänderter Text*

**(30a) Wenn ein Unternehmen die gleichzeitig ermittelten und bewerteten negativen Auswirkungen nicht verhindern, abstellen oder abschwächen kann, sollte es die Möglichkeit haben, die Reihenfolge festzulegen, nach der es die Maßnahmen durchführt und diese Reihenfolge – je nach dem Schweregrad oder wahrscheinlichem Auftreten der negativen Auswirkungen und Berücksichtigung der Risikofaktoren – zu priorisieren, indem es eine Priorisierungstrategie entwickelt, umsetzt und diese regelmäßig überprüft. Im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen sollte die Bewertung des Schweregrads einer negativen Auswirkung auf der Grundlage des Ausmaßes, dem Umfang und der Unabänderlichkeit der negativen Auswirkungen erfolgen, wobei der Schweregrad einer negativen Auswirkung einschließlich der Anzahl der aktuell oder künftig betroffenen Personen oder der**

*flächenmäßigen Erstreckung der geschädigten oder möglicherweise geschädigten anderweitig betroffenen Umwelt, der möglichen Unumkehrbarkeit der negativen Auswirkung sowie der eventuell begrenzten Möglichkeiten, die betroffenen Personen oder die Umwelt in einen Zustand zurückzusetzen, der dem ursprünglichen Zustand entspricht, berücksichtigt werden. Sobald die schwersten und negativsten Auswirkungen angegangen worden sind, sollte das Unternehmen die weniger schweren und weniger wahrscheinlichen Auswirkungen berücksichtigen.*

## **Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 30 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(30b) Unternehmen sollten die negativen Auswirkungen auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens priorisieren. Die Höhe des Drucks, den ein Unternehmen auf eine Geschäftsbeziehung ausüben kann, ist in Bezug auf ihre Priorisierungsentscheidungen oder -verfahren nicht von Bedeutung. Die Höhe des Drucks kann jedoch einen Einfluss auf die geeigneten Maßnahmen haben, zu deren Durchführung sich ein Unternehmen entscheidet, um die mit der Geschäftstätigkeit mit ihren Geschäftspartnern verbundenen Auswirkungen wirksam abzuschwächen und/oder zu verhindern.*

## **Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 31**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(31) Um eine unzumutbare Belastung kleinerer Unternehmen, die in Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind und von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen nur verpflichtet sein, jene tatsächlichen oder potenziellen schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind.**

**entfällt**

#### **Änderungsantrag 44**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit, **der Strategie der Union für die Rechte des Kindes und dem von den Vereinten Nationen für die vollständige Abschaffung der Kinderarbeit weltweit angekündigten Zieldatum 2025** ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. **In**



*gleicher Weise könnten Frauen in prekären Arbeitsverhältnissen mit schwerwiegenderen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte konfrontiert sein, was ihre Gefährdung erhöht. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden, und ein Rückzug sollte vermieden werden, wenn die Auswirkungen des Rückzugs größer wären als die negativen Auswirkungen, die das Unternehmen zu verhindern oder abzuschwächen versucht. In Situationen mit vom Staat auferlegter Zwangsarbeit, in denen negative Auswirkungen durch die politischen Instanzen herbeigeführt werden, sind eine ungehinderte Zusammenarbeit mit den negativ beeinträchtigten Personen und eine Abschwächung nicht möglich. Mit dieser Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen eine Geschäftsbeziehung beenden, wenn vom Staat auferlegte Zwangsarbeit vorliegt. Darüber hinaus sollten bei einem verantwortungsvollen Rückzug auch die möglichen Auswirkungen auf Unternehmen berücksichtigt werden, die von dem Produkt abhängen oder von Unterbrechungen der Lieferketten betroffen sind.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die Unternehmen einen

#### *Geänderter Text*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, gegebenenfalls die folgenden **angemessenen** Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die Unternehmen einen

Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten **anstreben, dass ein direkter Partner**, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans **vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern** entsprechende **vertragliche Zusicherungen verlangt**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. **Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen zu gewährleisten, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten **es erwägen, mit einem Partner**, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, **Vertragsbestimmungen festzulegen, um** die Einhaltung des Verhaltenskodex oder – **soweit erforderlich** – des Präventionsaktionsplans **durch diesen Partner sicherzustellen. Partner, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung eingegangen ist, könnten aufgefordert werden**, entsprechende Vertragsbestimmungen **einzuhalten**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind.

*Geänderter Text*

**(34a) Die Vertragsbestimmungen sollten als solches nicht das Ergebnis einer Übertragung der Verantwortung für die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie geforderte Sorgfaltspflicht und der Haftung im Falle der Nichteinhaltung der**

*Sorgfaltspflicht sein. Vielmehr sollten die Vertragsbestimmungen unter den gegebenen Umständen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und durch sie die gemeinsamen Aufgaben zur Durchführung der Sorgfaltspflicht bei einer laufenden Zusammenarbeit widergespiegelt werden. Die Unternehmen sollten außerdem bewerten, ob von dem Geschäftspartner vernünftig erwartet werden kann, diese Bestimmungen einzuhalten. Häufig erlegt ein Abnehmer einem Anbieter einseitig Vertragsbedingungen auf und führt ein Verstoß eher zu einseitige Maßnahmen durch den Abnehmer, z. B. eine Kündigung oder einen Rückzug. Ein solches einseitiges Vorgehen ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht nicht angebracht und würde wahrscheinlich selbst zu negativen Auswirkungen führen. In Fällen, in denen der Verstoß gegen solche Vertragsbestimmungen zu potenziell negativen Auswirkungen führt, ergreift das Unternehmen zunächst geeignete Maßnahmen, um solche Auswirkungen zu vermeiden oder angemessen abzuschwächen, bevor es Aussetzung oder die Kündigung oder Aussetzung des Vertrags in Betracht zieht. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen sicherzustellen, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen finanziell und administrativ unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer*

***Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.***

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 48**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch,***

***(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch,***

potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt – entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder *Minimierung* zu unternehmen, *wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden* oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, *wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind*. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen

potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen, *die ein Unternehmen verursacht hat oder zu denen es beigetragen hat*, potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten und *keine Aussicht auf eine Veränderung besteht*, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt – *als letztes Mittel, im Einklang mit einem verantwortungsvollen Rückzug*, entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder *Abschwächung* zu unternehmen; oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten *aufgrund des Schweregrads der potenziellen negativen Auswirkungen* zu beenden, *wenn die Bedingungen für eine vorübergehende Aussetzung nicht erfüllt sind*. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet *oder für eine Zeit ausgesetzt* werden können. *Bei der Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden, sollte ein Unternehmen bewerten, ob die negativen Auswirkungen dieser Entscheidung größer wären als die negativen Auswirkungen, die verhindert oder abgemildert werden sollen. Wenn die Unternehmen die Handelsbeziehungen vorübergehend aussetzen oder die Geschäftsbeziehungen beenden, müssen sie Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Aussetzung oder Beendigung zu vermeiden,*

Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

***abzuschwächen oder zu beheben, den Geschäftspartner in angemessener Weise informieren und diese Entscheidung ständig überprüfen.*** Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) ***Was direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche,*** Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die unterstützend dazu beitragen, negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher ***bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche*** Initiativen stützen können, ***insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind,***

#### *Geänderter Text*

(37) Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen ***können*** zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die unterstützend dazu beitragen, negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher ***an solchen*** Initiativen ***beteiligen, um die Aspekte ihrer Sorgfaltspflichten zu erfüllen, auch, um gemeinsame Hebelwirkungen zu koordinieren, Wirksamkeit zu erzielen, bewährte Verfahren auszubauen und für spezielle Branchen, geografische Gebiete, Rohstoffe oder Risikothemen zuständige***



**die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Unternehmen könnten eigenständig überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen.** In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung **der Eignung** von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben.

**Sachverständige einzubeziehen. Die Bedeutung der Initiativen ist weitgefasst und dazu gehören Initiativen, durch die die Aspekte der Sorgfaltspflicht eines Unternehmens oder die von seinen Tochterunternehmen und/oder Geschäftsbeziehungen unterstützt, überwacht, bewertet, zertifiziert und/oder überprüft werden. Solche Initiativen können von Regierungen, Gewerkschaften, Gruppen interessierter Unternehmen, Sozialpartnern oder zivilgesellschaftlichen Organisationen entwickelt und überwacht werden, und sie umfassen Überwachungsorganisationen, weltweite Rahmenvereinbarungen, Branchendialoge und Initiativen, durch die bestimmte Aspekte der Sorgfaltspflicht zertifiziert werden.** In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, **der OECD und den einschlägigen Interessenträgern** Leitlinien für die Bewertung **des genauen Umfangs und der Ausrichtung auf diese Richtlinie sowie die Glaubwürdigkeit** von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben. **Unternehmen, die an Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilnehmen oder die Überprüfung durch Dritte für Aspekte ihrer Sorgfaltspflicht in Anspruch nehmen, sollten immer noch sanktioniert oder für Verstöße gegen diese Richtlinie sowie die Schäden, die die Betroffenen aufgrund des Verstößes erlitten haben, haftbar gemacht werden können. Die Mindeststandards für mit der Überprüfung betrauter Dritter, die im Rahmen dieser Richtlinie durch delegierte Rechtsakte angenommen werden, sollten in enger Abstimmung mit den einschlägigen Interessenträgern**



*entwickelt und in Bezug auf ihre Eignung gemäß den Zielen dieser Richtlinie überprüft werden. Mit der Überprüfung betraute Dritte sollten durch die einschlägigen Behörden überwacht werden und gegen sie sollten – falls erforderlich – in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften und Unionsrechtsvorschriften Sanktionen verhängt werden können.*

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **oder** die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf etablierte Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu

#### *Geänderter Text*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Fällen, in denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen mindern sollten, **während sie gleichzeitig Anstrengungen unternehmen, diese negativen Auswirkungen abzustellen und einen Korrekturmaßnahmenplan umzusetzen, der in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern entwickelt wird.** Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die

minimieren.

Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, **wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte**. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen **sollten auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche**

#### *Geänderter Text*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie **zu entsprechen**, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls **abzumildern**, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß **angemessen abmildern, indem sie für die betroffenen Personen, Gruppen oder Gemeinschaften und/oder für die Umwelt eine Situation herstellen, der derjenigen Situation vor dem Eintreten** der nachteiligen Auswirkungen **so genau wie möglich entspricht**. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen **für die Umsetzung der angemessenen** Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen **könnten auch durch die Festlegung von Vertragsbestimmungen mit einem** Geschäftspartner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des **Korrekturmaßnahmenplans** sicherstellen.

**Zusicherungen verlangt**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die **vertraglichen Zusicherungen** sollten **von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet** werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder **zu minimieren**, KMU, mit denen sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

**Geschäftspartner, mit denen ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, könnten aufgefordert werden, entsprechende angemessene, nicht diskriminierende und faire Vertragsbestimmungen mit ihren Geschäftspartnern festzulegen**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die Vertragsbestimmungen sollten durch Maßnahmen **ergänzt** werden, **durch die die Durchführung der in dieser Richtlinie beschriebenen Sorgfaltspflicht unterstützt wird. Zudem sollten die Vertragsbestimmungen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und der gemeinsamen Aufgabe der Parteien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der laufenden Zusammenarbeit Rechnung tragen, wobei ein Schwerpunkt darauf liegt, geeignete Maßnahmen zur Beendigung der negativen Auswirkungen zu ergreifen. Die Unternehmen sollten auch bewerten, ob von dem Geschäftspartner vernünftigerweise erwartet werden kann, diese Bestimmungen einzuhalten. Häufig erlegt ein Abnehmer einem Anbieter einseitig Vertragsbedingungen auf und führt ein Verstoß eher zu einseitige Maßnahmen durch den Abnehmer, z. B. eine Kündigung oder einen Rückzug. Ein solches einseitiges Vorgehen ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht nicht angebracht und würde wahrscheinlich selbst zu negativen Auswirkungen führen. In Fällen, in denen ein solcher Verstoß gegen Vertragsbestimmungen zu negativen Auswirkungen führt, sollte das Unternehmen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht zunächst geeignete Maßnahmen ergreifen, um solche Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern, anstatt die Aussetzung oder die Kündigung des Vertrags in Betracht zu ziehen.** Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder **abzuschwächen**, KMU,

mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(40) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen tatsächliche Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht bewältigt werden könnten.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(41) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in

(41) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in

der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt, entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder **Minimierung des Ausmaßes** der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, **wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden**. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen, **die ein Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat**, durch die **beschriebene Maßnahme** nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, **und in denen es keine vernünftige Aussicht auf eine Veränderung gibt**, auf die Verpflichtung von Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt, – **als letzten Ausweg, in Übereinstimmung mit einem verantwortungsvollen Rückzug** – entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder **Abschwächung** der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung – **aufgrund des Schweregrads der tatsächlichen Auswirkungen, oder wenn die Bedingungen für eine vorübergehende Aussetzung nicht erfüllt sind** – die betreffenden Tätigkeiten zu beenden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet oder zeitweise werden können. **Bei der Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung zu beenden oder vorübergehend auszusetzen, sollte ein Unternehmen bewerten, ob die Auswirkungen dieser Entscheidung größer wären als die negativen Auswirkungen, die es beenden oder abschwächen will. Wenn Unternehmen**

*Geschäftsbeziehungen vorübergehend aussetzen oder beenden, sollten sie Schritte unternehmen, die Auswirkungen einer vorübergehenden Aussetzung oder Beendigung zu verhindern, abzuschwächen oder zu beenden, den Geschäftspartner angemessen darüber zu informieren und die Entscheidung fortlaufend zu überprüfen.*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(41a) Hat ein Unternehmen eine tatsächliche negative Auswirkung verursacht oder zu ihr beigetragen, sollte es geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkung zu beheben. Abhilfemaßnahmen sollten darauf abzielen, die betroffenen Personen und Gruppen oder Gemeinschaften und/oder die Umwelt wieder in eine Situation zu versetzen, die ihrer Situation vor der Auswirkung gleich oder möglichst nahe kommt und die Umsetzung sollte so erfolgen, dass die Bedürfnisse und Ansichten der betroffenen Interessenträger berücksichtigt werden. Die Abhilfemaßnahmen können unter anderem Entschädigung, Rückgabe, Rehabilitierung, öffentliche Entschuldigung, Wiedereinsetzung oder Zusammenarbeit im guten Glauben mit den Untersuchungen umfassen. In bestimmten Situationen kann eine finanzielle Entschädigung erforderlich sein, um eine solche Wiederherstellung zu leisten. Wird ein Unternehmen direkt mit einer negativen Auswirkung in Verbindung gebracht, sollte es die Möglichkeit erhalten, sich gegebenenfalls freiwillig an Abhilfemaßnahmen zu beteiligen und in Erwägung zu ziehen, seinen Einfluss bei den verantwortlichen*



*Parteien geltend zu machen, um die Beseitigung der durch eine Auswirkung verursachten Schäden zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die von negativen Auswirkungen betroffenen Interessenträger nicht verpflichtet sind, sich um Abhilfe zu bemühen, bevor sie ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen.*

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen **die Möglichkeit einräumen**, Beschwerden **direkt an sie richten** zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. **Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.** Im Einklang mit internationalen Standards sollten

#### *Geänderter Text*

(42) Unternehmen sollten **öffentlich zugängliche und wirksame Melde- und außergerichtliche Beschwerdemechanismen einrichten, die von Personen und Organisationen dazu genutzt werden können, Vorfälle zu melden oder Beschwerden einzureichen und Abhilfemaßnahmen zu verlangen**, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen **in der Wertschöpfungskette** auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von **Personen, die betroffen sind oder berechtigten Grund zur Annahme haben, dass sie von einer nachteiligen Auswirkung betroffen sein könnten, oder ihren rechtmäßigen Vertretern, und von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern**, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von **glaubwürdigen und erfahrenen Organisationen, zu deren Aufgaben der Schutz der Umwelt gehört, vorgebracht werden können. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und von den zuvor genannten Personen und Organisationen sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in**



Beschwerden dazu **berechtigten**, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu **fordern** und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben, **sowie von juristischen und natürlichen Personen, die sich für die Menschenrechte und die Umwelt einsetzen**. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. **Unternehmen sollten Melde- und Beschwerdemöglichkeiten durch Kooperationsvereinbarungen – einschließlich Brancheninitiativen – mit anderen Unternehmen oder Organisationen, durch die Teilnahme an Meldungen und Beschwerden mit mehreren Interessenträgern oder durch den Beitritt zu einer globalen Rahmenvereinbarung anbieten. Die Geltendmachung von Meldungen und Bedenken sollte keine Voraussetzung sein und nicht ausschließen, dass die übermittelnden Personen Zugang zu dem Verfahren für begründete Bedenken oder zu gerichtlichen oder anderen außergerichtlichen Verfahren haben, etwa zu nationalen Kontaktstellen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, wo diese existieren.** Im Einklang mit internationalen Standards **sollten Personen, die Beschwerden einreichen oder Meldungen machen, – sofern sie sie nicht anonym einreichen – dazu berechtigt sein**, vom Unternehmen **eine zügige** und angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu **erhalten** und **die Personen, die Beschwerden einreichen, sollten zusätzlich das Recht haben**, auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu

erörtern sowie *Mitteilung zu erhalten, ob eine Beschwerde als begründet oder unbegründet angesehen wurde, und Informationen über die unternommenen Schritte und Maßnahmen zu erhalten sowie Abhilfe oder einen Beitrag zur Abhilfe zu verlangen*. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen. *Unternehmen sollten außerdem dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass alle Personen, die Beschwerden einreichen oder Meldungen machen vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien geschützt werden, unter anderem dadurch, dass im Melde- und Beschwerdeverfahren im Einklang mit den nationalen Vorschriften Anonymität oder Vertraulichkeit sichergestellt wird. Das Melde- und außergerichtliche Beschwerdeverfahren sollte rechtmäßig, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar, geschlechtergerecht und kulturspezifisch sein und auf Engagement und Dialog beruhen und – wie in den Effizienzkriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen im Grundsatz 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes festgelegt – angepasst werden können. Unternehmen sollten die betroffenen Interessenträger in den Amtssprachen des Staates, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, über das Vorhandensein, die Ziele und Verfahren der Beschwerde- und Meldemechanismen informieren, einschließlich darüber, wie diese Verfahren zugänglich sind und wie Entscheidungen in Bezug auf ein Unternehmen gefällt und Rechtsbehelfe eingesetzt werden und wie das Unternehmen sie umsetzt. Arbeitnehmer sowie ihre Vertreter sollten außerdem ausreichend geschützt werden, und alle außergerichtlichen Abhilfemaßnahmen*

*sollten unbeschadet der Förderung von Tarifverhandlungen und der Anerkennung von Gewerkschaften erfolgen und durch sie sollte keinesfalls die Rolle legitimer Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertreter bei der Beilegung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten untergraben werden.*

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen **zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht** überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – **soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden** – der Tätigkeiten ihrer Partner in **etablierten** Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie **mindestens alle zwölf Monate** durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein

#### *Geänderter Text*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung **kontinuierlich überprüfen** und **die Angemessenheit und** Wirksamkeit ihrer **in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie getroffenen** Maßnahmen überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, **Produkte und Dienstleistungen**, der ihrer Tochterunternehmen und der Tätigkeiten ihrer Partner in Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt **sowie der Abhilfemaßnahmen** zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie – **kontinuierlich und nachdem eine wesentliche Veränderung eingetreten ist** – durchgeführt werden, und es sollten **kontinuierlich** zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme

könnten.

bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten. ***Unternehmen sollten die Unterlagen, die belegen, dass sie diese Verpflichtungen einhalten, zehn Jahre lang aufbewahren.***

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. ***Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie***

#### *Geänderter Text*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. ***Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sowie Verordnung (EU) 2019/2088 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor enthalten die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über***

2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich gebräuchlichen Sprache veröffentlichen.

die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen, **noch sollten durch sie neue Berichtspflichten zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2019/2088 eingeführt werden.**

Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich gebräuchlichen Sprache veröffentlichen, **die mit diesen Pflichten übereinstimmt und in mindestens einer der Amtssprachen der Union verfasst ist.**

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(44a) Anforderungen an Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und gleichzeitig den Berichtspflichten gemäß den Artikeln 19a, 29a und 40a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen und daher gemäß den Artikeln 19a, 29a und 40a der Richtlinie 2013/34/EU über ihre Sorgfaltspflichtverfahren berichten müssen, sollten als Verpflichtungen für Unternehmen gelten, durch die diese beschreiben müssen, wie sie die in dieser Richtlinie vorgesehene Sorgfaltspflicht umsetzen. Bei der Erfüllung der Pflicht gemäß Richtlinie 2013/34/EU, über die Maßnahmen zu berichten, die zur Ermittlung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen ergriffen wurden, sollten die Unternehmen erläutern, ob sie die Reihenfolge, in der sie geeignete Maßnahmen ergriffen***

*haben, nach Prioritäten geordnet haben, wie dieser Ansatz angewandt wurde und warum es notwendig war, Prioritäten zu setzen. Bei der Erfüllung der Pflichten gemäß Richtlinie 2013/34/EU, über die Maßnahmen zu berichten, die ergriffen wurden, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern, abzuschwächen, zu beseitigen oder zu beenden, sollte das Unternehmen auch die Anzahl der Fälle offenlegen, in denen es die Entscheidung traf, sich zurückzuziehen, sowie den Grund für den Rückzug den Ort der betroffenen Geschäftsbeziehungen nennen, ohne seine Identität preiszugeben.*

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(44b) Es ist nicht das Ziel dieser Richtlinie, Unternehmen dazu zu verpflichten, intellektuelles Kapital, geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen, die gemäß Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates als Geschäftsgeheimnisse gelten, öffentlich preiszugeben. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Berichtspflichten sollten daher unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.*



## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(44c) Die Unternehmen sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine sinnvolle Einbeziehung von betroffenen Interessenträgern durchzuführen, die echte Interaktion und echten Dialog im Rahmen ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ermöglicht. Die Einbeziehung sollte Informationen und Konsultationen der betroffenen Interessenträger umfassen und muss umfassend, strukturiert, wirkungsvoll und zeitnah sowie kulturell und geschlechtergerecht sein. Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich ist, betroffene Interessenträger sinnvoll einzubeziehen, oder in denen die Einbeziehung von zusätzlichen Expertenmeinungen sinnvoll ist, um es dem Unternehmen zu ermöglichen, die Verpflichtungen dieser Richtlinie zu erfüllen, insbesondere im Zusammenhang mit Entscheidungen zum Anwendungsbereich und zu Prioritäten. In diesen Fällen sollten Unternehmen Beziehungen mit anderen einschlägigen Interessenträgern eingehen, wie zivilgesellschaftlichen Organisationen oder juristischen oder natürlichen Personen, die sich für die Menschenrechte und die Umwelt einsetzen, um glaubwürdige Erkenntnisse über mögliche oder tatsächliche negative Auswirkungen zu erhalten. Die Konsultationen sollte kontinuierlich stattfinden und Unternehmen sollten für die betroffenen Interessenträger zielgerichtete und relevante Informationen bereitstellen. Betroffene Interessenträger sollten das Recht haben, zusätzliche schriftliche Informationen anzufordern, die vom Unternehmen in einem angemessenen Zeitraum und in***

*einem geeigneten und umfassenden Format bereitgestellt werden. Wenn ein solcher Antrag abgelehnt wird, sollten die betroffenen Interessenträger das Recht haben, eine schriftliche Begründung für die Ablehnung zu erhalten. Im Rahmen des Informationsaustauschs und der Konsultationen mit den betroffenen Interessenträgern müssen mögliche Hindernisse für die Einbeziehung berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Interessenträger nicht Opfer von Vergeltungsmaßnahmen oder Revanche werden, auch durch die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit und Anonymität, und es sollte besondere Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse von gefährdeten Interessenträgern sowie auf sich überschneidende Schwachstellen und Faktoren gerichtet werden, unter anderem durch die Sicherstellung eines geschlechtergerechten Ansatzes und die uneingeschränkte Achtung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker. Die Arbeitnehmervertreter sollten von ihrem Unternehmen über dessen Sorgfaltspflichtenstrategie und deren Umsetzung informiert werden – im Einklang mit dem bestehenden EU-Rechtsvorschriften, und unbeschadet der geltenden Rechte in Bezug auf Informationen, Konsultationen und Beteiligung, und insbesondere derjenigen, die unter die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Rechte fallen, einschließlich der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>106a</sup> und der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>107a</sup> sowie der Richtlinie 2001/86/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>108a</sup>. Konsultationen mit Interessenträgern sollten in solchen Situationen als relevant betrachtet werden, in denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die möglichen oder*

*tatsächlichen Auswirkungen auf die Maßnahmen gemäß Artikel 4 bis 10, die Rechte oder Interessen der Interessenträgern beeinträchtigen oder wenn die betroffenen Interessenträger Informationen angefordert oder um Konsultationen und einen Dialog gebeten haben.*

---

*<sup>106a</sup> Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).*

*<sup>107a</sup> Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).*

*<sup>108a</sup> Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).*

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(44d) Strategische Klagen gegen  
öffentliche Beteiligung stellen eine**

*besondere Form von Schikanen gegen natürliche oder juristische Personen dar, um diese daran zu hindern, sich zu Themen von öffentlichem Interesse äußern zu oder sie dafür zu bestrafen, dass sie dies getan haben. Die Mitgliedstaaten sollten erforderliche Schutzmaßnahmen bereitstellen, um diese offensichtlich unbegründeten Klagen oder Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung in Übereinstimmung mit nationalen und Unionsrechtsvorschriften anzugehen.*

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Um den Unternehmen *die* Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu *erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen*, sollte die Kommission Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen.

#### *Geänderter Text*

(45) Um den Unternehmen *Instrumente an die Hand zu geben, um sie bei der* Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu *unterstützen*, sollte die Kommission *in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern* Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen, *die von den Unternehmen freiwillig als Instrument zur Unterstützung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 7 und 8 verwendet werden können. Durch solche Vertragsklauseln sollte zumindest eine klare Aufteilung von Aufgaben zwischen den Vertragsparteien in einer laufenden Zusammenarbeit vorgeschrieben werden, sodass sie die Verantwortung für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nicht übertragen können, und festgelegt werden, dass Unternehmen – wenn solche Klauseln nicht befolgt werden – die Abschaffung solcher Klauseln vermeiden, indem sie zuvor geeignete Maßnahmen gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Richtlinie ergreifen. In den Leitlinien sollte ferner klargestellt werden, dass die*

***Sorgfaltsstandards dieser Richtlinie durch die Aufnahme vertraglicher Zusicherungen allein nicht erfüllt werden können. Diese Standards können nur erfüllt werden, indem eine gewissenhafte Zuweisung der Sorgfaltspflichten erfolgt und somit sichergestellt wird, dass diese Pflichten wirksam erfüllt werden, wozu den Umständen angemessene Maßnahmen wie Überwachung, finanzielle und nicht finanzielle Unterstützung und verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken gehören.***

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46**

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) ***Der*** Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls ***internationalen*** Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – ***auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen*** – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.

#### *Geänderter Text*

(46) ***Die*** Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten, ***europäischen branchenübergreifenden und sektoralen Sozialpartnern und anderen einschlägigen*** Interessenträgern, ***einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen***, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, ***der Europäischen Arbeitsbehörde, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Europäischen Innovationsrats und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EISMEA), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit***, und gegebenenfalls ***der OECD oder anderer internationaler*** Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, ***klare und leicht verständliche Leitlinien – einschließlich allgemeiner und sektorspezifischer Leitlinien*** – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die

Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben **sowie ihnen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auf praktische Weise zu erleichtern.**

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(46a) Um Unternehmen bei der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu unterstützen, sollte die Kommission weitere Forschungsprojekte zu digitalen Instrumenten durchführen und diese fördern.**

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten – **mit Unterstützung der Kommission** – einzeln oder gemeinsam spezielle **anwenderfreundliche** Websites,



Mitgliedstaaten **könnten** KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, **falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden**, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten **sollten** KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden. **KMU sollten auch die Möglichkeit haben, die Vorschriften dieser Richtlinie auf freiwilliger Grundlage anzuwenden und sollten dazu durch angemessene Maßnahmen und Instrumente unterstützt werden und Anreize zur Anwendung der Richtlinie erhalten.**

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Zur Ergänzung der Unterstützung von KMU seitens der Mitgliedstaaten **kann** die Kommission sich auf bestehende EU-Instrumente, Projekte und andere Maßnahmen stützen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der EU und in Drittländern helfen. Außerdem **kann** die Kommission neue Unterstützungsmaßnahmen einführen, die Unternehmen, einschließlich KMU, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen, einschließlich einer Beobachtungsstelle für die Transparenz von Wertschöpfungsketten und der Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern.

#### *Geänderter Text*

(48) Zur Ergänzung der Unterstützung von **Unternehmen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich** KMU, seitens der Mitgliedstaaten **sollte** die Kommission sich auf bestehende EU-Instrumente, Projekte und andere Maßnahmen stützen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der EU und in Drittländern helfen. Außerdem **sollte** die Kommission neue Unterstützungsmaßnahmen einführen, die Unternehmen, einschließlich KMU, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen, einschließlich einer Beobachtungsstelle für die Transparenz von Wertschöpfungsketten und der Erleichterung gemeinsamer Initiativen von

Interessenträgern.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin partnerschaftlich mit Drittländern zusammenarbeiten, um vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, mit denen negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt wirksam verhindert und gemindert werden, wobei den Herausforderungen, mit denen Kleinbetriebe konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Sie sollten ihre Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit nutzen, um Regierungen von Drittländern und vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern bei der Bewältigung der negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und vorgelagerter Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu unterstützen. Dazu könnte die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer, der lokalen Privatwirtschaft und Interessenträgern bei der Bekämpfung der Ursachen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt gehören.

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

#### *Geänderter Text*

(49) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin partnerschaftlich mit Drittländern zusammenarbeiten, um vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, mit denen negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt wirksam verhindert und gemindert werden, wobei den Herausforderungen, mit denen Kleinbetriebe konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Sie sollten ihre Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, ***einschließlich Freihandelsabkommen***, nutzen, um Regierungen von Drittländern und vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern bei der Bewältigung der negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und vorgelagerter Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu unterstützen. Dazu könnte die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer, der lokalen Privatwirtschaft und Interessenträgern bei der Bekämpfung der Ursachen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt gehören.

(50) Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt, sollten die Unternehmen einen **Plan** annehmen, mit dem sichergestellt wird, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie **mit dem Übergang** zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. **Falls das Klima als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Tätigkeit des Unternehmens ermittelt wird oder hätte ermittelt werden müssen**, sollte das Unternehmen **Zielvorgaben zur Emissionsverringerung in seinen Plan aufnehmen**.

(50) Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leistet, sollten die Unternehmen **in Absprache mit den Interessenträgern** einen **Übergangsplan im Einklang mit den Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 19a der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)** annehmen **und umsetzen**, mit dem sichergestellt wird, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie **auf die Ziele des Übergangs** zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit Übereinkommen von Paris **sowie auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) und dem Klimaziel 2030 abgestimmt** sind. **Der Plan sollte die Wertschöpfungskette berücksichtigen und – für das Jahr 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 auf der Grundlage schlüssiger wissenschaftlicher Erkenntnisse – zeitlich gebundene Ziele in Bezug auf ihre Klimaziele für Scope-1-, Scope-2- und gegebenenfalls Scope-3-Emissionen enthalten, eventuell auch einschließlich absoluter Emissionsminderungsziele für Treibhausgase sowie Methanemissionen – es sei denn, ein Unternehmen kann nachweisen, dass seine Geschäftstätigkeiten und seine Wertschöpfungskette keine Treibhausgasemissionen verursachen und dass solche Emissionsminderungsziele daher nicht angemessen wären. Die Pläne sollten Durchführungsmaßnahmen zur Erreichung der Klimaziele des Unternehmens enthalten und auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, d. h. auf Erkenntnissen mit unabhängiger wissenschaftlicher Validierung, die mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C gemäß der Definition des**

*Zwischenstaatlichen Ausschusses für  
Klimaänderungen (IPCC)  
übereinstimmen und bei denen die  
Empfehlungen des Europäischen  
Wissenschaftlichen Beirats für  
Klimaänderungen berücksichtigt werden.*

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

*Vorschlag der Kommission*

(51) *Damit gewährleistet ist, dass ein solcher Plan zur Emissionsverringerung ordnungsgemäß umgesetzt und in den finanziellen Anreizen für Mitglieder der Unternehmensleitung verankert wird, sollte der Plan bei der Festlegung der variablen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung gebührend berücksichtigt werden, wenn die variable Vergütung mit dem Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Geschäftsstrategie des Unternehmens und zu langfristigen Interessen und Nachhaltigkeit verknüpft ist.*

*Geänderter Text*

(51) *Übergangspläne sollten klare Verpflichtungen für die Unternehmensleitung und Vorstandsmitglieder umfassen, um sicherzustellen, dass Umwelt- und Klimarisiken und -auswirkungen im Rahmen der Unternehmensstrategie angegangen werden. Um die finanziellen Anreize für Mitglieder der Unternehmensleitung zu erhöhen, sollten Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeitern über einschlägige und wirksame Strategien verfügen, um sicherzustellen, dass ein Teil der variablen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung mit den Zielen des Übergangsplans zur Bekämpfung des Klimawandels des Unternehmens verknüpft ist.*

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

*Vorschlag der Kommission*

(53) Um die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Sorgfaltspflichten der Unternehmen und die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, sollten die

*Geänderter Text*

(53) Um die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Sorgfaltspflichten der Unternehmen und die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, sollten die

Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden benennen. Bei diesen Aufsichtsbehörden sollte es sich um staatliche Stellen handeln, die unabhängig von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder anderen Marktinteressen sind und bei denen keine Interessenkonflikte bestehen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem nationalen Recht die angemessene finanzielle Ausstattung der zuständigen Aufsichtsbehörde gewährleisten. Sie sollte über die Befugnis verfügen, von sich aus oder aufgrund von Beschwerden oder begründeten Bedenken, die gemäß dieser Richtlinie vorgebracht werden, Untersuchungen durchzuführen. Falls Behörden mit einer Zuständigkeit gemäß sektoralen Rechtsvorschriften bestehen, könnten die Mitgliedstaaten festlegen, dass diese Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Anwendung dieser Richtlinie verantwortlich sind. Für die Zwecke dieser Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten auch für die Beaufsichtigung regulierter Finanzunternehmen zuständige Behörden als Aufsichtsbehörden benennen.

Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden benennen. Bei diesen Aufsichtsbehörden sollte es sich um staatliche Stellen handeln, die unabhängig von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder anderen Marktinteressen sind und bei denen keine Interessenkonflikte bestehen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem nationalen Recht die angemessene finanzielle Ausstattung der zuständigen Aufsichtsbehörde gewährleisten. Sie sollte über die Befugnis verfügen, von sich aus oder aufgrund von Beschwerden oder begründeten Bedenken, die gemäß dieser Richtlinie vorgebracht werden, Untersuchungen durchzuführen, ***einschließlich – soweit erforderlich – Kontrollen vor Ort und der Anhörung von einschlägigen Interessenträgern.*** Falls Behörden mit einer Zuständigkeit gemäß sektoralen Rechtsvorschriften bestehen, könnten die Mitgliedstaaten festlegen, dass diese Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Anwendung dieser Richtlinie verantwortlich sind. Für die Zwecke dieser Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten auch für die Beaufsichtigung regulierter Finanzunternehmen zuständige Behörden als Aufsichtsbehörden benennen. ***Wenn Mitgliedstaaten die Aufsichtsbehörden ernennen und die Verfahren, nach denen diese vorgehen, definieren, sollten sie sicherstellen, dass diese mit anderen im Rahmen anderer internationaler Instrumente verfügbarer Verfahren koordiniert werden und diese ergänzen, wie beispielsweise dem von den nationalen Kontaktstellen betriebenen außergerichtlichen Beschwerdemechanismus.***

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen umfassen. Sieht das Rechtssystem eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Sinne dieser Richtlinie vor, so sollten die Vorschriften über verwaltungsrechtliche Sanktionen in der Weise angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeleitet und von der Justizbehörde verhängt wird. Daher müssen diese Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung wie die von den zuständigen Aufsichtsbehörden verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen hat.

(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen ***sowie eine öffentliche Erklärung umfassen, in der die Verantwortlichkeit des Unternehmens und die Art des Verstoßes dargelegt werden, sowie seine Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einstellung des den Verstoß darstellenden Verhaltens sowie der Unterlassung einer Wiederholung dieses Verhaltens, sowie die Aussetzung der Produkte vom freien Verkehr oder der Ausfuhr gefordert wird.*** Sieht das Rechtssystem eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Sinne dieser Richtlinie vor, so sollten die Vorschriften über verwaltungsrechtliche Sanktionen in der Weise angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeleitet und von der Justizbehörde verhängt wird. Daher müssen diese Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung wie die von den zuständigen Aufsichtsbehörden verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen hat.

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54 a (neu)



**(54a) Um eine künstliche Reduzierung der möglichen Geldbußen zu verhindern, die dadurch entsteht, dass eine oberste Muttergesellschaft sein weltweites Nettoeinkommen auf dritte Einrichtungen verlagert, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei den in den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen so berechnet werden, dass durch sie der vom Unternehmen gemeldete konsolidierte Umsatz berücksichtigt wird.**

### **Änderungsantrag 73**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54 b (neu)**

**(54b) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU sind Mitgliedstaaten verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in Bezug auf die Auftrags- und Konzessionsvergabe die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Unionsrecht sicherzustellen. Daher sollte die Kommission einschätzen, ob es relevant ist, diese Richtlinien zu überprüfen, um die Anforderungen und Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, näher zu bestimmen, und so die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten während des gesamten Auftragsvergabe und -konzessionsverfahren sicherzustellen, von der Auswahl bis zur Ausführung des Auftrags.**

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 56

#### *Vorschlag der Kommission*

(56) Zur Gewährleistung einer wirksamen Entschädigung der Opfer nachteiliger Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festzulegen, die sich aus der Nichteinhaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergeben. Ein Unternehmen sollte für Schäden haftbar sein, wenn es seinen Verpflichtungen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen oder zur Abstellung tatsächlicher Auswirkungen und ihrer **Minimierung** nicht nachgekommen ist und wenn infolge dieses Versäumnisses negative Auswirkungen, die ermittelt, verhindert, gemindert, abgestellt oder durch geeignete Maßnahmen hätten minimiert werden müssen, zu einem Schaden geführt haben.

#### *Geänderter Text*

(56) Zur Gewährleistung einer wirksamen Entschädigung der Opfer nachteiliger Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festzulegen, die sich aus der Nichteinhaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergeben. Ein Unternehmen sollte für Schäden haftbar sein, wenn es seinen Verpflichtungen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen oder zur Abstellung tatsächlicher Auswirkungen und ihrer **Abschwächung** nicht nachgekommen ist, und wenn infolge dieses Versäumnisses, **das das Unternehmen verursacht oder zum dem es beigetragen hat**, negative Auswirkungen, die ermittelt, verhindert, gemindert, abgestellt oder durch geeignete Maßnahmen hätten minimiert **oder denen Priorität hätte eingeräumt** werden müssen, zu einem Schaden geführt haben. **Mitgliedstaaten sollten außerdem sicherstellen, dass Mutterunternehmen in Fällen, in denen es keinen Rechtsnachfolger gibt, für ihre Tochtergesellschaften haften, wenn das Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt oder zum Zeitpunkt des Ereignisses in diesen Anwendungsbereich fiel, und vom Mutterunternehmen aufgelöst wurde oder sich selbst aufgelöst hat, um der Haftung zu entgehen – unabhängig von jeglicher Zusammenarbeit mit dem Mutterunternehmen bei der Durchführung der Sorgfaltspflicht.**

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) ***In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene etablierter indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte die Haftung des Unternehmens bestimmten Bedingungen unterliegen. Ein Unternehmen sollte nicht haften, wenn es spezifische Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführt hat. Allerdings sollte es durch die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht von der Haftung befreit werden, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten war, dass die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen, auch in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung, geeignet waren, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren.*** Darüber hinaus *sind* bei der Bewertung der Frage des Bestehens und des Umfangs der Haftung die Bemühungen des Unternehmens, die von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen umzusetzen – soweit sie sich unmittelbar auf den betreffenden Schaden beziehen –, die vom Unternehmen getätigten Investitionen und die von ihm geleistete gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend zu berücksichtigen.

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57 a (neu)

#### *Geänderter Text*

(57) Darüber hinaus ***sollten*** bei der Bewertung der Frage des Bestehens und des Umfangs der Haftung die Bemühungen des Unternehmens, die – ***einschließlich der*** von einer Aufsichtsbehörde geforderten – Abhilfemaßnahmen umzusetzen – soweit sie sich unmittelbar auf den betreffenden Schaden beziehen –, die vom Unternehmen getätigten Investitionen und die von ihm geleistete gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit ***betroffenen Interessenträgern und*** anderen Unternehmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend zu berücksichtigen.

**(57a) Darüber hinaus sollte in Bezug auf die mögliche Haftung eines Unternehmens gemäß Artikel 22 die Möglichkeit eines Unternehmens berücksichtigt werden, – falls erforderlich – bestimmte Maßnahmen vorrangig durchzuführen. Vorausgesetzt, dass die Priorisierung im Einklang mit dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen durchgeführt wurde, sollte ein Unternehmen nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn sich aufgrund einer Geschäftstätigkeit oder -maßnahme, die gerechtfertigterweise nicht priorisiert wurde, eine negative Auswirkung ergibt.**

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

(58) Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war, **und diese Frage bleibt daher dem nationalen Recht überlassen.**

(58) Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war, **jedoch müssen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht die Bestimmung vorsehen, dass der Beklagte haftbar gemacht wird, wenn ein Kläger Anscheinsbeweise vorlegt, die die Wahrscheinlichkeit einer Haftung des Beklagten belegen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachgekommen ist.**

## Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 59**

*Vorschlag der Kommission*

(59) Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften gilt, dass die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Unternehmen keine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, die zivilrechtliche Haftung seiner Tochterunternehmen oder die entsprechende zivilrechtliche Haftung direkter und indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette unberührt lässt. Darüber hinaus sollten die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften gemäß dieser Richtlinie **die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt unberührt lassen, welche eine Haftung in Situationen vorsehen, die nicht unter diese Richtlinie fallen oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.**

**Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 59 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(59) Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften gilt, dass die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens für Schäden, **die es verursacht oder zu denen es beigetragen hat und** die dadurch entstehen, dass das Unternehmen keine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, die zivilrechtliche Haftung seiner Tochterunternehmen oder die entsprechende zivilrechtliche Haftung direkter und indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette unberührt lässt. Darüber hinaus sollten die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften gemäß dieser Richtlinie **die Haftung der Unternehmen gemäß den nationalen Rechtssystemen oder denen der Union nicht einschränken, einschließlich der Vorschriften zur gesamtschuldnerischen Haftung.**

**(59a) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist ein internationales anerkanntes Menschenrecht, das in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und in Artikel 2 Absatz 3 des**

*Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist, und ist auch ein Grundrecht der Union im Sinne von Artikel 47 der Charta. Verzögerungen und Schwierigkeiten beim Zugang zu Beweismitteln sowie geschlechtsspezifische Unterschiede, geografischer Standort, Schutzbedürftigkeit und Marginalisierung können erhebliche praktische und verfahrenstechnische Hindernisse für die betroffenen Personen darstellen, die ihnen den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf ohne Befürchtung von Repressalien erschweren. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln haben und ihr Zugang zu Gerichten nicht durch die Kosten und die Dauer der Verfahren verhindert wird. Diese Maßnahmen können beispielsweise öffentliche Finanzierungen, einschließlich struktureller Unterstützung für Opfer tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen, die Begrenzung der anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren oder den Zugang zu Prozesskostenhilfe umfassen.*

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(59b) Beauftragte Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere relevante Akteure, die im öffentlichen Interesse handeln, wie nationale Menschenrechtsinstitutionen oder der Bürgerbeauftragte, sollten die Möglichkeit haben, im Namen eines Opfers oder einer Gruppe von Opfern von negativen Auswirkungen vor ihren Gerichten Klage zu erheben, und sollten in den Verfahren – unbeschadet des*



*bestehenden nationalen Rechts – die Rechte und Pflichten eines Klägers haben.*

## **Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 59 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(59c) Verjährungsfristen für die Geltendmachung zivilrechtlicher Haftungsansprüche auf Schadensersatz sollten mindestens zehn Jahre lang sein. Bei der Festlegung des Beginns solcher Verjährungsfristen sollten die Mitgliedstaaten den Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem die schadensverursachende Einwirkung aufgehört hat und zu dem der Geschädigte wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass der von ihm erlittene Schaden durch die schädigende Einwirkung verursacht wurde.***

## **Änderungsantrag 82**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 65 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(65a) Menschenrechts- und Umweltschützer stehen an erster Stelle, wenn es um die Folgen negativer Umwelt- und Menschenrechtsauswirkungen weltweit und in der EU geht, und wurden bedroht, eingeschüchtert, verfolgt, schikaniert oder sogar ermordet. Unternehmen sollten sie daher keiner Form von Gewalt aussetzen.***

## **Änderungsantrag 83**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 69

### *Vorschlag der Kommission*

(69) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Gesetzgebungsakte der Union. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sollten die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend sein und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

### *Geänderter Text*

(69) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Gesetzgebungsakte der Union. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sollten die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend sein und finden ***in den Fällen, in denen die in den anderen Gesetzgebungsakten festgesetzten Verpflichtungen in Bezug auf einen spezifischeren Sektor oder einen spezifischeren Gegenstand gelten***, auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung. ***Dazu gehören unter anderem bestehende und künftige EU-Rechtsvorschriften über Holz und Abholzung, Entsendung von Arbeitnehmern und Zwangsarbeit.***

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 70

#### *Vorschlag der Kommission*

(70) Die Kommission sollte prüfen und darüber Bericht erstatten, ob ***neue*** Branchen ***in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem Schadenspotenzial zur Anpassung*** an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ***oder angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für***

#### *Geänderter Text*

(70) Die Kommission sollte prüfen und darüber Bericht erstatten, ob ***der Anwendungsbereich dieser Richtlinie eingeschränkt werden sollte, insbesondere für bestimmte Branchen, um sie – im Falle klarer Daten und Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für Menschenrechtsverletzungen oder neue Umweltgefahren, einschließlich Daten der Europäische Bank für Wiederaufbau und***

*Menschenrechtsverletzungen oder neue Umweltgefahren aufgenommen werden sollten, ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen, oder ob die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie auf nachteilige Klimaauswirkungen ausgeweitet werden sollten.*

*Entwicklung (EBWE), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) – an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **anzupassen**.*

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die **Tätigkeiten** ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in **der** Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, und

#### *Geänderter Text*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, **die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben oder mit denen sie direkt verbunden sind**, in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten **und** die ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in **ihrer** Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, und

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Haftung für Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen.

#### *Geänderter Text*

b) die Haftung für Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen, **die Schaden verursacht haben**.

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1– Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.***

***entfällt***

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte oder der Umwelt oder des Klimaschutzes dienen.

(2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ***oder in geltenden Tarifverträgen*** zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte, ***einschließlich der in den bestehenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten verankerten Beschäftigungs- und Sozialrechte***, oder der Umwelt oder des Klimaschutzes dienen.

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **500** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150** Mio. EUR;

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **250** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR;

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, **hatte aber** im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, **im Durchschnitt** mehr als **250** Beschäftigte und **erzielte** einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR, **sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:**

##### *Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, **ist aber die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die** im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, mehr als **500** Beschäftigte **hatte** und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150** Mio. EUR **erzielte**.

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

##### *Vorschlag der Kommission*

**i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;**

**entfällt**

##### *Geänderter Text*

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

**ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;**

**entfällt**

##### *Geänderter Text*

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).**

**entfällt**

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.

a) Das Unternehmen erzielte – **sofern in dem dem letzten Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens 40 Mio. EUR in der Union erwirtschaftet wurden** – im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen **weltweiten** Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, **einschließlich des Umsatzes, der von dritten Unternehmen erzielt wurde, mit denen das Unternehmen und/oder seine Tochterunternehmen in der Union eine vertikale Vereinbarung gegen Lizenzgebühren geschlossen haben.**



## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr *vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union* einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, *aber nicht mehr als 150 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.*

#### *Geänderter Text*

b) Das Unternehmen *erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, ist aber die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die 500 Beschäftigte hatte und im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, weltweit* einen Nettoumsatz von mehr als *150 Mio. EUR und mindestens 40 Mio. EUR in der Union erzielte, einschließlich des Umsatzes, der von dritten Unternehmen erzielt wurde, mit denen das Unternehmen und/oder seine Tochtergesellschaften in der Union eine vertikale Vereinbarung gegen Lizenzgebühren geschlossen haben.*

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären.

#### *Geänderter Text*

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer *und andere Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen* werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären.

## Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

*Geänderter Text*

**1.** Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

**Änderungsantrag 98**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) eine juristische Person, die als eine der in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>110</sup> aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde;

*Geänderter Text*

i) eine juristische Person, die als eine der in Anhang I **und Anhang II** der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>110</sup> aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde;

---

<sup>110</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

---

<sup>110</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

**iii) eine juristische Person, die als eine der in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde und ausschließlich aus Unternehmen besteht, die in einer der unter den Ziffern i und ii genannten Rechtsformen organisiert sind;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *eine Einrichtung der Altersversorgung, die Altersversorgungssysteme betreibt, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>119</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>120</sup> gelten, sowie jede juristische Person, die für die Anlagezwecke solcher Systeme gegründet wurde;* **entfällt**

---

<sup>119</sup> *Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).*

<sup>120</sup> *Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).*

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *einen alternativen Investmentfonds (AIF), der von einem AIFM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1* **entfällt**

**Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU  
verwaltet wird, oder ein AIF, der nach  
geltendem nationalen Recht beaufsichtigt  
wird;**

### **Änderungsantrag 102**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **einen OGAW im Sinne des  
Artikels 1 Absatz 2 der  
Richtlinie 2009/65/EG;**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 103**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) „Beteiligungsunternehmen“ ein  
Unternehmen, in das ein institutioneller  
Anleger oder Vermögensverwalter  
investiert, das nicht als kontrolliertes  
Unternehmen angesehen werden kann;**

### **Änderungsantrag 104**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) „institutioneller Anleger“ eine  
Einrichtung im Sinne von Artikel 2  
Buchstabe e der Richtlinie 2007/36/EG,  
die in den Anwendungsbereich dieser  
Richtlinie nach Artikel 2 Richtlinie fällt;**

### **Änderungsantrag 105**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ac) „Vermögensverwalter“ eine Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2007/36/EG, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 fällt;**

**Änderungsantrag 106**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich **aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen** ergeben;

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich **infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der in Teil I Nummern 18 und 19 und Teil II des Anhangs aufgeführten Instrumenten** ergeben, **wobei – soweit vorhanden – die nationalen Rechtsvorschriften und Maßnahmen zu diesen Bestimmungen im Zusammenhang mit den in Teil I Nummern 18 und 19 und Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen zu berücksichtigen sind;**

**Änderungsantrag 107**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ nachteilige Auswirkungen auf geschützte Personen, die sich aus der Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Rechte oder Verbote, wie sie

c) nachteilige Auswirkung auf die Menschenrechte“: eine nachteilige Auswirkung auf Personen, die sich aus **einer Maßnahme ergibt, die einer Einzelperson oder einer Gruppe die Möglichkeit nimmt oder einschränkt, die**

in den in Teil I **Abschnitt 2** des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, ergeben;

Rechte **zu genießen oder durch** Verbote **geschützt zu werden**, wie sie in den in **Teil I Abschnitte 1 und 2** des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen **und Instrumenten** verankert sind;

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) „negative Auswirkungen“ alle potenziellen oder tatsächlichen Auswirkungen auf die Menschenrechte;**

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) „Tochterunternehmen“ eine juristische Person, über die die Tätigkeit eines „kontrollierten Unternehmens“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>128</sup> ausgeübt wird;

d) „Tochterunternehmen“ **eine juristische Person im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2013/34/EU und** eine juristische Person, über die die Tätigkeit eines „kontrollierten Unternehmens“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>128</sup> ausgeübt wird;

---

<sup>128</sup> Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

---

<sup>128</sup> Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).



## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

e) „Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder **jedem** anderen **Rechtssubjekt („Partner“)**,

##### *Geänderter Text*

e) „Geschäftsbeziehung“ eine **direkte oder indirekte** Beziehung **eines Unternehmens zu** einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder anderen **Rechtssubjekten in seiner Wertschöpfungskette:**

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

##### *Vorschlag der Kommission*

i) mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat oder denen das Unternehmen **Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen** bietet, oder

##### *Geänderter Text*

i) mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat oder denen das Unternehmen **Finanzdienstleistungen** bietet;

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

ii) die **für das Unternehmen oder in dessen Namen** mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben;

##### *Geänderter Text*

ii) die mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende **Geschäftstätigkeiten** ausüben;

## Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- f) „etablierte Geschäftsbeziehung“** **entfällt**  
*eine direkte oder indirekte  
Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht  
ihrer Intensität oder Dauer beständig ist  
oder sein dürfte und die keinen  
unbedeutenden oder lediglich  
untergeordneten Teil der  
Wertschöpfungskette darstellt;*

**Änderungsantrag 114**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- g) „Wertschöpfungskette“** **Tätigkeiten** **g) „Wertschöpfungskette“:**  
*im Zusammenhang mit der Produktion  
von Waren oder der Erbringung von  
Dienstleistungen durch ein Unternehmen,  
einschließlich der Entwicklung des  
Produkts oder der Dienstleistung und der  
Verwendung und Entsorgung des  
Produkts sowie der damit verbundenen  
Tätigkeiten im Rahmen vor- und  
nachgelagerter etablierter  
Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.  
In Bezug auf Unternehmen im Sinne von  
Buchstabe a Ziffer iv umfasst die  
„Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die  
Erbringung dieser spezifischen  
Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der  
Kunden, die solche Darlehen, Kredite und  
andere Finanzdienstleistungen erhalten,  
sowie anderer Unternehmen derselben  
Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem  
betreffenden Vertrag verbunden sind. Die  
Wertschöpfungskette solcher  
beaufsichtigten Finanzunternehmen  
umfasst nicht KMU, die Darlehen,  
Kredite, Finanzmittel, Versicherungs-  
oder Rückversicherungsleistungen von*

*solchen Unternehmen erhalten;*

## **Änderungsantrag 115**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, dem Entwurf, der Beschaffung, der Gewinnung, der Herstellung, dem Transport, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen eines Unternehmensprodukts und der Entwicklung eines Unternehmensprodukts oder der Entwicklung oder Erbringung einer Dienstleistung sowie die daran beteiligten Unternehmen, und*

## **Änderungsantrag 116**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer ii (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Vertrieb, dem Transport, der Lagerung und der Abfallbewirtschaftung von Produkten eines Unternehmens oder der Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung des Produkts durch den einzelnen Verbraucher, und die daran beteiligten Einrichtungen.*

## **Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Unterabsatz 1 a (neu)**

**Bei Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst der Begriff „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen die Tätigkeiten der Kunden, die diese als Finanzdienstleistungen von Finanzunternehmen gemäß Ziffer iv unmittelbar in Anspruch nehmen, sowie die Tätigkeiten anderer Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören und deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag in Verbindung stehen. Die Wertschöpfungskette der beaufsichtigten Finanzunternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv erstreckt sich nicht auf Haushalte und natürliche Personen oder KMU;**

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umwelanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, **der** frei von Interessenkonflikten **ist**, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen **besitzt** und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

h) Überprüfung durch unabhängige Dritten“: die Überprüfung der Einhaltung **von Aspekten der Sorgfaltspflicht** der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umwelanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette, **entweder** durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer **oder von einer Prüfungsgesellschaft, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen oder in einem Mitgliedstaat für die Durchführung von Zertifizierungen akkreditiert ist, oder von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der Richtlinie 2006/43/EG, der in einem Mitgliedstaat**

*gemäß der Verordnung (EG)  
Nr. 765/2008 des Europäischen  
Parlaments und des Rates für die in  
Artikel 14 Absatz 4a genannte spezifische  
Konformitätsbewertungstätigkeit  
akkreditiert ist, oder von einem  
unabhängigen Dritten, der in einem  
Mitgliedstaat für die Durchführung von  
Zertifizierungen akkreditiert ist, und für  
die gilt, dass sie frei von  
Interessenkonflikten **sind**, und Erfahrung  
und Kompetenz in Umwelt-, **Klima-** und  
Menschenrechtsfragen **bewiesen haben**  
und hinsichtlich der Qualität und  
Zuverlässigkeit der Prüfung oder  
Bewertung rechenschaftspflichtig **sind und**  
**die die im delegierten Rechtsakt**  
**festgelegten Mindeststandards gemäß**  
**Artikel 14 Absatz 4a erfüllen;***

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

j) **„Industrieinitiative“** eine **Kombination freiwilliger** Verfahren, Instrumente **und** Mechanismen **zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschließlich Überprüfungen durch unabhängige Dritte, die** von Regierungen, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen entwickelt und überwacht werden;

*Geänderter Text*

j) **„Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative“**: eine **Initiative, an der sich Unternehmen beteiligen und die Normen, Verfahren, Instrumente und/oder Mechanismen bereitstellt, um Aspekte ihrer Sorgfaltspflicht oder der Sorgfaltspflicht ihrer Tochtergesellschaften und/oder Geschäftsbeziehungen zu unterstützen, zu überwachen, zu bewerten, zu zertifizieren und/oder zu überprüfen. Solche Initiativen können** von Regierungen, Industrieverbänden, Gruppierungen interessierter Organisationen **oder zivilgesellschaftlichen Organisationen** entwickelt und überwacht werden;

## Änderungsantrag 120

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1– Buchstabe l**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder einen großen Bereich der Umwelt betreffen, irreversibel sind oder die sich aufgrund der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, nur besonders schwer beheben lassen;**

**entfällt**

**Änderungsantrag 121**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;**

**n) „betroffene Interessenträger“ Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften, die Rechte oder legitime Interessen haben, die von den negativen Auswirkungen der Tätigkeiten oder Maßnahmen eines Unternehmens oder der Tätigkeiten oder Maßnahmen von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, sowie die legitimen Vertreter dieser Einzelpersonen oder Gruppen, einschließlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter und der Gewerkschaften des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und der gesamten Wertschöpfungskette, oder in Fällen, in denen es keine Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften gibt, die von einer negativen Auswirkung auf die Umwelt betroffen sind, glaubwürdige und erfahrene Organisationen, zu deren**



*Zielen der Schutz der Umwelt gehört,*

## Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**na) „schutzbedürftige Interessenträger“ betroffene Interessenträger, die sich aufgrund spezifischer Hintergründe oder sich überschneidender Faktoren wie Geschlecht, Alter, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Klasse, Kaste, Bildung, indigene Abstammung, Migrationsstatus, Behinderung sowie sozialer und wirtschaftlicher Status in einer Situation der Marginalisierung und Schutzbedürftigkeit befinden, sowie Interessenträger, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten leben, die die Ursache für vielfältige und oft unverhältnismäßige nachteilige Auswirkungen sind und Diskriminierung und zusätzliche Hindernisse für die Beteiligung und den Zugang zur Justiz schaffen;**

## Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

q) „geeignete **Maßnahme**“ **eine Maßnahme**, mit **der** die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **entsprechen** und die **dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen** des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des

q) „geeignete **Maßnahmen**“: **Maßnahmen**, mit **denen** die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht **werden können, und durch die die gemäß Artikel 6 ermittelten negativen Auswirkungen in einer Weise wirksam angegangen** werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **angemessen und verhältnismäßig ist** und die **der Größe, den**

Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung **und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.**

**Ressourcen und den Kapazitäten des Unternehmens entsprechen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, einschließlich der Art der negativen Auswirkungen, der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der Art der spezifischen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens und der spezifischen Geschäftsbeziehung;**

#### Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Einflussnahme“ die Fähigkeit, eine Änderung der Verfahren des Unternehmens zu bewirken, das die nachteiligen Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beigetragen hat;**

#### Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qb) „eine negative Auswirkung verursachen“ die Tatsache, dass die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens allein ausreichend sind, um eine negative Auswirkung herbeizuführen;**

#### Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qc) „zu einer negativen Auswirkung beitragen“ die Tatsache, dass die eigenen**

*Aktivitäten eines Unternehmens in Kombination mit den Aktivitäten anderer Unternehmen eine Auswirkung verursachen oder dass die Aktivitäten des Unternehmens ein anderes Unternehmen dazu veranlassen oder anregen, eine nachteilige Auswirkung zu verursachen oder ihm eine solche negative Auswirkung erleichtern. Der Beitrag zu diesen negativen Auswirkungen muss erheblich sein, d. h. geringfügige oder unerhebliche Beiträge werden nicht berücksichtigt. Bei der Beurteilung, ob ein Beitrag als erheblich anzusehen ist und ob die Handlungen des Unternehmens die Verursachung einer nachteiligen Auswirkung durch ein anderes Unternehmen möglicherweise veranlasst, erleichtert oder gefördert haben, können mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Folgende Faktoren können berücksichtigt werden:*

*– das Ausmaß, in dem ein Unternehmen nachteilige Auswirkungen durch ein anderes Unternehmen begünstigen oder fördern kann, d. h. das Ausmaß, in dem die Tätigkeit das Risiko des Eintretens der Auswirkungen erhöht hat;*

*– das Ausmaß, in dem einem Unternehmen von der nachteiligen Auswirkung oder dem Potenzial für nachteilige Auswirkungen wissen konnte oder hätte wissen müssen, d. h. der Grad der Vorhersehbarkeit;*

*– das Ausmaß, in dem eine der Tätigkeiten des Unternehmens die nachteilige Auswirkung tatsächlich gemildert oder das Risiko des Auftretens der Auswirkung verringert hat.*

*Das bloße Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder von Tätigkeiten, die die allgemeinen Voraussetzungen schaffen, unter denen nachteilige Auswirkungen eintreten können, stellt für sich genommen kein Beitragsverhältnis dar. Die betreffende Tätigkeit sollte das Risiko nachteiliger Auswirkungen*

*erheblich erhöhen.*

## **Änderungsantrag 127**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qd) „unmittelbar mit einer nachteiligen Auswirkung verbunden sein“ die Tatsache, dass ein Zusammenhang zwischen der negativen Auswirkung und den Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten des Unternehmens durch eine andere Geschäftsbeziehung besteht, das Unternehmen jedoch die Auswirkung weder verursacht noch zu ihr beigetragen hat. „Direkt verbunden zu sein“ ist nicht gleichbedeutend mit einer direkten Geschäftsbeziehung. „Eine direkte Verbindung“ bedeutet auch nicht, dass die Verantwortung von der Geschäftsbeziehung, die eine nachteilige Auswirkung verursacht, auf das Unternehmen übergeht, mit dem sie verbunden ist;**

## **Änderungsantrag 128**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qe) „risikobasiert“ in einem angemessenen Verhältnis zu Wahrscheinlichkeit und Schweregrad der potenziellen negativen Auswirkungen stehend.**

## **Änderungsantrag 129**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qf) „Risikofaktoren“ Risikofaktoren auf Unternehmensebene, Risikofaktoren, die das Geschäftsmodell betreffen, geografische Risikofaktoren, Produkt- und Dienstleistungsrisikofaktoren und sektorale Risikofaktoren;**

### **Änderungsantrag 130**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qg) „Schweregrad einer negativen Auswirkung“ das Ausmaß, die Tragweite und die Unumkehrbarkeit der negativen Auswirkung unter Berücksichtigung der Schwere einer nachteiligen Auswirkung, einschließlich der Anzahl der Personen, die betroffen sind oder betroffen sein werden, des Ausmaßes, in dem die Umwelt geschädigt wird oder werden kann, die Unumkehrbarkeit der Auswirkung und der Grenzen der Möglichkeiten, die betroffenen Personen oder die Umwelt in eine Situation zu versetzen, die der Situation vor der Auswirkung entspricht.**

### **Änderungsantrag 131**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, um sicherzustellen, dass er in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt mit den Zielen der Union**

*vereinbar bleibt.*

## **Änderungsantrag 132**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 3a**

##### **Binnenmarktklausel**

**(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Umsetzung dieser Richtlinie und danach im Hinblick auf eine vollständige Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zusammen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen sicherzustellen und eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern.**

**(2) Die Kommission prüft sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob Änderungen des Harmonisierungsgrads dieser Richtlinie erforderlich sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt sicherzustellen, auch in Bezug auf die Frage, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie in eine Verordnung umgewandelt werden können.**

## **Änderungsantrag 133**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Artikeln 5 bis 11 festgelegte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt („Sorgfaltspflicht“) durch folgende Maßnahmen erfüllen:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Artikeln 5 bis 11 festgelegte **risikobasierte** Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt („Sorgfaltspflicht“) durch folgende



Maßnahmen erfüllen:

### Änderungsantrag 134

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) falls erforderlich, Vermeidung und Abschwächung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen nach Artikel 8b;**

### Änderungsantrag 135

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen nach Artikel 8c;**

### Änderungsantrag 136

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Einrichtung **und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens** nach Artikel 9;

d) Einrichtung **oder Beteiligung an einem Verfahren zur Meldung und außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden** nach Artikel 9;

### Änderungsantrag 137

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Überwachung der Wirksamkeit

e) Überwachung **und Überprüfung**

ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;

der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;

### **Änderungsantrag 138**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) eine sinnvolle Konsultation und Einbindung der betroffenen Interessengruppen gemäß Artikel 8d.***

### **Änderungsantrag 139**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Unternehmen bewahren die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten, mindestens zehn Jahre lang auf.***

### **Änderungsantrag 140**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 4a***

#### ***Sorgfaltspflicht auf Unternehmensgruppenebene***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mutterunternehmen Maßnahmen ergreifen können, die dazu beitragen können, dass ihre in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tochterunternehmen ihre***

***Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 bis 11 und Artikel 15 erfüllen. Dies gilt unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung der Tochterunternehmen gemäß Artikel 22.***

***(2) Das Mutterunternehmen kann Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, dass das Tochterunternehmen seinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 nachkommt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:***

***a) das Tochterunternehmen stellt dem Mutterunternehmen alle relevanten und notwendigen Informationen zur Verfügung und arbeitet mit ihm zusammen;***

***b) das Tochterunternehmen hält sich an die Sorgfaltspflicht des Mutterunternehmens;***

***c) das Mutterunternehmen passt seine Sorgfaltspflicht entsprechend an, um sicherzustellen, dass die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Tochterunternehmen erfüllt werden;***

***d) das Tochterunternehmen nimmt die Sorgfaltspflicht im Einklang mit Artikel 5 in alle Bereiche seiner Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme auf;***

***e) das Tochterunternehmen ergreift erforderlichenfalls weiterhin geeignete Maßnahmen gemäß den Artikeln 7 und 8 und erfüllt weiterhin seine Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8a, 8b und 8d;***

***f) in den Fällen, in denen das Mutterunternehmen bestimmte Handlungen im Namen des Tochterunternehmens vornimmt, kommunizieren sowohl das Mutterunternehmen als auch das Tochterunternehmen dies klar und transparent gegenüber den relevanten Interessenträgern und der Öffentlichkeit;***

**g) das Tochterunternehmen integriert gemäß Artikel 15 das Thema „Klimaschutz“ in ihre Maßnahmen und ihre Risikomanagementsysteme.**

## **Änderungsantrag 141**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in **alle** Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in **die relevanten** Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

## **Änderungsantrag 142**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**-a) eine Beschreibung der vom Unternehmen gemäß Artikel 6 ermittelten potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen;**

## **Änderungsantrag 143**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – **hinsichtlich der Sorgfaltspflicht** verfolgt;

#### *Geänderter Text*

a) eine Beschreibung des Ansatzes **zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht**, den das Unternehmen – auch **kurz-, mittel- und** langfristig – verfolgt;

## Änderungsantrag 144

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze **beschrieben** werden, die **von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten** sind;

#### *Geänderter Text*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln, Grundsätze **und Maßnahmen definiert** werden, die **einzuhalten und in allen relevanten Bereichen im Unternehmen und seinen Tochterunternehmen bei allen Tätigkeiten umzusetzen** sind; **Der Verhaltenskodex ist an den grundlegenden Werten der Union auszurichten und so zu gestalten, dass die Achtung des Unternehmens für Menschenrechte und die Umwelt sichergestellt ist;**

## Änderungsantrag 145

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen **zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen.**

#### *Geänderter Text*

c) eine Beschreibung der Verfahren **und der ergriffenen geeigneten Maßnahmen** zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht **in Einklang mit den Artikeln 7 und 8 in der Wertschöpfungskette**, einschließlich der **relevanten** Maßnahmen **zur Aufnahme der Sorgfaltspflicht in das eigene Geschäftsmodell, in die Beschäftigungspraxis und in Beschaffungsvorgänge mit Rechtssubjekten, mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, sowie der Maßnahmen zur Überwachung und Überprüfung der Tätigkeiten für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.**

## Änderungsantrag 146

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **jährlich aktualisieren**.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **kontinuierlich prüfen und aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen eingetreten sind**.

**Änderungsantrag 147**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Unternehmen setzen eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht um, die der Wahrscheinlichkeit und dem Schweregrad ihrer potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen und ihrer spezifischen Umstände und Risikofaktoren, insbesondere der Branche und des Standorts ihrer Aktivität, der Größe und Länge ihrer Wertschöpfungskette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seinen Ressourcen und seiner Einflussmöglichkeiten angemessen und verhältnismäßig ist.**

**Änderungsantrag 148**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Wenn Unternehmen in Gebieten, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in**

*einer fragilen Situation befinden, in besetzten und/oder annektierten Gebieten oder in Gebieten, in denen Rechtsstaatlichkeit, Staatsführung und Sicherheit schwach sind, etwa in gescheiterten Staaten, tätig sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachkommen und eine verstärkte konfliktsensible Sorgfaltspflicht bei ihren Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen anwenden; dies geschieht durch eine Konfliktanalyse im Rahmen der Sorgfaltspflicht, die auf einer sinnvollen und konfliktsensiblen Einbeziehung der Interessenträger beruht und bei der die Ursachen, Auslöser und Parteien des Konflikts sowie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf den Konflikt berücksichtigt werden.*

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

#### *Geänderter Text*

Ermittlung **und Bewertung** tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um **nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative** Auswirkungen auf die Menschenrechte und **negative Auswirkungen auf** die Umwelt zu

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um **ihre Tätigkeiten, Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen breit zu betrachten, um die tatsächlichen und potenziellen negativen** Auswirkungen auf



ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – *sofern sie* mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – *aus ihren etablierten Geschäftsbeziehungen* ergeben.

die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln *und zu bewerten*, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten, *Produkten und Dienstleistungen* oder denen ihrer Tochterunternehmen und *denen, die* mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen, ergeben, *und um festzustellen, ob sie diese Auswirkungen verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen in Zusammenhang stehen.*

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) *Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.*

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen im Rahmen ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:

a) *Bereiche ermitteln, in denen negative Auswirkungen mit größter Wahrscheinlichkeit auftreten und mit größter Wahrscheinlichkeit schwerwiegend sind, einschließlich der Ermittlung der einzelnen Tätigkeiten, Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen mit einem erhöhten Schadensrisiko, die unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren priorisiert werden sollten; und*

b) *umfassende Bewertungen der priorisierten Tätigkeiten, Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Art und das Ausmaß bestimmter tatsächlicher und potenzieller negativer*

Auswirkungen zu *bestimmen*.

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Bei der Ermittlung individueller Geschäftsbeziehungen mit höherem Risiko gehört zu den relevanten Risikofaktoren auf Unternehmensebene, ob die Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen unterhalten wird, das unter diese Richtlinie fällt.**

## Änderungsantrag 153

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv **Kredite, Darlehen oder andere** Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt **nur** vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.

(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und **die negativen Auswirkungen auf** die Umwelt vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung **und vor nachfolgenden Finanzdienstleistungen und, falls die in Artikel 9 genannten Verfahren ein potenzielles Risiko ergeben haben, auch während der Erbringung der Dienstleistung** ermittelt.

## Änderungsantrag 154

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung **der in Absatz 1 genannten** negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, **berechtigt sind, auf** angemessene Ressourcen **zurückzugreifen**, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen **gegebenenfalls** auch **Konsultationen** mit potenziell betroffenen **Gruppen** wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung **und Bewertung von** negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, **einschließlich relevanter aufgeschlüsselter Daten, die unter angemessenem Aufwand von einem Unternehmen eingeholt werden können,** angemessene **Methoden und** Ressourcen **nutzen**, einschließlich **öffentlicher Berichte sowie** unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des **Melde- und außergerichtlichen** Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen auch **eine sinnvolle Zusammenarbeit nach Artikel 8d** mit potenziell betroffenen **Interessengruppen** wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln, **sie zu ermitteln und zu bewerten.**

## Änderungsantrag 155

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**(4a) Falls nicht alle notwendigen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das Unternehmen seine Bemühungen zur Einholung der notwendigen Informationen über seine Wertschöpfungskette, die Gründe dafür, warum nicht alle notwendigen Informationen eingeholt werden konnten, und seine Pläne zur Einholung der notwendigen Informationen in der**

*Geänderter Text*

*Zukunft.*

## Änderungsantrag 156

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die nach Artikel 6 im Einklang mit **den Absätzen 2, 3, 4 und 5** des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die nach Artikel 6 im Einklang mit des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können **oder die Vermeidung fehlgeschlagen ist**, angemessen abzuschwächen.

## Änderungsantrag 157

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Für die Zwecke dieses Artikels sind in Fällen, in denen ein Unternehmen eine potenzielle negative Auswirkung verursachen kann, „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, eine potenzielle negative Auswirkung zu vermeiden oder abzuschwächen. In Fällen, in denen ein Unternehmen zu einer negativen Auswirkung beitragen kann, sind „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, den Beitrag zu der Auswirkung zu vermeiden oder abzuschwächen, indem die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens bei anderen verantwortlichen Parteien genutzt oder**

*verstärkt werden, um die potenzielle negative Auswirkung zu vermeiden oder abzuschwächen. In Fällen, in denen die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens durch seine Geschäftsbeziehungen zu anderen Einrichtungen direkt mit einer negativen Auswirkung verbunden sein können, sind „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf die verantwortlichen Parteien zu nutzen oder zu verstärken, um die potenzielle negative Auswirkung zu vermeiden oder abzuschwächen und um das Unternehmen zu beeinflussen, das die Auswirkung verursacht.*

## **Änderungsantrag 158**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Im Sinne dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass Finanzunternehmen direkt mit einer negativen Auswirkung in ihrer Wertschöpfungskette verbunden sind, ohne sie zu verursachen oder zu ihr beizutragen.*

## **Änderungsantrag 159**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, *gegebenenfalls*

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, *geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der folgenden, wo relevant:*

## **Änderungsantrag 160**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten **Zeitplänen** für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird **in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet**;

*Geänderter Text*

a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten **Zeitplänen** für **die Umsetzung von geeigneten** Maßnahmen und **Aktionen und** qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsplan wird **auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens angewendet und genau darauf zugeschnitten. Die Ausarbeitung und Umsetzung eines Plans für den Übergang zu einem klimagerechten Geschäftsmodell nach Artikel 15 gilt als geeignete Maßnahme zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz im Sinne von Absatz 1;**

**Änderungsantrag 161**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) **die** vertragliche **Zusicherung von Geschäftspartnern**, mit **denen** sie eine **direkte** Geschäftsbeziehung unterhalten, **einzuholen**, dass **sie** die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans **sicherstellen, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren** Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (**Vertragskaskaden**). Werden solche

*Geänderter Text*

b) **in Betracht ziehen, über** vertragliche **Zusicherungen eines Partners**, mit **dem** sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, **festzulegen**, dass **er** die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans **sicherstellt. Partner, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, könnten aufgefordert werden, mit ihren Partnern entsprechende angemessene, nichtdiskriminierende und**

vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;

***faire vertragliche Regelungen zu treffen***, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;

## **Änderungsantrag 162**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) notwendige Investitionen ***zu tätigen***, z. B. in Management- ***oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen***, um Absatz 1 zu entsprechen;

*Geänderter Text*

c) notwendige ***Änderungen, Verbesserungen oder Rücknahmaßnahmen am oder*** Investitionen ***in den eigenen Betrieb vorzunehmen***, z. B. in Management-, ***Produktions- oder andere betriebliche Verfahren, Einrichtungen, Produkte und Produktrückverfolgbarkeit, Projekte, Dienstleistungen und Fähigkeiten***;

## **Änderungsantrag 163**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ca) ***die Geschäftsmodelle und -strategien anzupassen, darunter auch Beschaffungsverfahren einschließlich derjenigen Verfahren, die zum Lebensunterhalt und Einkommen ihrer Lieferanten beitragen, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern, und Beschaffungsrichtlinien zu entwickeln und anzuwenden, die potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte oder die Umwelt nicht fördern***;

## **Änderungsantrag 164**



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, **sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;**

*Geänderter Text*

d) gezielte und verhältnismäßige **finanzielle und administrative** Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält;

**Änderungsantrag 165**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) sich mit einem Geschäftspartner über die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf die Verhinderung und Abschwächung der potenziellen negativen Auswirkungen zu verständigen, einschließlich der Bereitstellung oder Ermöglichung des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, Beratung, administrativer und finanzieller Unterstützung wie etwa Krediten oder Finanzierung, wobei die Ressourcen, das Wissen und die Beschränkungen des Geschäftspartners berücksichtigt werden;**

**Änderungsantrag 166**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um

e) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um die

**gegebenenfalls** die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.

Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen abzustellen, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.

## Änderungsantrag 167

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) wenn eine direkte Verbindung zu Auswirkungen besteht, die in Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen auftreten, die in der Union tätig sind, können geeignete Maßnahmen eine Meldung bei der relevanten Aufsichtsbehörde umfassen, während zumutbare Anstrengungen unternommen werden, die die Auswirkung zu verhindern oder abzumildern suchen.**

## Änderungsantrag 168

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Bei der Verteilung oder dem Verkauf eines Produkts oder der Bereitstellung einer Dienstleistung treffen Unternehmen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung, Gestaltung und Vermarktung des Produkts oder der Dienstleistung dem Unionsrecht entspricht und keine individuellen oder kollektiven negativen Auswirkungen hat. Dabei ist insbesondere auf potenzielle negative Auswirkungen auf Kinder zu achten.**

## Änderungsantrag 169

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 4 Anwendung;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 170

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die vertraglichen **Zusicherungen oder der Vertrag** müssen von **geeigneten** Maßnahmen zur **Überprüfung der Einhaltung** flankiert werden. **Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.**

Die vertraglichen **Bestimmungen** müssen von Maßnahmen flankiert werden, **die die Erfüllung der Sorgfaltspflicht unterstützen.**

## Änderungsantrag 171

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Macht ein KMU vertragliche**

**Werden mit einem Geschäftspartner**

**Zusicherungen** oder wird ein Vertrag mit einem **KMU** geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

**Bestimmungen, einschließlich vertraglicher Bestimmungen, getroffen** oder wird ein Vertrag mit einem **Geschäftspartner** geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte. **Auf Ersuchen des KMU trägt dieses die Kosten ganz oder teilt sie mit dem Unternehmen. KMU sind berechtigt, die Ergebnisse von Überprüfungen in Bezug auf sie selbst an mehrere Unternehmen weiterzugeben.**

**Die in Absatz 2 genannten vertraglichen Bestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht gemäß dieser Richtlinie und die Haftung bei fehlendem Tätigwerden übertragen wird.**

**Wenn Unternehmen derartige vertragliche Bestimmungen einfordern, müssen sie bewerten, ob von dem Geschäftspartner vernünftig erwartet werden kann, diese Bestimmungen einzuhalten.**

## Änderungsantrag 172

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die **durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4** nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen und hat, wenn das für ihre

#### *Geänderter Text*

Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die **ein Unternehmen verursacht oder zu denen es beitrug und die** nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten **und bei denen keine realistische Aussicht auf eine Änderung besteht**, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw.

Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

bestehende Beziehungen nicht ausbauen und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, folgende Maßnahmen *als letztes Mittel und im Einklang mit einem verantwortungsvollen Rückzug aus der Geschäftsbeziehung* zu ergreifen:

### Änderungsantrag 173

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und bemüht sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder **Minimierung** der Auswirkungen, **wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden.**

##### *Geänderter Text*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und bemüht sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder **Abschwächung** der Auswirkungen.

### Änderungsantrag 174

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, **wenn die** potenziellen negativen Auswirkungen **schwerwiegend** sind.

##### *Geänderter Text*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten **in Anbetracht der Schwere der** potenziellen negativen Auswirkungen **oder wenn die Bedingungen für eine vorübergehende Aussetzung nach Buchstabe a nicht gegeben** sind.

### Änderungsantrag 175

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

***Vor der vorübergehenden Aussetzung der Handelsbeziehungen oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung müssen die Unternehmen zunächst prüfen, ob die negativen Auswirkungen dieses Vorgehens größer wären als die negativen Auswirkungen, die vermieden oder abgeschwächt werden sollen. Sollte dies der Fall sein, können die Unternehmen davon absehen, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden. Wenn die Unternehmen die Handelsbeziehungen vorübergehend aussetzen oder die Geschäftsbeziehungen beenden, müssen sie Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Aussetzung oder Beendigung zu vermeiden, abzuschwächen oder zu beenden, den Geschäftspartner in angemessener Weise informieren und diese Entscheidung ständig überprüfen.***

## **Änderungsantrag 176**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung **der** Geschäftsbeziehung vorsehen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der **zeitweiligen Aussetzung sowie der** Beendigung **einer** Geschäftsbeziehung vorsehen, **wobei Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind, ausgenommen sind. Die Unternehmen können sich an die Aufsichtsbehörden wenden, um in Bezug auf das weitere Vorgehen Beratung zu erhalten.**

## **Änderungsantrag 177**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die **Kredite, Darlehen oder andere** Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden **Kredit-, Darlehens- oder sonstigen** Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, **wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem** Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, **erheblicher Schaden entsteht.**

*Geänderter Text*

(6) Abweichend von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Finanzdienstleistungen **für Unternehmen** anbieten, **die potenzielle negative Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 verursachen oder dazu beitragen,** nicht verpflichtet, den betreffenden Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, **wenn dies zwingend erforderlich ist, um zu verhindern, dass das** Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, **in Insolvenz geht. Zusätzlich zu Absatz 5 darf die Entscheidung, einen Finanzdienstleistungsvertrag abweichend von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b zu kündigen, nur im Wege eines letzten Mittels getroffen werden, wenn die Bemühungen der in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen um Einflussnahme letztlich keine Wirkung auf das Unternehmen hatten, für das diese Dienstleistung erbracht wird, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder angemessen abzuschwächen.**

**Änderungsantrag 178**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, gemäß **den Absätzen 2 bis**

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, gemäß **diesem Artikel** zu



*6 dieses Artikels* zu beheben.

beheben.

## Änderungsantrag 179

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen *minimieren*.

#### *Geänderter Text*

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht ***umgehend*** behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen ***angemessen abschwächen und gleichzeitig ihre Bemühungen zur Behebung der negativen Auswirkungen fortsetzen***.

## Änderungsantrag 180

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(2a) Für die Zwecke dieses Artikels sind in Fällen, in denen ein Unternehmen eine tatsächliche Auswirkung verursacht hat, „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, das Ausmaß einer tatsächlichen negativen Auswirkung abzuschwächen und einen Schaden zu beheben. In Fällen, in denen ein Unternehmen zu einer negativen Auswirkung beigetragen hat, sind „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, den Beitrag zu der Auswirkung abzuschwächen, indem die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens bei anderen verantwortlichen Parteien genutzt oder verstärkt werden, um die potenzielle negative Auswirkung abzuschwächen und im Ausmaß des Beitrags zur Behebung des Schadens beizutragen. In Fällen, in denen die***

*Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens durch seine Beziehungen zu anderen Einrichtungen direkt mit einer negativen Auswirkung verbunden sind, sind „geeignete Maßnahmen“ als Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf die verantwortlichen Parteien zu nutzen oder zu verstärken, um die negative Auswirkung abzuschwächen. Ein Unternehmen, das direkt mit einer negativen Auswirkung in Verbindung steht, zieht in Erwägung, seine Einflussmöglichkeiten bei den verantwortlichen Parteien geltend zu machen, um die Behebung von Schäden zu ermöglichen, die durch eine Auswirkung verursacht wurden.*

## **Änderungsantrag 181**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2b) Im Sinne dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass Finanzunternehmen direkt mit einer negativen Auswirkung in ihrer Wertschöpfungskette verbunden sind, ohne sie zu verursachen oder zu ihr beizutragen.*

## **Änderungsantrag 182**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, *gegebenenfalls*

(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, *geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der folgenden, wo relevant:*

## Änderungsantrag 183

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß **zu minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften**. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;

#### *Geänderter Text*

a) **in Übereinstimmung mit Artikel 8c** die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß **angemessen abschwächen, indem die betroffenen Personen und/oder die Umwelt wieder in eine Situation gebracht werden, die der Situation vor der Auswirkung entspricht oder ihr möglichst nahe kommt**. Dies hat in einem angemessenen **und angemessenen** Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, **und zu seinen Ressourcen und Einflussmöglichkeiten** zu erfolgen;

## Änderungsantrag 184

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der **Korrekturmaßnahmenplan** wird **gegebenenfalls in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeitet**;

#### *Geänderter Text*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für **die Umsetzung geeigneter** Maßnahmen und **Aktionen und** qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der **Präventionsplan** wird **auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens angewendet und genau darauf zugeschnitten**. **Die Unternehmen können ihre Aktionspläne in Zusammenarbeit mit Brancheninitiativen entwickeln. Die**

*Ausarbeitung und Umsetzung eines Plans für den Übergang zu einem klimagerechten Geschäftsmodell nach Artikel 15 gilt als geeignete Maßnahme zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels;*

## **Änderungsantrag 185**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) vertragliche **Zusicherungen eines direkten Partners**, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, **einzuholen**, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und **erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans** sicherstellt, **auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern**, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (**Vertragskaskaden**). Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

*Geänderter Text*

c) **sich dafür entscheiden, über vertragliche Bestimmungen mit einem Partner**, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, **festzulegen**, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes **des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans** sicherstellt. **Partner, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, können aufgefordert werden, mit ihren Partnern entsprechende angemessene, nicht diskriminierende und gerechte vertragliche Regelungen zu treffen**, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind. Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

## **Änderungsantrag 186**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) notwendige Investitionen **zu tätigen**, z. B. in Management- **oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2**

*Geänderter Text*

d) notwendige **Änderungen, Verbesserungen oder Rücknahmemassnahmen am oder Investitionen in den eigenen Betrieb**

*und 3 zu entsprechen;*

*vorzunehmen, z. B. in Management-, Produktions- oder andere betriebliche Verfahren, Einrichtungen, Produkte und Produktrückverfolgbarkeit, Projekte, Dienstleistungen und Fähigkeiten;*

## Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) Geschäftsmodelle und -strategien anzupassen, darunter auch Beschaffungsverfahren einschließlich derjenigen Verfahren, die zum Lebensunterhalt und Einkommen ihrer Lieferanten beitragen, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beenden oder abzuschwächen, und Beschaffungsrichtlinien zu entwickeln und anzuwenden, die tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte oder die Umwelt nicht fördern;*

## Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine *etablierte* Geschäftsbeziehung unterhält, *sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;*

e) gezielte und verhältnismäßige *finanzielle und administrative* Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält;

## Änderungsantrag 189

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) sich mit einem Geschäftspartner über die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf die Beendigung und Abschwächung tatsächlicher negativer Auswirkungen zu verständigen, einschließlich der Bereitstellung oder Ermöglichung des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, Beratung, administrativer und finanzieller Unterstützung wie etwa Krediten oder Finanzierung, wobei die Ressourcen, das Wissen und die Beschränkungen des Geschäftspartners berücksichtigt werden;*

**Änderungsantrag 190**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) wenn eine direkte Verbindung zu Auswirkungen besteht, die in Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen auftreten, die in der Union tätig sind, können geeignete Maßnahmen eine Meldung bei der relevanten Aufsichtsbehörde umfassen, während zumutbare Anstrengungen unternommen werden, die die Auswirkung zu beenden oder abzuschwächen suchen.*

**Änderungsantrag 191**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3a) Bei der Verteilung oder dem Verkauf eines Produkts oder der*

**Bereitstellung einer Dienstleistung treffen Unternehmen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung, Gestaltung und Vermarktung des Produkts oder der Dienstleistung dem Unionsrecht entspricht und keine individuellen oder kollektiven negativen Auswirkungen hat. Dabei ist insbesondere auf potenzielle negative Auswirkungen auf Kinder zu achten.**

## Änderungsantrag 192

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht behoben oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 5 Anwendung;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 193

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die vertraglichen **Zusicherungen oder der Vertrag** müssen von **geeigneten** Maßnahmen zur **Überprüfung der Einhaltung** flankiert werden. **Zur Überprüfung der Einhaltung kann das**

Die vertraglichen **Bestimmungen** müssen von Maßnahmen flankiert werden, **die die Erfüllung der Sorgfaltspflicht unterstützen.**



***Unternehmen geeignete  
Industrieinitiativen oder eine  
Überprüfung durch unabhängige Dritte  
in Anspruch nehmen.***

#### **Änderungsantrag 194**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

***Macht ein KMU vertragliche  
Zusicherungen*** oder wird ein Vertrag mit  
einem ***KMU*** geschlossen, so müssen die  
angewandten Bedingungen fair,  
angemessen und nichtdiskriminierend sein.  
Werden Maßnahmen zur Überprüfung der  
Einhaltung in Bezug auf KMU  
durchgeführt, so trägt das Unternehmen die  
Kosten für die Überprüfung durch  
unabhängige Dritte.

*Geänderter Text*

***Werden mit einem Geschäftspartner  
Bestimmungen, einschließlich  
vertraglicher Bestimmungen, getroffen***  
oder wird ein Vertrag mit einem  
***Geschäftspartner*** geschlossen, so müssen  
die angewandten Bedingungen fair,  
angemessen und nichtdiskriminierend sein.  
Werden Maßnahmen zur Überprüfung der  
Einhaltung in Bezug auf KMU  
durchgeführt, so trägt das Unternehmen die  
Kosten für die Überprüfung durch  
unabhängige Dritte. ***KMU sind berechtigt,  
die Ergebnisse der Überprüfungen in  
Bezug auf sie selbst an mehrere  
Unternehmen weiterzugeben.***

#### **Änderungsantrag 195**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***Die in Absatz 3 genannten vertraglichen  
Bestimmungen dürfen nicht dazu führen,  
dass die Verantwortung für die  
Umsetzung der Sorgfaltspflicht gemäß  
dieser Richtlinie und die Haftung bei  
fehlendem Tätigwerden übertragen wird.***

*Geänderter Text*

#### **Änderungsantrag 196**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn Unternehmen derartige vertragliche Bestimmungen einfordern, müssen sie bewerten, ob von dem Geschäftspartner vernünftig erwartet werden kann, diese Bestimmungen einzuhalten.***

**Änderungsantrag 197**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die ***durch die in den Absätzen 3, 4 und 5 vorgesehenen Maßnahmen*** nicht behoben oder dem Ausmaß ***nach minimiert*** werden ***könnten***, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die ***ein Unternehmen verursachte oder zu denen es beitrug und die*** nicht behoben oder dem Ausmaß ***abgeschwächt*** werden ***können und bei denen keine realistische Aussicht auf eine Änderung besteht***, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen nicht ausbauen und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, eine der folgenden Maßnahmen ***als letztes Mittel und im Einklang mit einem verantwortungsvollen Rückzug aus der Geschäftsbeziehung*** zu ergreifen:

**Änderungsantrag 198**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen, **um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß zu minimieren, oder**

*Geänderter Text*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen **zur Vermeidung und Abschwächung**

**Änderungsantrag 199**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, **wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.**

*Geänderter Text*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten **in Anbetracht der Schwere der tatsächlichen negativen Auswirkungen oder wenn die Bedingungen für eine vorübergehende Aussetzung nach Buchstabe a nicht gegeben sind.**

**Änderungsantrag 200**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Vor der vorübergehenden Aussetzung der Handelsbeziehungen oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung müssen die Unternehmen zunächst prüfen, ob die negativen Auswirkungen dieses Vorgehens größer wären als die negativen Auswirkungen, die behoben oder abgeschwächt werden sollen. Sollte dies der Fall sein, können die Unternehmen davon absehen, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden. Wenn die Unternehmen die Handelsbeziehungen vorübergehend aussetzen oder die***

***Geschäftsbeziehungen beenden, müssen sie Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Aussetzung oder Beendigung zu vermeiden, abzuschwächen oder zu beheben, den Geschäftspartner in angemessener Weise informieren und diese Entscheidung ständig überprüfen.***

## Änderungsantrag 201

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung *der* Geschäftsbeziehung vorsehen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der ***zeitweiligen Aussetzung sowie der*** Beendigung ***einer*** Geschäftsbeziehung vorsehen, ***wobei Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind, ausgenommen sind. Die Unternehmen können sich an die Aufsichtsbehörden wenden, um in Bezug auf das weitere Vorgehen Beratung zu erhalten.***

## Änderungsantrag 202

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die ***Kredite, Darlehen oder andere*** Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden ***Kredit-, Darlehens- oder*** Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, ***wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem*** Unternehmen, für das die Dienstleistung

#### *Geänderter Text*

(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Finanzdienstleistungen ***für Unternehmen*** anbieten, ***die tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 verursachen oder dazu beitragen,*** nicht verpflichtet, den betreffenden Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, ***wenn dies zwingend erforderlich ist, um zu verhindern, dass das Unternehmen, für***

erbracht wird, **erheblicher Schaden entsteht**.

das die Dienstleistung erbracht wird, **in Insolvenz geht. Zusätzlich zu Absatz 6 Unterabsatz 2 darf die Entscheidung, einen Finanzdienstleistungsvertrag abweichend von Absatz 6 Buchstabe b zu kündigen, nur im Wege eines letzten Mittels getroffen werden, wenn die Bemühungen der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen um Einflussnahme letztlich keine Wirkung auf das Unternehmen hatten, für das diese Dienstleistung erbracht wird, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben oder ihr Ausmaß zu minimieren.**

## **Änderungsantrag 203**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 8a**

**Geeignete Maßnahmen von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern, um ihre Beteiligungsnehmer zu veranlassen, die von ihnen verursachten tatsächlichen negativen Auswirkungen zu beheben**

**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter geeignete Maßnahmen ergreifen, wie in Absatz 3 dieses Artikels beschrieben, um ihre Beteiligungsnehmer dazu zu veranlassen, tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, zu beheben.**

**(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihre Beteiligungsnehmer dazu veranlassen,**

*das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.*

*(3) Gegebenenfalls müssen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter gemäß Artikel 3g Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/36/EG [SRD2] mit dem Beteiligungsnehmer Kontakt aufnehmen und Stimmrechte ausüben, um das Leitungsorgan eines Beteiligungsnehmers zu veranlassen, die tatsächlichen Auswirkungen zu beheben oder ihr Ausmaß zu minimieren. Die von dem Beteiligungsnehmer verlangte Maßnahme hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Beteiligungsnehmers zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu stehen. Ebenso müssen die von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern geforderten Maßnahmen verhältnismäßig und angemessen sein und dem Grad ihrer Kontrolle über das Unternehmen, in das investiert wird, gebührend Rechnung tragen.*

## **Änderungsantrag 204**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 8b**

***Priorisierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen***

***(1) In Fällen, in denen es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen gemäß der Artikel 7 und 8 zu beheben oder abzuschwächen, können Unternehmen die Reihenfolge, in der sie geeignete Maßnahmen ergreifen, auf Grundlage der***

*Wahrscheinlichkeit und des Schweregrads der negativen Auswirkungen nach Priorität festlegen.*

*(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, nach dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen und unter Berücksichtigung von Risikofaktoren geeignete Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 zu ergreifen.*

*(3) Sobald auf die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen gemäß den Artikeln 7 und 8 innerhalb einer angemessenen Frist eingegangen worden ist, geht das Unternehmen auf die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen ein.*

## **Änderungsantrag 205**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 8c**

##### **Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen**

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das eine tatsächliche negative Auswirkung verursacht hat oder dazu beigetragen hat, geeignete Maßnahmen ergreift, um diese negative Auswirkung und den möglichen Schaden, den sie Menschen oder der Umwelt zugefügt hat, zu beheben oder zu deren Wiedergutmachung beizutragen. Die Wiedergutmachung kann als Ergebnis eines außergerichtlichen Beschwerdeverfahrens gemäß Artikel 9 vorgeschlagen werden.*

*(2) Solche Abhilfemaßnahmen müssen darauf abzielen, die betroffenen*



*Personen und Gruppen oder Gemeinschaften und/oder die Umwelt wieder in eine Situation zu versetzen, die ihrer Situation vor der Auswirkung gleich oder möglichst nahe kommt. Sie können Entschädigung, Wiederherstellung, Wiedernutzbarmachung, öffentliche Entschuldigungen, Wiederherstellung oder einen Beitrag zu eventuellen Untersuchungen beinhalten. Die Unternehmen sind verpflichtet zu verhindern, dass zusätzlicher Schaden entsteht.*

*(3) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die gemäß Artikel 14a vorgesehene Anlaufstelle als Kontaktstelle für die Mediation im Bereich der Sorgfaltspflicht fungiert, um Unternehmen und Interessenträger bei der Suche nach Lösungen zur Abhilfe zu unterstützen. In der Durchführung dieser Pflichten ist die Anlaufstelle unparteiisch, zuverlässig und gerecht.*

*(4) Steht ein Unternehmen direkt in Verbindung mit einer negativen Auswirkung, so wirken die Mitgliedstaaten darauf hin, dass es sich gegebenenfalls freiwillig an Abhilfemaßnahmen beteiligt, und halten die Unternehmen dazu an, in Erwägung zu ziehen, ihre Einflussmöglichkeiten bei den verantwortlichen Parteien geltend zu machen, um die Behebung von Schäden, die durch eine Auswirkung verursacht wurden, zu ermöglichen.*

## **Änderungsantrag 206**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 8d*

*Durchführung einer sinnvollen  
Einbeziehung von betroffenen*

## ***Interessenträgern***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine sinnvolle Einbeziehung von betroffenen Interessenträgern durchzuführen, die echte Interaktion und echten Dialog im Rahmen ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ermöglicht. Zu diesem Zweck beinhaltet die Einbeziehung die Information und Konsultation der betroffenen Interessenträger und muss umfassend, strukturell, wirkungsvoll und zeitnah sowie kulturell und geschlechtersensibel sein.***

***(2) Wenn die Durchführung einer sinnvollen Einbeziehung von betroffenen Interessenträgern nicht möglich ist oder wenn die Einbeziehung zusätzlicher Perspektiven von Experten dazu beiträgt, den Unternehmen die volle Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu ermöglichen, insbesondere im Kontext von Entscheidungen über Umfang und Priorisierung gemäß Artikel 6, führen die Unternehmen einen sinnvollen Austausch mit anderen relevanten Interessenträgern, etwa Organisation der Zivilgesellschaft oder juristischen oder natürlichen Personen, die sich für die Menschenrechte oder die Umwelt einsetzen, um glaubhafte Erkenntnisse über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen zu gewinnen und so die Anforderungen dieser Richtlinie einhalten zu können.***

***(3) Die Unternehmen müssen den betroffenen Interessenträgern, soweit erforderlich, umfassende, zielgerichtete und relevante Informationen über ihre Wertschöpfungskette und deren potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschenrechte und die verantwortungsvolle Staatsführung zur Verfügung stellen.***

***(4) Betroffenen Interessenträgern ist***

*gestattet, zusätzliche schriftliche Informationen anzufordern, die das Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in einem geeigneten und verständlichen Format bereitzustellen hat. Lehnt das Unternehmen ein Ersuchen um zusätzliche Informationen ab, so hat der betroffene Interessenträger unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 Anspruch auf eine schriftliche Begründung für diese Ablehnung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden oder Gerichte berechtigt sind, die Offenlegung der Informationen anzuordnen.*

*(5) Die Unternehmen richten einen geeigneten Rahmen für die Konsultation betroffener Interessenträger ein. Je nach Kontext oder jeweiliger negativer Auswirkung können die Unternehmen entscheiden, verschiedene betroffene Interessenträger zu ermitteln und zu konsultieren. Bei der Entwicklung von Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 5, bei der Ermittlung von negativen Auswirkungen gemäß Artikel 6, bei der Entwicklung von Aktionsplänen oder der Beendigung einer Geschäftsbeziehung gemäß den Artikeln 7 und 8, bei der Priorisierung ihrer negativen Auswirkungen gemäß Artikel 8b, bei der Entwicklung von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 8c, bei der Einrichtung eines Melde- und außergerichtlichen Beschwerdemechanismus gemäß Artikel 9 und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 10 informieren und konsultieren die Unternehmen insbesondere Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter sowie andere relevante betroffene Interessenträger.*

*(6) Arbeitnehmer und ihre Vertreter werden von ihrem Arbeitgeber über die Unternehmensstrategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und deren Umsetzung informiert. Der Austausch mit ihnen*

*berührt nicht bestehende Unions- und nationale Gesetzgebung im Bereich der Beschäftigung und soziale Rechte sowie anwendbare Tarifabkommen.*

*(7) Bei der Information und Konsultation betroffener Interessenträger ermitteln die Unternehmen Hindernisse für den Austausch, beseitigen diese und stellen sicher, dass die Teilnehmer nicht Vergeltungsmaßnahmen oder Strafen ausgesetzt werden, wozu unter anderem Vertraulichkeit oder Anonymität zu wahren sind. Die Unternehmen achten besonders auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Interessenträger sowie auf sich überschneidende Anfälligkeiten und Faktoren, verfolgen einen geschlechtergerechten Ansatz und respektieren uneingeschränkt die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker.*

## Änderungsantrag 207

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Beschwerdeverfahren*

*Melde- und außergerichtliches  
Beschwerdeverfahren*

## Änderungsantrag 208

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 *die Möglichkeit* einräumen, *Beschwerden an das Unternehmen zu richten*, wenn diese berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen *öffentlich verfügbare und wirksame Melde- und außergerichtliche Beschwerdeverfahren einrichten, die von* den Personen und Organisationen nach Absatz 2 *genutzt werden können, um ihnen gegenüber*

Auswirkungen der Geschäftstätigkeit *des Unternehmens, ihrer* Tochterunternehmen und *ihrer* Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte *und negativer Auswirkungen auf* die Umwelt haben.

*Meldungen oder Beschwerden vorzubringen und Abhilfemaßnahmen zu fordern*, wenn diese berechnigte *Informationen oder* Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit *des Unternehmens, seiner* Tochterunternehmen und *seiner* Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte *oder* die Umwelt haben. *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Unternehmen eine derartige Möglichkeit zur Übermittlung von Meldungen und Beschwerden vorsehen können, und zwar durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen einschließlich Brancheninitiativen, durch die Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die einer Vielzahl von interessierten Akteuren offenstehen, oder durch den Beitritt zu einer weltweiten Rahmenvereinbarung.*

## Änderungsantrag 209

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Beschwerden** eingereicht werden können von

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Beschwerden** eingereicht werden können von

## Änderungsantrag 210

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,

#### *Geänderter Text*

a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, **und den**

*rechtmäßigen Vertretern derartiger Personen oder, falls keine Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften von einer negativen Auswirkung auf die Umwelt betroffen sind, von glaubwürdigen und erfahrenen Organisationen, deren Zweck den Schutz der Umwelt umfasst,*

## **Änderungsantrag 211**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) *den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft.***

*entfällt*

## **Änderungsantrag 212**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Meldungen durch die in den Buchstaben a und b von Absatz 2 aufgeführten Personen und Organisationen übermittelt werden können sowie zusätzlich, sofern diese nicht unter diese Buchstaben fallen, durch:***

**a) *juristische oder natürliche Personen, die sich für die Menschenrechte und die Umwelt einsetzen;***

**b) *den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft.***

## **Änderungsantrag 213**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von **Beschwerden** nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die **Beschwerde** für unbegründet erachtet, und **unterrichtet die betroffenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften** über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten **Beschwerde** die negative Auswirkung, die Gegenstand der **Beschwerde** ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von **Meldungen und Beschwerden** nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die **Meldungen oder Beschwerden** für unbegründet erachtet, und **sie alle einschlägigen betroffenen Interessenträger und deren Vertreter, wo zutreffend, sowie andere relevante Personen oder Organisationen gemäß Absatz 2 und 2a**, über diese Verfahren **unterrichten**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten **Meldung oder Beschwerde** die negative Auswirkung, die Gegenstand der **Meldung oder Beschwerde** ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.

**Änderungsantrag 214**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, wenn Unternehmen Melde- und Beschwerdemechanismen einrichten oder sich an solchen beteiligen, dass diese Mechanismen rechtmäßig, zugänglich, zuverlässig, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und geschlechter- und kulturgerecht sind und auf Engagement und Dialog beruhen. Die Melde- und Beschwerdemechanismen werden so konzipiert und betrieben, dass sie die Sichtweisen der Interessenträger berücksichtigen und auf die Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten sind, die am stärksten von negativen Auswirkungen betroffen sind. Die Unternehmen legen**



***Strategien und Verfahren zur Wahrung der Unabhängigkeit des Melde- und Beschwerdemechanismus fest und setzen diese um.***

## **Änderungsantrag 215**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Die Unternehmen ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die Meldungen oder Beschwerden übermitteln, keine Vergeltung oder Strafen erleiden müssen, indem sie u. a. dafür sorgen, dass Meldungen und Beschwerden entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften entweder anonym oder vertraulich vorgebracht werden können, und legen entsprechende Strategien fest und setzen diese um. Wenn Informationen weitergegeben werden müssen, hat dies auf eine Weise zu geschehen, die die Sicherheit der Interessenträger nicht gefährdet, auch durch die Nichtoffenlegung ihrer Identität.***

## **Änderungsantrag 216**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die Beschwerden gemäß Absatz 2 übermitteln, falls dies nicht anonym geschieht, das Recht haben, zeitnah und angemessen von dem Unternehmen, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, informiert zu werden, und***

*daneben auch berechtigt sind:*

- a) die Argumentation dargelegt zu bekommen, aufgrund derer eine Beschwerde als begründet oder unbegründet erachtet wurde, und Informationen zu ergriffenen Schritten und Aktionen zu erhalten;*
- b) mit Vertretern des Unternehmens auf geeigneter Ebene in Kontakt zu treten, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern;*
- c) von Unternehmen zu verlangen, dass sie tatsächliche negative Auswirkungen im Einklang mit Artikel 8c vollständig beseitigen oder zur vollständigen Beseitigung dieser Auswirkungen beitragen.*

## **Änderungsantrag 217**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Beschwerdeführer berechtigt sind**,

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Personen, die Meldungen gemäß Absatz 2a übermitteln, falls dies nicht anonym geschieht, das Recht haben, von dem Unternehmen, bei dem sie eine Meldung gemäß Absatz 1 eingereicht haben, zeitnah und angemessen informiert zu werden**,

## **Änderungsantrag 218**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen fordern können, bei dem sie eine*

*Geänderter Text*

*entfällt*

***Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, und***

### **Änderungsantrag 219**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.***

***entfällt***

### **Änderungsantrag 220**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, Unternehmen und anderen relevanten Akteuren, die für die Entwicklung und Verwaltung von Melde- und Beschwerdemechanismen verantwortlich sind, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards Orientierungshilfen zu geben, auch in Bezug auf die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Kriterien.***

### **Änderungsantrag 221**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Die Geltendmachung von Meldungen und Bedenken gemäß diesem***

*Artikel ist keine Voraussetzung und schließt nicht aus, dass die übermittelnden Personen Zugang zu dem Verfahren für begründete Bedenken nach Artikel 19 oder zu gerichtlichen oder anderen außergerichtlichen Verfahren haben, etwa zu nationalen Kontaktstellen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, wo diese existieren.*

## Änderungsantrag 222

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Überwachung

Überwachung *und Verifizierung*

## Änderungsantrag 223

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen** stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden **mindestens alle 12 Monate** durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die **Umsetzung ihrer gemäß der vorliegenden Richtlinie getroffenen Maßnahmen kontinuierlich überprüfen und deren Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen. Überwachung und Überprüfung** stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden **kontinuierlich** durchgeführt, **wobei Art, Schweregrad und Wahrscheinlichkeit der betreffenden negativen Auswirkungen zu berücksichtigen sind**, und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, **der Präventionsaktionsplan und der**

mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht *ist* im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren.

***Korrekturmaßnahmenplan sind gegebenenfalls*** im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen ***zu prüfen und*** zu aktualisieren.

## Änderungsantrag 224

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a ***und 29a*** der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in ***einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache*** veröffentlichen. Die Erklärung ist ***bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr*** zu veröffentlichen.

#### *Geänderter Text*

***(1)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a, ***29a und 40a*** der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in ***mindestens einer der Amtssprachen der Union*** veröffentlichen. Die Erklärung ist ***spätestens 12 Monate ab dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, auf das sich die Erklärung bezieht,*** zu veröffentlichen. ***Bei Unternehmen aus Drittländern beinhaltet die Erklärung Angaben für eine Kontaktaufnahme mit dem Bevollmächtigten des Unternehmens gemäß Definition in Artikel 16.***

## Änderungsantrag 225

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und der Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu

#### *Geänderter Text*

***(2)*** Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und der Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an, ***stellt sicher, diese mit den in Artikel 40b von Richtlinie 2013/34/EU festgelegten***

potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind.

***Offenbarungspflichten in Einklang stehen*** und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind. ***Diese Berichterstattung sollte hinreichend detailliert sein, um nachzuweisen, dass sie den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachgekommen ist.***

***Beim Erlass delegierter Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass es bei den Berichtspflichten für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen, die Berichtspflichten unterliegen, nicht zu Überschneidungen kommt und dass diese die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates berücksichtigen, wobei sie die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestverpflichtungen in vollem Umfang aufrechterhält.***

***Für Unternehmen, die nicht über eine Website verfügen, richten die Mitgliedstaaten eine öffentlich zugängliche Website ein, auf der die Jahresabschlüsse der betreffenden Unternehmen veröffentlicht werden.***

## Änderungsantrag 226

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 11a***

#### ***Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (ESAP)***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie erstellten jährlichen Erklärungen bei der***

**Veröffentlichung gleichzeitig an die in Absatz 3 dieses Artikels benannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im ESAP zugänglich sind, das gemäß der Verordnung (EU) XX/XXXX [ESAP-Verordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> eingerichtet wird.**

**Die Informationen müssen alle nachstehenden Anforderungen erfüllen:**

- a) Die Informationen werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) XX/XXXX [ESAP-Verordnung]<sup>1b</sup> oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1c</sup> erstellt;**
- b) die Informationen enthalten die folgenden Metadaten:**
  - i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;**
  - ii) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) XX/XXXX [ESAP-Verordnung];**
  - iii) die Größenklasse des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) XX/XXXX [ESAP-Verordnung];**
  - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) XX/XXXX [ESAP-Verordnung];**
  - v) gegebenenfalls den spezifischen Zeitraum, für den die Informationen über das ESAP öffentlich zugänglich zu machen sind.**
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmen eine Rechtsträgerkennung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung**



*(EU) XX/XXXX [ESAP-Verordnung]  
erwerben.*

*(3) Für die Zwecke der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen im ESAP benennen die Mitgliedstaaten bis zum [1 Tag vor Geltungsbeginn der Verpflichtung von Unternehmen zur Übermittlung an die Sammelstelle] eines der amtlich bestellten Systeme im Sinne von Artikel 21 Nummer 2 der Richtlinie 2004/109/EG als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) XX/XXXX [ESAP-Verordnung] und teilen dies der ESMA mit.*

*(4) Um eine effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b übermittelten Daten zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um Folgendes festzulegen:*

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;*
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen,*
- c) ob ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format zu verwenden ist.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).*

*<sup>1b</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).*

*<sup>1c</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).*

## Änderungsantrag 227

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an.

#### *Geänderter Text*

Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission ***in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und relevanten Interessenträgern bis zum Datum des Geltungsbeginns dieser Richtlinie auf die Branche und Größe von Unternehmen zugeschnittene*** Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an. ***Diese Mustervertragsklauseln müssen mindestens vorsehen,***

## Änderungsantrag 228

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***a) die klare Zuweisung von Aufgaben, die von beiden Vertragsparteien in ständiger Zusammenarbeit geteilt werden, und dass die Vertragsklauseln nicht dazu führen dürfen, dass die Verantwortung für die Durchführung der Sorgfaltspflicht übertragen wird; und***

## Änderungsantrag 229

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) dass die Unternehmen bei Verstößen gegen Vertragsklauseln unbeschadet von Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 6 zuerst geeignete Maßnahmen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 5 treffen und vermeiden, diese Klauseln zu beenden.**

## Änderungsantrag 230

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, **kann** die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten **und** Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls **mit** internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien **herausgeben, darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.**

**(1)** Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, **unter anderem in Bezug auf die Rechte und den Schutz, die im Anhang verankert sind, gibt** die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten, **den europäischen branchenübergreifenden und branchenspezifischen Sozialpartnern und anderen relevanten** Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **der Europäischen Arbeitsbehörde, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit** und gegebenenfalls **mit der OECD und mit anderen** internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht **klare und leicht verständliche** Leitlinien **heraus, darunter allgemeine und**

*branchenspezifische Leitlinien, um die praktische Umsetzung zu erleichtern.*

## **Änderungsantrag 231**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, enthalten die Leitlinien:***

***a) Information hinsichtlich der Umsetzung der für Unternehmen geltenden Menschenrechts- und Umweltstandards auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, wie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte präzisiert;***

***b) Listen von Risikofaktoren und dazugehörigen Leitlinien, darunter Risikofaktoren auf Unternehmensebene, geografische Risikofaktoren und sektorale Risikofaktoren;***

***c) sektorspezifische Leitlinien im Einklang mit geltenden oder zukünftigen OECD-Leitsätzen, insbesondere für den folgenden Sektor:***

***i) Herstellung von sowie Großhandel mit und Vertrieb von Textilien, Bekleidung, Pelz, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe),***

***ii) Landwirtschaft, Wasserversorgung, Land- und Ressourcenmanagement, einschließlich Naturschutz, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), die***

*Gummiindustrie, Herstellung von Lebensmittelprodukten, die Vermarktung von und Werbung für Lebensmittel und Getränke sowie Großhandel mit und Vertrieb von landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Holz, Lebensmitteln und Getränken sowie Abfallwirtschaft,*

*iii) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Gewinnung, Raffinierung, Transport und Handhabung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte), Baugewerbe, Energiesektor*

*iv) die Erbringung von Finanzdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie anderer Finanzdienstleistungen;*

*d) Informationen über die Erfüllung einer verstärkten, konfliktsensitiven Sorgfaltspflicht in Konfliktgebieten;*

*e) Informationen über den Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen Rechtssubjekten zum Zwecke der Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen oder zur Abhilfe bei negativen Auswirkungen – jeweils unter Einhaltung*

*des Wettbewerbsrechts;*

- f) Informationen über die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von KMU;*
- g) Informationen über die Einführung eines Meldeverfahrens und eines außergerichtlichen Beschwerdeverfahrens,*
- h) Informationen über den verantwortungsbewusster Rückzug aus einer Geschäftsbeziehung sowie eine Bewertung und eine dynamische Liste von Kontexten, in denen negative Auswirkungen systemisch und staatlich gefördert sind;*
- i) praktische Leitlinien zur Ermittlung von und den Dialog mit betroffenen Interessenträgern*
- j) Informationen über eine Erleichterung des Zugangs zur Justiz für Opfer und der Verhinderung von Vergeltungsmaßnahmen von betroffenen Interessenträgern;*
- k) praktische Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung von Priorisierungsstrategien, einschließlich praktischer Leitlinien hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Branche des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Branchen und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann.*
- l) Informationen über eine verantwortungsbewusste Einkaufspraxis;*
- m) Informationen über eine geschlechter- und kulturgerechte Sorgfaltspflicht sowie Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen sollten, um zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, mit denen sich Kleinbetriebe konfrontiert sehen, beispielsweise hinsichtlich des Zugangs zu einem*

*existenzsichernden Einkommen;*

*n) Informationen über die Unterstützung einer sicheren partizipativen Erhebung unabhängiger Daten über Menschenrechtsverletzungen sowie Umwelt- und Klimaschäden und über die Ergreifung notwendiger Maßnahmen zur Berücksichtigung der Daten;*

*o) Informationen für Exportkreditagenturen der Union, damit diese sicherstellen, dass die Mittel und Exportkredite der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundsätzen dieser Richtlinie verwendet werden.*

## **Änderungsantrag 232**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Die Leitlinien werden spätestens ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] zur Verfügung gestellt. [Ein Jahr vor Inkrafttreten der Verpflichtungen für Unternehmen nach dieser Richtlinie], in kostenlosem und einfach zugänglichem Format, einschließlich digitaler Version, in allen Amtssprachen der Europäischen Union. Die Kommission überprüft regelmäßig die Eignung ihrer Leitlinien und passt sie auch an neue bewährte Verfahren an.*

## **Änderungsantrag 233**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 c (neu)**



**(1c) Länderdatenblätter werden von der Kommission regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der EU ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen. Die Kommission sammelt und veröffentlicht Handels- und Zoll Daten über die Herkunft von Rohstoffen und Zwischen- und Endprodukten und veröffentlicht Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Unternehmensführung, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Teilsektoren sowie Produkten verbunden sind.**

## Änderungsantrag 234

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

**(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie etablierte Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.**

**(1) Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie werden Mitgliedstaaten mit Hilfe der Kommission Maßnahmen und Werkzeuge entwickeln und einführen, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren, zu beraten und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen, sowie einzeln oder gemeinsam spezielle benutzerfreundliche Websites, Plattformen oder Portale einrichten und betreiben. Solche Informationen, Beratung und Unterstützung müssen praxisnah und auf die spezifischen Bedürfnisse insbesondere von KMU zugeschnitten sein. Die Mitgliedstaaten**

*stellen auch sicher, dass Unternehmen Schulungen zur Durchführung der Sorgfaltspflicht angeboten werden. Somit stellen Mitgliedstaaten Komplementarität und Kohärenz mit ähnlichen, bereits bestehenden Maßnahmen sicher, wie etwa den Informations- und Förderungsmaßnahmen der Nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze.*

## **Änderungsantrag 235**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die Kommission richtet ein spezielles digitales Portal ein, das Unternehmen als zentrale Anlaufstelle für den kostenlosen Zugang zu allen Musterformularen und Informationen in Bezug auf Meldeanforderungen dient, die sich aus dieser Richtlinie und anderen für ein bestimmtes Unternehmen geltenden Rechtsinstrumenten der EU ergeben, je nach Größe, Branche, Produkt und Dienstleistung, Risikoexposition usw., sowie für den Zugang zu Informationen über Finanzierungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten, damit sie die ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten umsetzen, erfüllen und von ihnen profitieren können.*

## **Änderungsantrag 236**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Die Mitgliedstaaten stellen den Interessenträgern und ihren Vertretern Informationen und Hilfe zur Verfügung, um sie bei der Erfüllung ihrer*

*Sorgfaltspflicht sowie beim Ausbau ihrer Kapazitäten zu unterstützen, und stellen ihnen Informationen und Hilfe zur Verfügung, um ihnen den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Dies umfasst Rechtsberatung sowie die individuelle oder gemeinsame Einrichtung und Unterhaltung von speziellen Websites, Plattformen oder Portalen. Die Mitgliedstaaten können Interessenträger finanziell unterstützen, um sie zu sensibilisieren und ihnen den Zugang zu den Rechten, die ihnen nach dieser Richtlinie zustehen, zu vereinfachen. Außerdem können sie betroffene Interessenträger in Bezug auf potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten unterstützen und schützen.*

## Änderungsantrag 237

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen **können** die Mitgliedstaaten KMU **finanziell unterstützen**.

#### *Geänderter Text*

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen **unterstützen** die Mitgliedstaaten KMU **gegebenenfalls finanziell oder anderweitig**.

## Änderungsantrag 238

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission **kann** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission **setzt im Rahmen des Enterprise Europe Network Berater für die Sorgfaltspflicht ein und ergänzt unter anderem hinsichtlich der Sicherstellung der Kohärenz** auf der

Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und neue Maßnahmen ausarbeiten, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten. Außerdem kann die Kommission neue Maßnahmen ausarbeiten, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

### **Änderungsantrag 239**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Instrumente für Zusammenarbeit und Handel der Europäischen Union die Entwicklung von günstigen Rahmenbedingungen in Drittländern unterstützen sowie die Zusammenarbeit und die partnerschaftlichen Verbindungen mit Drittländern entwickeln und stärken, um mit Hilfe bestehender Instrumente die Ursachen für negative Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt zu bekämpfen und Wirtschaftsakteuren aus Drittländern beim Aufbau von Kapazitäten zur Achtung der Umwelt und der Menschenrechte zu helfen.***

### **Änderungsantrag 240**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Unternehmen können ***sich bei der***

(4) Unternehmen können ***unbeschadet***

Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie **auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern** stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung **ihrer** Verpflichtungen geeignet sind. **Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis erleichtern. Die Kommission kann** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben.**

**der Artikel 18, 19 und 22 Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen beitreten, um die Umsetzung von Aspekten** ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie **zu** stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung **der einschlägigen** Verpflichtungen geeignet sind. **Diese Initiativen können besonders geeignet sein, um sektorweite Risikoermittlung zu stützen, Werkzeuge zur Abschwächung bestimmter Risiken bereitstellen, die Nutzung des Einflusses von Unternehmen als Abhilfemaßnahme zu koordinieren und Zugang zu Beschwerdeverfahren gewähren.** In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, **der OECD, des OHCHR und einschlägigen Interessenträgern wird die Kommission:**

#### Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) **einen Leitfaden und eine Methodik zur Bewertung des Anwendungsbereichs, der Ausrichtung an diese Richtlinie sowie der Seriosität von Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Führung, Aufsichtsmechanismen und Rechenschaftspflichten von Mitgliedsunternehmen, gestützt auf die Ausrichtungsprüfungsmethoden der OECD;**

#### Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***b) eine zentrale und öffentlich zugängliche digitale Plattform für Unternehmen, Regierungen und anderen Interessenträgern einrichten, die kostenlosen Zugang zu den Bewertungen des Anwendungsbereichs, der Ausrichtung und der Seriosität von Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen durch unabhängige Dritte unter Verwendung der von der Kommission entwickelten Methodik unter Buchstabe a. Bewertungen durch unabhängige Dritte können von Mitgliedstaaten, der OECD oder anderen unabhängigen Dritten ausgeführt werden;***

### **Änderungsantrag 243**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***c) die Verbreitung weiterer relevanter Informationen über den Anwendungsbereich, der Ausrichtung und der Seriosität von Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen sowie ihrer Ergebnisse vereinfachen. Die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung geeigneter Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen zur Unterstützung von Unternehmen in bestimmten Sektoren oder bei bestimmten Fragen, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken bergen, aber nicht über solche Initiativen verfügen.***

### **Änderungsantrag 244**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Unbeschadet der Artikel 18, 19 und 22 können Unternehmen Überprüfungen durch unabhängige Dritte nutzen, um die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Aspekte nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie zu unterstützen, solange solche Überprüfungen für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28, in dem die Mindeststandards, einschließlich Transparenzstandards, für die Überprüfung durch unabhängige Dritte festgelegt werden.**

#### **Änderungsantrag 245**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Einschlägige Interessenträger können Meldungen und Beschwerden gemäß Artikel 9 durch Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen, in denen das Unternehmen Mitglied ist, einreichen.**

#### **Änderungsantrag 246**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

##### **Artikel 14a**

##### **Anlaufstelle**

**(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale zentrale Anlaufstellen für die Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Die Mitgliedstaaten können diese Funktion einer bestehenden**



*Behörde zuweisen, wie gegebenenfalls den Nationalen Kontaktstellen, müssen jedoch sicherstellen, dass die einzelnen Anlaufstellen von den Aufgaben und der Rolle der Aufsichtsbehörden funktional unabhängig sind.*

*(2) Die Unternehmen können sich zusätzlich über diese Anlaufstelle beraten lassen und weitere Unterstützung und Informationen darüber erhalten, wie sie ihren Sorgfaltspflichten am besten nachkommen können, darunter über die Rolle von kollaborativen Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen bei der Unterstützung von Unternehmen bei der Erfüllung bestimmter Aspekte ihrer Sorgfaltspflichten.*

*(3) Außerdem können sich die Anlaufstellen untereinander in Verbindung setzen, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sicherzustellen. Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls sicherstellen, dass die Anlaufstellen mit anderen Durchführungsstellen anderer einschlägiger internationaler Instrumente kooperieren, wie etwa den Nationalen Kontaktstellen der OECD.*

## Änderungsantrag 247

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach **Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a einen Plan festlegen**, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris **vereinbar sind. In diesem Plan wird**

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach **in Artikel 2 im Einklang mit den Berichtspflichten nach Artikel 19a der Verordnung (EU) 2021/0104 (CSRD) einen Übergangsplan ausarbeiten und umsetzen**, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gemäß dem

*insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, ermittelt, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit darstellt bzw. sich darauf auswirkt.*

*Übereinkommen von Paris und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) festgelegten Ziel, in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit in der Union Klimaneutralität zu erreichen, einschließlich der Ziels der Klimaneutralität bis 2050 und des Klimaziels bis 2030, in Einklang stehen. Dieser Plan muss Folgendes enthalten:*

#### **Änderungsantrag 248**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*a) eine Beschreibung der Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Klimaaspekte;*

#### **Änderungsantrag 249**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*b) eine Beschreibung der Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Klimaaspekten;*

#### **Änderungsantrag 250**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*c) gegebenenfalls eine Angabe und Erläuterung der Hebel zur Beschleunigung der Dekarbonisierung innerhalb der Geschäftstätigkeit und*

*Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich der Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit kohle-, öl- und gasbezogenen Tätigkeiten ausgesetzt ist, und zwar nach Maßgabe von Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU;*

## **Änderungsantrag 251**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*d) eine Beschreibung der Art und Weise, wie das Unternehmen in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie den Interessen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf den Klimawandel Rechnung trägt;*

## **Änderungsantrag 252**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*e) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf den Klimaschutz, einschließlich der damit verbundenen Finanz- und Investitionspläne, umgesetzt wurde und künftig umgesetzt wird;*

## **Änderungsantrag 253**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**f) eine Beschreibung der terminierten, auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhenden Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die das Unternehmen für Scope-1, Scope-2 und gegebenenfalls Scope-3-Emissionen festgelegt hat, einschließlich gegebenenfalls absoluter Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 sowie eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele erzielt hat;**

#### **Änderungsantrag 254**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**g) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Klimaaspekten.**

#### **Änderungsantrag 255**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 256

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Unternehmen der Erfüllung** der Verpflichtungen **nach den Absätzen 1 und 2 bei der Festlegung variabler Vergütungen gebührend Rechnung tragen, wenn die variable Vergütung an den Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Strategie und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit** des Unternehmens geknüpft **ist**.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Mitglieder der Unternehmensleitung für die Aufsicht** der Verpflichtungen **gemäß diesem Artikel verantwortlich ist und dass Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1000 Beschäftigten über eine einschlägige und wirksame Strategie verfügen, mit der sicherzustellen, dass ein Teil der variablen Vergütung für Mitglieder der Unternehmensleitung an den in diesem Artikel genannten Übergangsplan** des Unternehmens geknüpft **wird. Eine solche Strategie muss von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden.**

## Änderungsantrag 257

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen in den nach **Artikel 6 bis 11 und Artikel 15 Absätze 1 und 2** angenommenen nationalen Bestimmungen zuständig ist bzw. sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen in den nach **dieser Richtlinie** angenommenen nationalen Bestimmungen zuständig ist bzw. sind.

## Änderungsantrag 258

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Bis zu dem in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Kontaktdaten der nach diesem Artikel benannten Aufsichtsbehörden sowie deren jeweilige Zuständigkeiten mit, sofern mehrere Aufsichtsbehörden benannt wurden. Sie unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung.

*Geänderter Text*

(6) Bis zu dem in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Kontaktdaten **der Aufsichtsbehörden –und gegebenenfalls die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden –**, die nach diesem Artikel benannten Aufsichtsbehörden sowie deren jeweilige Zuständigkeiten mit, sofern mehrere Aufsichtsbehörden benannt wurden. Sie unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung.

### **Änderungsantrag 259**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

*Geänderter Text*

(7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden **und, wenn es in einem Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden gibt, die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden**. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

### **Änderungsantrag 260**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und sorgen dafür, dass sie und alle Personen, die für sie arbeiten bzw. für sie gearbeitet haben, sowie von ihr beauftragte

*Geänderter Text*

(8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und sorgen dafür, dass sie und alle Personen, die für sie arbeiten bzw. für sie gearbeitet haben, sowie von ihr beauftragte

**Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige** ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses ausüben. Die Mitgliedstaaten gewährleisten insbesondere, dass die Behörde rechtlich und funktional von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder von anderen Marktinteressen unabhängig ist, d. h. dass ihr Personal und die für die Leitung zuständigen Personen keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sind, dass sie Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen und sich jeder Handlung enthalten, die nicht mit ihren Aufgaben vereinbar ist.

**Personen** ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses ausüben. Die Mitgliedstaaten gewährleisten insbesondere, dass die Behörde rechtlich und funktional von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder von anderen Marktinteressen unabhängig ist, d. h. dass ihr Personal und die für die Leitung zuständigen Personen keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sind, dass sie Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen und sich jeder Handlung enthalten, die nicht mit ihren Aufgaben vereinbar ist.

## Änderungsantrag 261

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden auf einer Website einen Jahresbericht veröffentlichen und zugänglich machen, in dem sie ihre bisherigen Tätigkeiten, ihren künftigen Arbeitsplan und ihre Prioritäten sowie die schwerwiegendsten Fragen der Nichteinhaltung darlegen.**

## Änderungsantrag 262

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 8 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Überwachungsbehörden die Rolle von Durchführungsstellen anderer einschlägiger internationaler Instrumente, wie die Nationalen**



***Kontaktstellen der OECD, anerkennen. Die Kommission kann, in Konsultation mit einschlägigen internationalen Gremien, Richtlinien zur Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden und solchen Durchführungsstellen entwickeln.***

## **Änderungsantrag 263**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse **und** Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben auszuführen, einschließlich der Befugnis, Informationen **anzufordern** und Untersuchungen **im Zusammenhang mit der** Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen **durchzuführen**.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden **unabhängig und unparteiisch sind**, über angemessene Befugnisse, Ressourcen **und Fachwissen** verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben auszuführen, einschließlich der Befugnis, **die Unternehmen zu verpflichten, alle erforderlichen** Informationen **bereitzustellen**, und Untersuchungen **durchzuführen, die im Hinblick auf die** Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen, **falls erforderlich, auch Untersuchungen vor Ort und die Anhörung betroffener Interessenträger umfassen können**.

## **Änderungsantrag 264**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Einklang mit Artikel 20 bzw. 22 schließen Abhilfemaßnahmen die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder das Eintreten der zivilrechtlichen Haftung bei Schäden nicht aus.

#### *Geänderter Text*

**Auch** im Einklang mit Artikel 20 bzw. 22 schließen Abhilfemaßnahmen die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder das Eintreten der zivilrechtlichen Haftung auch bei Schäden nicht aus.

## Änderungsantrag 265

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) zur Verhängung von **finanziellen** Sanktionen im Einklang mit Artikel 20;

*Geänderter Text*

b) zur Verhängung von Sanktionen im Einklang mit Artikel 20;

## Änderungsantrag 266

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren **und** nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden.

*Geänderter Text*

c) zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren **oder** nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden.

## Änderungsantrag 267

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) zur Bewertung der Zulässigkeit von Priorisierungsstrategien gemäß den Artikel 8a und zur Anordnung einer Überprüfung, falls die Anforderungen an diese Strategien nicht erfüllt wurden.**

## Änderungsantrag 268

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche Person das Recht auf

*Geänderter Text*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche oder juristische Person

einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.

das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde ***nach Maßgabe des nationalen Rechts und unbeschadet der Vorschriften der Mitgliedstaaten über das Beschwerderecht von Unternehmen und anderen maßgeblichen Sicherheitsvorkehrungen*** hat.

## **Änderungsantrag 269**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen eine Liste aller dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen und aktualisieren sie regelmäßig. Diese erhält keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Listen der unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen enthalten Links, die gegebenenfalls den Zugriff auf die Berichte der Unternehmen über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ermöglichen.***

## **Änderungsantrag 270**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden Aufzeichnungen über die in Absatz 1 genannten Untersuchungen führen, in denen insbesondere die Art und das Ergebnis der Untersuchungen festgehalten werden, sowie Aufzeichnungen über etwaige gemäß***

*Absatz 5 ergangene Mitteilungen über  
Abhilfemaßnahmen.*

## **Änderungsantrag 271**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 18 – Absatz 7 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7c) Entscheidungen der  
Aufsichtsbehörden über die Einhaltung  
dieser Richtlinie durch ein Unternehmen  
lassen die zivilrechtliche Haftung des  
Unternehmens nach Artikel 22 unberührt.  
Im Rahmen eines laufenden  
zivilrechtlichen Verfahrens und auf  
Antrag eines Gerichts teilen die  
Aufsichtsbehörden dem Gericht, bei dem  
das Verfahren nach Artikel 22 anhängig  
gemacht wird, alle ihnen vorliegenden  
Informationen über ein bestimmtes  
Unternehmen mit.**

## **Änderungsantrag 272**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,  
dass die Aufsichtsbehörde in den Fällen,  
in denen Personen, die begründete  
Bedenken äußern, darum ersuchen, die  
erforderlichen Maßnahmen zum  
angemessenen Schutz der Identität dieser  
Person und zum angemessenen Schutz  
ihrer personenbezogenen Informationen,  
deren Offenlegung der betreffenden  
Person schaden würde, ergreift.**

## **Änderungsantrag 273**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Fallen die begründeten Bedenken in die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde, so übermittelt die Behörde, vor der die Bedenken geltend gemacht wurden, diese der anderen Behörde.

*Geänderter Text*

(2) Fallen die begründeten Bedenken in die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde, so übermittelt die Behörde, vor der die Bedenken geltend gemacht wurden, diese der anderen Behörde **und setzt die Person, die begründete Bedenken gemäß Absatz 1 geäußert hat, in Kenntnis.**

**Änderungsantrag 274**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden begründete Bedenken prüfen und erforderlichenfalls ihre Befugnisse nach Artikel 18 ausüben.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden begründete Bedenken prüfen und erforderlichenfalls ihre Befugnisse nach Artikel 18 **innerhalb einer angemessenen Frist** ausüben.

**Änderungsantrag 275**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Aufsichtsbehörde informiert die in Absatz 1 genannte Person so bald als möglich und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie des Unionsrechts über das Ergebnis der Prüfung dieser begründeten Bedenken und **begründet ihre Entscheidung.**

*Geänderter Text*

(4) Die Aufsichtsbehörde informiert die in Absatz 1 genannte Person so bald als möglich und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie des Unionsrechts über das Ergebnis der Prüfung dieser begründeten Bedenken und **über ihre Entscheidungen, der Aufforderung zum Tätigwerden stattzugeben oder sie abzulehnen, und teilt ihr die Gründe dafür sowie eine Beschreibung ihrer zukünftigen Schritte und Maßnahmen**

*mit. Aufsichtsbehörden können der Person, die Bedenken geäußert hat, gestatten, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.*

## Änderungsantrag 276

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden leicht zugängliche Kanäle für die Entgegennahme begründeter Bedenken einrichten. Verfahren zur Äußerung begründeter Bedenken müssen fair, gerecht, zügig und kostenlos sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.***

## Änderungsantrag 277

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die begründete Bedenken nach diesem Artikel geltend machen ***und die im Einklang mit dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an dieser Angelegenheit haben***, Zugang zu einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle erhalten, die dafür zuständig ist, die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der Aufsichtsbehörde zu

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die begründete Bedenken nach diesem Artikel geltend machen, Zugang zu einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle erhalten, die dafür zuständig ist, die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

überprüfen.

## Änderungsantrag 278

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist **gegebenenfalls den Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen angeordneten Abhilfemaßnahmen, etwaigen getätigten Investitionen, einer gemäß den Artikeln 7 und 8 geleisteten gezielten Unterstützung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei der Beseitigung negativer Auswirkungen in den Wertschöpfungsketten des Unternehmens** gebührend Rechnung zu tragen.

#### *Geänderter Text*

(2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist **folgenden Aspekten** gebührend Rechnung zu tragen:

## Änderungsantrag 279

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

a) **Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen angeordneten Abhilfemaßnahmen;**

## Änderungsantrag 280

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) etwaige getätigte Investitionen und eine gemäß den Artikeln 7 und 8 geleistete gezielte Unterstützung;**

## **Änderungsantrag 281**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei der Beseitigung negativer Auswirkungen in den Wertschöpfungsketten des Unternehmens;**

## **Änderungsantrag 282**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) dem Schweregrad und der Dauer des Verstoßes des Unternehmens bzw. der Schwere der eingetretenen Beeinträchtigungen;**

## **Änderungsantrag 283**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) die Frage, inwieweit die Entscheidungen zur Festlegung von Prioritäten vernünftig, glaubwürdig und in gutem Glauben getroffen wurden;**

## **Änderungsantrag 284**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**f) etwaige frühere Verstöße des Unternehmens gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften;**

## **Änderungsantrag 285**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**g) den finanziellen Gewinnen bzw. Verlusten, die das Unternehmen aufgrund des Verstoßes erzielt bzw. vermieden hat, sofern die entsprechenden Daten verfügbar sind;**

## **Änderungsantrag 286**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**h) den Sanktionen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen ähnlicher Verstöße verhängt wurden,**

## **Änderungsantrag 287**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**i) die Frage, ob das Unternehmen Beschwerden oder Vorschlägen von**

*Personen oder betroffenen  
Interessenträgern wirksam bearbeitet hat,  
insbesondere auch nach Artikel 9;*

## **Änderungsantrag 288**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe j (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*j) allen sonstigen erschwerenden  
oder mildernden Umständen im  
jeweiligen Fall.*

## **Änderungsantrag 289**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2a) Vorgesehen werden mindestens die  
folgenden Maßnahmen und Sanktionen:*

- a) finanzielle Sanktionen;*
- b) eine öffentliche Erklärung mit  
Angabe des verantwortlichen  
Unternehmens und der Art des Verstoßes;*
- c) eine Verpflichtung zur Handlung,  
wonach die den Verstoß darstellende  
Verhaltensweise einzustellen und von  
einer Wiederholung abzusehen ist;*
- d) den Ausschluss von Produkten aus  
dem freien Verkehr oder vom Export.*

## **Änderungsantrag 290**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Werden finanzielle Sanktionen

(3) Werden finanzielle Sanktionen

verhängt, so müssen sich diese nach dem Umsatz des Unternehmens richten.

verhängt, so müssen sich diese nach dem *weltweiten Nettoumsatz* des Unternehmens richten. *Das Höchstmaß der finanziellen Sanktionen beläuft sich auf mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe.*

## Änderungsantrag 291

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass finanzielle Sanktionen mit Hinblick auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b unter Berücksichtigung des konsolidierten Umsatzes des Unternehmens berechnet werden.*

## Änderungsantrag 292

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3a) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, nach denen Unternehmen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden, von den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, wenn sie keinen Bevollmächtigten gemäß Artikel 16 benennen.*

## Änderungsantrag 293

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, veröffentlicht werden.

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten **führen Aufzeichnungen über verhängte Sanktionen und** stellen sicher, dass Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, veröffentlicht werden. **Der veröffentlichte Beschluss darf keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.**

## **Änderungsantrag 294**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission richtet ein aus Vertretern der Aufsichtsbehörden bestehendes europäisches Netz der Aufsichtsbehörden ein. Das Netz erleichtert die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zwischen diesen Aufsichtsbehörden.

*Geänderter Text*

Die Kommission richtet ein aus Vertretern der Aufsichtsbehörden bestehendes europäisches Netz der Aufsichtsbehörden ein. Das Netz erleichtert die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zwischen diesen Aufsichtsbehörden **und stellt die regelmäßige Veröffentlichung der Tätigkeiten des Netzes sicher.**

## **Änderungsantrag 295**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission **kann** Agenturen der Union mit einschlägigem Fachwissen in den unter diese Richtlinie fallenden

*Geänderter Text*

Die Kommission **ersucht die Europäische Agentur für Grundrechte, die Europäische Umweltagentur, die**

Bereichen *ersuchen*, sich dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden anzuschließen.

*Europäische Arbeitsbehörde, die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie andere Agenturen der Union mit einschlägigem Fachwissen in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen, sich dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden anzuschließen.*

## **Änderungsantrag 296**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2a) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit dem Netz zusammen, um alle unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen aus Drittstaaten zu ermitteln, insbesondere durch die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, um beurteilen zu können, ob ein Unternehmen aus einem Drittstaat die in Artikel 2 festgelegten Kriterien erfüllt.*

## **Änderungsantrag 297**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8a) Das Europäische Netz der Aufsichtsbehörden veröffentlicht für die Zwecke der Erfüllung der Sorgfaltspflicht ein Register mit Unternehmen aus Drittstaaten und Informationen über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen.*

## **Änderungsantrag 298**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) sie die Verpflichtungen aus **den Artikeln 7 und 8** nicht erfüllt haben und

*Geänderter Text*

a) sie die Verpflichtungen aus **der vorliegenden Richtlinie** nicht erfüllt haben und

**Änderungsantrag 299**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) als Ergebnis dieses Versäumnisses negative Auswirkungen **eingetreten sind**, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen nach **den Artikeln 7 und 8** minimiert hätten werden müssen und zu Schaden geführt haben.

*Geänderter Text*

b) **das Unternehmen** als Ergebnis dieses Versäumnisses **tatsächliche** negative Auswirkungen **verursacht oder zu ihnen beigetragen hat**, die ermittelt, **priorisiert**, vermieden, abgeschwächt, behoben, **beseitigt** oder durch angemessene Maßnahmen nach **dieser Richtlinie** minimiert hätten werden müssen und zu Schaden geführt haben.

**Änderungsantrag 300**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Unternehmen, das Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 5 ergriffen hat, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die**

*Geänderter Text*

**entfällt**



*ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.*

## Änderungsantrag 301

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Bewertung des Vorliegens und des Umfangs eines Haftungsfalls **nach diesem Absatz** ist den Bemühungen des Unternehmens, insoweit diese direkt mit dem fraglichen Schaden in Verbindung stehen, **bei der Erfüllung der** von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen, getätigten Investitionen und jeder gezielten Unterstützung nach den Artikeln 7 und 8 sowie einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bei der Bewältigung negativer Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend Rechnung zu tragen.

#### *Geänderter Text*

Bei der Bewertung des Vorliegens und des Umfangs eines Haftungsfalls ist **dem Umfang** der Bemühungen des Unternehmens, insoweit diese direkt mit dem fraglichen Schaden in Verbindung stehen, **beim Ergreifen von, einschließlich** von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen, getätigten Investitionen und jeder gezielten Unterstützung nach den Artikeln 7 und 8 sowie einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen **und betroffenen Interessenträgern** bei der Bewältigung negativer Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend Rechnung zu tragen.

## Änderungsantrag 302

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:**

**a) Die Verjährungsfrist für die Erhebung von Schadensersatzklagen beträgt mindestens zehn Jahre. Es bestehen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verfahrenskosten für Kläger, die ihre Rechte geltend machen, nicht unverhältnismäßig hoch**

sind;

*b) Kläger können Unterlassungsklagen, auch in Form von Eilverfahren, erheben. Dabei handelt es sich um endgültige oder einstweilige Maßnahmen zur Unterlassung einer Handlung, die möglicherweise gegen diese Richtlinie verstößt, oder zur Einhaltung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie;*

*c) es bestehen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere einschlägige Akteure, die im öffentlichen Interesse handeln, im Namen eines oder mehrerer Opfer von nachteiligen Auswirkungen vor Gerichten als Kläger auftreten und Verbandsklagen erheben können, und dass diese Einrichtungen die Rechte und Pflichten einer antragstellenden Verfahrenspartei haben sollten, ohne dass die nationalen Rechtsvorschriften davon berührt werden.*

*d) wenn eine Klage erhoben wird, ein Kläger Elemente vorlegt, die die Wahrscheinlichkeit der Haftung eines Unternehmens gemäß dieser Richtlinie belegen, und angegeben hat, dass zusätzliche Beweise in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen, können die Gerichte anordnen, dass diese Beweise von dem Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden, wobei die Vorschriften der Union und die nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.*

### **Änderungsantrag 303**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 b (neu)**

**(2b) Unternehmen, die in Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen Mitglied waren, oder durch Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln die Durchführung bestimmter Aspekte ihrer Sorgfaltspflichten unterstützt haben, können dennoch gemäß dieses Artikels haftbar gemacht werden.**

### Änderungsantrag 304

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.

Geänderter Text

(3) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette. **In Fällen, in denen ein Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt und vom Mutterunternehmen aufgelöst wurde oder sich selbst absichtlich aufgelöst hat, um eine Haftung zu umgehen, kann die Haftung dem Mutterunternehmen zugerechnet werden, falls das Tochterunternehmen keinen Rechtsnachfolger hat.**

### Änderungsantrag 305

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie **lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im**

Geänderter Text

(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie **darf die Haftung von Unternehmen nach den Rechtssystemen der Union oder der Mitgliedstaaten über**

**Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.**

**die gesamtschuldnerische Haftung nicht beschränken.**

### **Änderungsantrag 306**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Öffentliche Unterstützung

Öffentliche Unterstützung, **öffentliche Aufträge und öffentliche Konzessionen**

### **Änderungsantrag 307**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **eine öffentliche Unterstützung beantragenden Unternehmen bestätigen, dass keine Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verhängt wurden.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **(Nicht-)Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen oder ihre freiwillige Umsetzung als einer der umweltrelevanten und sozialen Aspekte gelten, die im Einklang mit den geltenden Vorschriften für öffentliche Unterstützung oder der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen berücksichtigt werden.**

### **Änderungsantrag 308**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **11** wird der Kommission **auf unbestimmte**

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **3 Absatz 2, Artikel 11 und Artikel 14**

*Zeit* übertragen.

***Absatz 4a*** wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

### **Änderungsantrag 309**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **11** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **3 Absatz 2 und Artikel 11 oder Artikel 14 Absatz 4a** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

### **Änderungsantrag 310**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der

##### *Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der

gemäß Artikel **11** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

gemäß Artikel **3 Absatz 2, Artikel 11 oder Artikel 14 Absatz 4a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## Änderungsantrag 311

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Überprüfung

*Geänderter Text*

Überprüfung **und Berichterstattung**

## Änderungsantrag 312

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für **sieben** Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen **und** bewertet,

*Geänderter Text*

**(1)** Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für **sechs** Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] **und danach alle drei Jahre** einen **umfassenden** Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen, **insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen, die Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen oder die Minimierung des Ausmaßes der**

*negativen Auswirkungen weltweit. Außerdem werden in dem Bericht Handlungsempfehlungen abgeleitet und gegebenenfalls wird diesem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt. In dem Bericht werden insbesondere folgende Aspekte bewertet:*

### **Änderungsantrag 313**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*-a) die Auswirkungen der Richtlinie auf KMU, wobei eine Darstellung und Bewertung der Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen und Instrumente zur Unterstützung der KMU durch die Kommission und die Mitgliedstaaten beizufügen ist;*

### **Änderungsantrag 314**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe -a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*-aa) eine Bewertung der Anzahl kleiner und mittlerer Unternehmen, die freiwillig den Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen und den Sorgfaltspflichten im Einklang mit dieser Richtlinie nachkommen;*

### **Änderungsantrag 315**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe -a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*-ab) die Wirksamkeit dieser Richtlinie*



*im Hinblick auf das Erreichen ihrer Ziele, darunter die damit verbundenen indirekten Kosten und des wirtschaftlichen, sozialen und umweltrelevanten Nutzens sowie die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Europäischen Union;*

## **Änderungsantrag 316**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) ob die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz nach Artikel 2 **Absatz 1** gesenkt werden müssen;

*Geänderter Text*

**a)** ob die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz nach Artikel 2 gesenkt werden müssen, **insbesondere in bestimmten Sektoren, ob die Modalitäten zur Berechnung von Schwellenwerten dazu geeignet sind und ob bestimmte Schlupflöcher geschlossen werden müssen, damit die Richtlinie auf alle relevanten Rechtsformen von Wirtschaftsakteuren und komplexen Unternehmensstrukturen angewendet werden kann;**

## **Änderungsantrag 317**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

aa) **die Wirksamkeit der auf nationaler Ebene eingerichteten Durchsetzungsmechanismen und insbesondere der Sanktionen und Verfahren im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung;**

*Geänderter Text*

**aa)** **die Wirksamkeit der auf nationaler Ebene eingerichteten Durchsetzungsmechanismen und insbesondere der Sanktionen und Verfahren im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung;**

## **Änderungsantrag 318**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) die Annäherung und Abweichung zwischen nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten, die diese Richtlinie umsetzen;**

**Änderungsantrag 319**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) ob die Liste der Sektoren in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b geändert werden muss, um sie beispielsweise an die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anzupassen;**

**entfällt**

**Änderungsantrag 320**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) ob der Anhang geändert werden muss, auch vor dem Hintergrund von Entwicklungen auf internationaler Ebene;**

**entfällt**

**Änderungsantrag 321**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) ob die Artikel 4 bis 14 auf negative *Klimaauswirkungen* ausgeweitet werden**

**d) ob die Artikel 4 bis 14 auf *zusätzliche* negative *Auswirkungen***

sollten.

ausgeweitet werden sollten, *die insbesondere auch negative Auswirkungen auf verantwortungsvolle Verwaltung umfassen.*

### **Änderungsantrag 322**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) ob ein umfassender Nachhaltigkeitsplan ausgearbeitet werden muss, der sich mit anderen Umweltauswirkungen als dem Klima befasst;*

### **Änderungsantrag 323**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*db) ob die Definition des Begriffs „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf beaufsichtigte Finanzunternehmen auf ein breiteres Spektrum an Unternehmen ausgeweitet werden sollte;*

### **Änderungsantrag 324**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die Kommission initiiert und koordiniert zweimal jährlich unionsweite Bewertungen der Resilienz von Unternehmen gegenüber negativen Szenarien im Zusammenhang mit ihren Wertschöpfungsketten. Die Kommission übermittelt ihre Bewertung dem*

## **Änderungsantrag 325**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

Sie wenden diese Vorschriften *wie folgt* an:

##### *Geänderter Text*

Sie wenden diese Vorschriften *ab dem ...* **[ABL.: bitte drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] im Hinblick auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1, die im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 1000 Mitarbeiter beschäftigten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielten, oder die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe mit der genannten Anzahl an Beschäftigten und dem genannten Umsatz, sowie auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 2, die im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielten oder die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe mit einem solchen Umsatz waren.**

*Sie wenden diese Vorschriften ab dem ...* **[ABL.: bitte vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] an im Hinblick auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1, die im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielten, oder die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe mit dieser Anzahl an Beschäftigten und diesem Umsatz waren.**

*Sie wenden diese Vorschriften ab dem ...* **[ABL.: bitte vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] im Hinblick auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1**

*Buchstabe a, die im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR erzielten, sowie auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 2, die im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen EU-weiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR erzielten und einen weltweiten Nettoumsatz von 150 Mio. EUR oder die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe mit diesem Umsatz waren.*

*Abweichend von Unterabsatz 4 dieses Absatzes können Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, die im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, aber nicht mehr als 150 Mio. EUR erzielten, beschließen, den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie bis [ABl.: bitte fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] nicht nachzukommen. In solchen Fällen hat das Unternehmen die Aufsichtsbehörde unter Abgabe einer kurzen Stellungnahme zu benachrichtigen.*

## **Änderungsantrag 326**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*a) ab ... [ABl: bitte 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b;*

*entfällt*

## **Änderungsantrag 327**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) ab ... [ABl: bitte 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b;** **entfällt**

**Änderungsantrag 328**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. **Verstöße gegen die die** in internationalen Menschenrechtsübereinkommen enthaltenen Rechte und Verbote

1. In internationalen Menschenrechtsübereinkommen enthaltene Rechte und Verbote

**Änderungsantrag 329**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. **Verstoß gegen** das Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden, gemäß Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

1. das Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden, gemäß Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

**Änderungsantrag 330**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. **Verstoß gegen** das Recht auf Leben und Sicherheit gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

2. das Recht auf Leben und Sicherheit gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

**Änderungsantrag 331**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. **Verstoß gegen** das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

3. das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

**Änderungsantrag 332**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. **Verstoß gegen** das Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

4. das Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

**Änderungsantrag 333**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. **Verstoß gegen** das Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz einer Person und Angriffe auf ihren Ruf gemäß

5. das Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz einer Person und Angriffe auf ihren Ruf gemäß Artikel 17 der



Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

### Änderungsantrag 334

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 6

##### *Vorschlag der Kommission*

6. **Verstoß gegen** das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

##### *Geänderter Text*

6. das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

### Änderungsantrag 335

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 7

##### *Vorschlag der Kommission*

7. **Verstoß gegen** das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich **eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder** Arbeitsbedingungen und **einer angemessenen** Begrenzung der Arbeitszeit gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

##### *Geänderter Text*

7. das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich **einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensunterhalt, sichere und gesunde** Arbeitsbedingungen und **eine angemessene** Begrenzung der Arbeitszeit **ermöglicht. Dies umfasst sowohl das Recht auf einen angemessenen Lohn für Arbeitnehmer als auch das Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige und Kleinbetriebe** gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **und Artikel 23 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;**

### Änderungsantrag 336

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 7 a (neu)

**7a. das Recht jedes Einzelnen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und die eigene Familie, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;**

### Änderungsantrag 337

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. **Verstoß gegen** das Verbot, den Zugang von Arbeitnehmern zu angemessener Unterbringung zu beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken, gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

8. das Verbot, den Zugang von Arbeitnehmern zu angemessener Unterbringung zu beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken, in der Auslegung nach Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

### Änderungsantrag 338

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. **Verstoß gegen** das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, gemäß

9. das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, gemäß Artikel 3 des

Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht des Kindes zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht des Kindes auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß den Artikeln 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht auf Bildung gemäß Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie auf Schutz vor Entführung, Verkauf oder rechtswidriger Verbringung an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb ihres Landes zum Zwecke der Ausbeutung, gemäß den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;

Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß den Artikeln 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht auf Bildung gemäß Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie auf Schutz vor Entführung, Verkauf oder rechtswidriger Verbringung an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb ihres Landes zum Zwecke der Ausbeutung, gemäß den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;

### **Änderungsantrag 339**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 10**

##### *Vorschlag der Kommission*

10. **Verstoß gegen** das Beschäftigungsverbot für ein Kind vor Erreichung des Alters, an dem die Schulpflicht endet, und das auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, ausgenommen dort, wo das Recht des Beschäftigungsorts dies entsprechend vorsieht, gemäß Artikel 2 Absatz 4 und den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138);

##### *Geänderter Text*

10. das Beschäftigungsverbot für ein Kind vor Erreichung des Alters, an dem die Schulpflicht endet, und das auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, ausgenommen dort, wo das Recht des Beschäftigungsorts dies entsprechend vorsieht, gemäß Artikel 2 Absatz 4 und den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138);

## Änderungsantrag 340

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 11 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

11. **Verstoß gegen** das Verbot der Kinderarbeit gemäß Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (wobei als Kinder alle Personen unter 18 Jahren gelten) gemäß Artikel 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182). Dies umfasst:

##### *Geänderter Text*

11. das Verbot der Kinderarbeit gemäß Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (wobei als Kinder alle Personen unter 18 Jahren gelten) gemäß Artikel 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182). Dies umfasst:

## Änderungsantrag 341

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 12

##### *Vorschlag der Kommission*

12. **Verstoß gegen** das Verbot der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Von Zwangsarbeit ausgeschlossen sind Arbeiten oder Dienstleistungen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stehen;

##### *Geänderter Text*

12. das Verbot der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Von Zwangsarbeit ausgeschlossen sind Arbeiten oder Dienstleistungen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stehen;

## Änderungsantrag 342

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

13. **Verstoß gegen** das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

13. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

**Änderungsantrag 343**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

14. **Verstoß gegen** das Verbot des Menschenhandels gemäß Artikel 3 des Protokolls von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

14. das Verbot des Menschenhandels gemäß Artikel 3 des Protokolls von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

**Änderungsantrag 344**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 15 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

15. **Verstoß gegen** das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen gemäß Artikel 20 der

15. das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen gemäß Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, gemäß den Artikeln 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, gemäß Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) und gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 (Nr. 98), einschließlich der folgenden Rechte:

Menschenrechte, gemäß den Artikeln 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, gemäß Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) und gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 (Nr. 98), einschließlich der folgenden Rechte:

### **Änderungsantrag 345**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

16. **Verstoß gegen** das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gemäß den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) und Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerechtfertigt; die Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

##### *Geänderter Text*

16. das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gemäß den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) und Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerechtfertigt; die Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

### **Änderungsantrag 346**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

17. **Verstoß gegen** das Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

17. das Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

**Änderungsantrag 347**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 18 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

18. **Verstoß gegen** das Verbot, messbare Umweltschädigungen wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die

18. das Verbot, messbare Umweltschädigungen wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die

**Änderungsantrag 348**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 18 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von **Lebensmitteln** beeinträchtigen oder

a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von **Lebens- und Futtermitteln** beeinträchtigen oder

**Änderungsantrag 349**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 18 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Die Gesundheit beeinträchtigen,**



*beispielsweise durch das Auslösen von Epidemien, unter Berücksichtigung des One-Health-Ansatzes oder*

## **Änderungsantrag 350**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 18 – Buchstabe e**

##### *Vorschlag der Kommission*

e) die ökologische Integrität beeinträchtigen, wie beispielsweise Entwaldung,

##### *Geänderter Text*

e) die ökologische Integrität beeinträchtigen, wie beispielsweise Entwaldung, ***gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;***

## **Änderungsantrag 351**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

19. ***Verstoß gegen*** das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert;

##### *Geänderter Text*

19. das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert;

## **Änderungsantrag 352**

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**19a.** *das Recht der indigenen Völker auf Selbstbestimmung gemäß Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie ihr Recht, ihre freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage ihre Zustimmung zu Eingriffen, Entscheidungen und Aktivitäten zu erteilen, zu ändern, zu verweigern oder zurückzuziehen, die ihr Land, ihre Territorien, ihre Ressourcen und ihre Rechte betreffen können, in Übereinstimmung mit Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 2 und 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;*

## Änderungsantrag 353

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

20. ***Verstoß gegen*** das Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben, gemäß ***Artikel 25, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27 und Artikel 29 Absatz 2*** der ***Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker***;

20. Das Recht der indigenen Völker auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben gemäß ***der Artikel 1 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Artikel 1, 2 und 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 5 des***

*Internationalen Übereinkommens zur  
Beseitigung jeder Form von  
Rassendiskriminierung*

**Änderungsantrag 354**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 21**

*Vorschlag der Kommission*

21. ***Verstoß gegen*** ein Verbot oder Recht, das nicht unter die Nummern 1 bis 20 fällt, aber in den in Abschnitt 2 dieses Teils aufgeführten Menschenrechtsübereinkommen enthalten ist, ***durch den ein in diesen Übereinkommen geschütztes rechtliches Interesse unmittelbar beeinträchtigt wird, vorausgesetzt, das betreffende Unternehmen hätte die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der in Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie genannten Verpflichtungen zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind.***

*Geänderter Text*

21. Ein Verbot oder Recht, das nicht unter die Nummern 1 bis 20 fällt, aber in den in Abschnitt 2 dieses Teils aufgeführten Menschenrechtsübereinkommen enthalten ist, ***wenn ein absehbares Risiko besteht, dass dieses Verbot oder Recht betroffen sein könnte.***

**Änderungsantrag 355**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten

*Geänderter Text*

2. Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten ***und Instrumente für deren Wahrung***

**Änderungsantrag 356**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 11**

*Vorschlag der Kommission*

– Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören

*Geänderter Text*

– Erklärung **der Vereinten Nationen** über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören

**Änderungsantrag 357**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten;**

**Änderungsantrag 358**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, 2003,**

**Änderungsantrag 359**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung, 1997;**

**Änderungsantrag 360**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989 (Nr. 169);*

**Änderungsantrag 361**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 15 – Unterspiegelstrich 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *IAO-Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)*

**Änderungsantrag 362**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 15 – Unterspiegelstrich 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *IAO-Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (Nr. 187)*

**Änderungsantrag 363**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *Die Instrumente des humanitären Völkerrechts gemäß der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle*

## Änderungsantrag 364

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2 – Spiegelstrich 15 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,**

## Änderungsantrag 365

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil II – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Verstöße gegen in Umweltübereinkommen** aufgenommene international anerkannte Ziele und Verbote

**In Umwelt- und Klimaübereinkommen und Rechtsvorschriften der Union** aufgenommene **von der Union und** international anerkannte Ziele und Verbote

## Änderungsantrag 366

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil II – Nummer - 1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Die Verpflichtung, nachteilige Auswirkungen auf eine der folgenden Umweltkategorien zu ermitteln und zu verhindern, zu mindern oder zu bekämpfen:**

- a) Klimawandel;**
- b) Verlust an biologischer Vielfalt,**
- c) Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung;**
- d) Schädigung von Land-, Meeres- und Süßwasserökosystemen;**
- e) Entwaldung,**

**f) übermäßige Inanspruchnahme von Stoffen, Wasser, Energie und sonstigen natürlichen Ressourcen;**

**g) Schädliche Erzeugung und unsachgemäße Entsorgung von Abfall, einschließlich gefährlicher Stoffe;**

## **Änderungsantrag 367**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Verstoß gegen die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung biologischer Ressourcen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, im Einklang mit Artikel 10 Buchstabe b des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt [unter Berücksichtigung möglicher Änderungen infolge des Überkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 2020], einschließlich der Verpflichtungen des Protokolls von Cartagena über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Nutzung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen und des Protokolls von Nagoya vom 12. Oktober 2014 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt;**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 368**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Nummer 2**



*Vorschlag der Kommission*

2. **Verstoß gegen** das Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von Exemplaren einer in einem Anhang des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 aufgeführten Art ohne Genehmigung, gemäß den Artikeln III, IV und V;

*Geänderter Text*

2. das Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von Exemplaren einer in einem Anhang des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 aufgeführten Art ohne Genehmigung, gemäß den Artikeln III, IV und V;

**Änderungsantrag 369**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. **Verstoß gegen** das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I zum Übereinkommen von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Übereinkommen von Minamata);

*Geänderter Text*

3. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I zum Übereinkommen von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Übereinkommen von Minamata);

**Änderungsantrag 370**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. **Verstoß gegen** das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und der Anlage B Teil I zum Übereinkommen von Minamata ab dem im Übereinkommen für die jeweiligen Produkte und Verfahren festgelegten Ausstiegsdatum;

*Geänderter Text*

4. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und der Anlage B Teil I zum Übereinkommen von Minamata ab dem im Übereinkommen für die jeweiligen Produkte und Verfahren festgelegten Ausstiegsdatum;

**Änderungsantrag 371**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. **Verstoß gegen** das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Übereinkommens von Minamata;

*Geänderter Text*

5. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Übereinkommens von Minamata;

**Änderungsantrag 372**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. **Verstoß gegen** das Verbot der Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Anlage A zum Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45);

*Geänderter Text*

6. das Verbot der Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Anlage A zum Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45);

**Änderungsantrag 373**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 7**

*Vorschlag der Kommission*

7. **Verstoß gegen** das Verbot der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer nach den geltenden Vorschriften des zuständigen Hoheitsbereichs nicht umweltgerechten Weise gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii des POP-

*Geänderter Text*

7. das Verbot der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer nach den geltenden Vorschriften des zuständigen Hoheitsbereichs nicht umweltgerechten Weise gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii des POP-

Übereinkommens;

Übereinkommens;

### **Änderungsantrag 374**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Nummer 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8. Verstoß gegen das Verbot der Einfuhr einer Chemikalie, die in Anlage III zum Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (UNEP/FAO) vom 10. September 1998 aufgeführt ist, wie von der einführenden Vertragspartei des Übereinkommens im Einklang mit dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren) angegeben;**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 375**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9. Verstoß gegen** das Verbot der Herstellung und des Verbrauchs bestimmter Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (z. B. FCKW, Halone, CTC, TCA, BCM, MB, HBFKW und HFCKW), nach dem schrittweisen Auslaufen ihrer Verwendung gemäß dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem zugehörigen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;

9. das Verbot der Herstellung und des Verbrauchs bestimmter Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (z. B. FCKW, Halone, CTC, TCA, BCM, MB, HBFKW und HFCKW), nach dem schrittweisen Auslaufen ihrer Verwendung gemäß dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem zugehörigen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;

### **Änderungsantrag 376**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil II – Nummer 10 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

10. ***Verstoß gegen*** das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11),

*Geänderter Text*

10. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11),

**Änderungsantrag 377**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil II – Nummer 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***12a. die Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris als Teil des Klimarahmens der Vereinten Nationen sowie des Europäischen Klimagesetzes und der globalen Verpflichtung zur Reduzierung der Methanemissionen (Global Methane Pledge) auszulegen ist;***

**Änderungsantrag 378**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12b. die Verpflichtung, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Verschmutzung der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhindern, zu verringern und zu überwachen, wobei sie zu diesem Zweck gemäß Artikel 194 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 3 Buchstaben a bis d des SRÜ die geeignetsten ihnen zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend ihren Möglichkeiten einsetzen müssen;**

**Änderungsantrag 379**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 12 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12c. Die Rechte auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, insbesondere gemäß Artikel 4, 6 und 9 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus)**

**Änderungsantrag 380**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 12 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***12d. die Verpflichtung, sicherzustellen, dass gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Übereinkommens von Aarhus Personen, Gruppierungen und Organisationen, die Menschenrechte in Bezug auf Umweltangelegenheiten im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette eines Unternehmens fördern und verteidigen, frei von Bedrohung, Einschränkung und Unsicherheit handeln und hierfür nicht in irgendeiner Weise bestraft, verfolgt oder belästigt werden dürfen.***

### **Änderungsantrag 381**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II – Nummer 12 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***12e. die Verpflichtung, gemäß dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung von grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen in grenzüberschreitenden Gewässern zu treffen;***

**ANLAGE: LISTE DER ORGANISATIONEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt. Die Berichterstatterin hat bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen und Personen erhalten:

|   |
|---|
| 93 Gruppen  |
| American Bar Association  |
| American Chamber of Commerce in Belgium (AmCham Belgium)                  |
| American University College of Law  |
| Amnesty International   |
| Anti-Slavery International  |
| Association française des entreprises privées (AFEP)                      |
| Association of Financial Markets in Europe (AFME)                         |
| Austrian Chamber of Labour (AK)   |
| Bayer AG  |
| Business & Human Rights Resource Centre                                   |
| Business Europe   |
| Centraal Bureau Levensmiddelenhandel (CBL)                                |
| Clean Clothes Campaign  |
| ClientEarth   |
| Coopération Internationale pour le Développement et la Solidarité (CIDSE) |
| Cornell University  |
| Dänisches Institut für Menschenrechte                                     |
| Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)             |
| Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)   |
| Digitales Europa  |
| E3G   |
| Economy for the Common Good (ECG)   |
| Ecopreneur  |
| Erasmus Universiteit Rotterdam  |
| Ernst and Young (EY)  |
| Eurochambres  |
| Eurogroup for Animals   |
| Eurometaux  |
| European Association of Auto Suppliers (CLEPA)                            |
| European Branded Clothing Alliance (EBCA)                                 |
| European Coalition for Corporate Justice (ECCJ)                           |
| Europäischer Kakaoverband   |
| Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)                      |
| Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH)                   |



|  |
|--|
| European Federation of Food, Agriculture and Tourism Trade Unions (EFFAT)                |
| European Federation of Jewellery   |
| European Securities and Markets Association (ESMA)                                       |
| Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB).  |
| European Trade Union Institute (ETUI)  |
| Europäisches Hochschulinstitut   |
| Evofenedex   |
| Federatie Nederlandse Vakbeweging (FNV)  |
| Federation Bancaire Francaise (FBF)  |
| Finnish Trade Union Representation to the EU   |
| Finnwatch  |
| Frank Bold   |
| Friedrich-Ebert-Stiftung   |
| Friends of the Earth Europa  |
| Germanwatch  |
| GLOBAL 2000  |
| Global Witness   |
| Greenpeace Nederland   |
| Initiatief Duurzaam en Verantwoord Ondernemen (IDVO)                                     |
| Institut Jacques Delors  |
| International Alert  |
| Internationale Föderation für Menschenrechte (International Federation for Human Rights) |
| Green Trade Network  |
| Vertretung Norwegens bei der EU  |
| MVO Platform   |
| Nederlandse Vereniging van Banken  |
| Nestlé   |
| Notre Affaire à Tous   |
| NOVA School of Law   |
| Open Society Foundations   |
| Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)                   |
| Oxfam  |
| Pensioenfederatie  |
| Quifactum  |
| Rutgers Law School   |
| Search for Common Ground   |
| Shift Project  |
| Sociaal-Economische Raad (SER)   |
| Solidaridad  |
| Stichting Vredesbeweging Pax Nederland (PAX)   |
| The Responsible Contracting Project  |
| Tony's Choclonely  |

|   |
|---|
| TUI Group                                       |
| Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (Unicef) |
| Unionen   |
| University of Utrecht                           |
| Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV)        |
| Vereniging VNO-NCW                              |
| World Benchmarking Alliance                     |
| Welt-Natur-Fonds (WWF)                          |

25.1.2023

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme(\*): Raphaël Glucksmann

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Die Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 veröffentlicht. Im Rahmen des Vorschlags werden verbindliche Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen vorgesehen und ausführlich beschrieben, damit diese ihrer Verantwortung nachkommen und bei Verstößen haftbar gemacht werden können.

Der Berichterstatter des DROI-Unterausschusses begrüßt den Vorschlag der Kommission und ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag dazu beigetragen werden kann, positive Verhaltensänderungen von Unternehmen zu fördern, um schädliche Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Beziehungen im Rahmen ihrer globalen Wertschöpfungsketten zu ermitteln, zu verhindern und zu mindern.

Mit diesem Legislativvorschlag hat die EU die Möglichkeit, sich als globale normative Kraft zu behaupten, indem sie eine Führungsrolle bei der Bewältigung der schwerwiegenden Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung einnimmt, vor der die Gesellschaften gemeinsam und weltweit stehen. Diese Richtlinie stellt eine beispiellose Gelegenheit für die EU dar, die menschliche und ökologische Nachhaltigkeit in die Geschäfts- und Unternehmenspraktiken zu integrieren und den Wandel auf globaler Ebene voranzutreiben.

In vielerlei Hinsicht wird mit dem Vorschlag jedoch kein an den Menschenrechten orientierter Ansatz verfolgt, und es werden die allgemein anerkannten internationalen Standards nicht umgesetzt. Er erfüllt seine erklärten Ziele nicht in vollem Umfang und wird den bewährten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die bereits von vielen Unternehmen in der EU auf freiwilliger Basis umgesetzt werden, nicht gerecht.

Um die Qualität und Effizienz der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu verbessern und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungsketten zu

stärken, nennt der Berichterstatter mehrere Aspekte, bei denen Klarstellungen und Verbesserungen ins Auge gefasst werden sollten. Die Verbesserungen zielen darauf ab, die Rechtsvorschriften für Unternehmen, betroffene Interessenträger und Opfer wirksamer und praktikabler zu machen.

Zu diesem Zweck könnten die folgenden Elemente hinzugefügt oder verstärkt werden:

- Sicherstellung, dass die Unternehmen über ihre gesamten Wertschöpfungsketten hinweg Anstrengungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unternehmen, basierend auf dem Risiko negativer Auswirkungen, das durch ihren Tätigkeitsbereich und den Kontext ihrer Geschäftstätigkeit bestimmt wird;
- Verpflichtung der Unternehmen, sich mit den Risiken und negativen Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu befassen, da ein erwiesener und international anerkannter Zusammenhang zwischen verantwortungsvoller Unternehmensführung und der Wahrnehmung der Menschenrechte besteht;
- Verpflichtung der Unternehmen, Interessenträger sinnvoll einzubinden, um über ihre Unternehmensentscheidungen und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu informieren und diese zu verbessern, sowie den Schutz und die Sicherheit aller Interessenträger vor Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien für ihre Beteiligung sicherzustellen;
- Verpflichtung der Unternehmen, für eine wirksame Behebung von Schäden zu sorgen, die durch ihre Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten verursacht werden oder damit zusammenhängen;
- Gewährleistung der Haftung von Unternehmen und Sicherstellung des Zugangs zur Justiz und zu Rechtsmitteln für Opfer von Schäden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der

*Geänderter Text*

(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in **den EU-Verträgen und** der Charta der

Europäischen Union verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Bestehende internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln legen fest, dass Unternehmen die Menschenrechte schützen sollten, und legen dar, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>79</sup> wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre

#### *Geänderter Text*

(5) Bestehende internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln legen fest, dass Unternehmen **für die Achtung der Menschenrechte Verantwortung tragen und** die Menschenrechte schützen sollten, und legen dar, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>79</sup> wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer

direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.

eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten. ***In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen über Verfahren verfügen sollten, mit denen es ihnen ermöglicht wird, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen, zu beheben. In diesen Leitprinzipien wird ferner anerkannt, dass die Staaten im Rahmen ihrer Pflicht, vor unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen zu schützen, geeignete Schritte unternehmen sollten, um durch juristische, administrative und legislative Mittel sicherzustellen, dass die Betroffenen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben.***

---

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

---

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen<sup>80</sup> spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der

##### *Geänderter Text*

(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen<sup>80</sup> spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der

Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden<sup>81</sup> sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Wertschöpfungsketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>82</sup> über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.

---

<sup>80</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter [https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen\\_9789264122352-de](https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de).

<sup>81</sup> OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/investment/duediligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.

<sup>82</sup> Dreigliedrige Grundsatzserklärung der

Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden<sup>81</sup> sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Wertschöpfungsketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. ***In den OECD-Leitsätzen ist ferner festgelegt, dass Unternehmen mit den einschlägigen Interessenträgern zusammenarbeiten müssen, um sinnvolle Möglichkeiten für die Berücksichtigung ihrer Ansichten bei der Planung und Entscheidungsfindung von Projekten oder anderen Tätigkeiten zu schaffen, die erhebliche Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben können.*** Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>82</sup> über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.

---

<sup>80</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter [https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen\\_9789264122352-de](https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de).

<sup>81</sup> OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/investment/duediligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.

<sup>82</sup> Dreigliedrige Grundsatzserklärung der



Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter:  
[https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang--en/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm).

Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter:  
[https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang--en/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm).

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024<sup>99</sup>. Eine der Prioritäten dieses Aktionsplans ist die Stärkung des Engagements der Union zur aktiven Förderung der weltweiten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und anderer einschlägiger internationaler Leitlinien wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Sorgfaltspflichtstandards.

---

<sup>99</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 (JOIN(2020) 5 final).

#### *Geänderter Text*

(12) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024<sup>99</sup>. Eine der Prioritäten dieses Aktionsplans ist die Stärkung des Engagements der Union zur aktiven Förderung der weltweiten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und anderer einschlägiger internationaler Leitlinien wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Sorgfaltspflichtstandards. ***Der Aktionsplan hebt außerdem die Bedeutung des Kampfes gegen Korruption hervor, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und erkennt dabei an, dass durch Korruption Menschenrechtsverletzungen begünstigt, aufrechterhalten und institutionalisiert werden und die Achtung und Umsetzung von Menschenrechten behindert wird.***

---

<sup>99</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 (JOIN(2020) 5 final).

## Änderungsantrag 5

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

### *Vorschlag der Kommission*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle **oder** tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln, vermeiden, abschwächen, **beheben und minimieren**.

### *Geänderter Text*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen **die Menschenrechte achten und** zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle **und** tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt **und die verantwortungsvolle Unternehmensführung** ermitteln, vermeiden **und** abschwächen **und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten **beheben, wirksame Rechtsbehelfe vorsehen und sicherstellen, dass Opfer Zugang zur Justiz haben**.

## Änderungsantrag 6

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

### *Vorschlag der Kommission*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre etablierten direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen

### *Geänderter Text*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine

zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. ***In einer solchen Situation sollte das Unternehmen, nachdem es eine Bewertung durchgeführt hat, vorsehen, die Geschäftsbeziehung wegen der entsprechenden Geschäftstätigkeiten zu beenden.*** Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Unternehmen sollten die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht an den Kontext, das Umfeld und die politischen und sozialen Umstände ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer Geschäftsbeziehungen entlang ihrer***

*Wertschöpfungsketten anpassen. In Konflikt- und Hochrisikogebieten besteht für Unternehmen ein erhöhtes Risiko, an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beteiligt zu sein. In diesen Regionen sollten die Mitgliedstaaten und die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachkommen und gegebenenfalls erhöhte Sorgfalt gemäß den vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und anderen einschlägigen internationalen Organisationen entwickelten Leitlinien für eine verstärkte Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte für Unternehmen im Kontext von Konfliktsituationen walten lassen. Dies umfasst die Ergänzung der Standardsorgfaltspflicht durch eine Konfliktanalyse auf der Grundlage der Einbeziehung der Interessenträger und zielt darauf ab, zu einem Verständnis für die Ursachen, Auslöser und treibenden Parteien des Konflikts sowie die Auswirkungen der Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens auf den Konflikt zu gelangen.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte die sechs im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegten Schritte umfassen, zu denen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen gehören, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt zu ermitteln und zu bekämpfen. Hierbei handelt es sich um die

#### *Geänderter Text*

(16) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte die sechs im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegten Schritte umfassen, zu denen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen gehören, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung** zu ermitteln und

folgenden Schritte: (1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme, 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt, 3) Verhinderung, Abstellung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt, 4) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, 5) Kommunikation, 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen.

zu bekämpfen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Schritte: (1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme, 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt **und die verantwortungsvolle Unternehmensführung**, 3) Verhinderung, Abstellung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt **und die verantwortungsvolle Unternehmensführung**, 4) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, 5) Kommunikation, 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen. **Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln umfasst außerdem detaillierte Empfehlungen zur Sicherstellung einer sinnvollen Beteiligung von Interessenträgern und des Zugangs zur Justiz, einschließlich Leitlinien zum Entfernen von Hindernissen für die Zusammenarbeit mit schutzbedürftigen Gruppen von Interessenträgern.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) Bei jedem der sechs Schritte und während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten die Unternehmen eine sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger vornehmen. Eine wirksame Einbeziehung der Interessenträger umfasst interaktive Prozesse, ist durch eine wechselseitige Kommunikation gekennzeichnet und hängt vom guten Glauben der Beteiligten auf beiden Seiten ab, wie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen dargelegt. Für die Zwecke**

*dieser Richtlinie sollten bei den Verfahren für die Einbeziehung von Interessenträgern die Sicherheit und der Schutz der physischen und rechtlichen Integrität der Interessenträger sichergestellt werden. Unternehmen sollten sich mit den Risiken von Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien auseinandersetzen, denen die Interessenträger aufgrund ihrer Beteiligung ausgesetzt sind. Die Unternehmen sollten bei der Einbeziehung von Interessenträgern besonders auf sich überschneidende Anfälligkeiten und Faktoren achten. Schutzbedürftige Gruppen von Interessenträgern leiden unter unterschiedlichen und häufig unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen und sind oftmals mit Diskriminierung und zusätzlichen Hindernissen für die Beteiligung und den Zugang zur Justiz konfrontiert. Unternehmen sollten Interessenträgern aussagekräftige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten, Projekte und Investitionen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung zur Verfügung stellen, und zwar rechtzeitig und auf zugängliche Weise, wobei die Besonderheiten der Interessenträgergruppe berücksichtigt werden. Unternehmen müssen die Rechte der indigenen Völker achten, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt sind, unter anderem im Hinblick auf ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung und ihr Recht auf Selbstbestimmung.*

## **Änderungsantrag 10**



## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

### *Vorschlag der Kommission*

(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren Wertschöpfungsketten auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während des gesamten Lebenszyklus der Produktion, der Verwendung und der Entsorgung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette verursacht werden.

### *Geänderter Text*

(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt **und die verantwortungsvolle Unternehmensführung** treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten, **Dienstleistungen** und ihren Wertschöpfungsketten auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung abdecken, die während des gesamten Lebenszyklus der Produktion, der Verwendung und der Entsorgung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette **der Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen**, verursacht werden.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf etablierte Geschäftsbeziehungen **beschränkt** werden. **Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und**

#### *Geänderter Text*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf Geschäftsbeziehungen **angewendet** werden.



*indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **500** Beschäftigten **und** einem weltweiten Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR** im Geschäftsjahr, **das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht**, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, **das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht**, mindestens **250** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR** hatten **und die** in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial **tätig sind**, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. **Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur**

#### *Geänderter Text*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich über **250** Beschäftigten **oder** einem weltweiten Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR und/oder einer Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR** im **letzten** Geschäftsjahr, **für das ein Jahresabschluss erstellt wurde**, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber **börsennotiert sind** und im letzten Geschäftsjahr, **für das ein Jahresabschluss erstellt wurde**, durchschnittlich über **50** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über **8 Mio. EUR** hatten **und/oder eine Bilanzsumme von mehr als 4 Mio. EUR aufwiesen, sofern mindestens 50 % ihres Nettoumsatzes** in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial **erwirtschaftet wurden**, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese

***Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist.*** Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) ***Bei der*** Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie ***sollten*** die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ***als Grundlage herangezogen werden***, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte ***und*** der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die

#### *Geänderter Text*

(22) ***Die*** Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie ***sollte auf der Erhebung unabhängiger Daten über Menschenrechtsverletzungen, Fragen im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Unternehmensführung und Umweltschäden und deren Dokumentation beruhen und***

folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit **Textilien**, Bekleidung **und** Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (**ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen**) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). **Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich** sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

**insbesondere könnten die** bestehenden und **künftigen** branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht **in die Auswahl einfließen**, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte, der Umweltfragen **und der verantwortungsvollen Unternehmensführung** Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, **Bekleidung**, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe **und Pelzwaren**) sowie Großhandel **und Einzelhandel** mit Bekleidung, Schuhen **und Lederwaren in Fachgeschäften**; Landwirtschaft, **Wasserversorgung**, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), **botanische und zoologische Gärten und Naturparks**, Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; **Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**, Gewinnung **und Raffinierung, Transport und Umschlag** mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte); **Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und Herstellung von Maschinen und**

*Ausrüstungen; Bauwesen, darunter Hochbau, Tiefbau und spezialisierte Bautätigkeiten; Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Tätigkeiten im Immobilienbereich; Elektrizität, Gas, Dampf und Klimatisierung, darunter die Produktion, die Übertragung und die Verteilung dieser Produkte und der Handel mit diesen Produkten; Rechts- und Rechnungsführungstätigkeiten (einschließlich Rechnungsprüfung); Beherbergung und Gastronomie und Reinigungsdienstleistungen; Sicherheitsdienste und Untersuchungsdienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Sicherheitssysteme; Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften; Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung; Gesundheits- und Sozialwesen, einschließlich stationärer Pflege; Informationsdienstleistungen, einschließlich Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale. Im Finanzsektor sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen im Finanzsektor in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25**

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie **sollten** negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich **geschützter Personen** einbezogen werden, die **sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche** in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, **damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird.** Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, **sollte** auch **eine Verletzung** eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten **Verbots oder** Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses **führt**, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden; **Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind.** Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

(25) **Im Interesse eines sinnvollen Beitrags zur Nachhaltigkeitswende sollten** bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich **Personen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen** einbezogen werden, die **die Beendigung oder Einschränkung der Möglichkeiten einer Einzelperson oder einer Gruppe zur Folge haben, die Rechte in Anspruch zu nehmen und durch die Verbote geschützt zu werden, die** in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen **Instrumenten und** Übereinkommen verankert sind. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, **sollten** auch **negative Auswirkungen auf die Ausübung** eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses **führen**, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden. **Dieser Anhang sollte regelmäßig überprüft werden und mit den Zielen der Union im Bereich der Menschenrechte im Einklang stehen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste im Anhang zu ändern.** Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27



*Vorschlag der Kommission*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und **Umweltschutz** hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die **Umwelt** ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie **das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren** einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und **Minderung** potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen **in dieser Richtlinie** klar voneinander unterschieden werden.

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der

*Geänderter Text*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten, **Umwelt** und **verantwortungsvoller Regierungsführung** hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** und die **verantwortungsvolle Regierungsführung** ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie **diesbezüglich Abhilfemaßnahmen bereitstellen, einen Beschwerdemechanismus** einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten **in dieser Richtlinie** insbesondere die Schritte zur Verhinderung und **Abschwächung** potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, **zur** Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen **und zur Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen** klar voneinander unterschieden werden.

*Geänderter Text*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der

Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; in der Strategie sollten die Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht beschrieben sein, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **jährlich** aktualisieren.

Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; in der Strategie sollten die Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht beschrieben sein, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **bewerten und aktualisieren, wann immer es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass neue Risiken für negative Auswirkungen entstehen können, mindestens jedoch jährlich.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die **Umwelt** ermitteln.

#### *Geänderter Text*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** und die



**Für** eine umfassende Ermittlung **der negativen** Auswirkungen **sollten quantitative und qualitative** Informationen **herangezogen werden**. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. **Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln.** Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder **minimieren** kann, sollte es in **der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.**

**verantwortungsvolle Regierungsführung** ermitteln **und bewerten. Um** eine umfassende Ermittlung **negativer** Auswirkungen **zu ermöglichen, sollte eine solche Ermittlung auf einer substanziellen Einbeziehung der Interessenträger, quantitativen und qualitativen Indikatoren und einer Kartierung der Wertschöpfungsketten des Unternehmens beruhen, die relevante Informationen wie Namen, Standorte, Arten der gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen sowie Informationen über Tochterunternehmen, Lieferanten und Geschäftspartner umfasst.** Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. **Die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker sollte eine Voraussetzung für jede Tätigkeit sein, die ihr Land, ihre Gebiete und ihre natürlichen Ressourcen betrifft.** Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder **abschwächen** kann, sollte es in **Absprache mit den**

*Interessenträgern eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten erarbeiten und die umsetzen, in deren Rahmen der Schweregrad, die Wahrscheinlichkeit, die Dauer, die Ausbreitung und die Umkehrbarkeit der unterschiedlichen tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und verantwortungsvolle Regierungsführung berücksichtigt werden.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und **Minderung** sowie Abstellung **und Minimierung** negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass **der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.**

#### *Geänderter Text*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und **Abschwächung** sowie Abstellung negativer Auswirkungen **und Abhilfemaßnahmen** den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass **die Unternehmen mit den betroffenen Interessenträgern zusammenarbeiten und potenzielle negative Auswirkungen einer vorübergehenden Aussetzung oder einer Beendigung von Verträgen bewerten, um größere Schäden zu verhindern. Der Rückzug sollte vorgesehen werden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung im Zusammenhang stehen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens verhindert werden können, und wenn das**

*Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass die Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde als die, die verhindert oder abgeschwächt werden sollen.*

**Änderungsantrag 19**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, **gegebenenfalls** die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. **Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die Unternehmen einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen.** Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen **zu gewährleisten**, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten **KMU, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten**, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung,

*Geänderter Text*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen: **Die Unternehmen sollten einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Der Präventionsplan sollte unter substanzieller und kontinuierlicher Einbeziehung der Interessenträger ausgearbeitet und genau auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette der Unternehmen zugeschnitten sein. Darin sollte ermittelt und bewertet werden, ob das Geschäftsmodell und die Strategien des Unternehmens an die Sorgfaltspflichten angepasst sind, und eine Priorisierungsstrategie auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der potenziellen negativen Auswirkungen für den Fall enthalten, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, alle potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig zu verhindern oder abzuschwächen.** Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren

um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des *Präventionsplans* zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen *sicherzustellen*, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten *Partner, Lieferanten einschließlich KMU in ihrer Wertschöpfungskette* gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des *Präventionsaktionsplans* zu fördern, – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) *Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist.* In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder

#### *Geänderter Text*

(36) In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, *sollten Unternehmen die Verpflichtung haben*, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder *Minderung* zu unternehmen, wenn berechtigterweise

gemindert werden konnten, ***sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden***, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – ***sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt*** – entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder ***Minimierung*** zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden; oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen ***schwerwiegend sind***. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern

davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen ***mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung zusammenhängen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens verhindert werden können, und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass dies nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde als die, die verhindert oder gemindert werden sollen***. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, ***vorübergehend ausgesetzt oder*** beendet werden können. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.



kann.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die **Umwelt** feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in **Bezug auf etablierte Geschäftsbeziehungen, bei** denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, **das Ausmaß dieser** Auswirkungen **minimieren** sollten. Bei einer **Minimierung** des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die **Umwelt** abzustellen oder **je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren**.

#### *Geänderter Text*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** oder die **verantwortungsvolle Regierungsführung** feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in **Fällen, in** denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, **unmittelbar in Bezug auf die den betroffenen Personen oder Gemeinschaften die** Auswirkungen **mindern und für Abhilfemaßnahmen sorgen oder sich daran beteiligen** sollten. Bei einer **Minderung** des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. **Abhilfemaßnahmen müssen darauf abzielen, die betroffenen Personen möglichst wieder in die Lage zu versetzen, in der sie sich befinden würden, wenn die negativen Auswirkungen nicht eingetreten wären, und in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, stehen.** Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche

Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** und die **verantwortungsvolle Regierungsführung** abzustellen oder **Abhilfe zu schaffen. Abhilfemaßnahmen sollten auf der Grundlage einer sinnvollen Einbindung der betroffenen Interessenträger festgelegt werden und können die Rückerstattung oder Rehabilitation, Entschuldigungen, finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigungen und eine Bewertung, ob die schutzbedürftigen Interessenträger bei Entschädigungszahlungen oder anderen Formen der Wiedergutmachung angemessen berücksichtigt werden, umfassen. Unternehmen sollten Garantien dafür bieten, dass sie keine erneuten negativen Auswirkungen zulassen. Vorschläge für Abhilfemaßnahmen eines Unternehmens sollten die betroffenen Interessenträger nicht daran hindern, die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens in Anspruch zu nehmen, und sollten von den Gerichten in Zivilverfahren gebührend berücksichtigt werden.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß **gegebenenfalls** zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen

#### *Geänderter Text*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und



und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. **Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die** Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu **minimieren**, KMU, mit denen sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, **gegebenenfalls** auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. **Die** Unternehmen **sollten** einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. **Der Korrekturmaßnahmenplan sollte unter sinnvoller und kontinuierlicher Einbeziehung der Interessenträger ausgearbeitet werden, wobei die Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen angemessen weiterverfolgt wird, und er sollte genau auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette der Unternehmen zugeschnitten sein. Darin sollte außerdem ermittelt und bewertet werden, ob das Geschäftsmodell und die Strategien des Unternehmens an die Sorgfaltspflicht angepasst sind.** Unternehmen sollten auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu **mindern, sowie Partner und Zulieferer, einschließlich** KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen

Auswirkungen zu verbessern.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) ***Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch*** in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, ***auf*** die Verpflichtung ***von Unternehmen verweisen***, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, ***sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt***, entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder ***Minimierung des Ausmaßes*** der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als ***schwerwiegend betrachtet*** werden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

#### *Geänderter Text*

(41) In Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, ***sollten Unternehmen*** die Verpflichtung ***haben***, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern und entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder ***Minderung*** der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen ***mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung zusammenhängen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens abgestellt oder gemindert werden können und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass dies nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde*** als ***die, die abgestellt oder gemindert werden sollen***. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, ***vorübergehend ausgesetzt oder*** beendet werden können.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie **richten zu können**, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die **Umwelt bestehen**. Solche Beschwerden **sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern**, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie **von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben**. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und **Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls** über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche **schwerwiegende** negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser

#### *Geänderter Text*

(42) Unternehmen sollten **den** Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, **Frühwarnungen und** Beschwerden direkt an sie zu **richten**, wenn **es sich um** berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** und die **verantwortungsvolle Regierungsführung handelt, die ihre eigene Geschäftstätigkeit, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Wertschöpfungsketten betreffen, die von Einrichtungen durchgeführt werden, mit denen die Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhalten. Alle Interessenträger sollten berechtigt sein, solche Beschwerden vorzubringen, unter anderem Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter**, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie **lokale Gemeinschaften, indigene Völker und Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Personen, die sich für Umweltrechte einsetzen, unmittelbare Zeugen und Opfer von durch das Unternehmen verübten Korruptionsdelikten, oder andere juristische oder natürliche Personen, deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung von Menschenrechten, der Umwelt und der verantwortungsvollen Regierungsführung ist**. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung **und zeitnahe Beantwortung** dieser Beschwerden einrichten und **die Beschwerdeführer und einschlägige Interessenträger, einschließlich**

Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

*Arbeitnehmern*, Gewerkschaften und *anderen Arbeitnehmervertretern*, über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen **und einen wirksamen Zugang zur Justiz zu haben**. Im Einklang mit internationalen Standards sollten **die Unternehmen geeignete Folgemaßnahmen in Bezug auf die Beschwerde ergreifen sowie Informationen über das Ergebnis des Verfahrens und die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sowie die Gründe für die Entscheidungen offenlegen**. Beschwerden **sollten** dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Der **Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben**, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch **für** bestimmte Branchen **oder in Bezug auf** spezifische

#### *Geänderter Text*

(46) **Um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchsetzung dieser Verpflichtungen zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben und um die wirksame und einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte die Kommission** unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den

negative Auswirkungen – **herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.**

Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und **erforderlichenfalls der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen sowie** gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien **herausgeben, und zwar auch zu den folgenden Themen:** bestimmte Branchen mit hohem Risiko, Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen juristischen Personen im Einklang mit dem geltenden Wettbewerbsrecht, spezifische Verfahren und Ressourcen für KMU zur Unterstützung der Anwendung der Sorgfaltspflicht, Bestandsaufnahme der Wertschöpfungsketten der Unternehmen, spezifische negative Auswirkungen, einschließlich negativer Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Regierungsführung, Erleichterung des Zugangs zur Justiz für Opfer, Verhütung und Minderung von Vergeltungsmaßnahmen, denen die Interessenträger ausgesetzt sind, erhöhte Sorgfaltspflicht in Konflikt- und Hochrisikogebieten, verantwortungsvoller Ausstieg aus Geschäftsbeziehungen, Bewertung und dynamische Auflistung der Kontexte systemischer und staatlich auferlegter Unterdrückung, Methodik und Kriterien für Verwaltungssanktionen, Integrität und Eignung von Branchenprogrammen und Initiativen verschiedener Interessenträger, geschlechtergerechte und interkulturell sensible Sorgfaltspflicht, Herausforderungen für Kleinbetriebe.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47



(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. **Ziel ist es jedoch**, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. **Zur Unterstützung von KMU** sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; **die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden.** Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

(47) Obwohl **die meisten** KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. **KMU, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, aber beschließen, freiwillig Sorgfaltspflichten im Einklang mit dieser Richtlinie zu erfüllen, sollten Anreize dafür erhalten und dafür belohnt werden. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten beispielsweise darin bestärkt, Kennzeichnungssysteme einzuführen, um die KMU zu identifizieren, die den Verpflichtungen nachkommen.** Um den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben, **und um sie zu unterstützen**, sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben. **Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten KMU auch durch zweckgebundene Mittel finanziell unterstützen, technische Hilfe bereitstellen, um sie bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen.** Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen

gegenüber den KMU anwenden.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55

#### *Vorschlag der Kommission*

(55) Um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu gewährleisten, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen abstimmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten, und die Aufsichtsbehörden sollten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten.

#### *Geänderter Text*

(55) Um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu gewährleisten, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen abstimmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten, und die Aufsichtsbehörden sollten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten. ***Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen und die Risiken des „forum shopping“ (Wahl eines für die Rechtssache günstigen Gerichts) zu verringern, die aus einer dezentralisierten Durchsetzung entstehen, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten durch Leitlinien für die Anwendung und Umsetzung unterstützen und die Einhaltung dieser Leitlinien durch das Europäische Semester für politische Koordinierung überwachen sowie mögliche Mängel durch länderspezifische Empfehlungen angehen.***

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 70

#### *Vorschlag der Kommission*

(70) Die Kommission sollte prüfen und darüber Bericht erstatten, ob neue Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem

#### *Geänderter Text*

(70) Die Kommission sollte prüfen und ***regelmäßig*** darüber Bericht erstatten, ob neue Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem



Schadenspotenzial *zur Anpassung an die Leitsätze* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für Menschenrechtsverletzungen oder neue **Umweltgefahren** aufgenommen werden sollten, ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen, **oder ob die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie auf nachteilige Klimaauswirkungen ausgeweitet werden sollten.**

Schadenspotenzial *unter anderem im Einklang mit den Leitsätzen* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für Menschenrechtsverletzungen oder neue **Gefahren in Bezug auf die verantwortungsvolle Regierungsführung und die Umwelt** aufgenommen werden sollten **und** ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen **und Instrumente**, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen. **Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Branchen mit hohem Schadenspotenzial zu ergänzen.**

**Änderungsantrag 29**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie gilt für **alle** Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte **aber** im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als

*Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, **ist aber an der Börse notiert oder** hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss

250 Beschäftigte und *erzielte* einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % *dieses* Nettoumsatzes in *einem* oder mehreren der folgenden *Sektoren* erwirtschaftet wurden:

erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 50 Beschäftigte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 8 Mio. EUR *und/oder eine Bilanzsumme von mehr als 4 Mio. EUR*, sofern mindestens 50 % *seines* Nettoumsatzes in *einer* oder mehreren der folgenden *Branchen mit hohem Schadenspotenzial* erwirtschaftet wurden:

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

###### *Vorschlag der Kommission*

i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie *Großhandel mit Textilien*, Bekleidung *und* Schuhen;

###### *Geänderter Text*

i) Herstellung von Textilien, *Bekleidung*, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe *und Pelzwaren*) sowie *Groß- und Einzelhandel mit Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Fachgeschäften*;

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

###### *Vorschlag der Kommission*

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;

###### *Geänderter Text*

ii) Landwirtschaft, *Wasserversorgung*, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), *botanische und zoologische Gärten und Naturparks*, Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

*Vorschlag der Kommission*

iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).

*Geänderter Text*

iii) ***Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Gewinnung und Raffinierung*** mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte);

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***iiia) Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen;***

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiib) Bauwesen, darunter Hochbau, Tiefbau und spezialisierte Bautätigkeiten;**

### **Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiic) Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Tätigkeiten im Immobilienbereich;**

### **Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiid) Elektrizität, Gas, Dampf und Klimatisierung, darunter die Produktion, die Übertragung und die Verteilung dieser Produkte und der Handel mit diesen Produkten;**

### **Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiie) Rechts- und Rechnungsführungstätigkeiten, einschließlich Rechnungsprüfung;**

### **Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiif) Beherbergung und Gastronomie  
sowie Reinigungstätigkeiten;**

**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiig) Sicherheitsdienste und  
Untersuchungsdienstleistungen,  
einschließlich Dienstleistungen im  
Bereich Sicherheitssysteme;**

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiih) Vermittlung und Überlassung von  
Arbeitskräften;**

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiii) Beseitigung von  
Umweltverschmutzungen und sonstige  
Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung,  
Sammlung, Behandlung und Beseitigung  
von Abfällen; Rückgewinnung von  
Material;**

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii j (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iii j) Gesundheits- und Sozialwesen, einschließlich stationärer Pflege;**

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii k (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iii k) Informationsdienstleistungen, einschließlich Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale.**

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ **nachteilige** Auswirkungen auf **geschützte** Personen, die sich aus der **Verletzung eines** der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs **aufgeführten Rechte oder Verbote, wie sie in den** in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs **aufgeführten internationalen Übereinkommen** verankert sind, **ergeben;**

c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ **alle potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen** Auswirkungen auf Personen, die sich aus **einer Handlung oder Unterlassung ergeben, durch die die Wahrnehmung der Rechte einer Einzelperson oder Gruppe oder der Schutz durch Verbote, die in internationalen Übereinkommen und Instrumenten, insbesondere denjenigen, die in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs **aufgeführt sind, und in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs, einschließlich der nachfolgenden Rechtsprechung, verankert sind, beendet oder eingeschränkt wird. Dieser Anhang wird regelmäßig überprüft und steht mit den Zielen der EU im Bereich der****

*Menschenrechte im Einklang. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste in Anhang I Teil 1 Abschnitte 1 und 2 zu ändern;*

## **Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) „negative Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Regierungsführung“ alle potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen der gesamten Wertschöpfungsketten von Unternehmen auf die verantwortungsvolle Regierungsführung eines Landes, einer Region oder eines Gebiets, wie sie in den in Anhang I Teil I Abschnitt 3 aufgeführten internationalen Instrumenten zur verantwortungsvollen Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung festgelegt sind. Dieser Anhang wird regelmäßig überprüft und steht mit den Zielen der Union im Bereich der verantwortungsvollen Regierungsführung im Einklang. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste in Anhang I Teil 1 Abschnitt 3 zu ändern;*

## **Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cb) „Konflikt- und Hochrisikogebiete“ geografische Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte, Kriege zwischen Staaten oder Bürgerkriege geführt werden oder die*



*sich nach Konflikten in einer fragilen Lage befinden, besetzte und/oder annektierte Gebiete, Gebiete mit schwacher oder nicht vorhandener Regierungsführung und/oder Sicherheit, etwa gescheiterte Staaten, Gebiete, in denen Gewalt weit verbreitet ist und/oder schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und/oder internationale Menschenrechtsnormen stattfinden, sowie Gebiete in denen diese Verstöße systemischen oder staatlich auferlegten Charakter haben;*

## **Änderungsantrag 48**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n**

*Vorschlag der Kommission*

n) *„Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;*

*Geänderter Text*

n) *„Interessenträger“:*

*i) die Arbeitnehmer und Beschäftigten des Unternehmens (auch im Rahmen informeller Vereinbarungen) und ihre Vertreter, die Arbeitnehmer und Beschäftigten von dessen Tochterunternehmen und ihre Vertreter, Gewerkschaften, lokale Gemeinschaften, indigene Völker, Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer, Organisationen der Zivilgesellschaft, unmittelbare Zeugen und Opfer von durch das Unternehmen verübten Korruptionsdelikten sowie andere Einzelpersonen, Gruppen,*

*Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Regierungsführung im Zusammenhang mit den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftsbeziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;*

*ii) Organisationen, die die unter Ziffer i genannten Personen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen vertreten oder deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Regierungsführung, der Umwelt oder des Klimas ist;*

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*na) „schutzbedürftige Interessenträger“ Einzelpersonen und Gruppen von Rechteinhabern, die sich in einer Situation der Marginalisierung und Schutzbedürftigkeit befinden, und zwar aufgrund besonderer Umstände oder sich überschneidender Faktoren, darunter biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, Alter, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Klasse, Bildung, indigene Identität, Migrationsstatus, Behinderung sowie sozialer und wirtschaftlicher Status, die die Ursache für unterschiedliche und oft unverhältnismäßige nachteilige Auswirkungen sind, und Diskriminierung und ein zusätzliches Hindernis für die Beteiligung und den Zugang zur Justiz*

*schaffen;*

## **Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***nb) „Menschenrechtsverteidiger“ Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern oder schützen oder sich für ihre Verwirklichung einsetzen; Menschenrechtsverteidiger bemühen sich um die Förderung und den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie um die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte;***

## **Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***nc) „Umweltschützer“ Einzelpersonen und Gruppen, die im Rahmen ihrer persönlichen oder beruflichen Tätigkeit und auf friedliche Weise danach streben, Rechte im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Klima, einschließlich biologischer Vielfalt, Wasser, Luft, Land, Boden, Flora und Fauna, zu schützen und zu fördern;***

## **Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***nd) „sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern“ einen interaktiven, reaktionsfähigen, kontinuierlichen Prozess der Einbeziehung von Interessenträgern, der durch eine wechselseitige Kommunikation gekennzeichnet ist, nach Treu und Glauben durchgeführt wird und eine ordnungsgemäße Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen sicherstellt und die rechtzeitige Bereitstellung aller einschlägigen von den Interessenträgern benötigten Informationen beinhaltet, ebenso wie angemessene Verfahren zur Beseitigung von Hindernissen für die Beteiligung schutzbedürftiger Interessenträger (etwa in Bezug auf Sprache, Kultur, Geschlechter- oder Machtungleichgewichte, Spaltungen innerhalb der Gemeinschaft) und einen angemessenen Schutz, um für die Sicherheit der Interessenträger zu sorgen und Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien zu verhindern;***

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 4a**

#### ***Erhöhte Sorgfaltspflicht in Konflikt- und Hochrisikogebieten***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe cb tätig sind, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachkommen und eine verstärkte, konfliktsensible Sorgfaltspflicht bei all ihren Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen anwenden;***

*dies geschieht durch eine Konfliktanalyse im Rahmen der Sorgfaltspflicht, die auf einer sinnvollen und konfliktsensiblen Einbeziehung der Interessenträger beruht und bei der die Ursachen, Auslöser und Parteien des Konflikts sowie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf den Konflikt berücksichtigt werden.*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 5a**

##### **Einbeziehung der Interessenträger**

**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Interessenträger wirksam und sinnvoll einbeziehen, wenn sie ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 4 bis 11 nachkommen.**

**(2) In jeder Phase des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht müssen die Unternehmen sicherstellen, dass**

**a) eine sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger in einem interaktiven, reaktionsfähigen, kontinuierlichen Prozess erfolgt, der durch eine wechselseitige Kommunikation gekennzeichnet ist, nach Treu und Glauben durchgeführt wird und bei dem die Hindernisse, mit denen schutzbedürftige Interessenträger konfrontiert sind, berücksichtigt und beseitigt werden;**

**b) eine rechtzeitige und umfassende Bereitstellung aller einschlägigen Informationen, die die Interessenträger benötigen, um eine fundierte**

*Entscheidung treffen zu können, auf zugängliche und transparente Weise, einschließlich aussagekräftiger Informationen über Geschäftstätigkeiten, Projekte und Investitionen und deren tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen erfolgt, im Einklang mit Artikel 11;*

*c) die Interessenträger im Einklang mit Artikel 23 angemessen vor dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind;*

*d) ein geschlechtergerechter und interkulturell sensibler Ansatz verfolgt wird;*

*e) die Umsetzung der vereinbarten Zusagen angemessen verfolgt wird.*

*(3) Die Einbeziehung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern erfolgt unbeschadet der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie unbeschadet der Richtlinie 2001/86/EG des Rates.*

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

*Geänderter Text*

Ermittlung **und Bewertung** tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete

Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die **Umwelt** zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – **sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen** – aus ihren **etablierten** Geschäftsbeziehungen ergeben.

Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** und die **verantwortungsvolle Regierungsführung** zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und **der Unternehmen in den Wertschöpfungsketten, mit denen die Unternehmen in** Geschäftsbeziehungen **stehen**, ergeben.

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, **gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.**

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung **und Bewertung** der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen **ihre Maßnahmen und Entscheidungen auf Grundlage der folgenden Kriterien treffen:**

a) **eine Bestandsaufnahme der Wertschöpfungskette des Unternehmens und die Offenlegung relevanter Informationen wie Namen, Standorte, Art der Tätigkeiten, gelieferte Produkte und Dienste sowie andere relevante Informationen über Tochterunternehmen, Zweigstellen und Geschäftsbeziehungen;**



- b) qualitative und quantitative Indikatoren, einschließlich aufgeschlüsselter Daten;*
- c) unabhängige Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdemechanismus nach Artikel 9 zusammengetragen wurden;*
- d) die sinnvolle Einbeziehung potenziell betroffener Interessenträger gemäß Artikel 3 Buchstabe nd;*
- e) der Kontext ihrer Geschäftstätigkeit, das heißt, dass Unternehmen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig sind, eine verstärkte, konfliktsensible Sorgfaltspflicht anwenden, indem sie eine Konfliktanalyse der Ursachen, Auslöser und Parteien des Konflikts sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf den Konflikt einbeziehen;*

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, und können mit der Kommission zusammenarbeiten, um angemessene Ressourcen zusammenzustellen. Die Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 17 sind befugt, diesbezügliche Informations- und Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen, wobei diese auch an kleinere Unternehmen gerichtet sein können, die nicht den Verpflichtungen dieser Richtlinie unterliegen.*

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die *Umwelt*, die nach Artikel 6 *im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels* ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, *die Umwelt* und die *verantwortungsvolle Regierungsführung*, die nach Artikel 6 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, *gegebenenfalls*

#### *Geänderter Text*

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, *geeignete Maßnahmen zu ergreifen, was unter anderem Folgendes umfasst:*

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, *falls dies aufgrund der Art oder Komplexität* der für die *Vermeidung erforderlichen*

#### *Geänderter Text*

a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für *geeignete* Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen. *Der Präventionsplan wird unter sinnvoller und kontinuierlicher Einbeziehung der*

***Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet;***

***Interessenträger ausgearbeitet und genau auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zugeschnitten. Dabei wird ermittelt und bewertet, ob das Geschäftsmodell und die Strategien des Unternehmens an die Sorgfaltspflicht angepasst sind; dazu zählt eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten auf der Grundlage der Schwere und Wahrscheinlichkeit der potenziellen negativen Auswirkungen für den Fall, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, alle potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig zu verhindern oder abzuschwächen; dabei müssen die betroffenen Interessenträger einbezogen und die potenziellen negativen Auswirkungen einer zeitweiligen Aussetzung oder Beendigung von Verträgen bewertet werden, um größeren Schaden zu vermeiden, wobei die Beendigung von Verträgen erforderlich ist, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung zusammenhängen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens vermieden werden können, und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass dies nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde als die, die vermieden werden sollen.***

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

**(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, gegebenenfalls**

*Geänderter Text*

**(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, was unter anderem Folgendes umfasst:**

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die negativen Auswirkungen **zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;**

#### *Geänderter Text*

a) die negativen Auswirkungen **abzustellen und abzuschwächen, wenn sie feststellen, dass sie diese Auswirkungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette verursacht oder zu ihnen beigetragen haben; unmittelbar den betroffenen Personen oder Gemeinschaften vollständige Abhilfe für die Schäden zu leisten oder mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Abhilfemaßnahmen**

**i) müssen darauf abzielen, die betroffenen Personen möglichst wieder in die Lage zu versetzen, in der sie sich befinden würden, wenn die negativen Auswirkungen nicht eingetreten wären, und in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie zum sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, stehen;**

**ii) müssen zwischen dem Unternehmen und dem Partner, der den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat, gerecht aufgeteilt werden;**

**iii) auf der Grundlage einer sinnvollen Einbindung der betroffenen Interessenträger festgelegt und können die Wiedereinstellung oder Rehabilitation, Entschuldigungen, finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigungen, eine Bewertung, ob die schutzbedürftigen Interessenträger bei Entschädigungszahlungen oder anderen Formen der Wiedergutmachung angemessen berücksichtigt werden, sowie Maßnahmen zur Vermeidung künftiger**

*negativer Auswirkungen umfassen;*

*iv) dürfen die betroffenen Interessenträger nicht daran hindern, die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen in Anspruch zu nehmen, und müssen von den Gerichten in Zivilverfahren gebührend berücksichtigt werden.*

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, ***falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist.*** Der ***Korrekturmaßnahmenplan wird gegebenenfalls in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeitet;***

#### *Geänderter Text*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan ***und Maßnahmen*** mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen, ***Werkzeugen*** und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen. ***Der Korrekturmaßnahmenplan wird unter sinnvoller und kontinuierlicher Einbeziehung der Interessenträger ausgearbeitet, wobei die Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen angemessen weiterverfolgt wird, und er wird genau auf den Kontext der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zugeschnitten. Dabei wird ermittelt und bewertet, ob das Geschäftsmodell und die Strategien des Unternehmens an die Sorgfaltspflicht angepasst sind; dabei müssen die betroffenen Interessenträger einbezogen und die negativen Auswirkungen einer zeitweiligen Aussetzung oder Beendigung von Verträgen bewertet werden, um größeren Schaden zu vermeiden, wobei die Beendigung von Verträgen erforderlich ist, wenn die negativen Auswirkungen mit einer systemischen und staatlich organisierten Unterdrückung zusammenhängen und folglich nicht durch die Maßnahmen des Unternehmens***

*abgestellt oder abgeschwächt werden können, und wenn das Unternehmen zu der Einschätzung gelangt, dass dies nicht zu größeren negativen Auswirkungen führen würde als die, die abgestellt oder abgeschwächt werden sollen.*

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Beschwerdeverfahren*

*Beschwerdemechanismus*

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *Beschwerden eingereicht werden können von*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *alle Personen, Gruppen, Gemeinschaften, Rechtssubjekte und Organisationen der Zivilgesellschaft, die unter Artikel 3 Buchstaben n, na, nb und nc fallen, sowie die sie vertretenden natürlichen und juristischen Personen Beschwerden einreichen können. Falls es sich bei dem Beschwerdeführer um ein Kind handelt, kann ein Vormund die Beschwerde im Namen des Kindes einreichen.*

a) *betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,*

b) *Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,*

c) *den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven*

*Organisationen der Zivilgesellschaft.*

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Beschwerdeführer berechtigt sind,**

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Unternehmen den Beschwerdeführern und ihren Vertretern Folgendes zur Verfügung stellen bzw. gewähren:**

**Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**-a) Informationen über den Zugang zu solchen Beschwerdemechanismen und eine öffentlich zugängliche Beschreibung der Verfahren;**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe -a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**-aa) legitime, zugängliche, vorhersehbare, sichere, gerechte, transparente, mit den Rechten kompatible und anpassungsfähige Beschwerdemechanismen, die den Interessenträgern, insbesondere tatsächlichen und potenziell betroffenen Rechteinhabern, eine sinnvolle Beteiligung an der Einrichtung und Bewertung dieser unabhängigen Beschwerdemechanismen ermöglichen;**

*Geänderter Text*



## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe -a b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-ab) die Zusicherung des Verzichts auf Vergeltung sowie der Vertraulichkeit und der Anonymität;**

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe -a c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-ac) zeitnahe und umfassende Informationen, einschließlich klarer Zeitangaben über die im Zusammenhang mit einer bestimmten Beschwerde ergriffenen Schritte und Maßnahmen, das Ergebnis des Verfahrens mitsamt einer ausführlichen Begründung;**

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen fordern können, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, **und**

a) angemessene, **zeitnahe und wirksame** Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen fordern können, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben,

## Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche ***schwerwiegende*** negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

*Geänderter Text*

b) ***die Möglichkeit***, Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern;

**Änderungsantrag 74**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) umfassende Abhilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b durch den Beschwerdemechanismus und Garantien, dass sich Schäden, die Gegenstand der Beschwerde sind, nicht wiederholen. Die Abhilfemaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Ausmaß der negativen Auswirkung stehen;***

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) ungehinderten Zugang zu dem in Artikel 19 beschriebenen Verfahren für begründete Bedenken, zu den in Artikel 22 beschriebenen öffentlichen gerichtlichen Verfahren und zu allen anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, unabhängig davon, ob sie ein Beschwerdeverfahren in Anspruch genommen haben und Möglichkeiten***

*außergerichtlicher Verfahren genutzt oder ausgeschöpft haben.*

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13

#### *Vorschlag der Kommission*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien **heraus, darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.**

#### *Geänderter Text*

**(1)** Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **gegebenenfalls der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen sowie** gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien **zu den spezifischen Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 sowie zu den folgenden Aspekten heraus:**

**a) spezifische Wirtschaftszweige mit hohem Risiko, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Regierungsführung haben, darunter die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Wirtschaftszweige;**

**b) Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen Rechtssubjekten zum Zwecke der Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen oder zur Abhilfe bei negativen Auswirkungen – jeweils unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts;**

**c) spezifische Verfahren und Ressourcen sowie Informationsaustausch für KMU zur Unterstützung der Anwendung der Sorgfaltspflicht bei ihren Tätigkeiten;**

- d) Bestandsaufnahme der Wertschöpfungsketten der Unternehmen und effizienter Verfahren zur Überwachung des Verhaltens der Partner entlang der gesamten Wertschöpfungskette;*
- e) spezifische negative Auswirkungen, einschließlich negativer Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Regierungsführung;*
- f) verantwortungsvolle und nachhaltige Strategien und Verfahren in den Bereichen Handel, Einkauf und Preisgestaltung;*
- g) Erleichterung des Zugangs der Opfer zur Justiz, unter anderem in Bezug auf kollektive Rechtsbehelfe, Verbandsklagen, diskriminierungsfreie Verfahrenskosten und angemessene Verjährungsfristen;*
- h) Prävention und Minderung des Risikos von Vergeltungsmaßnahmen, dem Interessenträger, einschließlich Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer, aufgrund ihrer Beteiligung ausgesetzt sind;*
- i) Umsetzung einer verstärkten Sorgfaltspflicht in Konfliktgebieten, militärisch besetzten Gebieten und Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung;*
- j) verantwortungsvoller Ausstieg aus schädlichen Geschäftsbeziehungen;*
- k) Bewertung und dynamische Auflistung von Kontexten, in denen negative Auswirkungen mit systemischer und staatlich organisierter Unterdrückung verbunden sind und in denen daher eine sinnvolle Einbeziehung, Prävention und Abschwächung nicht erfolgen können;*
- l) Methoden und Kriterien, die von den Aufsichtsbehörden bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafen anzuwenden sind, sowie Art und Harmonisierung*

*wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen;*

*m) Bewertung der Integrität und Eignung von Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen, insbesondere der Einbeziehung der Standpunkte der Zivilgesellschaft und der Interessenträger bei Prüfungen;*

*n) Maßnahmen, die die Unternehmen ergreifen sollten, um eine geschlechtergerechte und interkulturell sensible Sorgfaltspflicht sicherzustellen;*

*o) Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen sollten, um zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, mit denen sich Kleinbauern konfrontiert sehen, beispielsweise hinsichtlich des Zugangs zu einem existenzsichernden Einkommen.*

*(2) Da eine einheitliche Umsetzung durch die Behörden der Mitgliedstaaten wichtig ist, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, wird die Einhaltung dieser Leitlinien im Rahmen des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung überwacht, und potenzielle Mängel werden in länderspezifischen Empfehlungen behandelt.*

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

1. *Verstöße gegen die* in internationalen Menschenrechtsübereinkommen *enthaltenen* Rechte und Verbote

*Geänderter Text*

1. In internationalen Menschenrechtsübereinkommen *enthaltene* Rechte und Verbote

## **Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Einleitung (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Zu diesen Rechten und Verboten gehören unter anderem:***

**Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. ***Verstoß gegen*** das Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden, gemäß Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

1. Das Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden, gemäß Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. ***Verstoß gegen*** das Recht auf Leben und Sicherheit gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

2. das Recht auf Leben und Sicherheit gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

**Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. ***Verstoß gegen*** das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß

3. das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß

Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. **Verstoß gegen** das Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

#### *Geänderter Text*

4. das Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

## **Änderungsantrag 83**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. **Verstoß gegen** das Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz einer Person und Angriffe auf ihren Ruf gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

#### *Geänderter Text*

5. das Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz einer Person und Angriffe auf ihren Ruf gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

## **Änderungsantrag 84**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

6. **Verstoß gegen** das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

#### *Geänderter Text*

6. das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;



## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 7

#### *Vorschlag der Kommission*

7. **Verstoß gegen** das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich **eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts**, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

#### *Geänderter Text*

7. das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich **einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht**, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit. **Dies umfasst sowohl das Recht auf einen angemessenen Lohn für Arbeitnehmer als auch das Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige und Kleinbetriebe** gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 7 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**7a. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und die eigene Familie, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 25 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;**

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 8

*Vorschlag der Kommission*

8. **Verstoß gegen** das Verbot, den Zugang von Arbeitnehmern zu angemessener Unterbringung zu beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken, gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 9

*Vorschlag der Kommission*

9. **Verstoß gegen** das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht des Kindes zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht des Kindes auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß den Artikeln 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht auf Bildung gemäß Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; **Verstoß gegen** das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie auf Schutz vor Entführung, Verkauf oder rechtswidriger

*Geänderter Text*

8. das Verbot, den Zugang von Arbeitnehmern zu angemessener Unterbringung zu beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Arbeitnehmer zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken, gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

*Geänderter Text*

9. das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß den Artikeln 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht auf Bildung gemäß Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie auf Schutz vor Entführung, Verkauf oder rechtswidriger Verbringung an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb ihres Landes zum Zwecke der Ausbeutung,

Verbringung an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb ihres Landes zum Zwecke der Ausbeutung, gemäß den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;

gemäß den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

10. **Verstoß gegen** das Beschäftigungsverbot für ein Kind vor Erreichung des Alters, an dem die Schulpflicht endet, und das auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, ausgenommen dort, wo das Recht des Beschäftigungsorts dies entsprechend vorsieht, gemäß Artikel 2 Absatz 4 und den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138);

#### *Geänderter Text*

10. das Beschäftigungsverbot für ein Kind vor Erreichung des Alters, an dem die Schulpflicht endet, und das auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, ausgenommen dort, wo das Recht des Beschäftigungsorts dies entsprechend vorsieht, gemäß Artikel 2 Absatz 4 und den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138);

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 11 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

11. **Verstoß gegen** das Verbot der Kinderarbeit gemäß Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (wobei als Kinder alle Personen unter 18 Jahren gelten) gemäß Artikel 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182). Dies umfasst:

#### *Geänderter Text*

11. das Verbot der Kinderarbeit gemäß Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (wobei als Kinder alle Personen unter 18 Jahren gelten) gemäß Artikel 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182). Dies umfasst:

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 12

#### *Vorschlag der Kommission*

12. **Verstoß gegen das** Verbot der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Von Zwangsarbeit ausgeschlossen sind Arbeiten oder Dienstleistungen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stehen;

#### *Geänderter Text*

12. Verbot der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Von Zwangsarbeit ausgeschlossen sind Arbeiten oder Dienstleistungen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stehen;

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 13

#### *Vorschlag der Kommission*

13. **Verstoß gegen das** Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

#### *Geänderter Text*

13. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

## Änderungsantrag 93

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

14. **Verstoß gegen** das Verbot des Menschenhandels gemäß Artikel 3 des Protokolls von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

*Geänderter Text*

14. das Verbot des Menschenhandels gemäß Artikel 3 des Protokolls von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

**Änderungsantrag 94**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 15 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

15. **Verstoß gegen** das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen gemäß Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, gemäß den Artikeln 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, gemäß Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) und gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 (Nr. 98), einschließlich der folgenden Rechte:

*Geänderter Text*

15. das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen gemäß Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, gemäß den Artikeln 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, gemäß Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) und gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 (Nr. 98), einschließlich der folgenden Rechte:

**Änderungsantrag 95**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 16**

*Vorschlag der Kommission*

16. **Verstoß gegen** das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gemäß den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) und Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerechtfertigt; die Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

*Geänderter Text*

16. das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gemäß den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) und Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerechtfertigt; die Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

**Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 17**

*Vorschlag der Kommission*

17. **Verstoß gegen** das Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

*Geänderter Text*

17. das Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 18 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

18. **Verstoß gegen** das Verbot, **messbare** Umweltschädigungen wie

*Geänderter Text*

18. das Verbot, **quantitative und qualitative** Umweltschädigungen wie

schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die

schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die

### Änderungsantrag 98

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 18 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

e) die ökologische Integrität **beeinträchtigen**, wie beispielsweise Entwaldung,

##### *Geänderter Text*

e) die ökologische Integrität, wie beispielsweise Entwaldung, **und den inneren Wert von Ökosystemen sowie die Wechselbeziehungen zwischen ihnen beeinträchtigen**,

### Änderungsantrag 99

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 18 – letzter Absatz

##### *Vorschlag der Kommission*

gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

##### *Geänderter Text*

gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **sowie dem Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und Umwelt**;

### Änderungsantrag 100

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 19

##### *Vorschlag der Kommission*

19. **Verstoß gegen** das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land,

##### *Geänderter Text*

19. das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und



Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert;

Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert;

## **Änderungsantrag 101**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 20**

#### *Vorschlag der Kommission*

20. ***Verstoß gegen*** das Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben, gemäß Artikel 25, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27 und Artikel 29 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

#### *Geänderter Text*

20. das Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben, gemäß Artikel 25, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27 und Artikel 29 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

## **Änderungsantrag 102**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 1 – Nummer 20 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***20a. das Recht der indigenen Völker auf Selbstbestimmung gemäß Artikel 3 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und ihr Recht, gemäß den Artikeln 10, 11 Absatz 2, 19, 28, 29 Absatz 2 und 32 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker sowie gemäß den Artikeln 6 und 16 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen***

*lebende Völker in unabhängigen Ländern von 1989 ihre freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu Maßnahmen, Entscheidungen und Tätigkeiten, die sich auf ihr Land, ihre Gebiete, ihre Ressourcen und ihre Rechte auswirken können, zu erteilen, zu ändern, zu verweigern oder zurückzuziehen;*

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Nummer 21**

#### *Vorschlag der Kommission*

21. *Verstoß gegen* ein Verbot oder Recht, das nicht unter die Nummern 1 bis 20 fällt, aber in den in Abschnitt 2 dieses Teils aufgeführten Menschenrechtsübereinkommen enthalten ist, *durch den ein in diesen Übereinkommen geschütztes rechtliches Interesse unmittelbar beeinträchtigt wird, vorausgesetzt, das betreffende Unternehmen hätte die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der in Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie genannten Verpflichtungen zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind.*

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Überschrift**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Übereinkommen zu

#### *Geänderter Text*

21. ein Verbot oder Recht, das nicht unter die Nummern 1 bis 20 fällt, aber in den in Abschnitt 2 dieses Teils aufgeführten Menschenrechtsübereinkommen enthalten ist.

2. Übereinkommen *und Instrumente*

### Änderungsantrag 105

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Einleitung (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Zu diesen Übereinkommen und  
Instrumenten gehören unter anderem:***

### Änderungsantrag 106

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***das Internationale  
Übereinkommen zum Schutz aller  
Personen vor dem Verschwindenlassen;***

### Änderungsantrag 107

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***die Erklärung der Vereinten  
Nationen über die Beseitigung der Gewalt  
gegen Frauen;***

### Änderungsantrag 108

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– Erklärung der Vereinten Nationen  
über die Rechte der indigenen Völker

– ***die*** Erklärung der Vereinten  
Nationen über die Rechte der indigenen  
Völker, ***die Leitlinien der Gruppe der***

*Vereinten Nationen für Entwicklung über indigene Angelegenheiten von 2009 und die UN-REDD-Programtleitlinien über die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung von 2013;*

## **Änderungsantrag 109**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern;*

## **Änderungsantrag 110**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *die Internationale Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;*

## **Änderungsantrag 111**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören

– *die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören;*

## **Änderungsantrag 112**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2– Spiegelstrich 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung;**

**Änderungsantrag 113**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 11 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten;**

**Änderungsantrag 114**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **das Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Änderungsantrag 115**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern von 1989;**

## **Änderungsantrag 116**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 14 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **das Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte von 2011;**

## **Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 14 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt von 2019;**

## **Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 20 a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **das Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981;**

## **Änderungsantrag 119**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *die Instrumente des humanitären Völkerrechts:*
  - *die vier Genfer Abkommen von 1949:*
    - *das Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde,*
    - *das Abkommen (II) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See,*
    - *das Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen,*
    - *das Abkommen (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten,*
    - *die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen;*

## **Änderungsantrag 120**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs;*

## **Änderungsantrag 121**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 c (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***die Grundprinzipien und Leitlinien der Vereinten Nationen betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung;***

## **Änderungsantrag 122**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***die Resolution 76/300 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu dem Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt;***

## **Änderungsantrag 123**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***die Resolutionen 64/292, 68/157 und 45/8 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu dem Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung;***

## **Änderungsantrag 124**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;**

## **Änderungsantrag 125**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;**

## **Änderungsantrag 126**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die Europäische Menschenrechtskonvention;**

## **Änderungsantrag 127**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die Charta der Grundrechte der Europäischen Union;**

## **Änderungsantrag 128**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 j (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***die Europäische Sozialcharta;***

### **Änderungsantrag 129**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 k (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer;***

### **Änderungsantrag 130**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 l (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;***

### **Änderungsantrag 131**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 3 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3. Auf verantwortungsvolle Unternehmensführung und Korruptionsbekämpfung ausgerichtete Instrumente***

***Zu diesen Instrumenten gehören unter anderem:***

- ***das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003,***
- ***die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der***

*rechtmäßigen Behandlung von  
Verbrechensopfern und Opfern von  
Machtmissbrauch von 1985,*

– *die Grundprinzipien der Vereinten  
Nationen der Unabhängigkeit der  
Richterschaft von 1985,*

– *das Zivilrechtsübereinkommen des  
Europarates über Korruption von 1999,*

– *das Übereinkommen der OECD  
über die Bekämpfung der Bestechung  
ausländischer Amtsträger im  
internationalen Geschäftsverkehr von  
1997,*

– *das Übereinkommen auf der  
Grundlage von Artikel K.3 Absatz 2  
Buchstabe c) des Vertrags über die  
Europäische Union über die Bekämpfung  
der Bestechung, an der Beamte der  
Europäischen Gemeinschaften oder der  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
beteiligt sind von 1997,*

– *der Grundsatz Zehn zur  
Korruptionsbekämpfung im Rahmen der  
Initiative „Global Compact“ der  
Vereinten Nationen,*

– *der Verhaltenskodex der Vereinten  
Nationen für Beamte mit  
Polizeibefugnissen von 1979.*

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
|--|--|
| <b>Titel</b>   | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937   |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)  |
| <b>Federführende Ausschüsse</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | JURI<br>4.4.2022   |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | AFET<br>4.4.2022   |
| <b>Assoziierte Ausschüsse</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum               | 15.9.2022  |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                  | Raphaël Glucksmann<br>11.5.2022  |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 10.10.2022   |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 24.1.2023  |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +: 41<br>–: 19<br>0: 5   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Alexander Alexandrov Yordanov, François Alfonsi, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Reinhard Bütikofer, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Anna Fotyga, Michael Gahler, Sunčana Glavak, Raphaël Glucksmann, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Sandra Kalniete, Dietmar Köster, Andrius Kubilius, Ilhan Kyuchyuk, David Lega, Miriam Lexmann, Nathalie Loiseau, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, Thierry Mariani, Pedro Marques, Marisa Matias, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Sven Mikser, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Matjaž Nemeč, Gheorghe-Vlad Nistor, Urmas Paet, Demetris Papadakis, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Giuliano Pisapia, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Mounir Satouri, Radosław Sikorski, Jordi Solé, Sergei Stanishev, Dragoș Tudorache, Hilde Vautmans, Thomas Waitz, Charlie Weimers, Isabel Wiseler-Lima, Salima Yenbou, Bernhard Zimniok, Željana Zovko |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Anna-Michelle Asimakopoulou, Özlem Demirel, Markéta Gregorová, Karsten Lucke, Erik Marquardt, Carina Ohlsson, María Soraya Rodríguez Ramos, Mick Wallace   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Manon Aubry, Damien Carême, Theresa Muigg, Younous Omarjee, Ivan Štefanec  |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 41        | +   |
|-----------|---|
| ECR       | Anna Fotyga   |
| PPE       | Andrius Kubilius  |
| RENEW     | Petras Auštrevičius, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Ilhan Kyuchyuk, Nathalie Loiseau, Javier Nart, Urmas Paet, María Soraya Rodríguez Ramos, Dragoș Tudorache, Salima Yenbou   |
| S&D       | Włodzimierz Cimoszewicz, Raphaël Glucksmann, Dietmar Köster, Karsten Lucke, Pedro Marques, Sven Mikser, Theresa Muigg, Matjaž Nemeč, Carina Ohlsson, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Giuliano Pisapia, Thijs Reuten, Isabel Santos, Sergei Stanishev, Nacho Sánchez Amor |
| The Left  | Manon Aubry, Özlem Demirel, Marisa Matias, Younous Omarjee, Mick Wallace  |
| Verts/ALE | François Alfonsi, Reinhard Bütikofer, Damien Carême, Markéta Gregorová, Erik Marquardt, Mounir Satouri, Jordi Solé, Thomas Waitz  |

| 19    | -   |
|-------|---|
| ECR   | Charlie Weimers   |
| ID    | Thierry Mariani, Bernhard Zimniok   |
| NI    | Kostas Papadakis  |
| PPE   | Alexander Alexandrov Yordanov, Anna-Michelle Asimakopoulou, Traian Băsescu, Michael Gahler, Sandra Kalniete, David Lega, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Francisco José Millán Mon, Radosław Sikorski, Ivan Štefanec, Željana Zovko |
| RENEW | Hilde Vautmans  |

| 5   | 0   |
|-----|---|
| ID  | Susanna Ceccardi  |
| PPE | Sunčana Glavak, Miriam Lexmann, Gheorghe-Vlad Nistor, Isabel Wiseler-Lima |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

25.1.2023

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme(\*): Barry Andrews

(\* ) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

#### Änderungsantrag 1

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

*Vorschlag der Kommission*

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten **im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte etablierte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung**

*Geänderter Text*

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten **eines Unternehmens und seiner Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen umfassen, einschließlich vorgelagerter direkter und indirekter Geschäftspartner, die Rohstoffe, Produkte, Teile von Produkten und Dienstleistungen für das Unternehmen konzipieren, extrahieren, herstellen, transportieren und liefern oder Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, sowie nachgelagerte direkte und indirekte**



*von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich etablierter direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.*

*Geschäftspartner, die das Produkt an Großhändler, Einzelhändler oder Verbraucher vertreiben, das Produkt transportieren und lagern, das Produkt zerlegen oder recyceln, einschließlich Kompostierung oder Deponierung von Abfällen, die bei der Tätigkeit des Unternehmens anfallen. Die Verwendung der Waren sollte für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet werden.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich **mindestens 500** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR im** Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht**, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht**, mindestens **250** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR** hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem

#### *Geänderter Text*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich **über 250** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR in dem** Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht**, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht**, mindestens **50** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über **8 Mio. EUR** hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem

Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22**

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und der

##### *Geänderter Text*

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und der

Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). ***Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung***

Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte); ***Erbringung von Finanzdienstleistungen wie Darlehen, Kredite, Finanzierungen, Renten, Marktfinanzierung, Risikomanagement, Zahlungsdienste, Verbriefungs-, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie sonstige Finanzdienstleistungen.***

*haben.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht**, in der Union einen Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR** oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht**, einen Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR**, aber unter **150 Mio. EUR** in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial erzielt haben; diese Gruppe von Unternehmen soll diese Richtlinie zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie erfüllen müssen.

#### *Geänderter Text*

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht**, in der Union einen Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR** oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht**, einen Nettoumsatz von über **8 Mio. EUR**, aber unter **40 Mio. EUR** in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial erzielt haben; diese Gruppe von Unternehmen soll diese Richtlinie zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie erfüllen müssen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen **vorrangig aktiv in**

#### *Geänderter Text*

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen **in Bezug auf**

*den bestehenden* Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen **finden**, anstatt **sich zurückzuziehen**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte **in der** Richtlinie jedoch auch **auf** die Verpflichtung **der** Unternehmen **verwiesen werden**, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht **zu verlängern**, und – sofern das für ihre Beziehungen **maßgebende** Recht dies zulässt – **entweder** die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner **vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung** zu unternehmen, **wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden; oder** die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden **Tätigkeiten** zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass **die Geschäftsbeziehungen in Verträgen**, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden **können**. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten

Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette **zunächst aktiv nach** Lösungen **suchen**, anstatt **die Geschäftsbeziehung zu beenden**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte **die** Richtlinie jedoch auch die Verpflichtung **für** Unternehmen **vorsehen**, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner **in Verbindung mit oder innerhalb der Wertschöpfungskette, aus der die Auswirkungen resultieren**, einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht **auszubauen**, und sofern das für ihre Beziehungen **maßgebliche** Recht dies zulässt **und es im besten Interesse der möglichen Opfer der potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen liegt**, die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner **im Sinne eines verantwortungsvollen Ausstiegs vorübergehend auszusetzen und gleichzeitig geeignete Anstrengungen** zu unternehmen, **um das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen zu beenden oder zu verringern, oder als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Aktivitäten** zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend, **systemisch oder staatlich gefördert** sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass **Verträge**, die ihrem Recht unterliegen, **eine Option enthalten, wonach die Geschäftsbeziehung** beendet werden **kann**. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte



Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit **der juristischen Person** zusammenarbeiten, **die** negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit **dem Rechtssubjekt** zusammenarbeiten, **das** negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Um sicherzustellen, dass **potenzielle** negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen **vorrangig aktiv in den bestehenden** Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen **finden**, anstatt **sich zurückzuziehen**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, **potenzielle** negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder **angemessen** gemindert werden konnten, **auf** die Verpflichtung von Unternehmen **verweisen**, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen **oder** bestehende Beziehungen nicht **zu verlängern**, und, sofern **das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt, entweder** Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden **Partner** vorübergehend auszusetzen und dabei

#### *Geänderter Text*

(41) Um sicherzustellen, dass **tatsächliche** negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen in **Bezug auf** Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette **zunächst aktiv nach** Lösungen **suchen**, anstatt **die Geschäftsbeziehung zu beenden**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, **tatsächliche** negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder gemindert werden konnten, die Verpflichtung von Unternehmen **vorsehen**, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen **und** bestehende Beziehungen nicht **auszubauen** und, sofern **dies im Interesse der möglichen Opfer der potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen liegt, die** Geschäftsbeziehungen **zu dem**

gleichzeitig **Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes** der negativen Auswirkungen zu **unternehmen** oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten **zu beenden**, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend **betrachtet** werden. **Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.**

betreffenden **Partner im Sinne eines verantwortungsvollen Ausstiegs** vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig **geeignete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ausmaß** der negativen Auswirkungen zu **beenden** oder **verringern**. **Als letztes Mittel kann das Unternehmen die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten beenden**, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend, **systemisch oder staatlich gefördert angesehen** werden. **Das Unternehmen sollte, bevor es eine Ausstiegsentscheidung trifft, für eine rechtzeitige, effiziente und substanzielle Einbindung interessierter Akteure sorgen, die von der Entscheidung betroffen sind, darunter auch Arbeitnehmer und deren rechtmäßige Vertreter, und es sollte sich mit den negativen Auswirkungen befassen, die sich aus der Ausstiegsentscheidung ergeben.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie **richten zu können**, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und **die Umwelt** bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie

#### *Geänderter Text*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, **Meldungen oder** Beschwerden direkt an sie zu **richten**, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt oder die gute Regierungsführung im Hinblick auf ihre Wertschöpfungskette, ihre eigene Geschäftstätigkeit, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihre Geschäftspartner** bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von **den Mitarbeitern des Unternehmens, den Mitarbeitern seiner Tochterunternehmen, Arbeitnehmern, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen**



Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung *dieser* Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein *sicheres, rechtmäßiges, zugängliches und faires* Verfahren für die Bearbeitung *solcher* Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

*Vorschlag der Kommission*

(47) ***Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den***

*Geänderter Text*

(47) Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten könnten KMU auch

***Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben.*** Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in ***Bezug auf*** tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die ***Umwelt*** in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine ***etablierte*** Geschäftsbeziehung unterhält, und

#### *Geänderter Text*

a) Verpflichtungen von Unternehmen, ***Sorgfaltspflichten*** in ***ihre Strategien einzubeziehen***, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, ***die Umwelt*** oder die ***gute Regierungsführung zu ermitteln und zu bewerten, solche potenziellen negativen Auswirkungen zu verhindern und zu mindern und diese tatsächlichen negativen Auswirkungen zu unterbinden, ein Beschwerdeverfahren einzurichten und aufrechtzuerhalten, die Wirksamkeit***

*ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu überwachen, öffentlich über ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu informieren und gegebenenfalls in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, **Produkte und Dienstleistungen**, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, und*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **500** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150** Mio. EUR.

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **250** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR.

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

*Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **8** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***iii a) die Erbringung von Finanzdienstleistungen wie Darlehen, Kredite, Finanzierungen, Renten, Marktfinanzierung, Risikomanagement, Zahlungsdienste, Verbriefungs-, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie sonstige Finanzdienstleistungen;***

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.

a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR, aber nicht mehr als **150** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

#### *Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erzielte in dem Geschäftsjahr, das dem letzten Geschäftsjahr vorausgeht, in der Union einen Nettoumsatz von mehr als **8** Mio. EUR, aber nicht mehr als **40** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen **ein Verbot** und **eine Verpflichtung nach den** in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben;

#### *Geänderter Text*

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen **Verbote oder Verpflichtungen, die in internationalen Umwelt- und Klimaschutznormen verankert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die** in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen, ergeben;

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) „Wertschöpfungskette“ **Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen,**

#### *Geänderter Text*

g) „Wertschöpfungskette“ **die Tätigkeiten eines Unternehmens und seiner Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Herstellung** und

*einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;*

*Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich*

*i) vorgelagerter direkter und indirekter Geschäftspartner, die Rohstoffe, Produkte, Teile von Produkten für das Unternehmen konzipieren, gewinnen, herstellen, transportieren und liefern oder Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und*

*ii) nachgelagerter direkter und indirekter Geschäftspartner, die das Produkt an Großhändler, Einzelhändler oder Verbraucher vertreiben, das Produkt transportieren und lagern, das Produkt demontieren oder recyceln, einschließlich der Kompostierung oder Deponierung von Abfällen, die bei der Tätigkeit des Unternehmens anfallen.*

*Die Verwendung der Waren wird für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

j) **„Industrieinitiative“** eine Kombination freiwilliger Verfahren, Instrumente und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschließlich Überprüfungen durch unabhängige Dritte, die von Regierungen, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen **entwickelt und** überwacht werden;

*Geänderter Text*

j) **„Industrieinitiative oder Multi-Stakeholder-Initiative“** eine Kombination freiwilliger Verfahren, **bewährter Praktiken**, Instrumente und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschließlich Überprüfungen **und Audits** durch unabhängige Dritte, die von **der Kommission**, Regierungen, **einschließlich der Regierungen von Entwicklungsländern**, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen überwacht werden, **die**

i) **von den Unternehmen freiwillig übernommen werden und, wenn sie angenommen werden, für Unternehmen und gegebenenfalls ihre Partner verbindlich sind,**

ii) **die Perspektiven der Zivilgesellschaft in Audits sowie die Lenkung der Standards und Beschwerdemechanismen gemäß den Wirksamkeitskriterien der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umfassen,**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

*Vorschlag der Kommission*

n) **„Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer**

*Geänderter Text*

n) **„interessierte Akteure“ Personen oder Gruppen, die Interessen haben, die von den potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die gute Regierungsführung betroffen sind oder sein könnten, die durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten eines**



**Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;**

Unternehmens, **seiner Tochtergesellschaften und seiner Geschäftsbeziehungen in der gesamten Wertschöpfungskette verursacht** werden, wie etwa die **Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochtergesellschaften, Arbeitnehmer und ihre Vertreter, Gewerkschaften, Anteilseigner des Unternehmens, Rechteinhaber und andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Rechtssubjekte;**

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne **des Absatzes 1**, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht **behoben** oder **dem** Ausmaß **nach minimiert werden könnten**, darf das Unternehmen mit dem Partner **oder** in **der** Wertschöpfungskette, **von dem bzw. der** die Auswirkungen **ausgehen**, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat, **wenn** das für ihre Beziehungen **maßgebende** Recht dies vorsieht, **eine der folgenden Maßnahmen** zu **ergreifen**:

a) **Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß zu minimieren, oder**

b) **es beendet** die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

#### *Geänderter Text*

(6) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne **von Absatz 1**, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 **oder sonstige Maßnahmen** nicht **abgestellt** oder **in ihrem Ausmaß verringert werden konnten, und wenn vernünftigerweise keine Änderung zu erwarten ist**, darf das Unternehmen mit dem Partner, in **dessen** Wertschöpfungskette **oder im Zusammenhang mit dem** die Auswirkungen **eingetreten sind**, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat, **soweit** das für ihre Beziehungen **maßgebliche** Recht dies vorsieht **und es im besten Interesse der potenziellen Opfer der potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen liegt, im Sinne eines verantwortungsvollen Ausstiegs die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und gleichzeitig Anstrengungen zu unternehmen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder ihr Ausmaß zu verringern.**

**Als letztes Mittel kann das Unternehmen auch die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend, systemisch oder staatlich gefördert angesehen werden. Das Unternehmen arbeitet auf rechtzeitige,**

*effiziente und substanzielle Weise mit interessierten Akteuren zusammen, die von der Entscheidung zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen betroffen sind, bevor es diese Entscheidung trifft, und befasst sich mit den negativen Auswirkungen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.*

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die** ihrem Recht unterliegenden **Verträge** die Möglichkeit **der Beendigung der** Geschäftsbeziehung **vorsehen**.

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **in** ihrem Recht unterliegenden **Verträgen** die Möglichkeit **vorgesehen werden kann, die** Geschäftsbeziehung **auszusetzen oder - als letztes Mittel - zu beenden**.

### Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 7

##### *Vorschlag der Kommission*

**(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht.**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

### Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen **nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen**, Beschwerden an **das Unternehmen** zu richten, **wenn diese berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen** der Geschäftstätigkeit **des Unternehmens**, ihrer Tochterunternehmen **und ihrer Wertschöpfungsketten** auf die Menschenrechte und die **Umwelt** haben.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **wirksame Mechanismen einrichten oder sich an solchen beteiligen, die von den in Absatz 2 aufgeführten** Personen und Organisationen **genutzt werden können, um Meldungen oder** Beschwerden an **sie** zu richten, **die sich auf tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette und Geschäftstätigkeit der Unternehmen, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen oder ihrer Geschäftspartner** auf die Menschenrechte, **die Umwelt oder die gute Regierungsführung beziehen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Unternehmen eine Möglichkeit zur Einreichung von Meldungen und Beschwerden vorsehen können, und zwar durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, durch die Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die einer Vielzahl von interessierten Akteuren offenstehen, oder durch den Beitritt zu einer weltweiten Rahmenvereinbarung. Das Beschwerdeverfahren muss sicher, rechtmäßig, zugänglich und ausgewogen sein, und es muss die Möglichkeit vorsehen, eine Beschwerde im Einklang mit dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anonym und vertraulich einzureichen. Die Inanspruchnahme solcher Verfahren darf den Zugang des Beschwerdeführers zu gerichtlichen Rechtsbehelfen nicht ausschließen.**

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,

*Geänderter Text*

a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem **und auf Tatsachen beruhendem** Grund zu der Annahme, dass sie von **tatsächlichen oder potenziellen** negativen Auswirkungen **der Produkte, der Dienstleistungen oder der Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens** betroffen sein könnten,

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Gewerkschaften und **anderen** Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,

*Geänderter Text*

b) **Mitarbeitern des Unternehmens, Mitarbeitern seiner Tochterunternehmen, Arbeitnehmern**, Gewerkschaften und **sonstigen** Arbeitnehmervertretern **oder zivilgesellschaftlichen Organisationen**, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige **oder von dieser betroffene** Personen vertreten,

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung **von Beschwerden nach Absatz 1** einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, **und unterrichtet** die betroffenen **Arbeitnehmer** und **Gewerkschaften** über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung **der in Absatz 1 genannten Beschwerden** einrichten, darunter ein **sicheres** Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen** die betroffenen **Personen, Gewerkschaften**

einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.

und *sonstigen Arbeitnehmervertreter von Personen, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätig sind, und Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den mit der Wertschöpfungskette zusammenhängenden Bereichen tätig sind*, über diese Verfahren *unterrichten*. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen interessierten Akteuren Informationen über solche Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über den Zugang zu diesen Mechanismen, über Entscheidungen und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit einem Unternehmen und darüber, wie das Unternehmen diese umsetzt.**

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, Unternehmen und anderen Akteuren, die für die Entwicklung und Verwaltung von Beschwerdemechanismen verantwortlich sind, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards Orientierungshilfen zu geben, auch in Bezug auf die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Kriterien.**

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und **Interessenträgern**, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der **Sorgfaltspflicht** Leitlinien heraus, darunter für bestimmte Sektoren **oder** spezielle negative Auswirkungen.

*Geänderter Text*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und **interessierten Akteuren**, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen **Agentur für kleine und mittlere Unternehmen, der Europäischen Arbeitsbehörde** und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der **Sorgfaltspflichten klare und umfassende** Leitlinien heraus, darunter für bestimmte Sektoren, **für** spezielle negative Auswirkungen **und für angemessene Folgemaßnahmen im Anschluss an eine Beschwerde. Um die Kohärenz und Komplementarität sicherzustellen, muss in diesen Leitlinien auch klargestellt werden, in welchem Verhältnis die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen der Unternehmen zu Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union stehen. Die Leitlinien müssen insbesondere den Bedürfnissen von KMU Rechnung tragen und eine administrative und finanzielle Unterstützung vorsehen. Die Leitlinien müssen Unternehmen und insbesondere KMU dabei helfen, ihren Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 5 bis 11 nachzukommen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den Verwaltungsaufwand für kleinere Unternehmen gering zu halten, gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union zu gewährleisten und eine einheitliche Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen. Die Leitlinien können sich auf Folgendes beziehen:**

- a) **bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen;**
- b) **eine Übersicht über einschlägige**



**Brancheninitiativen, Multi-Stakeholder-Initiativen und Branchenregelungen;**

**c) eine Anleitung hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Branche des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Branchen und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und eine Priorisierung vorgenommen werden kann;**

**d) verantwortungsvolle Praktiken im Einkauf;**

**e) geschlechter- und kulturspezifische Sorgfaltspflichten;**

**f) den Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen Rechtssubjekten zum Zwecke der Verhinderung, Minderung oder Abstellung negativer Auswirkungen unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts;**

**g) den verantwortungsvollen Ausstieg aus Geschäftsbeziehungen;**

**h) erhöhte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Konfliktgebiete;**

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission **kann** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten **ergänzen** und neue Maßnahmen **ausarbeiten**, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen **der Interessenträger**, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission **ergänzt** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und **arbeitet** neue Maßnahmen **aus**, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen **interessierter Akteure**, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer

unterstützen.

Verpflichtungen zu unterstützen, *sowie eine nicht erschöpfende Liste mit Branchenregelungen gemäß Artikel 3 Buchstabe j. Die Kommission und die Mitgliedstaaten entwickeln und stärken Kooperations- und Partnerschaftsmechanismen mit Drittländern, um die Ursachen der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die gute Regierungsführung zu bekämpfen und die Kapazitäten der vorgelagerten Wirtschaftsakteure zur Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie aufzubauen. Die Kommission unterstützt eine sichere, auf Partizipation beruhende Erhebung unabhängiger Daten über die genannten negativen Auswirkungen und ergreift die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu verwendenden Daten.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf **Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern** stützen, **insofern** diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **können** die Verbreitung von Informationen über **solche** Regelungen oder Initiativen **und deren Ergebnis erleichtern**. Die Kommission **kann** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Branchenprogrammen** und Multi-Stakeholder-Initiativen **herausgeben**.

#### *Geänderter Text*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf **von der Kommission als geeignet betrachtete Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen nach Artikel 3 Buchstabe j** stützen, **sofern** diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **fördern** die Verbreitung von Informationen über **den genauen Anwendungsbereich solcher** Regelungen oder Initiativen, **ihre Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sowie über die damit erzielten Ergebnisse**. Die Kommission **gibt** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Branchenregelungen** und Multi-

Stakeholder-Initiativen *heraus*. **Die Beteiligung an einer Branchenregelung oder Multi-Stakeholder-Initiative stellt eine Ergänzung zu der individuellen Verantwortung und der Verpflichtung des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie dar.**

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für **sieben** Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,

##### *Geänderter Text*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für **fünf** Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und Folgendes bewertet:

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**da) die Auswirkungen auf KMU;**

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Buchstabe d b (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**db) die Verfügbarkeit und Wirksamkeit unterstützender Instrumente.**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Zwischenüberschrift 1

*Vorschlag der Kommission*

Verstöße gegen in *Umweltübereinkommen* aufgenommene international anerkannte Ziele und Verbote

*Geänderter Text*

Verstöße gegen in *Umwelt- und Klimaübereinkommen sowie in Rechtsvorschriften der Union* aufgenommene Ziele und Verbote, *die in der EU und international anerkannt sind*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Nummer 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. Verstoß gegen die in Artikel 191 AEUV niedergelegten europäischen Umweltgrundsätze;*

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Nummer 12 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*12d. Verletzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen.*

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
|--|--|
| <b>Titel</b>   | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937   |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)  |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | JURI<br>4.4.2022   |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | INTA<br>4.4.2022   |
| <b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>                | 15.9.2022  |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                  | Barry Andrews<br>14.7.2022   |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 21.3.2022                      14.11.2022  |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 24.1.2023  |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +:                      22<br>-:                      19<br>0:                      1  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Barry Andrews, Tiziana Beghin, Geert Bourgeois, Saskia Bricmont, Jordi Cañas, Daniel Caspary, Arnaud Danjean, Paolo De Castro, Raphaël Glucksmann, Roman Haider, Christophe Hansen, Heidi Hautala, Karin Karlsbro, Danilo Oscar Lancini, Bernd Lange, Thierry Mariani, Margarida Marques, Emmanuel Maurel, Javier Moreno Sánchez, Carles Puigdemont i Casamajó, Samira Rafaela, Catharina Rinzema, Inma Rodríguez-Piñero, Helmut Scholz, Sven Simon, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt, Marie-Pierre Vedrenne, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler, Jan Zahradil, Juan Ignacio Zoido Alvarez |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Mazaly Aguilar, Anna Cavazzini, Enikő Győri, Manuela Ripa, Angelika Winzig   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Catherine Griset, Leopoldo López Gil, Karsten Lucke, Christian Sagartz, Simone Schmiedtbauer   |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 22        | +   |
|-----------|---|
| NI        | Tiziana Beghin, Carles Puigdemont i Casamajó  |
| Renew     | Barry Andrews, Jordi Cañas, Karin Karlsbro, Samira Rafaela, Marie-Pierre Vedrenne   |
| S&D       | Paolo De Castro, Raphaël Glucksmann, Bernd Lange, Karsten Lucke, Margarida Marques, Javier Moreno Sánchez, Inma Rodríguez-Piñero, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt |
| The Left  | Emmanuel Maurel, Helmut Scholz  |
| Verts/ALE | Saskia Bricmont, Anna Cavazzini, Heidi Hautala, Manuela Ripa  |

| 19  | -  |
|-----|--|
| ECR | Mazaly Aguilar, Geert Bourgeois, Jan Zahradil  |
| ID  | Catherine Griset, Roman Haider, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani  |
| NI  | Enikő Győri  |
| PPE | Daniel Caspary, Arnaud Danjean, Christophe Hansen, Leopoldo López Gil, Christian Sagartz, Simone Schmiedtbauer, Sven Simon, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler, Angelika Winzig, Juan Ignacio Zoido Álvarez |

| 1     | 0                 |
|-------|-------------------|
| Renew | Catharina Rinzema |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

6.3.2023

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme: René Repasi

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

#### Änderungsantrag 1

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, **insbesondere** große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu **schützen**. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der

###### *Geänderter Text*

(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, **darunter auch** große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu **achten**. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union<sup>77</sup> als auch auf nationaler<sup>78</sup> Ebene. **Darüber hinaus**



Union<sup>77</sup> als auch auf nationaler<sup>78</sup> Ebene.

**wurden in Mitgliedstaaten wie Frankreich und Deutschland verbindliche Rechtsvorschriften über Sorgfaltspflichten eingeführt, wodurch die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen erhöht wird, um eine Fragmentierung zu vermeiden und Rechtssicherheit für im Binnenmarkt tätige Unternehmen zu schaffen.**

---

<sup>77</sup> „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

---

<sup>77</sup> „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

<sup>78</sup> Zum Beispiel  
<https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

<sup>78</sup> Zum Beispiel  
<https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) **Bestehende internationale** Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln **legen fest**, dass Unternehmen die Menschenrechte **schützen** sollten, und **legen dar**, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>79</sup> wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten,

#### *Geänderter Text*

(5) **In anerkannten bestehenden internationalen** Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln **wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht von Unternehmen ist festgelegt**, dass Unternehmen die Menschenrechte **achten** sollten, und **es wird dargelegt**, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>79</sup> wird die Verantwortung von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer

gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.

Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In diesen Leitprinzipien heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.

---

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

---

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre **etablierten** direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der **Sorgfaltspflicht** einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine

##### *Geänderter Text*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der **Sorgfaltspflichten** einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder

negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte **im Rahmen seiner Möglichkeiten** geeignete, **verhältnismäßige und angemessene** Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Globale Wertschöpfungsketten, insbesondere kritische Rohstoff-Wertschöpfungsketten, sind von den nachteiligen Auswirkungen natürlicher oder vom Menschen verursachter Gefahren betroffen. Die Risiken in kritischen Wertschöpfungsketten sind durch die COVID-19-Krise deutlich geworden, während die Häufigkeit und die Auswirkungen dieser Schocks in Zukunft wahrscheinlich zunehmen werden, was einen Inflationstreiber***

*darstellt und in der Folge zu einem Anstieg der makroökonomischen Volatilität sowie der Markt- und Handelsunsicherheit führt. Um dem entgegenzuwirken, sollte die EU ähnlich wie bei den Stresstests für Finanzinstitute Resilienz-Stresstests für Unternehmen einführen, die die Risiken der Wertschöpfungskette, einschließlich externer Effekte sowie sozialer, ökologischer und politischer Risiken, abbilden, bewerten und potenzielle Reaktionen darauf bereitstellen würden.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte **etablierte** direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich **etablierter** direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts

#### *Geänderter Text*

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **der** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu

verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.

unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollte **die** „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen **auf** die Tätigkeiten der Kunden, die **solche** Dienstleistungen **erhalten, und** ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, **beschränkt sein**. Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet werden. Die Tätigkeiten der Unternehmen oder sonstiger Rechtssubjekte, die Teil der Wertschöpfungskette jenes Kunden sind, sollten nicht **darunter fallen**.

#### *Geänderter Text*

(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen **im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages** bereitstellen, sollte **der Begriff** „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen die Tätigkeiten der Kunden, **für** die **diese** Dienstleistungen **erbracht werden**, ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, **sowie die Auswirkungen, die von den Kunden und anderen, derselben Gruppe angehörigen Unternehmen ausgehen, umfassen**. Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette **von beaufsichtigten Finanzunternehmen betrachtet werden. Ein Finanzunternehmen sollte jedoch auf freiwilliger Basis beschließen können, dass kleine und mittlere Unternehmen als Teil seiner Wertschöpfungskette** betrachtet werden. Die Tätigkeiten der Unternehmen oder sonstiger Rechtssubjekte, die Teil der Wertschöpfungskette jenes Kunden sind, sollten nicht **vorrangig erfasst werden, um Überschneidungen mit Sorgfaltspflicht-Prüfungen beaufsichtigter Finanzunternehmen zu vermeiden, deren Wertschöpfungsketten sich teilweise**

*überschneiden.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf etablierte Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser**

**(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser**



Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den **im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen** verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in **diesem Anhang** nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden; Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den **im Anhang dieser Richtlinie** aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den **OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei der Ausübung einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in **diesen Leitlinien** nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese **internationalen** Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden; Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den **in den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei verantwortungsvollem Geschäftsgebaren und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

## Änderungsantrag 9



## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

### *Vorschlag der Kommission*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum **integralen** Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

### *Geänderter Text*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die **Verpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht** zum Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik **und ihrer Managementsysteme** machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, **die von ihnen verursacht werden, zu denen sie beitragen oder zu mit denen sie unmittelbar verbunden sind**, minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

***(27a) Im Einklang mit den OECD-Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ist eine sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger ein zentraler Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses. Die Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger kann den Unternehmen dabei helfen, Risiken genauer zu erkennen und eine wirksamere Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu entwickeln. Daher sollten die Interessenträger in allen Phasen des Due-Diligence-Prozesses konsultiert und einbezogen werden. Diese Einbeziehung und Konsultation können dazu beitragen, dem Druck seitens der Finanzmärkte und seitens Investoren mit kurzfristigen Interessen entgegenzuwirken und denjenigen, die ein starkes Interesse an der langfristigen Tragfähigkeit des Unternehmens haben, Gehör zu verschaffen.***

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 b (neu)**

***(27b) Unternehmen sollten den Stakeholdern aussagekräftige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten, Projekte und Investitionen auf die Menschenrechte, die Umwelt und das Klima zur Verfügung stellen, und zwar rechtzeitig und auf zugängliche Weise, wobei die Besonderheiten der verschiedenen Stakeholder zu berücksichtigen sind. Die Unternehmen müssen die Rechte indigener Völker achten, wie sie in der***

*Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker niedergelegt sind, einschließlich der freien, vorherigen und informierten Zustimmung und des Rechts der indigenen Völker auf Selbstbestimmung.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf **etablierte** Geschäftsbeziehungen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten **zudem** ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

#### *Geänderter Text*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und **umsetzen und** über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch **kurz-, mittel- und** langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftsbeziehungen. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen **im Bereich** des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **zudem**

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. ***Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln.*** Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und

#### *Geänderter Text*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen,

bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um eine unzumutbare Belastung **kleinerer Unternehmen, die in Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind und** von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen **nur verpflichtet sein, jene tatsächlichen oder potenziellen schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind.**

#### *Geänderter Text*

(31) Um eine unzumutbare Belastung **von KMU**, die von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen **durch angemessene und gezielte Maßnahmen und Instrumente unterstützt werden.**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen

#### *Geänderter Text*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen

zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.

zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel **ist, das nur bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie angewandt wird, nachdem wiederholte Versuche zur Risikominderung fehlgeschlagen sind, und nur dann, wenn dies im besten Interesse der Betroffenen ist (verantwortungsvoller Rückzug) und auch** im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden. **Darüber hinaus sollten bei einem Rückzug auch die möglichen Auswirkungen für diejenigen berücksichtigt werden, die von dem Produkt abhängen oder von Unterbrechungen der Lieferketten betroffen sind.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, **gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen zu ergreifen**, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. **Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die Unternehmen einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und**

#### *Geänderter Text*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, **einen Präventionsplan auszuarbeiten und umzusetzen**, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. Unternehmen **können** anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des



**umsetzen. Unternehmen sollten** anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten **von** geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung **begleitet werden**. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen **zu gewährleisten**, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem, **falls möglich**, von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. **Die vertraglichen Zusicherungen können dazu beitragen, die Verantwortlichkeiten, insbesondere für KMU, effizient zu bündeln und zu teilen. Der Rückgriff auf vertragliche Zusicherungen schließt jedoch nicht aus, dass ein Unternehmen gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt. Es sei auch darauf hingewiesen, dass es für einige Unternehmen, darunter auch institutionelle Anleger, schwierig ist, vertragliche Zusicherungen einzuholen, da sie in der Regel keine vertraglichen Beziehungen zu den Unternehmen unterhalten, in die sie investieren. Die vertraglichen Zusicherungen sollten, soweit möglich, mit geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung einhergehen. Um unter anderem bei ihrer eigenen Geschäftstätigkeit eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen sicherzustellen**, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.



## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen **potenzielle** Auswirkungen **durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt** werden **könnten**.

#### *Geänderter Text*

(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen **es Kenntnis von schwerwiegenden nachteiligen** Auswirkungen **in indirekten Geschäftsbeziehungen außerhalb der EU hat. Diese Möglichkeit sollte auf einer Ad-hoc-Basis berücksichtigt werden**.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen **vorrangig aktiv** in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen **finden**, anstatt **sich zurückzuziehen**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder

#### *Geänderter Text*

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen **zunächst** in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette **nach** Lösungen **suchen**, anstatt **die Geschäftsbeziehung zu beenden**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder

gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt – entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. ***Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern***

gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt – entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. ***Diese Optionen sollten jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn sie im besten Interesse der Betroffenen sind.***

*kann.*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38**

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf **etablierte** Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39**

#### *Geänderter Text*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß **gegebenenfalls** zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen **sollten** auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner, **mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten**, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und **erforderlichenfalls** des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen **können gegebenenfalls** auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch,

anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Um sicherzustellen, dass **potenzielle** negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen **vorrangig aktiv** in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen **finden**, anstatt **sich zurückzuziehen**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt, entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen,

#### *Geänderter Text*

(41) Um sicherzustellen, dass **tatsächliche** negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen **zunächst** in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette **nach** Lösungen **suchen**, anstatt **die Geschäftsbeziehung zu beenden**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist, **und dabei das beste Interesse der von den Auswirkungen Betroffenen berücksichtigen**. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt, entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden **und dies im besten Interesse der von den betreffenden**

beendet werden können.

**nachteiligen Auswirkungen Betroffenen liegt.** Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter **gegebenenfalls** über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene

#### *Geänderter Text*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. **Die Beschwerden müssen sachlich begründet und hinreichend dokumentiert sein.** Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten



Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern **und** auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens **zusammenzutreffen**, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern, **wozu auch Treffen** auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens **gehören können**, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(42a) Wenn ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen verursacht oder zu diesen beiträgt, sollte es die Auswirkungen verhindern oder mindern, seinen Einfluss nutzen und Abhilfe schaffen oder zur Behebung des Schadens beitragen. Unternehmen, die mit den potenziellen negativen Auswirkungen in Verbindung stehen, ohne diese verursacht oder zu ihnen beigetragen zu haben, sollten ihren Einfluss so weit wie möglich nutzen, um Auswirkungen abzuschwächen, und sollten bei der Abhilfe helfen. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter können aufgrund des besonderen Charakters ihrer Tätigkeit und ihrer Beziehung zu Kunden und Beteiligungsunternehmen nur als mit negativen Auswirkungen in Verbindung stehend angesehen werden. Folglich können sie für negative Auswirkungen nicht haftbar gemacht werden.***

### Änderungsantrag 24



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten **regelmäßig** Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in **etablierten** Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. **Um sicherzustellen, dass diese** Bewertungen **aktuell sind**, sollten **sie mindestens alle zwölf Monate** durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten.

*Geänderter Text*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten **kontinuierliche** Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. **Die** Bewertungen sollten **regelmäßig** durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten. **Finanzunternehmen sollten das Unternehmen vor der Erbringung der Finanzdienstleistung und gegebenenfalls nach der Erbringung der Dienstleistung bewerten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass das betreffende Unternehmen nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt. Die angemessene Häufigkeit der Überprüfung in einem bestimmten Zeitraum, die der Begriff „regelmäßig“ impliziert, sollte in Abhängigkeit von der Wahrscheinlichkeit und dem Schweregrad der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden. Je**

*wahrscheinlicher und schwerwiegender die Auswirkungen sind, desto regelmäßiger sollte die Überprüfung der Einhaltung durchgeführt werden.*

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die

#### *Geänderter Text*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. ***Werden Informationen, die nach dieser Richtlinie zu melden sind, gemäß einer anderweitigen Meldepflicht gemeldet, sollten der Fundort der Informationen***

Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich **gebräuchlichen Sprache** veröffentlichen.

**und gegebenenfalls ein Link zum Zugriff auf den entsprechenden Bericht angegeben werden, um sicherzustellen, dass die Nutzer sie leicht finden.**

Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich **in einer Amtssprache des Mitgliedstaats** veröffentlichen.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Um den Unternehmen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen.

#### *Geänderter Text*

(45) Um den Unternehmen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission Leitlinien zu Mustervertragsklauseln bereitstellen. **Der Ausarbeitung von Vertragsklauseln zur Bewältigung von Umwelt- und Menschenrechtsrisiken ist insbesondere in den Sektoren, die für die Zwecke dieser Richtlinie als besonders kritisch gelten, Vorrang einzuräumen.**

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Der Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung

#### *Geänderter Text*

(46) Der Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung

einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.

einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben. ***Diese sollten praktische Hinweise dazu enthalten, wie Verhältnismäßigkeit und Priorisierung angewandt werden können.***

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand **für** KMU zu **verringern**, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. **Zur Unterstützung von KMU sollten** die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten **könnten** KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten

#### *Geänderter Text*

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand **zu verringern, um** KMU zu **unterstützen**, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben, **und den finanziellen oder administrativen Aufwand, der ihnen entsteht, zu verringern**. Die Mitgliedstaaten **sollten** einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die

helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Mitgliedstaaten *sollten* KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

#### *Vorschlag der Kommission*

(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen umfassen. Sieht das Rechtssystem eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Sinne dieser Richtlinie vor, so sollten die Vorschriften über verwaltungsrechtliche Sanktionen in der Weise angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeleitet und von der Justizbehörde verhängt wird. Daher müssen diese Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung wie die von den zuständigen

#### *Geänderter Text*

(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten *harmonisierte*, abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen umfassen. ***Die Geldbußen sollten ihrem Umfang nach mit den Geldbußen vergleichbar sein, die derzeit im Wettbewerbsrecht und Datenschutzrecht vorgesehen sind.*** Sieht das Rechtssystem eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Sinne dieser Richtlinie vor, so sollten die Vorschriften über verwaltungsrechtliche Sanktionen in der Weise angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen

Aufsichtsbehörden verhängen verwaltungsrechtlichen Sanktionen hat.

Aufsichtsbehörde eingeleitet und von der Justizbehörde verhängt wird. Daher müssen diese Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung wie die von den zuständigen Aufsichtsbehörden verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen hat.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene *etablierter* indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte die Haftung des Unternehmens bestimmten Bedingungen unterliegen. Ein Unternehmen sollte nicht haften, wenn es spezifische Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführt hat. Allerdings sollte es durch die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht von der Haftung befreit werden, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten war, dass die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen, auch in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung, geeignet waren, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren. Darüber hinaus sind bei der Bewertung der Frage des Bestehens und des Umfangs der Haftung die Bemühungen des Unternehmens, die von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen umzusetzen – soweit sie sich unmittelbar auf den betreffenden Schaden beziehen –, die vom Unternehmen getätigten Investitionen und die von ihm geleistete gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend zu

#### *Geänderter Text*

(57) In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte die Haftung des Unternehmens bestimmten Bedingungen unterliegen. Ein Unternehmen sollte nicht haften, wenn es spezifische Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführt hat. Allerdings sollte es durch die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht von der Haftung befreit werden, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten war, dass die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen, auch in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung, geeignet waren, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren. Darüber hinaus sind bei der Bewertung der Frage des Bestehens und des Umfangs der Haftung die Bemühungen des Unternehmens, die von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen umzusetzen – soweit sie sich unmittelbar auf den betreffenden Schaden beziehen –, die vom Unternehmen getätigten Investitionen und die von ihm geleistete gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend zu berücksichtigen.



berücksichtigen.

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(58) Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war, und diese Frage bleibt daher dem nationalen Recht überlassen.**

**entfällt**

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt **in Bezug auf ihre** eigenen Tätigkeiten, **die** Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und **die** Tätigkeiten von Unternehmen in **der** Wertschöpfungskette, **mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, und**

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt **im Zusammenhang mit ihren** eigenen Tätigkeiten, **den** Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und **den** Tätigkeiten von Unternehmen in **ihrer** Wertschöpfungskette **unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes;**

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) die Haftung für **Verstöße gegen** die oben **genannten Verpflichtungen.**

b) die Haftung für **Schäden**, die **bei den** oben **beschriebenen Tätigkeiten entstanden sind, wenn das Unternehmen**



*den Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht oder dazu beigetragen hat, und zwar nach Maßgabe des nationalen Rechts;*

#### Änderungsantrag 34

##### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ba) den Zugang der Opfer zu Gerichten und Rechtsbehelfen im Falle von Schäden, die ihnen im Zusammenhang mit solchen Auswirkungen entstanden sind.*

#### Änderungsantrag 35

##### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.*

*entfällt*

#### Änderungsantrag 36

##### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 1 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie darf **nicht** als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten **zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie** vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte **oder** der Umwelt oder des Klimaschutzes dienen.

(2) Diese Richtlinie darf **weder** als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte, der Umwelt oder des Klimaschutzes, **noch als Rechtfertigung für eine Beschränkung des Zugangs der Opfer zu Gerichten und Rechtsbehelfen** dienen.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **einen Marktbetreiber im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU<sup>1a</sup>;**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).**

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 19 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **eine Ratingagentur im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>;**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).**

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv – Spiegelstrich 19 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **einen Administrator im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>;**

---

**<sup>1a</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).**

#### **Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) „Beteiligungsunternehmen“ ein Unternehmen, in das ein institutioneller Anleger oder Vermögensverwalter investiert, das nicht als kontrolliertes Unternehmen angesehen werden kann;**

#### **Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) „institutioneller Anleger“ eine Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2007/36/EG, die in den Anwendungsbereich dieser**

*Richtlinie nach Artikel 2 Richtlinie fällt;*

## **Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ac) „Vermögensverwalter“ eine  
Einrichtung im Sinne von Artikel 2  
Buchstabe f der Richtlinie 2007/36/EG,  
die in den Anwendungsbereich dieser  
Richtlinie nach Artikel 2 fällt;**

## **Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) „Geschäftsbeziehung“ eine  
Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem  
Unterauftragnehmer oder jedem anderen  
Rechtssubjekt („Partner“),

e) „Geschäftsbeziehung“ eine  
Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem  
Unterauftragnehmer oder jedem anderen  
Rechtssubjekt („Partner“) **in der  
Wertschöpfungskette des Unternehmens,**

## **Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ii a) die in direktem Zusammenhang  
mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten  
oder Dienstleistungen stehen;**

## **Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f**

f) **„etablierte Geschäftsbeziehung“ eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

g) **„Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung *des Produkts* oder *der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.*** In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst **die** „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen **nur** die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette **solcher** beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht **KMU**, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen **erhalten**;

g) **„Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten *der Geschäftspartner eines Unternehmens* im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung oder *Inanspruchnahme eines Produkts oder einer Dienstleistung.* In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst **der Begriff** „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen **vorrangig** die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, **sowie die Auswirkungen dieser Tätigkeiten.** Die Wertschöpfungskette **von** beaufsichtigten Finanzunternehmen **im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv** umfasst nicht **kleine und mittlere Unternehmen**, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, **Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten oder sonstige Finanzdienstleistungen** von solchen**

Unternehmen *in Anspruch nehmen*;

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) „Einfluss“ die Fähigkeit eines Unternehmens, Änderungen der missbräuchlichen Praktiken des Unternehmens zu bewirken, das die negativen Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt;**

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltauflagen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltauflagen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen in einem Mitgliedstaat für die Durchführung von Zertifizierungen auf der Grundlage international anerkannter Normen für Menschenrechts- und Umweltfragen akkreditierten, von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

## Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

k) „Bevollmächtigter“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii beauftragt ist, in Bezug auf die Erfüllung der aus dieser Richtlinie resultierenden Verpflichtungen dieses Unternehmens in dessen Namen zu handeln;

*Geänderter Text*

k) „Bevollmächtigter“ eine natürliche oder juristische Person, die von einem Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii beauftragt ist, in Bezug auf die Erfüllung der aus dieser Richtlinie resultierenden Verpflichtungen dieses Unternehmens in dessen Namen zu handeln;

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n**

*Vorschlag der Kommission*

n) „Interessenträger“ **die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere** Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder **Unternehmen**, deren Rechte oder Interessen durch die **Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

*Geänderter Text*

n) „Interessenträger“ Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder **Rechtssubjekte**, deren Rechte oder Interessen durch **potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte im Zusammenhang mit den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftsbeziehungen** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, **darunter auch Arbeitnehmer und ihre Vertreter, lokale Gemeinschaften, Kinder, indigene Völker, Bürgervereinigungen, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und Anteilseigner des Unternehmens sowie Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich der Sozial- und Arbeitsrechte, des Umweltschutzes, der Landrechte oder der guten Unternehmensführung ist,**



## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q

#### *Vorschlag der Kommission*

q) „geeignete Maßnahme“ eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

#### *Geänderter Text*

q) „geeignete Maßnahme“ eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, ***der Fähigkeit des Unternehmens seinen diesbezüglichen Einfluss zu vergrößern***, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Die Kommission erlässt für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe h einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28, in dem die Mindeststandards für die Überprüfung durch unabhängige Dritte festgelegt werden.***

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik nach Artikel 5;

*Geänderter Text*

a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik **und *Managementsysteme*** nach Artikel 5;

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6;

*Geänderter Text*

b) Ermittlung **und *Priorisierung*** tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6;

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Vermeidung **und** Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen **und** Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;

*Geänderter Text*

c) Vermeidung **oder** Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen **und *gegebenenfalls*** Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen **oder** Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Wenn es nicht möglich ist, alle ermittelten Auswirkungen zeitgleich anzugehen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Unternehmen bei der Durchführung der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Maßnahmen negative Auswirkungen***

*entsprechend ihrer Schwere und ihrer Wahrscheinlichkeit priorisieren und die Art und den Kontext ihrer Tätigkeiten, einschließlich der geografischen Lokalisierung, berücksichtigen. Der Schweregrad wird als Funktion des Umfangs, des Ausmaßes und des unabänderlichen Charakters der negativen Auswirkungen verstanden. Mit den Maßnahmen, die gemäß Absatz 1 Buchstabe c durchgeführt werden, können die negativen Auswirkungen in der Reihenfolge ihrer Priorisierung behandelt werden.*

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik **einbeziehen** und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik **und Managementsysteme einbinden** und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind;

*Geänderter Text*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind; **Der Verhaltenskodex muss so gestaltet sein, dass die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt**

*durch das Unternehmen sichergestellt wird;*

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes **und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen.**

*Geänderter Text*

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht **in der gesamten Wertschöpfungskette,** einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes.

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren **und veröffentlichen. Die Strategien der Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten mindestens 30 Jahre lang über das Zentrale Europäische Zugangportal öffentlich zugänglich sein.**

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht umsetzen,**

*die der Wahrscheinlichkeit und der Schwere ihrer potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen und ihrer spezifischen Umstände, insbesondere ihrer Branche, der Größe und Länge ihrer Wertschöpfungskette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seinen Ressourcen und seiner Hebelwirkung angemessen und verhältnismäßig ist.*

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt zu **ermitteln**, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren **etablierten** Geschäftsbeziehungen ergeben.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel** geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 **auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes zu ermitteln und zu bewerten, ob sie** tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **sowie auf** die Umwelt **verursachen**, zu **ihnen beitragen oder direkt mit ihnen verbunden sind**, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren Geschäftsbeziehungen ergeben.

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen auf der Grundlage einer Risikobewertung und einer**

*risikobasierten Überwachungsmethode ermitteln, ob sie tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen verbunden sind, wobei sie die Wahrscheinlichkeit, den Schweregrad und die Dringlichkeit negativer Auswirkungen, die Art und den Kontext ihrer Tätigkeiten, einschließlich der Branche und des geografischen Standorts, sowie die Frage berücksichtigen, ob ihre Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen eine dieser negativen Auswirkungen verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen verbunden sind.*

#### **Änderungsantrag 64**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Lieferketten erfassen und unter gebührender Wahrung des Geschäftsgeheimnisses einschlägige Informationen, einschließlich Namen, Standorte, Art der gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie andere einschlägige Informationen über Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen, offenlegen.***

#### **Änderungsantrag 65**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten***

***entfällt***

*Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.*

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.*

*entfällt*

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie *Arbeitnehmern* und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung **und Bewertung** der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie **Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretern**



Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln. **Dieser Ansatz im Finanzdienstleistungssektor wird auf klare Leitlinien für den Finanzsektor gestützt sein. Regulierte Finanzinstitute und andere Unternehmen beziehen sich auf einschlägige Informationen, die nicht von Ratingagenturen, Agenturen für Nachhaltigkeitsratings oder Referenzwert-Administratoren stammen.**

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die nach Artikel 6 im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete **und verhältnismäßige** Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die nach Artikel 6 **in Anwendung eines risikobasierten Ansatzes** im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen. **Unternehmen, die mit den potenziellen negativen Auswirkungen in Verbindung stehen, ohne diese verursacht oder zu ihnen beigetragen zu haben, müssen ihren Einfluss so weit wie möglich nutzen, um etwaige verbleibende Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen, und sie sind verpflichtet, bei den Abhilfemaßnahmen behilflich zu sein.**

## Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Die Unternehmen** sind verpflichtet, gegebenenfalls

*Geänderter Text*

(2) **Zur Einhaltung von Absatz 1 dieses Artikels** sind **die Unternehmen** verpflichtet, gegebenenfalls

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten im Einklang mit Prinzip 17 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aufzustellen. Die Unternehmen berücksichtigen den Schweregrad, die Wahrscheinlichkeit und die Dringlichkeit der einzelnen potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und der tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Art und den Kontext ihrer Tätigkeiten, einschließlich der geografischen Lokalisierung, den Umfang der Risiken, ihr Ausmaß und die Frage, inwieweit sie möglicherweise nicht mehr behoben werden können, und greifen, falls notwendig, bei ihrer Bewältigung auf die Strategie zur Festlegung von Prioritäten zurück. Bei der Festlegung der Prioritäten für die Reaktion auf Risiken im Bereich der Menschenrechte müssen die Unternehmen die Schwere einer negativen Auswirkung als vorrangigen Faktor betrachten, z. B. wenn eine verzögerte Reaktion die Auswirkung irreversibel machen würde;**

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) sicherzustellen, dass durch ihre Einkaufspolitik keine potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden oder zu solchen beigetragen wird;**

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) die vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten,** einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, **auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (Vertragskaskaden).** Werden solche **vertraglichen** Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;

**b) sofern möglich angemessene, verhältnismäßige und dem Wettbewerbsrecht Rechnung tragende vertragliche und sonstige Zusicherungen von Geschäftspartnern** einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen. Werden solche Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;

**Änderungsantrag 73**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -**

**c) geeignete Infrastruktur für Prozesse und Verfahren einzurichten,** um Absatz 1 zu entsprechen;

*infrastrukturen*, um Absatz 1 zu entsprechen;

#### **Änderungsantrag 74**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

*Geänderter Text*

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

#### **Änderungsantrag 75**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**(3) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 4 Anwendung;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

#### **Änderungsantrag 76**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur **Überprüfung** der **Einhaltung** kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.

*Geänderter Text*

Die vertraglichen **und außervertraglichen Zusicherungen** müssen von geeigneten Maßnahmen zur **Bewertung ihrer Wirksamkeit** flankiert werden. Zur **Bewertung** der **Wirksamkeit** kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen. **Die angewandten Bedingungen sind fair, angemessen und nicht diskriminierend.**

**Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein.** Werden Maßnahmen zur **Überprüfung der Einhaltung** in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

*Geänderter Text*

Werden Maßnahmen zur **Bewertung der Wirksamkeit** in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die allgemeine Sorgfaltspflicht stets eindeutig Vorrang vor allen vertraglichen Zusicherungen hat. Vertragliche Zusicherungen sind stets vor dem Hintergrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu bewerten.**

*Geänderter Text*

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. **bestehende** Beziehungen ausbauen und **hat**, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, **folgende** Maßnahmen zu **ergreifen**:

##### *Geänderter Text*

Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, **und unter gebührender Berücksichtigung der Bemühungen des Unternehmens, seinen Einfluss zu nutzen, um potenzielle negative Auswirkungen zu vermeiden oder angemessen abzuschwächen**, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. **keine bestehenden** Beziehungen ausbauen und **ergreift**, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, **die folgenden** Maßnahmen, **wenn sie im besten Interesse der potenziellen Opfer der potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen sind, und zwar im Rahmen eines verantwortungsvollen Rückzugs, wobei auch die Verhältnismäßigkeit und die Folgen einer Unterbrechung der Lieferketten sowie die potenziellen negativen Auswirkungen solcher Entscheidungen zu berücksichtigen sind**:

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten,

##### *Geänderter Text*

b) Es beendet **im Wege eines letzten Mittels** die Geschäftsbeziehung in Bezug

wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend **oder irreversibel** sind.

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn **nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist**, dass **dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht**.

#### *Geänderter Text*

(6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen **für Unternehmen anbieten, die potenzielle negative Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 verursachen oder dazu beitragen**, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn **dies zwingend erforderlich ist, um zu verhindern**, dass **das Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, in Insolvenz geht. Die Entscheidung, einen Kredit-, Darlehens- oder anderen Finanzdienstleistungsvertrag abweichend von Absatz 5 Buchstabe b zu kündigen, darf nur im Wege eines letzten Mittels getroffen werden, wenn die Bemühungen der in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen um Einflussnahme letztlich keine Wirkung auf das Unternehmen hatten, für das diese Dienstleistung erbracht wird, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder angemessen abzuschwächen, und wenn die Beibehaltung des Kredit-, Darlehens- oder sonstigen Finanzdienstleistungsvertrags in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Wahrscheinlichkeit der potenziellen negativen Auswirkungen steht**.



## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden **oder hätten festgestellt werden müssen**, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels zu beheben.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen **im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel** geeignete **und verhältnismäßige** Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die **sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben und die** nach Artikel 6 festgestellt wurden, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels **abzumildern und zu beheben. Unternehmen, die mit den negativen Auswirkungen in Verbindung stehen, ohne diese verursacht oder zu ihnen beigetragen zu haben, müssen ihren Einfluss so weit wie möglich nutzen, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben.**

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.

#### *Geänderter Text*

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen **zunächst versuchen**, das Ausmaß dieser Auswirkungen **so weit wie möglich zu** minimieren **und weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die negativen Auswirkungen zu beheben.**

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;

*Geänderter Text*

a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren, unter anderem, **soweit angemessen und anwendbar**, durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen **und ausgewogenen** Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, **sowie zu seinen Ressourcen und seinem Einfluss** zu erfolgen;

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten im Einklang mit Prinzip 17 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aufzustellen;**

**Änderungsantrag 86**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **vertragliche Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten**, einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines

c) **gegebenenfalls vertragliche oder außervertragliche Zusicherungen eines Geschäftspartners** einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt.

Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, **auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (Vertragskaskaden)**. Werden solche **vertraglichen** Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

Werden solche Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

### **Änderungsantrag 87**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d**

##### *Vorschlag der Kommission*

d) **notwendige** Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;

##### *Geänderter Text*

d) **sofern notwendig und anwendbar**, Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;

### **Änderungsantrag 88**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e**

##### *Vorschlag der Kommission*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

##### *Geänderter Text*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

### **Änderungsantrag 89**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) **Im Hinblick auf tatsächliche**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

*negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht behoben oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 5 Anwendung;*

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur **Überprüfung** der **Einhaltung** kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.

*Geänderter Text*

Die vertraglichen oder **außervertraglichen Zusicherungen** müssen von geeigneten Maßnahmen zur **Bewertung ihrer Wirksamkeit** flankiert werden. Zur **Bewertung** der **Wirksamkeit** kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen. **Die angewandten Bedingungen sind fair, angemessen und nicht diskriminierend.**

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein.** Werden Maßnahmen zur **Überprüfung** der **Einhaltung** in Bezug auf

*Geänderter Text*

Werden Maßnahmen zur **Bewertung** der **Wirksamkeit** in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht **behoben** oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten, **darf** das Unternehmen mit dem Partner **oder** in **der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der** die Auswirkungen **ausgehen, keine neuen** Beziehungen **eingehen** oder bestehende Beziehungen **ausbauen** und **hat**, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, eine der folgenden Maßnahmen zu **ergreifen**:

#### *Geänderter Text*

Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht **abgestellt** oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten **und unter Berücksichtigung der Bemühungen des Unternehmens, seinen Einfluss zu nutzen, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben oder ihr Ausmaß zu minimieren, sieht** das Unternehmen **davon ab**, mit dem Partner, in **dessen Zusammenhang oder Lieferkette** die Auswirkungen **eingetreten sind, neue** Beziehungen **einzugehen** oder bestehende Beziehungen **zu ihm auszubauen**, und **ergreift**, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, eine der folgenden Maßnahmen, **wenn diese im Einklang mit dem verantwortungsbewussten Rückzug aus einer Geschäftsbeziehung im besten Interesse der potenziellen Opfer der potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen liegen, wobei die Verhältnismäßigkeit und die potenziellen negativen Auswirkungen solcher Entscheidungen zu berücksichtigen sind**:

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

*Geänderter Text*

b) es **führt im Wege eines letzten Mittels einen verantwortungsvollen Rückzug aus der** Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten **durch**, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

## **Änderungsantrag 94**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn **nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist**, dass **dadurch dem** Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, **erheblicher Schaden entsteht**.

*Geänderter Text*

(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen **für Unternehmen anbieten, die tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 verursachen oder dazu beitragen**, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn **dies zwingend erforderlich ist, um zu verhindern**, dass **das** Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, **in Insolvenz geht. Die Entscheidung, einen Kredit-, Darlehens- oder anderen Finanzdienstleistungsvertrag abweichend von Absatz 6 Buchstabe b zu kündigen, darf nur im Wege eines letzten Mittels getroffen werden, wenn die Bemühungen der in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen um Einflussnahme letztlich keine Wirkung auf das Unternehmen hatten, für das diese Dienstleistung erbracht wird, um tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben oder ihr Ausmaß zu minimieren, und wenn die Beibehaltung des Kredit-, Darlehens- oder sonstigen Finanzdienstleistungsvertrags in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere**

*der tatsächlichen negativen  
Auswirkungen steht.*

## **Änderungsantrag 95**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 8a**

***Geeignete Maßnahmen von  
institutionellen Anlegern und  
Vermögensverwaltern, um ihre  
Beteiligungsnehmer zu veranlassen, die  
von ihnen verursachten tatsächlichen  
negativen Auswirkungen zu beheben***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,  
dass institutionelle Anleger und  
Vermögensverwalter geeignete  
Maßnahmen ergreifen, wie in Absatz 3  
dieses Artikels beschrieben, um ihre  
Beteiligungsnehmer dazu zu veranlassen,  
tatsächliche negative Auswirkungen, die  
nach Artikel 6 festgestellt wurden oder  
hätten festgestellt werden müssen, gemäß  
Artikel 2 Absätze 2 bis 6 zu beheben.***

***(2) Können die negativen  
Auswirkungen nicht behoben werden, so  
stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass  
institutionelle Anleger und  
Vermögensverwalter ihre  
Beteiligungsnehmer dazu veranlassen,  
das Ausmaß dieser Auswirkungen  
minimieren.***

***(3) Gegebenenfalls müssen  
institutionelle Anleger und  
Vermögensverwalter gemäß Artikel 3g  
Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie  
2007/36/EG [SRD2] mit dem  
Beteiligungsnehmer Kontakt aufnehmen  
und Stimmrechte ausüben, um das  
Leitungsorgan eines Beteiligungsnehmers  
zu veranlassen, die tatsächlichen  
Auswirkungen zu beenden oder ihr  
Ausmaß zu minimieren. Die von dem***



*Beteiligungsnehmer verlangte Maßnahme hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Beteiligungsnehmers zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu stehen. Ebenso müssen die von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern geforderten Maßnahmen verhältnismäßig und angemessen sein und dem Grad ihrer Kontrolle über das Unternehmen, in das investiert wird, gebührend Rechnung tragen.*

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an das Unternehmen zu richten, wenn diese **berechtigte Bedenken** hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, **ihrer** Tochterunternehmen und **ihrer** Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte **und** die Umwelt haben.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **wirksame Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene einrichten oder sich an solchen beteiligen, die** den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an das Unternehmen zu richten, wenn diese **fundierte Informationen** hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, **seiner** Tochterunternehmen und **seiner** Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte **oder** die Umwelt haben. **Die Beschwerden müssen sachlich begründet und hinreichend dokumentiert sein. Das Beschwerdeverfahren dient sowohl als Risikofrüherkennungs- als auch als Abhilfesystem und muss sicher, rechtmäßig, zugänglich und gerecht sein, und es muss die Möglichkeit vorgesehen sein, Beschwerden anonym und vertraulich einzureichen. Die Inanspruchnahme dieses Verfahrens schließt nicht aus, dass Beschwerdeführer Zugang zu gerichtlichen Mechanismen**

*haben.*

## **Änderungsantrag 97**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen einen derartigen Mechanismus durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen, Regelungen der Industrie oder Organisationen, durch die Teilnahme an Beschwerdeverfahren mit mehreren Interessenträgern oder durch den Beitritt zu einer globalen Rahmenvereinbarung anbieten können.**

## **Änderungsantrag 98**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein **könnten**,

a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein **werden**,

## **Änderungsantrag 99**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,

b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen **mit berechtigten Bedenken** vertreten,

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft.

#### *Geänderter Text*

c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft **mit berechtigtem Interesse**.

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet die betroffenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet die betroffenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt. **Dies kann in Zusammenarbeit mit Branchenprogrammen oder Multi-Stakeholder-Initiativen erfolgen.**

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind,

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind, **dass das Unternehmen, bei dem sie eine**

**Beschwerde nach Absatz 1 eingereicht haben, angemessene Folgemaßnahmen ergreift.**

### **Änderungsantrag 103**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen fordern können, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, und** **entfällt**

### **Änderungsantrag 104**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.** **entfällt**

### **Änderungsantrag 105**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **regelmäßig** Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **kontinuierlich** Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten

Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden **mindestens alle 12 Monate** durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren.

Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen **werden mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern in Absprache mit Interessenträgern durchgeführt. Sie** stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden **regelmäßig** durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren.

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer **in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache** veröffentlichen. Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer **Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats** veröffentlichen. Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

## **Änderungsantrag 107**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und **der** Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind.

*Geänderter Text*

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und **die** Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, **ihrer Konzeption und Methodik sowie** zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind. **Die Kommission sorgt dafür, dass die Berichterstattung über ein vereinfachtes Meldeformular erfolgen kann, und stellt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien bereit, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.**

**Änderungsantrag 108**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Beim Erlass delegierter Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass es bei den Berichtspflichten für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv genannten Unternehmen, die Berichtspflichten unterliegen, nicht zu Überschneidungen kommt und dass diese die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> berücksichtigen, wobei sie die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestverpflichtungen in vollem Umfang aufrechterhält.**

---

<sup>1a</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene

## **Änderungsantrag 109**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jährliche Erklärungen, die von Unternehmen gemäß diesem Artikel erstellt werden, bei der in der Verordnung [ESAP-Verordnung einfügen] genannten Sammelstelle eingereicht werden, um diese Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (ESAP – European Single Access Point) zugänglich zu machen.***

## **Änderungsantrag 110**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an.

Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission ***spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie*** Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an. ***Sie räumt der Ausarbeitung von Vertragsklauseln zur Bewältigung von Risiken für die Umwelt und die Menschenrechte Vorrang ein.***

## **Änderungsantrag 111**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1**



*Vorschlag der Kommission*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und **gegebenenfalls** mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus, **darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.**

*Geänderter Text*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und** mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus; **dies erfolgt**

**Änderungsantrag 112**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) in einem digitalen, kostenlosen und leicht zugänglichen Format;**

**Änderungsantrag 113**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) auch für bestimmte Sektoren, bestimmte Kontexte und Bereiche oder spezielle negative Auswirkungen;**

**Änderungsantrag 114**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*c) einschließlich praktischer Leitlinien dazu, wie Unternehmen und Sektoren, die unter diese Richtlinie fallen, ihre Sorgfaltspflichten auf der Grundlage einschlägiger branchenspezifischer und horizontaler Leitlinien der OECD und der Vereinten Nationen anwenden können;*

## **Änderungsantrag 115**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*d) einschließlich einer Übersicht zu anwendbaren Industrieinitiativen;*

## **Änderungsantrag 116**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*e) einschließlich praktischer Anleitungen hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Sektor des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Sektoren und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann;*

## **Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**f) einschließlich der Annahme und gegebenenfalls Anpassung von Leitlinien zum Wettbewerbsrecht in Bezug auf ihre Sorgfaltspflichten, um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c durch die Nutzung ihres gemeinsamen Einflusses zu unterstützen.**

## **Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Leitlinien werden spätestens ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zur Verfügung gestellt. Die Kommission überprüft regelmäßig die Eignung der Leitlinien, passt sie an neue bewährte Verfahren an und gibt erforderlichenfalls neue Leitlinien heraus.**

## **Änderungsantrag 119**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Länderdatenblätter werden von der Kommission regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der EU ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen. Die Kommission sammelt und veröffentlicht Handels- und Zoll Daten über die Herkunft von Rohstoffen und Zwischen- und**

*Endprodukten und veröffentlicht Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Unternehmensführung, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Teilsektoren sowie Produkten verbunden sind.*

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(-1) Die Mitgliedstaaten stellen Informationen und wirksame Unterstützung für die Interessenträger bereit, wozu auch spezielle Websites, Plattformen oder Portale sowie Rechtsberatung und administrative Unterstützung zur Wahrnehmung der Rechte, die ihnen gemäß der vorliegenden Richtlinie zukommen, zählen können.*

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie *etablierte* Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

(1) **Die Kommission und die** Mitgliedstaaten **arbeiten zusammen und** richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang **sind** KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders

zu berücksichtigen.

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unternehmen, die die Ziele dieser Richtlinie nicht einhalten, keine staatliche Unterstützung zu gewähren.**

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Kommission **kann** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten **ergänzen** und neue Maßnahmen **ausarbeiten**, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

(3) Die Kommission **ergänzt** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und **arbeitet** neue Maßnahmen **aus**, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Kommission entwickelt und koordiniert zweimal jährlich Belastbarkeitstests für Unternehmen. Diese beruhen auf gemeinsamen**

*Methoden, mit denen die Nachhaltigkeit der Wertschöpfungsketten von Unternehmen erfasst und bewertet und Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung von Risiken und Schwachstellen im Zusammenhang mit nachteiligen Auswirkungen in ihren Wertschöpfungsketten bereitgestellt werden.*

## **Änderungsantrag 125**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3b) Die Kommission stellt dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal im Jahr und erforderlichenfalls häufiger eine Zusammenfassung der Bewertungen gemäß Absatz 3a zur Verfügung, einschließlich der wichtigsten ermittelten Risiken und Schwachstellen.*

## **Änderungsantrag 126**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3c) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis Oktober 2024 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28 zu erlassen, in dem festgelegt wird, welche Informationen von den Unternehmen für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a bis f verlangt werden.*

## **Änderungsantrag 127**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf **Regelungen der Industrie** und **Initiativen von Interessenträgern** stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **können** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis **erleichtern**. Die Kommission **kann** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Regelungen der Industrie** und **Initiativen von Interessenträgern herausgeben**.

*Geänderter Text*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf **Branchenregelungen** und **Multi-Stakeholder-Initiativen** stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **erleichtern** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis. Die Kommission **gibt** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Branchenregelungen** und **Multi-Stakeholder-Initiativen heraus**.

**Änderungsantrag 128**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Berücksichtigung von Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen entbindet das Unternehmen nicht von seiner individuellen Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht und verhindert nicht, dass es haftbar gemacht wird.**

**Änderungsantrag 129**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2



Buchstabe a einen **Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. In diesem Plan wird insbesondere** auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, **ermittelt**, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit **darstellt** bzw. **sich darauf auswirkt**.

Buchstabe a einen **Übergangsplan im Sinne von Artikel 19a Absatz 2 Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2022/2464 erstellen und veröffentlichen, in dem sie** auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, **ermitteln**, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit bzw. **eine Auswirkung der Unternehmenstätigkeit darstellt**.

### Änderungsantrag 130

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen **Plan** aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen **Übergangsplan** aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.

### Änderungsantrag 131

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bei der Festlegung variabler Vergütungen gebührend Rechnung tragen, wenn die variable Vergütung an den Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Strategie und**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

*zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens geknüpft ist.*

## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden **und, falls zutreffend, die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden**. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche **oder juristische** Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde **nach Maßgabe des nationalen Rechts** hat.

## Änderungsantrag 134

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 7 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen der**

*Aufsichtsbehörden über die Einhaltung dieser Richtlinie durch ein Unternehmen die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens nach Artikel 22 unberührt lassen.*

### **Änderungsantrag 135**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die **Mitgliedstaaten erlassen** Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Geänderter Text*

(1) Die **Kommission erlässt harmonisierte** Vorschriften über **verwaltungsrechtliche** Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und **die Mitgliedstaaten** treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

### **Änderungsantrag 136**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Alle verhängten Sanktionen werden veröffentlicht.**

### **Änderungsantrag 137**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Werden finanzielle Sanktionen verhängt, so müssen sich diese nach dem Umsatz des Unternehmens richten.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 138

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Behörde richtet eine Datenbank ein, in der alle Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, aufgelistet sind. Die Mitgliedstaaten sollten mit der Behörde zusammenarbeiten, um alle Unternehmen aus Drittstaaten zu ermitteln, die unter die vorliegende Richtlinie fallen.**

**a) Auf der Liste der Unternehmen wird dem Namen eines jeden Unternehmens eine Verknüpfung zu der gemäß Artikel 11 veröffentlichten Erklärung bzw. andernfalls die Angabe beigefügt, dass das betreffende Unternehmen keine Erklärung veröffentlicht hat.**

**b) Die Behörde richtet eine öffentliche Datenbank der Hochrisikogebiete im Sinne von Artikel 3 ein.**

**c) Jedem Hochrisikogebiet sollte eine Beschreibung der dort bestehenden spezifischen Risiken sowie eine entsprechende Dokumentation zu diesen Risiken beigefügt werden.**

## Änderungsantrag 139

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) **sie** die Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 8 nicht erfüllt haben und

a) **die Unternehmen** die Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 8 nicht erfüllt haben und

## Änderungsantrag 140

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) *als Ergebnis dieses Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen nach den Artikeln 7 und 8 minimiert hätten werden müssen und zu Schaden geführt haben.*

*Geänderter Text*

b) dieses *Versäumnis* die *negativen Auswirkungen verursacht* oder zu *ihnen beigetragen hat*.

## Änderungsantrag 141

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Dieser Artikel gilt nicht für Situationen, in denen ein Unternehmen keine negativen Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen hat, jedoch ein direkter Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens und einer negativen Auswirkung besteht.*

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Unternehmen, das *Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 5 ergriffen* hat, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der

*Geänderter Text*

Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Unternehmen, das *nachgewiesen hat, dass es seine in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten erfüllt* hat, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet, es sei denn, es wäre je nach

Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet, **mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält**, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.

Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.

## **Änderungsantrag 143**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ist eine negative Auswirkung im Rahmen der Priorisierung der negativen Auswirkungen gemäß Artikel 4 Absatz 1a nicht priorisiert worden, so kann ein Unternehmen nicht für ein Risiko, das aufgrund dieser negativen Auswirkung entsteht, haftbar gemacht werden, sofern die Priorisierung der Risiken entsprechend dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der gemäß Artikel 6 ermittelten negativen Auswirkungen richtig war.***

## **Änderungsantrag 144**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bei der Bewertung des Vorliegens und des Umfangs eines Haftungsfalls nach diesem Absatz ist den Bemühungen des Unternehmens, insoweit diese direkt mit dem fraglichen Schaden in Verbindung stehen, bei der Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen, getätigten***

***entfällt***

*Investitionen und jeder gezielten Unterstützung nach den Artikeln 7 und 8 sowie einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bei der Bewältigung negativer Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend Rechnung zu tragen.*

## Änderungsantrag 145

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.

*Geänderter Text*

(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie. ***Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.***

## Änderungsantrag 146

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 24*

***Öffentliche Unterstützung***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die eine öffentliche Unterstützung***

*Geänderter Text*

***entfällt***



***beantragenden Unternehmen bestätigen, dass keine Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verhängt wurden.***

#### **Änderungsantrag 147**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

###### *Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **3 Absatz 1a, Artikel 14 Absatz 3c und Artikel 11** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

#### **Änderungsantrag 148**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3**

###### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

###### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **3 Absatz 1a, Artikel 14 Absatz 3c und Artikel 11** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

#### **Änderungsantrag 149**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 a (neu)**

**Artikel 28a**

**Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828  
über Verbandsklagen zum Schutz der  
Kollektivinteressen der Verbraucher**

**In Anhang I wird Folgendes angefügt:  
„(67) Richtlinie (EU) .../... des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Sorgfaltspflichten von  
Unternehmen im Hinblick auf  
Nachhaltigkeit und zur Änderung der  
Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L ... vom  
..., S. ...).“**

**Änderungsantrag 150**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für sieben Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für sieben Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele, **insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen, die Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und die Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen**, eingegangen und bewertet,

**Änderungsantrag 151**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) ob die Definition des Begriffs „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf beaufsichtigte Finanzunternehmen auf KMU ausgeweitet werden sollte;**

## **Änderungsantrag 152**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) ob zusätzliche legislative Maßnahmen für spezifische negative Auswirkungen ergriffen werden müssen;**

## **Änderungsantrag 153**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**db) ob die Ziele dieser Richtlinie erreicht und die Maßnahmen von den Mitgliedstaaten einheitlich durchgeführt werden;**

## **Änderungsantrag 154**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**dc) ob die Auswirkungen der Richtlinie auf KMU gerechtfertigt waren und ob die Zielvorgaben erreicht wurden, wobei die damit verbundenen indirekten Kosten und der wirtschaftliche, soziale und ökologische Nutzen zu berücksichtigen sind.**



**ANLAGE: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME INFORMATIONEN  
ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt. Der Verfasser der Stellungnahme erhielt bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zur Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Einrichtungen oder Personen:

| <b>Einrichtung und/oder Person</b>  |
|---|
| Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (German Chambers of Industry and Commerce)   |
| Bundesministerium der Justiz (Federal Ministry of Justice (Germany))  |
| European Coalition for Corporate Justice (ECCJ)   |
| Global Witness  |
| Südwind e.V.  |
| European Trade Union Confederation (ETUC)   |
| Responsible Business Alliance (RBA)   |
| Dutch Ministry of Foreign Affairs   |
| Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)   |
| Open Society European Policy Institute  |
| Andreas STIHL AG & Co. KG   |
| Bundesarbeitskammer Österreich (Federal Chamber of Labor Austria)   |
| Shift   |
| American Chamber of Commerce to the European Union (AmCham EU)  |
| Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. ( National Association of German Cooperative Banks                    |
| Kirkland & Ellis International LPP  |
| Business Europe (Roundtable)  |
| BlackRock Inc.  |
| Deutsche Kreditwirtschaft (Association of German Banks)   |
| Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (German Insurance Association)  |
| Hans-Böckler Stiftung (Hans Böckler Foundation)   |
| Arbeitgeberverband Gesamtmetall e.V. ( Federation of German Employers' Associations in the Metal and Electrical Engineering Industries) |

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |   |
|--|---|
| <b>Titel</b>   | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)   |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | JURI<br>4.4.2022  |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | ECON<br>4.4.2022  |
| <b>Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum</b>                | 15.9.2022   |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                  | René Repasi<br>3.3.2022   |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 17.11.2022  |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 24.1.2023   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | + :                 32<br>- :                 23<br>0 :                 1   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, Billy Kelleher, Georgios Kyrtos, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Csaba Molnár, Denis Nesci, Dimitrios Papadimoulis, Piernicola Pedicini, Eva Maria Poptcheva, Dorien Rookmaker, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Herbert Dorfmann, Gianna Gancia, Eider Gardiazabal Rubial, Valérie Hayer, Eugen Jurzyca, Chris MacManus, Ville Niinistö, Erik Poulsen, René Repasi  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Theresa Bielowski, Susanna Ceccardi, Andor Deli, Pascal Durand, José Manuel Fernandes, Pierre Larrourou, Marian-Jean Marinescu, Alessandro Panza  |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 32        | +   |
|-----------|---|
| Renew     | Gilles Boyer, Engin Eroglu, Giuseppe Ferrandino, Valérie Hayer, Billy Kelleher, Georgios Kyrtos, Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen, Stéphanie Yon-Courtin   |
| S&D       | Marek Belka, Pascal Durand, Jonás Fernández, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Pierre Larrourou, Pedro Marques, Csaba Molnár, Theresa Muigg, René Repasi, Joachim Schuster, Paul Tang, Irene Tinagli |
| The Left  | José Gusmão, Chris MacManus, Dimitrios Papadimoulis   |
| Verts/ALE | Rasmus Andresen, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Ville Niinistö, Piernicola Pedicini, Ernest Urtasun  |

| 23  | -  |
|-----|--|
| ECR | Michiel Hoogeveen, Eugen Jurzyca, Denis Nesci, Dorien Rookmaker, Johan Van Overtveldt  |
| ID  | Susanna Ceccardi, Gianna Gancia, Valentino Grant, Alessandro Panza, Marco Zanni  |
| NI  | Andor Deli   |
| PPE | Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Herbert Dorfmann, Markus Ferber, José Manuel Fernandes, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Aušra Maldeikienė, Marian-Jean Marinescu, Ralf Seekatz, Inese Vaidere |

| 1   | 0                  |
|-----|--------------------|
| PPE | Frances Fitzgerald |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung



9.3.2023

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN**

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Samira Rafaela

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ist ein integraler Bestandteil des Eintretens der Europäischen Union für menschenwürdige Arbeit weltweit. Dies ist ein Beispiel dafür, wie im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft in Europa bestehende Verfahren der wirtschaftspolitischen Steuerung erneuert werden können, um den gerechten Übergang zur Nachhaltigkeit voranzutreiben und unseren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte und die Würde nachzukommen. Die Europäische Union wird bei den Sorgfaltspflichten der Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit weltweit die Vorreiterrolle einnehmen und durch ihre Vorbildfunktion Unternehmen aus Drittländern dazu anregen, die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele zu verwirklichen. Die Verfasserin der Stellungnahme ist der festen Überzeugung, dass die Politik zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht Wirkung zeigen wird, wenn in ihrem Rahmen die unantastbaren Rechte der Menschen und ihr Recht auf eine saubere Umwelt über überholte parasitäre Geschäftsinteressen gestellt werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission und möchte mit ihren Änderungsanträgen den Richtlinienvorschlag stärken, indem u. a. Arbeitnehmervertreter und Sozialpartner umfassend einbezogen werden, der Geschlechtersensibilität Rechnung getragen und die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig berücksichtigt wird, der Geltungsbereich erweitert wird, um alle Wirtschaftstätigkeiten mit hohem Risiko zu erfassen, und ein opferorientierter Ansatz verfolgt wird. Im gesamten Text werden Unternehmen als Partner betrachtet. Die Verfasserin der Stellungnahme betont, dass es wichtig ist, die Kohärenz mit bestehenden Praktiken und Normen wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie den OECD-Leitsätzen zu Sorgfaltspflichten aufrechtzuerhalten.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Ansicht, dass Europas KMU bedeutende Partner bei der Ausschöpfung des vollen Potenzials der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit sind. Die europäischen Unternehmen werden

unabhängig von ihrer Größe indirekt von dieser Richtlinie betroffen sein, und sie alle verdienen Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Alle Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung, Bewältigung und Beseitigung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Deshalb wird mit den von der Verfasserin der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen die Fähigkeit von Unternehmen gestärkt, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, maßgeschneiderte Vorlagen, sektorspezifische Leitlinien und Schulungen anzubieten sowie die Schaffung von Netzen und/oder Plattformen zu erleichtern. Beispiele aus diesem Bereich haben gezeigt, wie effizient und wirksam solche Unterstützungsplattformen im Bereich der Sorgfaltspflicht sind, wenn es um die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Nutzung des kollektiven Fachwissens von Unternehmen geht.

Darüber hinaus ist der Geltungsbereich nun auf Wirtschaftstätigkeiten mit hohem Risiko, darunter Finanzunternehmen, ausgeweitet worden, wie dies in den OECD-Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln empfohlen wurde. Mit Blick auf die Ziele dieser Richtlinie ist es unverantwortlich, den Sektor auszuschließen, der für alle Unternehmen, die die Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben, von wesentlicher Bedeutung ist. Alle Unternehmen müssen sich zu verantwortungsvollem Handeln verpflichten.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist überzeugt, dass diese Richtlinie ohne die Einbeziehung einer geschlechtersensiblen Perspektive nicht wirksam sein wird. In der vorgeschlagenen Richtlinie wurde die geschlechtsspezifische Dimension verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns nicht ausreichend berücksichtigt. Mit dem „gleichstellungsindifferenten“ Ansatz wird menschenwürdige Arbeit in globalen Wertschöpfungsketten nicht wirksam gefördert. Die Verfasserin der Stellungnahme bezieht aus diesem Grund ausdrücklich insbesondere die Tourismusbranche und das Gastgewerbe ein, da Frauen in diesen Branchen zwar überrepräsentiert, jedoch auf den höheren Beschäftigungs- und Managementebenen unterrepräsentiert sind und sich somit möglicherweise in einer prekären Lage befinden.

Schließlich sieht die Verfasserin der Stellungnahme eine sinnvolle Zusammenarbeit mit potenziell betroffenen Gruppen und Personen als Kernstück dieser Richtlinie an, was durch die Änderungen für das Beschwerdeverfahren belegt wird. Zu diesen potenziell betroffenen Gruppen gehören indigene Völker, Frauen, Kinder sowie Menschenrechts- und Umweltschützer. In gleicher Weise müssen Hinweisgeber geschützt werden, da sie nachteilige Auswirkungen offenlegen können, die andernfalls nicht aufgedeckt worden wären. Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Ansicht, dass ein sinnvolles Engagement der Unternehmen für die Wirkung und den Erfolg dieser Richtlinie von entscheidender Bedeutung sein wird.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### **Änderungsantrag 1**

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) In ihrer Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“<sup>75</sup> verpflichtete sich die Kommission zur Modernisierung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, um einen gerechten Übergang zur Nachhaltigkeit zu erreichen. Diese Richtlinie wird auch zur Europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, die Rechte wie faire Arbeitsbedingungen fördert. Sie ist Teil der politischen Maßnahmen und Strategien der EU zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit, auch in globalen Wertschöpfungsketten, wie dies in der Mitteilung der Kommission über menschenwürdige Arbeit weltweit<sup>76</sup> deutlich gemacht wird.

---

<sup>75</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang (COM(2020) 14 final).

#### *Geänderter Text*

(3) In ihrer Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“<sup>75</sup> verpflichtete sich die Kommission zur Modernisierung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, um einen gerechten Übergang zur Nachhaltigkeit zu erreichen. Diese Richtlinie wird auch zur Europäischen Säule sozialer Rechte (**„die Säule“**) beitragen, die Rechte wie ***menschenwürdige Lebensbedingungen und*** faire Arbeitsbedingungen fördert. Sie ***wird auch die Sichtbarkeit der Säule und die Identifikation mit ihr in Unternehmen erhöhen, deren Einbeziehung für eine wirksame Umsetzung der Säule unerlässlich ist.*** Sie ist Teil der politischen Maßnahmen und Strategien der EU zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit, auch in globalen Wertschöpfungsketten, wie dies in der Mitteilung der Kommission über ***faire und menschenwürdige Arbeit weltweit***<sup>76</sup> deutlich gemacht wird. ***Zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen zählen unter anderem sichere Beschäftigung, Arbeitszeit, angemessene Löhne, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, die Existenz von Betriebsräten, Tarifverhandlungen, das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit.***

---

<sup>75</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang (COM(2020) 14 final).

<sup>76</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung (COM(2022) 66 final).

<sup>76</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung (COM(2022) 66 final).

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22a) Um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte Rechnung zu tragen, sollte die Auswahl der Hochrisikogebiete für die Zwecke dieser Richtlinie auf der Grundlage der EU-Jahresberichte über Menschenrechte und Demokratie des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) erfolgen und jährlich neu bewertet werden.***

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(26a) Um eine effiziente Umsetzung dieser Richtlinie zu erreichen, sollte die Kommission ein Instrumentarium einführen, um Unternehmen praktische Hilfe bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu bieten, d. h. durch Kontaktstellen, den Austausch bewährter Verfahren oder eine einheitliche Reihe von Grundsätzen als Grundlage für einen Verhaltenskodex.***

## **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit *ist*. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.

*Geänderter Text*

(32) ***Wenn ein Unternehmen nicht alle ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang verhindern, abmildern, abstellen oder minimieren kann, sollte es ihm gestattet sein, sie auf der Grundlage von Konsultationen mit den betroffenen Interessenträgern und gegebenenfalls mit anderen einschlägigen Interessenträgern nach ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit zu priorisieren. Im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen sollte die Bewertung des Schadensausmaßes negativer Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Schwere (Ausmaß der negativen Auswirkungen), der Anzahl der betroffenen Personen bzw. der flächenmäßigen Ausdehnung der betroffenen Umwelt (Tragweite der negativen Auswirkungen), der Unumkehrbarkeit der negativen Auswirkungen und der Schwierigkeit, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (unabänderlicher Charakter der Auswirkungen), erfolgen. Mit der Strategie zur Festlegung von Prioritäten muss auch sichergestellt werden, dass alle nachteiligen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Frist angegangen werden.*** Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen ***nach ihrer sinnvollen Einbeziehung*** Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen

zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel **ist, auch** im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit, **der EU-Kinderrechtsstrategie und dem von den Vereinten Nationen verkündeten Ziel, Kinderarbeit bis 2025 weltweit vollständig zu beseitigen**. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. **In gleicher Weise könnten Frauen in prekären Arbeitsverhältnissen mit schwerwiegenderen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte konfrontiert sein, was ihre Gefährdung erhöht**. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden, **wobei gleichzeitig darauf abgezielt werden sollte, im besten Interesse der betroffenen Gruppen zu handeln**.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden **sollten** beispielsweise von Gewerkschaften und **anderen** Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, **sowie** von Organisationen der Zivilgesellschaft,

#### *Geänderter Text*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. **Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Zugänglichkeit dieses Beschwerdeverfahrens und dem Schutz der Beschwerdeführer, insbesondere von Frauen, schutzbedürftigen Personen, Menschen mit Behinderungen und**



die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden **können**, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen **sollten ein** Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten **und** Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten **Beschwerden dazu berechtigen, vom** Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu **fordern** und **auf geeigneter Ebene mit Vertretern** des Unternehmens **zusammenzutreffen**, um potenzielle oder tatsächliche **schwerwiegende** negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

**Minderjährigen, gewidmet werden. Bei der Ausübung dieses Rechts sollten auch die Arbeitnehmer und ihre Vertreter angemessen geschützt werden.** Solche Beschwerden **können** beispielsweise von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, von Organisationen der Zivilgesellschaft, **von Menschenrechtsverteidigern und von Umweltschützern**, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden, wenn sie **fundierte** Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die **Mitgliedstaaten sollten den** Unternehmen **im Einklang mit ihrem nationalen Arbeitsrecht und ihrer nationalen Arbeitspraxis einen Rahmen für das** Verfahren **bieten, das sie** für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten **sollten. Die Unternehmen sollten** Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren **und damit zusammenhängende Maßnahmen** informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen **wirksamen** gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten **die Beschwerdeführer das Recht haben, von dem** Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde **schriftlich und auf Antrag des jeweiligen Beschwerdeführers durch geeignete Kommunikationsmittel zu verlangen. Die Folgemaßnahmen sollten faktengestützt sein** und **Belege für die Erklärung liefern. Beschwerdeführer sollten das Recht haben, einen Vertreter** des Unternehmens **auf geeigneter Ebene zu treffen**, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen



Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen, **sobald das Unternehmen die Folgemaßnahmen ergriffen hat. Unternehmen können bei der Bearbeitung von Beschwerden, bei denen die jeweiligen Beschwerdeführer und Beschwerden identisch sind, mit Geschäftspartnern und Unternehmen, unter anderem im Rahmen einschlägiger Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen, zusammenarbeiten, z. B. durch den Austausch von Informationen, gemeinsame Untersuchungen oder gemeinsame Überwachungsmaßnahmen.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Zur Ergänzung der Unterstützung von KMU seitens der Mitgliedstaaten kann die Kommission sich auf bestehende EU-Instrumente, Projekte und andere Maßnahmen stützen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der EU und in Drittländern helfen. Außerdem kann die Kommission neue Unterstützungsmaßnahmen einführen, die Unternehmen, einschließlich KMU, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen, einschließlich einer Beobachtungsstelle für die Transparenz von Wertschöpfungsketten und der Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern.

#### *Geänderter Text*

(48) Zur Ergänzung der Unterstützung von KMU seitens der Mitgliedstaaten kann die Kommission sich auf bestehende EU-Instrumente, Projekte und andere Maßnahmen stützen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der EU und in Drittländern helfen. Außerdem kann die Kommission neue Unterstützungsmaßnahmen einführen, die Unternehmen, einschließlich KMU, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen, einschließlich einer Beobachtungsstelle für die Transparenz von Wertschöpfungsketten und der Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern. **Die Kommission kann darüber hinaus die von den Wirtschaftsverbänden eingeführten einzelstaatlichen Maßnahmen mittragen und unterstützen, die es Kleinstunternehmen und KMU ermöglichen, die Anforderungen der guten Unternehmensführung entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und Gegebenheiten wirksam**

zu erfüllen.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 64 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(64a) Die Verpflichtungen von Unternehmen gemäß dieser Richtlinie in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt sollten sich nicht nachteilig auf diese Rechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Tarifverhandlungen, auswirken. Diese Richtlinie sollte nicht in Fällen gelten, in denen bestimmte Unternehmen (Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2016/2341) zum Zweck der betrieblichen Altersversorgung in ein Verhältnis mit einer juristischen Person treten, die verpflichtet ist, für ihre Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung abzuschließen. Durch den Ausschluss dieser besonderen Beziehungen wird sichergestellt, dass Unternehmen bei ihrer betrieblichen Altersversorgung und juristische Personen, die als Arbeitgeber auftreten, ihre Verpflichtungen, einschließlich der sich aus Tarifverträgen ergebenden Verpflichtungen, für eine betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer zu sorgen, jederzeit erfüllen können.***

## Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im **letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR**, sofern mindestens 50 % **dieses** Nettoumsatzes **in einem** oder **mehreren** der folgenden **Sektoren** erwirtschaftet wurden:

i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie **Großhandel** mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;

iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).

*Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im Durchschnitt **mindestens 150** Beschäftigte, sofern mindestens 50 % **seines** Nettoumsatzes **durch eine** oder **mehrere** der folgenden **Tätigkeiten mit hohem Risiko** erwirtschaftet wurden:

i) Herstellung von Textilien, **Bekleidung**, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie **Groß- und Einzelhandel** mit Textilien, Bekleidung und Schuhen<sup>1a</sup>;

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken<sup>2a</sup>;

iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte)<sup>3a</sup>.

**iiia) Bautätigkeiten<sup>4a</sup>;**

- iiib) Erbringung von Finanzdienstleistungen wie Darlehen, Kredite, Finanzierungen, Renten, Marktfinanzierung, Risikomanagement, Zahlungsdienste, Verbriefungs-, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie sonstige Finanzdienstleistungen<sup>5a</sup>;*
- iiic) Herstellung von Hardware- und Softwarelösungen, einschließlich künstlicher Intelligenz, Überwachung, Gesichtserkennung, Datenspeicherung oder -verarbeitung, Telekommunikationsdienste, einschließlich Internetdiensteanbietern<sup>6a</sup>;*
- iiid) Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften in Bereichen wie Reinigungs- und Haushaltsdienstleistungen, Tourismus und Gastgewerbe, Gesundheitswesen, Sozialfürsorge und Altenpflege<sup>7a</sup>;*
- iiie) Energieerzeugung und -versorgung, Versorgung mit Wasser, Gas, Dampf, Klimatisierung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft<sup>8a</sup>;*
- iiif) Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsleistungen in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen dieser Richtlinie ergeben;*
- iiig) Transport, Logistik und Lagerung<sup>9a</sup>;*
- iiih) Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffwaren;*

---

*1a*

*<http://mneguidelines.oecd.org/responsible-supply-chains-textile-garment-sector.htm>*

*<sup>2a</sup><https://mneguidelines.oecd.org/rbc-agriculture-supply-chains.htm>*

*<sup>3a</sup>*

*<https://mneguidelines.oecd.org/stakeholde>*

*r-engagement-extractive-industries.htm;  
http://mneguidelines.oecd.org/child-  
labour-risks-in-the-minerals-supply-  
chain.htm*

*4a*

*https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public  
/---ed\_norm/---  
ipec/documents/publication/wcms\_854733  
.pdf*

*5a https://mneguidelines.oecd.org/rbc-  
financial-sector.htm*

*6a*

*file:///C:/Users/cdheret/Downloads/G2232  
396.pdf*

*7a*

*https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public  
/---ed\_norm/---  
ipec/documents/publication/wcms\_854733  
.pdf ;  
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downlo  
ads/DE/Publikationen/Forschungsbericht  
e/fb-543-achtung-von-menschenrechten-  
entlang-globaler-  
wertschoepfungsketten.pdf?\_\_blob=public  
ationFile&v=1*

*8a https://idsn.org/wp-  
content/uploads/2015/02/SR\_on\_Water\_a  
nd\_Sanitation\_-  
\_references\_to\_CBD\_August\_20141.pdf*

*9a*

*https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public  
/---ed\_dialogue/---  
sector/documents/normativeinstrument/w  
cms\_742633.pdf*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) „negative Auswirkungen auf die  
Menschenrechte“ nachteilige  
Auswirkungen auf **geschützte** Personen,

*Geänderter Text*

c) „negative Auswirkungen auf die  
Menschenrechte“ nachteilige  
Auswirkungen auf **Personen bzw.**

die sich aus der Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Rechte oder Verbote, wie sie in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, ergeben;

**Gruppen von** Personen, die sich aus der Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Rechte oder Verbote, wie sie in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, ergeben. **Dieser Anhang sollte regelmäßig überprüft werden.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

#### *Vorschlag der Kommission*

n) „Interessenträger“ die **Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer** Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, **ihrer Tochterunternehmen** und **ihrer** Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

#### *Geänderter Text*

n) „Interessenträger“ die **Arbeitnehmer, die für das Unternehmen und seine** Tochterunternehmen **arbeiten, Gemeinschaften und Arbeitnehmersvertreter** sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen **und ihre Vertreter**, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, **seines Tochterunternehmens** und **seiner** Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind;

#### *Geänderter Text*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von **der Leitung, den Beschäftigten, ihren Vertretern** und **den** Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind. **Der Verhaltenskodex wird in Absprache mit Arbeitnehmern, Gewerkschaften und**

*Arbeitnehmervertretern ausgearbeitet und öffentlich zugänglich gemacht, um den Zugang aller relevanten Parteien und Interessenträger zu erleichtern. Der Verhaltenskodex muss so konzipiert werden, dass sichergestellt ist, dass das Unternehmen die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Unternehmensführung achtet, und er muss mit den Grundwerten der Union im Hinblick auf ein hohes Schutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität und der Gleichstellung von Männern und Frauen, den im Anhang Teil I Abschnitt 2 aufgeführten internationalen Übereinkommen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, auch in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels, im Einklang stehen. Der Verhaltenskodex stützt sich auf europäische Leitlinien, die von der Kommission nach Konsultation der Sozialpartner anhand eines standardisierten Grundsatzkatalogs ausgearbeitet werden.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, **berechtigt sind**, auf angemessene Ressourcen **zurückzugreifen**, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung **und Bewertung** der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen **auf die Menschenrechte und die Umwelt**, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, **einschließlich aufgeschlüsselter Daten – etwa nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, die die Ermittlung geschlechtsspezifischer Trends ermöglichen** –, auf angemessene Ressourcen **zurückgreifen**, einschließlich unabhängiger **und wissenschaftlich fundierter** Berichte und Informationen, die



Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit **betroffenen und** potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern, **Gewerkschaften** und **Arbeitnehmervetretern sowie gegebenenfalls mit** anderen einschlägigen Interessenträgern **wie zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Menschenrechtsverteidigern und Umweltschützern** durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln. **Die Interessenträger werden je nach Art der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen, dem betroffenen Sektor und dem geografischen Gebiet, in dem das Unternehmen tätig ist, variieren.**

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Bei der Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen und potenziellen nachteiligen Auswirkungen ist auch zu berücksichtigen, wie sich die Tätigkeiten des Unternehmens auf verschiedene Gruppen auswirken könnten oder bereits konkret auswirken, wobei besonderes Augenmerk auf die Herausforderungen zu legen ist, mit denen Einzelpersonen aus benachteiligten oder marginalisierten Gruppen oder Bevölkerungsgruppen konfrontiert sind, die gefährdet sein könnten, in prekäre Situationen zu geraten, wie z. B. Frauen, Kinder, Migranten, indigene Völker und Menschen mit Behinderungen. Dies stützt sich auf die im Anhang Teil I Abschnitt 2 aufgeführten Übereinkommen über Menschenrechte und Grundfreiheiten und wird durch eine geschlechtersensible Bewertung unterstützt, bei der die**

*unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen berücksichtigt werden und ein auf den Rechten von Kindern basierender Ansatz angewandt wird.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die **Messung** der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, **falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist**. Der Präventionsaktionsplan wird in **Absprache** mit den betroffenen Interessenträgern **ausgearbeitet**;

#### *Geänderter Text*

a) **aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen** einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die **Überwachung** der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen. **Der Präventionsplan muss geschlechtersensibel sein, indem die unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen berücksichtigt werden, und Herausforderungen in den Bereichen Umwelt und Klimawandel Rechnung tragen**. Der Präventionsaktionsplan wird in **enger Zusammenarbeit** mit den betroffenen Interessenträgern **und gegebenenfalls mit anderen einschlägigen Interessenträgern, beispielsweise im Rahmen von Konsultationsverfahren, entwickelt**. **Für den Fall, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, alle ermittelten potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig zu vermeiden, muss es in Absprache mit betroffenen Interessenträgern und gegebenenfalls sonstigen einschlägigen Interessenträgern eine Priorisierungsstrategie ausarbeiten und umsetzen, in der der Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit, die Dauer, die Ausbreitung und die Reversibilität der verschiedenen potenziellen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Klima berücksichtigt werden.**

***Alle nachteiligen Auswirkungen und Risiken sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Angriff zu nehmen.***

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren **oder** ihr Ausmaß zu minimieren, **unter anderem** durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und **einer finanziellen** Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;

#### *Geänderter Text*

a) die negativen Auswirkungen **umzukehren oder, falls dies nicht möglich ist**, zu neutralisieren **und** ihr Ausmaß **stark** zu minimieren, **auch durch bedarfsgerechte Maßnahmen und gegebenenfalls** durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen, **Gruppen von Personen oder Unternehmen** und **eine finanzielle** Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die **Messung** der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der

#### *Geänderter Text*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die **Überwachung** der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der

Korrekturmaßnahmenplan wird gegebenenfalls in Absprache mit den *Interessenträgern ausgearbeitet*;

Korrekturmaßnahmenplan wird *in enger Zusammenarbeit, beispielsweise im Rahmen von Konsultationsverfahren, mit den betroffenen Interessenträgern und gegebenenfalls mit anderen einschlägigen Interessenträgern entwickelt. Der Korrekturplan wird in Absprache mit den Vertretern der betroffenen Interessenträger veröffentlicht und überwacht. Ist das Unternehmen nicht in der Lage, alle negativen Auswirkungen gleichzeitig zu beenden oder zu minimieren, so muss dieser Plan eine Strategie zur begründeten Festlegung von Prioritäten enthalten, die der Schwere, der Wahrscheinlichkeit, der Dauer, dem Ausmaß und der Umkehrbarkeit der verschiedenen tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und das Klima Rechnung trägt; Alle nachteiligen Auswirkungen und Risiken sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Angriff zu nehmen*;

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden *können von*

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *Unternehmen über Beschwerdeverfahren verfügen, die rechtmäßig, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent und mit Rechten vereinbar sind, wobei dem Schutz der betroffenen Personen und ihrer Vertreter besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die Unternehmen geschlechtersensible Strategien und Verfahren verabschieden und umsetzen, um für die Unabhängigkeit des Beschwerdeverfahrens zu sorgen und den Bedürfnissen der Personen Rechnung zu tragen, die möglicherweise einem*

***erhöhten Risiko der Gefährdung oder Marginalisierung ausgesetzt sind, nicht zuletzt durch die Beseitigung von Hindernissen für den Zugang dazu. Informationen werden in einer Weise veröffentlicht, die die Sicherheit der Interessenträger nicht gefährdet, u. a. indem ihre Identität nicht preisgegeben wird und indem gewährleistet wird, dass keine Vergeltungsmaßnahmen wegen der Inanspruchnahme der Beschwerdeverfahren ergriffen werden. Beschwerden können eingereicht werden von***

- a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,
- b) Gewerkschaften und ***anderen*** Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,
- c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft.

- a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,
- b) Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,
- c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft,
- ca) Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937 melden.***

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind,
- a) ***angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde*** von dem Unternehmen

#### *Geänderter Text*

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer ***oder ihre Vertreter rechtzeitig Informationen über die Schritte und Maßnahmen erhalten, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Beschwerde ergriffen wurden, und*** berechtigt sind,
- a) ***innerhalb einer angemessenen Frist*** von dem Unternehmen, bei dem sie

**fordern können**, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, und

b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, **schriftlich und auf Verlangen des Beschwerdeführers über geeignete Kommunikationsmittel angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde und damit eine Erklärung darüber zu erhalten, ob eine Beschwerde für unbegründet oder gerechtfertigt befunden wurde**, und

b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, **und – falls die Beschwerde für gerechtfertigt befunden wurde – mögliche Abhilfemaßnahmen** zu erörtern.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die vollständige Beseitigung oder eine Beteiligung an der vollständigen Beseitigung der tatsächlichen negativen Auswirkungen zu erwirken. Die Abhilfemaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Ausmaß der negativen Auswirkungen stehen.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb) das in Artikel 19 beschriebene Verfahren für begründete Bedenken, die in Artikel 22 beschriebene zivilrechtliche Haftung oder andere gerichtliche oder außergerichtliche Beschwerdeverfahren**

*in Anspruch zu nehmen.*

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle außergerichtlichen Abhilfemaßnahmen parallel zur Förderung von Tarifverhandlungen und der Anerkennung von Gewerkschaften erfolgen und keinesfalls die Rolle der legitimen Gewerkschaften bei der Beilegung von arbeitsbezogenen Streitigkeiten untergraben.***

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Durch die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens auf Unternehmensebene wird der Beschwerdeführer nicht daran gehindert, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 13 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Leitlinien

Leitlinien ***und maßgeschneiderte Unterstützung für Unternehmen***

## **Änderungsantrag 24**



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus, darunter für bestimmte Sektoren **oder** spezielle negative Auswirkungen.

*Geänderter Text*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und **einschlägigen** Interessenträgern, **zu denen auch die branchenübergreifenden und branchenspezifischen Sozialpartner gehören**, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für kleine und mittlere Unternehmen (EISMEA)** und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht, **wie die UN, die IAO und der Europarat**, Leitlinien heraus, darunter für bestimmte Sektoren, spezielle negative Auswirkungen **und geografische Gebiete mit hohem Risiko. Diese Leitlinien stützen sich auf bereits bestehende Arbeiten und Studien wie den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, den OECD-Leitfaden für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und werden so erstellt, dass sie eine geschlechtsspezifische Dimension aufweisen und gegebenenfalls Aspekte im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Gruppen wie Menschen mit Behinderungen enthalten. In den Leitlinien werden bereits bestehende branchenspezifische Regelungen für die Sorgfaltspflicht und Informationen zu bestimmten geografischen Gebieten berücksichtigt. Die Leitlinien sind in digitaler und leicht zugänglicher Form**

*sowie in allen Amtssprachen der Union verfügbar. Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen die Eignung der Leitlinien und passt sie an neue Erfordernisse und bewährte Verfahren an, wobei sie sich auf regelmäßig aktualisierte Informationen über potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen bestimmter Länder und Regionen sowie Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten auf die Menschenrechte, die Umwelt und die Unternehmensführung stützt.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die Mitgliedstaaten entwickeln in Absprache mit branchenübergreifenden und branchenspezifischen Sozialpartnern sowie mit Vertretern der Industrie und auf der Grundlage der von der Kommission bereitgestellten Leitlinien digitale Plattformen mit Orientierungshilfen für Unternehmen zur Entwicklung von Grundsätzen und Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, um sie in die Lage zu versetzen, tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen zu bewerten, zu ermitteln, zu verhindern und zu beseitigen sowie einen Präventionsaktions- und Korrekturmaßnahmenplan zu entwickeln. Diese Plattformen decken die verschiedenen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Situationen ab und bieten Unternehmen maßgeschneiderte Vorlagen, die an die tatsächlichen oder potenziellen Risiken, denen sie ausgesetzt sein können, angepasst sind.*

## **Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Die in Artikel 13 Absätze 1 und 2 genannten Leitlinien, Instrumente und Methoden müssen auch Unternehmen zugänglich sein, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, aber indirekt davon betroffen sein könnten. Der Zweck der maßgeschneiderten Unterstützung besteht darin, für Unternehmen jeder Größe Anreize für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten zu schaffen und ihre Fähigkeit zu deren Erfüllung zu verbessern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass KMU maßgeschneiderte und umfassende Unterstützung erhalten, etwa durch Schulungsmöglichkeiten und die Schaffung einer Plattform für die Vernetzung und den Wissensaustausch, über die branchenübergreifende bewährte Verfahren und Initiativen gemäß Artikel 13 Absatz 1a verbreitet werden.**

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil I – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. **Verstöße** gegen die in internationalen Menschenrechtsübereinkommen enthaltenen Rechte und Verbote

1. **Verstoß** gegen die in internationalen Menschenrechtsübereinkommen enthaltenen Rechte und Verbote

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil I – Nummer 1 – Unterpunkt 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. Verletzung des Rechts auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen gemäß dem IAO-Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt und dem IAO-Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz;**

## **Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Nummer 1 – Unterpunkt 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**21a. Verletzung des Rechts auf Arbeit (beispielsweise Artikel 6 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)**

## **Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Nummer 1 – Unterpunkt 21 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**21b. Verstoß gegen das Verbot von gegen Frauen gerichteter Gewalt und Belästigung, (beispielsweise Übereinkommen Nr. 190 der IAO und Übereinkommen von Istanbul des Europarats)**

## **Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Nummer 1 – Unterpunkt 21 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**21c. Verstoß gegen Rechte auf**

*Gleichbehandlung von Frauen und Männern (beispielsweise gemäß den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Artikel 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR))*

### **Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *Internationale Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;*

### **Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Spiegelstrich 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern;*

### **Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Spiegelstrich 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten;*

### **Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Spiegelstrich 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Nr. 169)***

***Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019 (Nr. 190)***

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Spiegelstrich 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)***

***Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (Nr. 187)***

***Europäische Menschenrechtskonvention***  
***Europäische Sozialcharta***

***Charta der Grundrechte der Europäischen Union***

***Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)***

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Spiegelstrich 15 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Erklärung der Vereinten Nationen***

*über die Menschenrechtsverteidiger*

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Spiegelstrich 15 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen***

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Spiegelstriche 15 d (neu) bis 15 j (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155) sowie das zugehörige Protokoll von 2002***
- ***Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (Nr. 187)***
- ***Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019 (Nr. 190)***
- ***Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt***
- ***Europäische Sozialcharta***
- ***Europäische Menschenrechtskonvention***
- ***Grundrechtecharta***



## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|   |  |
|---|--|
| <b>Titel</b>  | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937   |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                           | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)  |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum  | JURI<br>4.4.2022   |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum         | EMPL<br>4.4.2022   |
| <b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>     | 15.9.2022  |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung       | Samira Rafaela<br>5.9.2022   |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>   | 8.11.2022  |
| <b>Datum der Annahme</b>  | 1.3.2023   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>                               | + :                 28<br>- :                 20<br>0 :                 1  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>     | João Albuquerque, Marc Angel, Dominique Bilde, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Jordi Cañas, David Casa, Leila Chaibi, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Loucas Furlas, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Irena Joveva, Radan Kanev, Ádám Kósa, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Elena Lizzì, Sara Matthieu, Jörg Meuthen, Max Orville, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoş Pişlaru, Dennis Radtke, Elżbieta Rafalska, Guido Reil, Daniela Rondinelli, Mounir Satouri, Monica Semedo, Beata Szydło, Eugen Tomac, Romana Tomc, Nikolaj Villumsen, Marianne Vind, Maria Walsh, Stefania Zambelli |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b> | Marc Botenga, Gheorghe Falcă, Lina Gálvez Muñoz, José Gusmão, Pierre Larrourou, Antonius Manders, Samira Rafaela, Evelyn Regner, Marie-Pierre Vedrenne   |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 28        | +   |
|-----------|---|
| Renew     | Jordi Cañas, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Max Orville, Samira Rafaela, Monica Semedo, Marie-Pierre Vedrenne  |
| S&D       | João Albuquerque, Marc Angel, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Ilan De Basso, Estrella Durá Ferrandis, Lina Gálvez Muñoz, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Pierre Larrourou, Evelyn Regner, Daniela Rondinelli, Marianne Vind |
| The Left  | Marc Botenga, Leila Chaibi, José Gusmão, Nikolaj Villumsen  |
| Verts/ALE | Katrin Langensiepen, Sara Matthieu, Kira Marie Peter-Hansen, Mounir Satouri   |

| 20  | -  |
|-----|--|
| ECR | Margarita de la Pisa Carrión, Elżbieta Rafalska, Beata Szydło  |
| ID  | Dominique Bilde, Elena Lizzi, Guido Reil, Stefania Zambelli  |
| NI  | Ádám Kósa, Jörg Meuthen  |
| PPE | David Casa, Jarosław Duda, Gheorghe Falcă, Loucas Fourlas, Radan Kanev, Miriam Lexmann, Antonius Manders, Dennis Radtke, Eugen Tomac, Romana Tomc, Maria Walsh |

| 1     | 0              |
|-------|----------------|
| Renew | Dragoș Pîslaru |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

10.2.2023

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Tiemo Wölken

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der **Menschenrechte** und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. ***In Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) heißt es, dass die Politik der Union zu Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtiger und rationeller Verwendung der natürlichen Ressourcen und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen sollte.*** Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der ***Menschen- und***

*Umweltrechte* und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört *unter anderem* auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte zählen zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission „Der europäische **Grüner Deal**“<sup>74</sup> dargelegt. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der privaten Akteure, insbesondere der Unternehmen.

---

<sup>74</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

#### *Geänderter Text*

(2) Ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, **die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050** sowie die Förderung europäischer Grundwerte zählen zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission „Der europäische **Grüne Deal**“<sup>74</sup> dargelegt. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der privaten Akteure, insbesondere der Unternehmen.

---

<sup>74</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Das Verhalten von Unternehmen in

#### *Geänderter Text*

(4) Das Verhalten von Unternehmen in

allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, insbesondere große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte **und die** Umwelt zu schützen. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union<sup>77</sup> als auch auf nationaler<sup>78</sup> Ebene.

---

<sup>77</sup> „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

<sup>78</sup> Zum Beispiel <https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, insbesondere große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass **es als Voraussetzung für die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung künftiger Generationen einer dauerhaften Nachhaltigkeit bedarf, sowie vor dem Hintergrund, dass** diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte **sowie** Umwelt **und Klima** zu schützen. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union<sup>77</sup> als auch auf nationaler<sup>78</sup> Ebene.

---

<sup>77</sup> „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

<sup>78</sup> Zum Beispiel <https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Internationale Übereinkünfte, die im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt abgeschlossen wurden und bei denen die Union und die Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, wie der jüngste „Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“ (GBF), enthalten präzise Ziele und Vorgaben, um dem**

*weltweiten Zusammenbruch der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken, darunter Wiederherstellung, Erhaltung, Eindämmung des Artensterbens, Verringerung der mit Pestiziden verbundenen Risiken und umweltschädlicher Subventionen. Die Rolle, die der Privatsektor dabei spielt, insbesondere im Hinblick auf Anlagestrategien, wird als entscheidend für die Verwirklichung dieser Ziele betrachtet.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Im Europäischen Klimagesetz<sup>86</sup> hat sich die Union zudem rechtlich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden und die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Für die Erfüllung beider Verpflichtungen ist eine Änderung der Art und Weise erforderlich, in der Unternehmen produzieren und beschaffen. Im Klimazielpfad der Kommission für 2030<sup>87</sup> werden unterschiedliche Grade der Verringerung von Emissionen modelliert, die von verschiedenen Wirtschaftssektoren gefordert werden, wenngleich in allen Szenarien erhebliche Verringerungen von allen Seiten erforderlich sind, damit die Union ihre Klimaziele erreichen kann. In dem Plan wird ferner betont, dass Änderungen der Regeln und Praktiken der Unternehmensführung, auch im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens, Eigentümer und Manager von Unternehmen dazu bringen werden, Nachhaltigkeitszielen bei ihren Maßnahmen und Strategien Vorrang einzuräumen. In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal<sup>88</sup> aus dem Jahr 2019 wird

#### *Geänderter Text*

(9) Im Europäischen Klimagesetz<sup>86</sup> hat sich die Union zudem rechtlich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden und die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Für die Erfüllung beider Verpflichtungen ist eine Änderung der Art und Weise erforderlich, in der Unternehmen produzieren und beschaffen. Im Klimazielpfad der Kommission für 2030<sup>87</sup> werden unterschiedliche Grade der Verringerung von Emissionen modelliert, die von verschiedenen Wirtschaftssektoren gefordert werden, wenngleich in allen Szenarien erhebliche Verringerungen von allen Seiten erforderlich sind, damit die Union ihre Klimaziele erreichen kann. In dem Plan wird ferner betont, dass Änderungen der Regeln und Praktiken der Unternehmensführung, auch im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens, Eigentümer und Manager von Unternehmen dazu bringen werden, Nachhaltigkeitszielen bei ihren Maßnahmen und Strategien Vorrang einzuräumen. ***Das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (8. UAP)<sup>87a</sup> zielt darauf***

dargelegt, dass alle Maßnahmen und Strategien der Union auf dasselbe Ziel ausgerichtet sein sollten, damit der Union ein gerechter Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft gelingen kann. Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte. Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte.

***ab, den grünen Übergang zu einer klimaneutralen, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen und den Zustand der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, indem unter anderem der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und dieser Trend umgekehrt wird. Das 8. UAP sieht außerdem als langfristiges vorrangiges Ziel vor, dass die Menschen bis spätestens 2050 ein gutes Leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten führen, und zwar in einer Wirtschaft des Wohlergehens, in der keine Ressourcen verschwendet werden, das Wachstum regenerativ ist, Klimaneutralität in der Union verwirklicht und die Ungleichheit deutlich abgebaut wurde.*** In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal<sup>88</sup> aus dem Jahr 2019 wird dargelegt, dass alle Maßnahmen und Strategien der Union auf dasselbe Ziel ausgerichtet sein sollten, damit der Union ein gerechter Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft gelingen kann. Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte. Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte.

---

<sup>86</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>87</sup> SWD(2020) 176 final.

---

<sup>86</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>87</sup> SWD(2020) 176 final.

<sup>87a</sup> ***Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines***



<sup>88</sup> COM(2019) 640 final.

<sup>88</sup> COM(2019) 640 final.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft<sup>91</sup>, die Biodiversitätsstrategie<sup>92</sup>, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>93</sup>, die Chemikalienstrategie<sup>94</sup> und die Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen<sup>95</sup>, die Industrie 5.0<sup>96</sup> und der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte<sup>97</sup> sowie die Überprüfung der Handelspolitik von 2021<sup>98</sup> enthalten eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung als einen ihrer Bestandteile.

#### *Geänderter Text*

(11) Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft<sup>91</sup>, die Biodiversitätsstrategie<sup>92</sup>, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>93</sup>, die Chemikalienstrategie<sup>94</sup>, die Arzneimittelstrategie<sup>94a</sup>, der EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ von 2021<sup>94b</sup> und die Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen<sup>95</sup>, die Industrie 5.0<sup>96</sup> und der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte<sup>97</sup> sowie die Überprüfung der Handelspolitik von 2021<sup>98</sup> enthalten eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung als einen ihrer Bestandteile. ***Die Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie sollten daher zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Zustands der Umwelt, insbesondere der Luft, des Wassers und des Bodens, beitragen. Sie sollten auch dazu beitragen, den Übergang zu einer schadstofffreien Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen. Zudem sollten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans zur Schadstofffreiheit beitragen, nämlich der Schaffung einer schadstofffreien Umwelt und des Schutzes der Gesundheit und des Wohlergehens von Menschen, Tieren und Ökosystemen vor Umweltrisiken und***

*negativen Auswirkungen.*

---

<sup>91</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

<sup>92</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

<sup>94</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

---

<sup>91</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

<sup>92</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

<sup>94</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

<sup>94a</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM(2020)0761).

<sup>94a</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „**Schadstofffreiheit von Luft**“

<sup>95</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen (COM(2021) 350 final).

<sup>96</sup> Industrie 5.0

[https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50\\_en](https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50_en).

<sup>97</sup>

<https://op.europa.eu/webpub/empl/european-pillar-of-social-rights/de/>

<sup>98</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021) 66 final).

**Wasser und Boden“ (COM(2021)0400).**

<sup>95</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: [einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen \(COM\(2021\) 350 final\)](https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50_en).

<sup>96</sup> Industrie 5.0

[https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50\\_en](https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/industrial-research-and-innovation/industry-50_en).

<sup>97</sup>

<https://op.europa.eu/webpub/empl/european-pillar-of-social-rights/de/>

<sup>98</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021) 66 final).

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf etablierte Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder

#### *Geänderter Text*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf alle Geschäftsbeziehungen angewendet werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden.

lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. **Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.**

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich **mindestens 500** Beschäftigten **und** einem weltweiten Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, mindestens 250 Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung**

*Geänderter Text*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich **über 250** Beschäftigten **oder** einem weltweiten Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde,** verpflichtet werden, die **Sorgfaltspflichten einzuhalten.** Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer **im Sinne von** Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>103</sup> geänderten Fassung, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer **im Sinne von** Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

**verhältnismäßig ist.** Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer **gemäß** Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>103</sup> geänderten Fassung, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer **gemäß** Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und **der Umweltfragen** Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren **sind** für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial **zu betrachten**: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich

#### *Geänderter Text*

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und **von Umwelt- und Klimafragen** Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren **sollten** für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial **betrachtet werden**: Herstellung von Textilien, **Pelzen**, Leder und verwandten Erzeugnissen

Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

(einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, **Erzeugnissen tierischen Ursprungs**, Holz, Lebensmitteln und Getränken; **Energie und Gewinnung von Ressourcen, einschließlich Gewinnung, Transport und Umschlag** mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.



## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22a) In dieser Richtlinie wird das Konzept „Eine Gesundheit“ als ein integrierter und übergreifender Ansatz anerkannt, mit dem darauf abgezielt wird, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen auf nachhaltige Weise in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zu optimieren. Mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ wird anerkannt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren, Pflanzen und die Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig ist. Daher wird in dieser Richtlinie die Schlüsselrolle des Gesundheitsbereichs bei der Klimaanpassung berücksichtigt und die Verpflichtung eingegangen, unsere Gesundheitssysteme bis spätestens 2050 umweltverträglich, klimaneutral und widerstandsfähig zu machen. Die Unternehmen in den betreffenden Bereichen sollten sich darum bemühen, dass die fünf Freiheiten des Tierschutzes beachtet werden. In der Aquakultur sollten die Normen des Gesundheitskodex für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit über den Transport und das Töten sowie die Leitlinien für das Wohlergehen von Fischen der EU-Plattform für den Tierschutz über die Wasserqualität und die Behandlung von Zuchtfischen in vollem Umfang eingehalten werden. Im Hinblick auf die Verpflichtung der G7, den raschen Anstieg der antimikrobiellen Resistenz (AMR) auf globaler Ebene anzuerkennen, ist es notwendig, den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Antibiotika in der Human- und Tiermedizin zu fördern, das Bewusstsein***



*für Sepsis zu schärfen, bei der Entwicklung integrierter Überwachungssysteme auf der Grundlage des Konzepts „Eine Gesundheit“ führend zu sein, gleichzeitig den Zugang zu antimikrobiellen Mitteln zu verbessern, die Forschung und Innovation im Bereich neuer Antibiotika in internationalen Partnerschaften zu stärken und Anreize für die Entwicklung neuer antimikrobieller Behandlungen zu schaffen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf „Pull“-Anreizen liegen sollte.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, **ihre** Tochterunternehmen und **ihre** Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie **für** Unternehmen aus Drittländern **gelten**, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht**, einen Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR, **aber unter 150 Mio. EUR in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial** erzielt haben; **diese Gruppe von Unternehmen soll diese Richtlinie zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie**

#### *Geänderter Text*

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit, **die Produkte und Dienstleistungen** von Unternehmen, **ihren** Tochterunternehmen und **ihren** Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie **auf** Unternehmen aus Drittländern **anwendbar sein**, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht, weltweit** einen Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR erzielt haben.

*erfüllen müssen.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24a) Unternehmen, die einer Gruppe angehören, darunter auch Tochter- und Mutterunternehmen, haben nicht notwendigerweise dieselbe Lieferkette. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Verfahren und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Gruppenebene durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang können Mutterunternehmen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten im Namen ihrer in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tochterunternehmen erfüllen.***

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots

oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden;  
Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte ***darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach*** den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten ***internationalen Umweltübereinkommen*** ergeben.

oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden;  
Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte ***ferner nachteilige Umweltauswirkungen umfassen, die mit den Umweltkategorien Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Boden, Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, einschließlich schädlicher Stoffe, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, verbunden sind und sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der*** im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten ***Instrumente*** ergeben.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

*Vorschlag der Kommission*

(27) Um ***eine angemessene Sorgfaltspflicht*** im Zusammenhang mit ***Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen***, sollten

*Geänderter Text*

(27) Um im Zusammenhang mit ***ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten angemessene Sorgfaltspflichtprüfungen in den***

die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und **die Umwelt** ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

**Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klima durchzuführen**, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen **und dabei kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen und Ziele einbeziehen**, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** und **das Klima** ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt **und das Klima** minimieren, **sich auf substanzielle Weise mit Interessenträgern austauschen**, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen **und bewerten** und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(29a) Es sollte anerkannt werden, dass es sich bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht um einen fortlaufenden und dynamischen Prozess und keine rein formale Übung handelt und dass die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht deshalb dem dynamischen**

***Charakter der nachteiligen Auswirkungen Rechnung tragen sollten. Diese Strategien sollten jede tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkung auf die Menschenrechte, die Umwelt, darunter auch das Klima oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung, abdecken, wobei jedoch die Schwere und Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkung, die Fähigkeit des Unternehmens, die nachteilige Auswirkung zu bewältigen, sowie der direkte Beitrag des Unternehmens zur Ursache der nachteiligen Auswirkung im Rahmen einer Prioritätenliste berücksichtigt werden sollten, wenn es nicht möglich ist, alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen gleichzeitig zu verhindern, zu neutralisieren oder zu beheben.***

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30**

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und **die Umwelt** ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf **die Umwelt** Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und **ökologischen** Gegebenheiten gehören: vor

#### *Geänderter Text*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und **das Klima sowie sonstige Umweltauswirkungen** ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf **das Klima und sonstige Umweltauswirkungen** Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische

einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es **in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.**

Bewertung der menschenrechtlichen, **ökologischen** und **klimatischen** Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es **eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten ausarbeiten und umsetzen, die dem Schweregrad, der Wahrscheinlichkeit und der Umkehrbarkeit der verschiedenen potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und das Klima sowie der Konsultation der Interessenträger Rechnung tragen sollte.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

*Vorschlag der Kommission*

***Um eine unzumutbare Belastung kleinerer Unternehmen, die in Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind und von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen nur verpflichtet sein, jene tatsächlichen***

*Geänderter Text*

***entfällt***



*oder potenziellen schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, **gegebenenfalls** die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. **Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist**, sollten **die Unternehmen** einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten **anstreben, dass ein direkter** Partner, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, **die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert** und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die **vertraglichen** Zusicherungen sollten **von** geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung **begleitet werden**. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen zu **gewährleisten**, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung **des Verhaltenskodex oder** des Präventionsplans zu fördern –

#### *Geänderter Text*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. **Die Unternehmen** sollten einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten **sich von einem direkten** Partner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, **auf vertragliche oder sonstige Weise zusichern lassen, dass er die Einhaltung** des Präventionsaktionsplans **sicherstellt**, und unter anderem **indem er** von seinen Partnern entsprechende vertragliche **oder anderweitige** Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die Zusicherungen sollten **mit** geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung **einhergehen**. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen sicherzustellen, sollten Unternehmen auch Investitionen, **darunter in ihr Personal und ihre Unternehmensleitung**, tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Präventionsplans zu



oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35**

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des ***Verhaltenskodex oder eines*** Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

#### *Geänderter Text*

(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(35a) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), die Europäische Umweltagentur und gegebenenfalls andere Agenturen wie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die Europäische Exekutivagentur für den***

*Innovationsrat und für KMU (EISMEA) sollten in digitaler und leicht zugänglicher Form kostenlose Leitlinien zu Aspekten, darunter auch Informationen zu bestimmten Sektoren oder bestimmten nachteiligen Auswirkungen, herausgeben, in denen unter anderem spezifische Risikofaktoren und praktische Anweisungen hervorgehoben werden.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf **etablierte** Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt **abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls** zu

#### *Geänderter Text*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt **und das Klima abzustellen oder ihr** Ausmaß zu minimieren.

minimieren.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch *anstreben*, dass *ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert*, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende *vertragliche* Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die *vertraglichen* Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet

#### *Geänderter Text*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch *darauf hinwirken*, dass *sie von einem direkten Geschäftspartner eine Zusicherung erhalten*, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem

werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine *etablierte* Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(44a) Unternehmen sollten Interessenträgern angemessene, umfassende, aussagekräftige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und das Klima sowie über die zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Interessenträgern sollte es zudem ermöglicht werden, von einem Unternehmen zusätzliche Informationen über die Maßnahmen, die zur Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten ergriffen wurden, anzufordern.***

### Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(46a) Interessenträger, einschließlich Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer, sollten von Unternehmen wirksam, sinnvoll und auf***

*angemessene Weise in das Verfahren zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht einbezogen werden. Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie Interessenträgern regelmäßig aussagekräftige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten, Projekte und Investitionen auf die Menschenrechte, die Umwelt und das Klima zur Verfügung stellen, und zwar auf rechtzeitige, kultursensible und zugängliche Weise, wobei die Besonderheiten der Gruppe der Interessenträger, darunter auch geschlechtsspezifische Besonderheiten, zu berücksichtigen sind. Unternehmen müssen die Rechte der indigenen Völker achten, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt sind, einschließlich der freien, vorherigen und informierten Zustimmung und des Rechts der indigenen Völker auf Selbstbestimmung.*

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt, sollten die Unternehmen einen Plan annehmen, mit dem sichergestellt wird, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie **mit dem** Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und **der** Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C **im Einklang mit** dem Übereinkommen von Paris **vereinbar** sind. **Falls** das **Klima als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung** der Tätigkeit des Unternehmens **ermittelt wird oder hätte ermittelt** werden **müssen, sollte das Unternehmen Zielvorgaben zur Emissionsverringerung in seinen Plan**

#### *Geänderter Text*

(50) Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt, sollten die Unternehmen **in Absprache mit Interessenträgern** einen Plan annehmen, mit dem sichergestellt wird, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie **auf den** Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und **die** Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C **gemäß** dem Übereinkommen von Paris **sowie auf das in der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) festgelegte Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, ausgerichtet** sind. **Der Plan sollte der gesamten Wertschöpfungskette Rechnung**

*aufnehmen.*

*tragen und zeitgebundene Zielvorgaben im Zusammenhang mit den Klimazielen für die Bereiche 1, 2 und gegebenenfalls 3 Emissionsarten, einschließlich absoluter Emissionsreduktionsziele für Treibhausgase und gegebenenfalls Methanemissionen, für 2030 und in Schritten von fünf Jahren bis 2050 enthalten. Im Plan sollten die neuesten Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Weltklimarat, IPCC) und des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel gebührend berücksichtigt, die Risiken und Auswirkungen von Klimamaßnahmen für das Unternehmen in Betracht gezogen, Hebel zur Beschleunigung der Dekarbonisierung innerhalb der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens identifiziert und Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der Klimaziele des Unternehmens auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Daten entwickelt werden. Der Plan sollte eindeutige Pflichten für die Mitglieder der Leitungsorgane des Unternehmens enthalten, um sicherzustellen, dass Gefahren für und Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima in der Unternehmensstrategie angegangen werden.*

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51**

*Vorschlag der Kommission*

(51) *Damit gewährleistet ist, dass ein solcher Plan zur Emissionsverringerung ordnungsgemäß umgesetzt und in den finanziellen Anreizen für Mitglieder der Unternehmensleitung verankert **wird, sollte** der Plan bei der Festlegung der variablen Vergütung der Mitglieder der*

*Geänderter Text*

(51) *Die Klimaziele und der Übergangsplan sollten ordnungsgemäß umgesetzt und in den finanziellen Anreizen für Mitglieder der Unternehmensleitung verankert **sein**; der Plan **sollte** bei der Festlegung der variablen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung*

Unternehmensleitung gebührend berücksichtigt werden, *wenn die variable Vergütung mit dem Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Geschäftsstrategie des Unternehmens und zu langfristigen Interessen und Nachhaltigkeit verknüpft ist.*

gebührend berücksichtigt werden.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 63

#### *Vorschlag der Kommission*

(63) In allen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten haben die Mitglieder der Unternehmensleitung eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem Unternehmen. Um sicherzustellen, dass diese allgemeine Pflicht in einer Weise verstanden und angewandt wird, die den mit dieser Richtlinie eingeführten Sorgfaltspflichten entspricht und mit diesen im Einklang steht, und dass die Mitglieder der Unternehmensleitung bei ihren Entscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte systematisch berücksichtigen, sollte in dieser Richtlinie die allgemeine Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, in harmonisierter Weise klargestellt werden, indem festgelegt wird, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung die in der Richtlinie 2013/34/EU genannten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen müssen, gegebenenfalls einschließlich der Menschenrechte, des Klimawandels und der Umweltauswirkungen, auch in kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten. Diese Klarstellung macht keine Änderung bestehender nationaler Unternehmensstrukturen erforderlich.

#### *Geänderter Text*

(63) In allen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten haben die Mitglieder der Unternehmensleitung eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem Unternehmen. Um sicherzustellen, dass diese allgemeine Pflicht in einer Weise verstanden und angewandt wird, die den mit dieser Richtlinie eingeführten Sorgfaltspflichten entspricht und mit diesen im Einklang steht, und dass die Mitglieder der Unternehmensleitung bei ihren Entscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte systematisch einbeziehen, sollte in dieser Richtlinie die allgemeine Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, in harmonisierter Weise klargestellt werden, indem festgelegt wird, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung die in der Richtlinie 2013/34/EU genannten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen müssen, einschließlich der Menschenrechte, des Klimawandels und der Umweltauswirkungen, auch in kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten. Diese Klarstellung macht keine Änderung bestehender nationaler Unternehmensstrukturen erforderlich.



## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 64

#### *Vorschlag der Kommission*

(64) Die Verantwortung für die Sorgfaltspflicht sollte den Mitgliedern der Unternehmensleitung im Einklang mit den internationalen Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht übertragen werden. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten somit für die Einführung und Überwachung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und für die Annahme der Strategie des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sein, wobei die Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen sind und die Sorgfaltspflicht in die Unternehmensmanagementsysteme integriert werden sollte. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten die Unternehmensstrategie des Weiteren an die ermittelten tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen sowie an etwaige Maßnahmen anpassen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergriffen wurden.

#### *Geänderter Text*

(64) Die Verantwortung für die Sorgfaltspflicht sollte den Mitgliedern der Unternehmensleitung im Einklang mit den internationalen Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht übertragen werden. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten somit für die Einführung und Überwachung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der Umsetzung des Plans zum Klimawandel, auf den in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, und für die Annahme der Strategie des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sein, wobei die Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen sind und die Sorgfaltspflicht sowie die damit verbundenen Umsetzungsmaßnahmen nach dem Plan des Unternehmens zum Klimawandel gemäß dieser Richtlinie in die Unternehmensmanagementsysteme integriert werden sollten. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten die Unternehmensstrategie des Weiteren an die ermittelten tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen sowie an etwaige Maßnahmen anpassen, die im Rahmen des Plans zum Klimawandel und zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergriffen wurden.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 70

#### *Vorschlag der Kommission*

(70) Die Kommission sollte prüfen und darüber Bericht erstatten, ob neue

#### *Geänderter Text*

(70) Die Kommission sollte **regelmäßig** prüfen und darüber Bericht erstatten, ob

Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem Schadenspotenzial **zur Anpassung** an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder **angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft**, für Menschenrechtsverletzungen oder neue **Umweltgefahren aufgenommen werden sollten**, ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, **geändert werden sollte**, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen, **oder ob die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie auf nachteilige Klimaauswirkungen ausgeweitet werden sollten**.

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 71

##### *Vorschlag der Kommission*

(71) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich das Potenzial des Binnenmarkts besser auszuschöpfen, um zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen, und die nachhaltige Entwicklung durch Verhinderung und Minderung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und **die Umwelt** in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen zu unterstützen, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Insbesondere haben die Probleme und ihre Ursachen, mit denen sich diese Richtlinie befasst, eine transnationale Dimension, da viele Unternehmen unionsweit oder weltweit

neue Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem Schadenspotenzial **aufgenommen werden sollten, um sie** an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **anzupassen** oder **auf eindeutige Beweise für die Ausbeutung von Arbeitskräften**, für Menschenrechtsverletzungen oder **für neue Umwelt- und Klimagefahren zu reagieren, und** ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen **geändert werden sollte**.

##### *Geänderter Text*

(71) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich das Potenzial des Binnenmarkts besser auszuschöpfen, um zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen, und die nachhaltige Entwicklung durch Verhinderung und Minderung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** und **das Klima** in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen zu unterstützen, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Insbesondere haben die Probleme und ihre Ursachen, mit denen sich diese Richtlinie befasst, eine transnationale Dimension, da viele Unternehmen unionsweit oder weltweit

tätig sind und Wertschöpfungsketten sich auf andere Mitgliedstaaten und Drittländer erstrecken. Außerdem besteht die Gefahr, dass individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten unwirksam sind und zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

tätig sind und Wertschöpfungsketten sich auf andere Mitgliedstaaten und Drittländer erstrecken. Außerdem besteht die Gefahr, dass individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten unwirksam sind und zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **500** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150** Mio. EUR.

##### *Geänderter Text*

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **250** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR.

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erreichte **die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber** im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, **im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte einen** weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, **sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes** in einem oder mehreren der folgenden

##### *Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erreichte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, **den in Buchstabe a genannten Schwellenwert von 250 Beschäftigten und einem** weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR **und war** in einem oder mehreren der folgenden Sektoren **tätig**:

Sektoren *erwirtschaftet wurden*:

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

##### *Vorschlag der Kommission*

i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;

##### *Geänderter Text*

i) Herstellung von Textilien, Pelz, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;

##### *Geänderter Text*

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), **Wasserversorgung, Land- und Ressourcenbewirtschaftung, einschließlich Naturschutz**, Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, **tierischen Erzeugnissen**, Holz, Lebensmitteln und Getränken;

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

##### *Vorschlag der Kommission*

iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von

##### *Geänderter Text*

iii) Gewinnung, **Raffination, Transport und Umschlag** mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und

Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).

Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iii a) Energiesektor, einschließlich Gas, Kernenergie, Dampf, Elektrizität und anderer Energiequellen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Förderung über die Raffinierung, Produktion und Verbrennung von Brennstoffen bis hin zu Transport, Umschlag, Lagerung und Abfallbewirtschaftung, auch in Bezug auf radioaktive Abfälle;**

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Das Unternehmen fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/0104 (CSRD).**

### **Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb)** Das Unternehmen erreichte den in den Buchstaben a und b genannten Schwellenwert nicht, unterliegt aber Verpflichtungen in Bezug auf das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS).

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Das Unternehmen erzielte **im** Geschäftsjahr **vor** dem letzten Geschäftsjahr **in der Union einen** Nettoumsatz von mehr als **150** Mio. EUR.

a) Das Unternehmen erzielte **in dem** Geschäftsjahr, **das** dem letzten Geschäftsjahr **vorausging, einen weltweiten** Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR.

**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erzielte **im** Geschäftsjahr **vor** dem letzten Geschäftsjahr **in der Union** einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, **aber nicht mehr als 150 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes** in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren **erwirtschaftet wurden**.

b) Das Unternehmen erzielte **in dem** Geschäftsjahr, **das** dem letzten Geschäftsjahr **vorausging, einen weltweiten** Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren.

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) eine juristische Person, die als eine der in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

*Geänderter Text*

i) eine juristische Person, die als eine der in Anhang I **oder II** der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

**ii) eine juristische Person, die nach dem Recht eines Drittlandes als Rechtsform gegründet wurde, die mit den in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

„negative Auswirkungen auf die Umwelt“  
nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen

*Geänderter Text*

„negative Auswirkungen auf die Umwelt“:



ergeben;

## **Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- i) eine nachteilige Auswirkung auf eine der folgenden Umweltkategorien:***
  - a) Klimaschutz,***
  - b) Anpassung an den Klimawandel,***
  - c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Boden-, Wasser- und Meeresressourcen;***
  - d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;***
  - e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, auch in Bezug auf schädliche Stoffe;***
  - f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme;***

## **Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ii) nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der in Teil I Nummern 18 und 19 und Teil II des Anhangs aufgeführten Instrumente, wobei, soweit vorhanden, die nationalen Rechtsvorschriften und Maßnahmen zu diesen Bestimmungen im Zusammenhang mit den in Teil I Nummern 18 und 19 und Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen zu***

*berücksichtigen sind;*

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*iii) nachteilige Auswirkungen, die sich aus einer in der [Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt]<sup>1a</sup> beschriebenen strafbaren Handlung ergeben;*

---

*<sup>1a</sup> COM(2021)851*

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ nachteilige Auswirkungen auf geschützte Personen, die sich aus der Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Rechte oder Verbote, wie sie in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, ergeben;

c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ nachteilige Auswirkungen auf geschützte Personen, die sich aus der Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Rechte oder Verbote, wie sie in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, ergeben, **und zwar unter Berücksichtigung, sofern vorhanden, der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Maßnahmen zu diesen Bestimmungen im Zusammenhang mit den internationalen Übereinkommen;**

## **Änderungsantrag 48**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) „nachteilige Auswirkungen auf das Tierwohl“ nachteilige Auswirkungen auf das Wohl fühlender Wesen aufgrund des Verstoßes gegen den Tierschutz betreffende Rechtsvorschriften der Union;**

## **Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) „Verursacherprinzip“ den in ... [Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt]<sup>1a</sup> definierten Grundsatz;**

---

<sup>1a</sup> COM(2021)851

## **Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cc) „Ansatz ‚Eine Gesundheit‘“ den Ansatz „Eine Gesundheit“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates („EU4Health Programm“);**

## **Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cd) „wissenschaftlich fundiertes Ziel“**

*ein auf der Grundlage schlüssiger umweltwissenschaftlicher Erkenntnisse und mit unabhängiger wissenschaftlicher Validierung definiertes Ziel, das bei Erreichung durch das Unternehmen sicherstellt, dass die Auswirkungen des Unternehmens mit den Nachhaltigkeitszielen und Nachhaltigkeitskriterien der Union für den betreffenden Umweltaspekt in Einklang stehen. Im konkreten Fall der Eindämmung des Klimawandels bedeutet dies ein Ziel, das die Anpassung der Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel an die Ziele des Europäischen Klimagesetzes, insbesondere die Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050, und an ein 1,5 °C-Klimaszenarium mit keiner oder begrenzter Überschreitung gemäß der Definition des IPCC ermöglicht.*

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*f) „etablierte Geschäftsbeziehung“  
eine direkte oder indirekte  
Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht  
ihrer Intensität oder Dauer beständig ist  
oder sein dürfte und die keinen  
unbedeutenden oder lediglich  
untergeordneten Teil der  
Wertschöpfungskette darstellt;*

*entfällt*

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) Einbeziehung von*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) „Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter *etablierter* Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. ***In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;***

*Geänderter Text*

g) „Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

h) „Überprüfung durch unabhängige

*Geänderter Text*

h) „Überprüfung durch unabhängige

Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltaforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts-, **Klima-** und Umweltaforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung, **Expertise** und Kompetenz in Umwelt-, **Klima-** und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist, **auch im Hinblick auf mögliche Haftungsansprüche im Fall von Schäden infolge einer mangelhaften Prüfung;**

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) „Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer“ Einzelpersonen und Gruppen, die im Rahmen einer privaten Tätigkeit oder ihrer beruflichen Funktion und auf friedliche Weise danach streben, Menschenrechte im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Klima einschließlich der biologischen Vielfalt, Wasser, Luft, Land, Boden, Flora und Fauna zu schützen und zu fördern;**

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) „KMU“ Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die nicht Teil einer großen Gruppe sind, gemäß den

i) „**kleine und mittlere Unternehmen**“ bzw. „KMU“ Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer

Definitionen in Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 7 der Richtlinie 2013/34/EU;

Rechtsform, die nicht Teil einer großen Gruppe sind, gemäß den Definitionen in Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 7 der Richtlinie 2013/34/EU;

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

#### *Vorschlag der Kommission*

l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder einen großen Bereich der Umwelt betreffen, irreversibel sind oder die sich aufgrund der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, nur besonders schwer beheben lassen;

#### *Geänderter Text*

l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder **Tieren oder** einen großen Bereich der Umwelt betreffen, irreversibel sind oder die sich aufgrund der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, nur besonders schwer beheben lassen;

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

#### *Vorschlag der Kommission*

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, **die Beschäftigten ihrer** Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder **Unternehmen**, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, **ihrer** Tochterunternehmen und **ihrer** Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

#### *Geänderter Text*

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens **und seiner** Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften, **Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen sowie Menschenrechts- und Umweltverteidiger, einschließlich der juristischen oder natürlichen Personen, die sie vertreten**, deren Rechte oder Interessen durch die **potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die durch die** Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens,



*seiner* Tochterunternehmen und *seiner* Geschäftsbeziehungen *verursacht werden, über die ganze Wertschöpfungskette hinweg* beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, *soweit sie ein berechtigtes und substanzielles Interesse aufweisen können*;

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*na) „Sozialpartner“ die Beschäftigten des Unternehmens und ihre Vertreter, die im Rahmen des sozialen Dialogs mit der Unternehmensleitung und deren Vertretern zusammenarbeiten*;

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

q) „geeignete Maßnahme“ eine **Maßnahme**, mit *der* die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

q) „geeignete Maßnahme“ eine **Reihe von Maßnahmen**, mit *denen* die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik nach Artikel 5;

#### *Geänderter Text*

a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik **und *Managementsysteme*** nach Artikel 5;

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mutterunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, die in den Artikeln 5 bis 11 und Artikel 15 Absätze 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen im Namen von Unternehmen erfüllen können, die ihre Tochtergesellschaften sind und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Dies gilt unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung von Tochterunternehmen nach Artikel 22.***

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ***auf transparente Weise*** geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte ***sowie tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen***

Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren **etablierten** Geschäftsbeziehungen ergeben.

**auf** die Umwelt zu ermitteln **und zu bewerten**, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten, **Produkten und Dienstleistungen** oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren Geschäftsbeziehungen ergeben.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen zur Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen**

**a) eine weit gefasste Vorstudie der Tätigkeiten des Unternehmens, der Tochterunternehmen und der Geschäftspartner durchführen, um Bereiche zu ermitteln, in denen es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schwerwiegenden negativen kommt, einschließlich der Erfassung einzelner Tätigkeiten mit höherem Risiko unter Berücksichtigung relevanter**

## *Risikofaktoren und*

*b) umfassende Bewertungen von Tätigkeiten, Tochterunternehmen und Geschäftspartnern vornehmen, um die Art und das Ausmaß bestimmter tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen sowie deren Wahrscheinlichkeit und Schwere zu bestimmen.*

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die** Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, **berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger** Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 **gesammelt** werden. Die Unternehmen führen **gegebenenfalls auch** Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen **einschlägigen Interessenträgern** durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen **zu sammeln**.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **den** Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten **tatsächlichen und potenziellen** negativen Auswirkungen **geeignete Ressourcen -** gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen - **zur Verfügung gestellt werden, um die Einhaltung der Richtlinie zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können mit der Kommission zusammenarbeiten, um geeignete Ressourcen wie offizielle Risikobewertungen und Ad-hoc-Helpdesks vorzubereiten. Die Unternehmen müssen das Recht haben, auf unabhängige** Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 **erlangt** werden, **zurückzugreifen**. Die Unternehmen führen **zudem** Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und **ihren Vertretern im Rahmen des sozialen Dialogs sowie mit** anderen **Interessenträgern** durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen **einzuholen**.

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Die Unternehmen** sind verpflichtet, gegebenenfalls

*Geänderter Text*

(2) **Zur Erfüllung der Anforderungen von Absatz 1** sind **die Unternehmen** verpflichtet, gegebenenfalls

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) einen **Präventionsaktionsplan** mit angemessenen und klar festgelegten **Zeitplänen** für Maßnahmen **und qualitativen wie quantitativen** Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, **falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern** ausgearbeitet;

*Geänderter Text*

a) einen **Präventions- und Abmilderungsaktionsplan** mit **einem** angemessenen und klar festgelegten **Fahrplan und zeitlichen Vorgaben** für **angemessene** Maßnahmen **sowie qualitative und quantitative** Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen. **Der Präventions- und Abmilderungsaktionsplan wird in Absprache mit den Interessenträgern, ihren Vertretern einschließlich nichtstaatliche Organisationen und Partnern wie z. B. den Beschäftigten im Rahmen des sozialen Dialogs sowie, gegebenenfalls im Rahmen von branchenspezifischen Initiativen und Branchenregelungen** ausgearbeitet; **Die angemessenen Maßnahmen sollten gegebenenfalls auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens und Tochterunternehmen sowie auf direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen Anwendung finden.**

## Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Ausarbeitung und Umsetzung eines Plans für den Übergang zu einem klimagerechten Geschäftsmodell nach Artikel 15 gilt als geeignete Maßnahme zur Vermeidung oder Abschwächung negativer Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz im Sinne von Absatz 1.**

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Die Unternehmen** sind verpflichtet, gegebenenfalls

**Zur Erfüllung der Anforderungen der Absätze 1 und 2 sind die Unternehmen** verpflichtet, gegebenenfalls

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren, **unter anderem durch die** Zahlung von **Schadenersatz** an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. **Dies hat** in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, **zu erfolgen**;

a) die negativen Auswirkungen **durch geeignete Maßnahmen** zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren. **Gehen diese Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip mit der** Zahlung von **Schadenersatz** an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften **einher, so muss den Unternehmen Rechtssicherheit geboten werden, dass sie von den betreffenden Partnern eine Entschädigung erlangen können; Die Maßnahmen des Unternehmens müssen** in einem angemessenen Verhältnis zur

Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, **stehen**;

### Änderungsantrag 73

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, ***falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist.*** Der Korrekturmaßnahmenplan wird ***gegebenenfalls*** in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeitet;

##### *Geänderter Text*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen. ***Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;*** Der Korrekturmaßnahmenplan wird in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeitet;

### Änderungsantrag 74

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(3a) Die Ausarbeitung und Umsetzung eines Plans für den Übergang zu einem klimagerechten Geschäftsmodell nach Artikel 15 gilt als geeignete Maßnahme zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz gemäß den Absätzen 1 und 2.***

### Änderungsantrag 75



**Artikel 8a**

***Prioritätensetzung bei ermittelten  
tatsächlichen und potenziellen  
Auswirkungen***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Unternehmen gestattet ist, bei potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Produkten und Dienstleistungen, aus der bzw. denen ihrer Tochterunternehmen oder ihrer Geschäftspartner ergeben und die sie gemäß Artikel 6 ermittelt haben, um die in den Artikeln 7 und 8 niedergelegten Pflichten zu erfüllen, eine Prioritätensetzung vorzunehmen, sofern es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen zu verhindern, zu neutralisieren oder zu beheben;***

***(2) Die Priorisierung nachteiliger Auswirkungen erfolgt auf der Grundlage***

***a) der Schwere der negativen Auswirkungen, d. h. ihres Schweregrads, der Anzahl der tatsächlich oder potenziell betroffenen Personen oder der flächenmäßigen Erstreckung der geschädigten oder anderweitig beeinträchtigten Umwelt, der etwaigen Unumkehrbarkeit der nachteiligen Auswirkung sowie der möglicherweise begrenzten Möglichkeiten, die betroffenen individuellen Gegebenheiten oder die Umwelt in den Zustand vor den negativen Auswirkungen zurückzusetzen.***

***b) der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen, d. h. der Wahrscheinlichkeit, dass eine potenzielle negative Auswirkung eintritt;***

***c) einer Anhörung der Interessenträger;***

**(3) Sobald das Unternehmen auf alle als prioritär eingestuftten negativen Auswirkungen gemäß den Artikeln 7 und 8 eingegangen ist, muss es auf andere negative Auswirkungen eingehen.**

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 9a**

##### ***Einbeziehung von Interessenträgern***

**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen Interessenträger wirksam und substanziell einbeziehen, um ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 und 15 nachzukommen, und zwar unter anderem durch**

**a) Entwicklung, Veröffentlichung und Umsetzung einer Einbeziehungsstrategie, in der Interessenträger ermittelt und aufgelistet werden und in der die wirksamsten und geeignetsten Maßnahmen und Instrumente für das Engagement festgelegt werden, wobei potenziellen Hindernissen für die Beteiligung, insbesondere die Beteiligung von Interessenträgern, die sich in einer marginalisierten und prekären Situation befinden, sowie angemessenen Kommunikationsmethoden und der Größe und Branche des Unternehmens Rechnung zu tragen ist, und stets die eigenen Mitarbeiter des Unternehmens einbezogen werden müssen;**

**b) umfassende und gegebenenfalls bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit aktualisierte Informationen in einem leicht zugänglichen Format und unverzüglich zur Verfügung zu stellen;**

c) **Einführung angemessener Beschwerdemechanismen für Interessenträger, die insbesondere Vertraulichkeit, Sicherheit und rechtliche Integrität der Interessenträger sicherstellen, um sie vor Vergeltungsmaßnahmen und vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung zu schützen.**

**Die Mitgliedstaaten stellen den Unternehmen praktische Leitlinien zur Verfügung, wie einschlägig Interessenträger ermittelt und angesprochen und die Strategie zur Einbeziehung von Interessenträgern gemäß Artikel 13 entwickelt werden kann.**

(2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interessenträger beantragen können, nach Absatz 1 beteiligt zu werden. Lehnt das Unternehmen einen solchen Antrag ab, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Interessenträger gemäß Artikel 19 begründete Bedenken geltend machen können.**

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen **Gremien mit** Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus, **darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.**

#### *Geänderter Text*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur **sowie gegebenenfalls weiteren Agenturen wie der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit und der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)** und gegebenenfalls mit internationalen **Einrichtungen, die über**

Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht *verfügen, kostenlos Leitlinien in digitaler und leicht zugänglicher Form* heraus, *die unter anderem folgende Aspekte umfassen:*

- a) *Informationen über bestimmte Branchen oder spezielle negative Auswirkungen;*
- b) *Listen von Risikofaktoren, sowohl sektoraler als auch geografischer Art, einschließlich Kontexten wie Konfliktsituationen, Beruf und Diskriminierung, z. B. im Zusammenhang mit Religion, politischen Ansichten, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Kultur und anderen sozialen Faktoren;*
- c) *eine Übersicht zu einschlägigen Brancheninitiativen;*
- d) *praktische Anleitungen hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Branche des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann;*
- e) *Informationen über eine verantwortungsbewusste Einkaufspraxis;*
- f) *Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen Rechtssubjekten zum Zwecke der Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen oder zur Abhilfe bei negativen Auswirkungen – unbeschadet des geltenden Wettbewerbsrechts;*
- g) *Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen sollten, um zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, mit denen Kleinbauern konfrontiert sind;*
- h) *verantwortungsbewusster Rückzug aus einer Geschäftsbeziehung;*
- i) *praktische Leitlinien, wie einschlägig Interessenträger ermittelt und angesprochen und die in Artikel genannte Strategie zur Einbeziehung von*

*Interessenträgern ausgearbeitet werden kann.*

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Leitlinien werden spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie zur Verfügung gestellt. Die Kommission überprüft regelmäßig die Eignung ihrer Leitlinien und passt sie an neue bewährte Verfahren an.***

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die Kommission stellt Länderdatenblätter zur Verfügung und aktualisiert diese regelmäßig, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der Union ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen. Die Kommission sammelt und veröffentlicht aggregierte Handels- und Zolldaten über die Herkunft von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten und veröffentlicht Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Unternehmensführung, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Untersektoren sowie Produkten verbunden sind.***

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 **Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a** einen **Plan festlegen**, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft **und** der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris **vereinbar sind**. **In diesem Plan wird insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, ermittelt, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit darstellt bzw. sich darauf auswirkt.**

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **in Artikel 2 genannte** Unternehmen **im Einklang mit den Berichtspflichten nach Artikel 19a der Verordnung (EU) 2021/0104 (CSRD) einen Übergangsplan ausarbeiten und umsetzen**, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris **und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) festgelegten Ziel, in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit in der Union Klimaneutralität zu erreichen, einschließlich der Ziels der Klimaneutralität bis 2050 und des Klimaziels bis 2030, in Einklang stehen**. **Dieser Plan muss Folgendes enthalten:**

- a) **eine Beschreibung der Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Klimaaspekte;**
- b) **eine Beschreibung der Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Klimaaspekten;**
- c) **eine Angabe und Erläuterung der Hebel zur Beschleunigung der Dekarbonisierung innerhalb der Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich der Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit kohle-, öl- und gasbezogenen Tätigkeiten ausgesetzt ist, und zwar nach Maßgabe von Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie**

2013/34/EU;

d) *eine Beschreibung der Art und Weise, wie das Unternehmen in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie auf den Interessen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf den Klimawandel Rechnung trägt;*

e) *eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf den Klimaschutz, einschließlich der damit verbundenen Finanz- und Investitionspläne, umgesetzt wurde und künftig umgesetzt wird;*

f) *eine Beschreibung der terminierten, wissenschaftlich fundierten Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die das Unternehmen für Scope-1, Scope-2 und gegebenenfalls Scope-3-Emissionen festgelegt hat, einschließlich absoluter Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 sowie eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele erzielt hat;*

g) *eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Klimaaspekten;*

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt*

*entfällt*



wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bei der Festlegung variabler Vergütungen gebührend Rechnung tragen, wenn die variable Vergütung an den Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Strategie und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens geknüpft ist.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung für die Überwachung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen verantwortlich sind und die variable Vergütung gemäß Artikel 26 festgesetzt wird.**

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Artikel 2 Absatz 1 bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, **die** kurz-, mittel- und **langfristigen Folgen ihrer** Entscheidungen **für** Nachhaltigkeitsaspekte **berücksichtigen, gegebenenfalls auch** die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.

dass die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Artikel 2 Absatz 1 bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, **nach dieser Richtlinie ermittelte potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen in** kurz-, mittel- und **langfristiger Hinsicht in ihre** Entscheidungen **über** Nachhaltigkeitsaspekte **einbeziehen, ebenso wie** die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 und insbesondere für die in Artikel 5 genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sind, wobei Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder der Unternehmensleitung erstatten dem **Vorstand hierüber** Bericht.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 und insbesondere für die in Artikel 5 genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **und die Umsetzungsmaßnahmen nach Artikel 15** verantwortlich sind, wobei Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder der Unternehmensleitung erstatten dem **Verwaltungsrat regelmäßig Bericht und erörtern den Fortschritt bei der Minderung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt.**

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung Schritte zur Anpassung der Unternehmensstrategie ergreifen, um den nach Artikel 6 ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und Maßnahmen nach den Artikeln 7 bis 9 Rechnung tragen.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung Schritte zur Anpassung der Unternehmensstrategie ergreifen, um den nach Artikel 6 ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und Maßnahmen nach den Artikeln 7 bis 9 und Artikel 15 Rechnung zu tragen.

**Änderungsantrag 87**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1000 Beschäftigten über eine einschlägige und wirksame Strategie verfügen, mit der sicherzustellen, dass ein Teil der variablen Vergütung für Mitglieder der Unternehmensleitung an den in Artikel 15 genannten Übergangsplan des Unternehmens geknüpft wird. Eine solche Strategie muss von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden.***

**Änderungsantrag 88**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABL.: bitte das für **sieben** Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABL.: bitte das für **vier** Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser

Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,

Richtlinie vor. ***Diesem Bericht ist gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beizufügen.*** In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und ***Folgendes*** bewertet:

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) ob die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz nach Artikel 2 Absatz 1 ***gesenkt*** werden müssen;

*Geänderter Text*

a) ob die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz nach Artikel 2 Absatz 1 ***angepasst*** werden müssen;

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***aa) die Auswirkungen der Richtlinie auf KMU, wobei eine Darstellung und Bewertung der Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen und Instrumente zur Unterstützung der KMU durch die Kommission und die Mitgliedstaaten beizufügen ist;***

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) die Wirksamkeit der auf nationaler Ebene eingerichteten Durchsetzungsmechanismen und insbesondere der Sanktionen und***

*Verfahren im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung;*

## **Änderungsantrag 92**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) die Inanspruchnahme und Zugänglichkeit von Beschwerdeverfahren und Folgemaßnahmen von Unternehmen und Behörden;***

## **Änderungsantrag 93**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bc) die Einbeziehung von Interessenträgern in alle Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten;***

## **Änderungsantrag 94**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) ob die **Artikel 4 bis 14** auf negative **Klimaauswirkungen** ausgeweitet werden sollten.

d) ob die **Bestimmungen dieser Richtlinie** auf **zusätzliche** negative **Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Klima, Biodiversität, Menschenrechte oder Tierwohl** ausgeweitet werden sollten.

## **Änderungsantrag 95**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) ob die Bestimmungen dieser Richtlinie an andere einschlägige Rechtsvorschriften angeglichen werden können.**

## **Änderungsantrag 96**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**db) ob ein umfassender Nachhaltigkeitsplan ausgearbeitet werden muss, der sich mit anderen Umweltauswirkungen als dem Klima befasst.**

## **Änderungsantrag 97**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil I – Nummer 18 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

18. **Verstoß gegen das Verbot, messbare Umweltschädigungen** wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die

18. **Verbot, quantitative und qualitative Umweltschädigungen, die zum Klimawandel beitragen**, wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, **darunter Treibhausgasemissionen**, oder übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu verursachen, die

## **Änderungsantrag 98**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil I – Nummer 18 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von **Lebensmitteln** beeinträchtigen oder

*Geänderter Text*

a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von **Lebens- und Futtermitteln** beeinträchtigen oder

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang – Teil I – Nummer 18 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) die ökologische Integrität beeinträchtigen, wie beispielsweise Entwaldung,

*Geänderter Text*

e) die ökologische Integrität beeinträchtigen, wie beispielsweise Entwaldung, **und die Gesundheit gemäß dem Ansatz „Eine Gesundheit“**,

**Änderungsantrag 100**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang – Teil I – Nummer 18 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

*Geänderter Text*

gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **sowie dem Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, das im Sinne des Ansatzes „Eine Gesundheit“ auszulegen ist**;

**Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang – Teil I – Nummer 19**



*Vorschlag der Kommission*

19. **Verstoß gegen** das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert;

*Geänderter Text*

19. das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person gemäß Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert;

### **Änderungsantrag 102**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Zwischenüberschrift 1**

*Vorschlag der Kommission*

**Verstöße gegen** in Umweltübereinkommen aufgenommene international anerkannte Ziele und Verbote

*Geänderter Text*

In Umweltübereinkommen **und Rechtsvorschriften der Union** aufgenommene **von der Union und** international anerkannte Ziele und Verbote

### **Änderungsantrag 103**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. **Verstoß gegen** die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung biologischer Ressourcen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, im Einklang mit Artikel 10 Buchstabe b des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt [unter Berücksichtigung möglicher Änderungen

*Geänderter Text*

1. die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung biologischer Ressourcen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, im Einklang mit Artikel 10 Buchstabe b des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt [unter Berücksichtigung möglicher Änderungen

infolge des Überkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 2020], einschließlich der Verpflichtungen des Protokolls von Cartagena über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Nutzung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen und des Protokolls von Nagoya vom 12. Oktober 2014 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt;

infolge des Überkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 2020] **und mit der Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 und dem damit verbundenen Aktionsplan**, einschließlich der Verpflichtungen des Protokolls von Cartagena über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Nutzung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen und des Protokolls von Nagoya vom 12. Oktober 2014 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt;

## Änderungsantrag 104

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Verstoß gegen** das Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von Exemplaren einer in einem Anhang des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 aufgeführten Art ohne Genehmigung, gemäß den Artikeln III, IV und V;

#### *Geänderter Text*

2. das Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von Exemplaren einer in einem Anhang des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 aufgeführten Art ohne Genehmigung, gemäß den Artikeln III, IV und V;

## Änderungsantrag 105

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Verstoß gegen** das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I zum Übereinkommen von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Übereinkommen von

#### *Geänderter Text*

3. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I zum Übereinkommen von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Übereinkommen von Minamata);

Minamata);

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. **Verstoß gegen** das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und der Anlage B Teil I zum Übereinkommen von Minamata ab dem im Übereinkommen für die jeweiligen Produkte und Verfahren festgelegten Ausstiegsdatum;

#### *Geänderter Text*

4. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und der Anlage B Teil I zum Übereinkommen von Minamata ab dem im Übereinkommen für die jeweiligen Produkte und Verfahren festgelegten Ausstiegsdatum;

## **Änderungsantrag 107**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. **Verstoß gegen** das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Übereinkommens von Minamata;

#### *Geänderter Text*

5. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Übereinkommens von Minamata;

## **Änderungsantrag 108**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

6. **Verstoß gegen** das Verbot der Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Anlage A zum Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische

#### *Geänderter Text*

6. das Verbot der Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Anlage A zum Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-

Schadstoffe (POP-Übereinkommen) in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45);

Übereinkommen) in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45);

## **Änderungsantrag 109**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

7. **Verstoß gegen** das Verbot der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer nach den geltenden Vorschriften des zuständigen Hoheitsbereichs nicht umweltgerechten Weise gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii des POP-Übereinkommens;

#### *Geänderter Text*

7. das Verbot der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer nach den geltenden Vorschriften des zuständigen Hoheitsbereichs nicht umweltgerechten Weise gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii des POP-Übereinkommens;

## **Änderungsantrag 110**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

8. **Verstoß gegen** das Verbot der Einfuhr einer Chemikalie, die in Anlage III zum Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (UNEP/FAO) vom 10. September 1998 aufgeführt ist, wie von der einführenden Vertragspartei des Übereinkommens im Einklang mit dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren) angegeben;

#### *Geänderter Text*

8. das Verbot der Einfuhr einer Chemikalie, die in Anlage III zum Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (UNEP/FAO) vom 10. September 1998 aufgeführt ist, wie von der einführenden Vertragspartei des Übereinkommens im Einklang mit dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren) angegeben;

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 9

#### *Vorschlag der Kommission*

9. **Verstoß gegen** das Verbot der Herstellung und des Verbrauchs bestimmter Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (z. B. FCKW, Halone, CTC, TCA, BCM, MB, HBFKW und HFCKW), nach dem schrittweisen Auslaufen ihrer Verwendung gemäß dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem zugehörigen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;

#### *Geänderter Text*

9. das Verbot der Herstellung und des Verbrauchs bestimmter Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (z. B. FCKW, Halone, CTC, TCA, BCM, MB, HBFKW und HFCKW), nach dem schrittweisen Auslaufen ihrer Verwendung gemäß dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem zugehörigen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 10 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

10. **Verstoß gegen** das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11),

#### *Geänderter Text*

10. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11),

## **Änderungsantrag 113**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

11. **Verstoß gegen** das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus Staaten, die in Anlage VII zum Basler Übereinkommens aufgeführt sind, in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4a des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006);

#### *Geänderter Text*

11. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus Staaten, die in Anlage VII zum Basler Übereinkommens aufgeführt sind, in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4a des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006);

## **Änderungsantrag 114**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

12. **Verstoß gegen** das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus Nichtvertragsparteien des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

#### *Geänderter Text*

12. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus Nichtvertragsparteien des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 12 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**12a. die Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen, die im Lichte von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris als Teil des Klimarahmens der Vereinten Nationen sowie des Europäischen Klimagesetzes und der globalen Verpflichtung zur Reduzierung der Methanemissionen (Global Methane**

*Pledge) auszulegen ist;*

## **Änderungsantrag 116**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang – Teil II – Nummer 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12b. Verstoß gegen die in Artikel 191  
AEUV definierten europäischen  
Umweltgrundsätze;**

## **Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang – Teil II – Nummer 12 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12c. die Verpflichtung, im Einklang mit  
dem Seerechtsübereinkommen der  
Vereinten Nationen (SRÜ) alle  
Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig  
sind, um die Verschmutzung der  
Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache  
zu verhindern, zu verringern und zu  
überwachen, wobei sie zu diesem Zweck  
gemäß Artikel 194 Absatz 1 und Artikel  
194 Absatz 3 Buchstaben a bis d SRÜ die  
geeignetsten ihnen zur Verfügung  
stehenden Mittel entsprechend ihren  
Möglichkeiten einsetzen müssen;**

## **Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang – Teil II – Nummer 12 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12d. die Rechte auf Zugang zu  
Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung  
an Entscheidungsverfahren und Zugang  
zu Gerichten, insbesondere gemäß**



*Artikel 4, 6 und 9 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 5, 7 und 8 des Regionalen Abkommens von Escazú über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und in der Karibik (Abkommen von Escazú).*

*die Verpflichtung, sicherzustellen, dass gemäß Artikel 9 des Escazú-Abkommens sowie Artikel 3 Absatz 8 des Übereinkommens von Aarhus Personen, Gruppierungen und Organisationen, die Menschenrechte in Bezug auf Umweltangelegenheiten im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette eines Unternehmens fördern und verteidigen, frei von Bedrohung, Einschränkung und Unsicherheit handeln und hierfür nicht in irgendeiner Weise bestraft, verfolgt oder belästigt werden dürfen.*

## **Änderungsantrag 119**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 12 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*12e. die Verpflichtung, gemäß dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung von grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen in grenzüberschreitenden Gewässern zu treffen;*

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 12 f (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12f. die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf als Naturerbe abgegrenzte Grundstücke im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 („Welterbeübereinkommen“) zu vermeiden oder zu minimieren, die im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe d des Welterbeübereinkommens und nach Maßgabe des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts auszulegen ist;**

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Teil II – Nummer 12 g (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12g. die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 (Übereinkommen von Ramsar), zu vermeiden oder zu minimieren, die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Ramsar und nach Maßgabe des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts auszulegen ist;**

## Änderungsantrag 122

**12h. die Verpflichtung zur Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe, die im Lichte des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) auszulegen ist. Dies umfasst:**

**a) das Verbot der Einleitung des Folgenden ins Meer:**

**i) Öl oder ölhaltiger Gemische im Sinne der Regel 1 der Anlage I zu MARPOL 73/78, das im Einklang mit den Regeln 9 bis 11 der Anlage I zu MARPOL 73/78 auszulegen ist;**

**ii) schädlicher flüssiger Stoffe im Sinne der Regel 1 Nummer 6 der Anlage II zu MARPOL 73/78, das im Einklang mit den Regeln 5 und 6 der Anlage II zu MARPOL 73/78 auszulegen ist, und**

**iii) von Schiffsabwasser im Sinne der Regel 1 Nummer 3 der Anlage IV zu MARPOL 73/78, das im Einklang mit den Regeln 8 und 9 der Anlage IV zu MARPOL 73/78 auszulegen ist;**

**b) das Verbot der illegalen Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die in verpackter Form befördert werden, im Sinne der Regel 1 der Anlage III zu MARPOL 73/78, das im Einklang mit den Regeln 1 bis 7 der Anlage III zu MARPOL 73/78 auszulegen ist, und**

**c) das Verbot der Meeresverschmutzung durch Schiffsmüll im Sinne der Regel 1 der Anlage V zu MARPOL 73/78, das im Einklang mit den Regeln 3 bis 6 der Anlage V zu MARPOL 73/78 a auszulegen ist;**

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>Titel</b>   | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  |            |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)   |            |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | JURI<br>4.4.2022  |            |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | ENVI<br>4.4.2022  |            |
| <b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>                | 15.9.2022   |            |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                  | Timo Wölken<br>10.5.2022  |            |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 28.4.2022   | 10.10.2022 |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 9.2.2023  |            |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +: 39   | –: 34      |
|  | 0: 2  |            |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Mathilde Androuët, Aurélia Beigneux, Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Michael Bloss, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Nathalie Colin-Oesterlé, Bas Eickhout, Cyrus Engerer, Agnès Evren, Helène Fritzon, Malte Gallée, Andreas Glück, Catherine Griset, Anja Hazekamp, Martin Hojsík, Pär Holmgren, Jan Huitema, Petros Kokkalis, Ewa Kopacz, Joanna Kopcińska, Peter Liese, César Luena, Marian-Jean Marinescu, Liudas Mažylis, Tilly Metz, Silvia Modig, Dolores Montserrat, Alessandra Moretti, Ljudmila Novak, Jutta Paulus, Stanislav Polčák, Erik Poulsen, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Sándor Rónai, Christine Schneider, Ivan Vilibor Sinčić, Maria Spyraiki, Véronique Trillet-Lenoir, Achille Variati, Petar Vitanov, Alexandr Vondra, Pernille Weiss, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Timo Wölken, Anna Zalewska |            |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | João Albuquerque, Eric Andrieu, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Billy Kelleher, Ska Keller, Sara Matthieu, Manuela Ripa, Robert Roos, Massimiliano Salini, Christel Schaldemose, Sarah Wiener, Jadwiga Wiśniewska  |            |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Karolin Braunsberger-Reinhold, Clare Daly, Ilan De Basso, Jarosław Duda, Niclas Herbst, Beata Kempa, Karsten Lucke, Johan Nissinen, Sabrina Pignedoli, Andreas Schwab, Jörgen Warborn   |            |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 39        | +   |
|-----------|---|
| NI        | Sabrina Pignedoli   |
| Renew     | Pascal Canfin, Martin Hojsík, Billy Kelleher, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Véronique Trillet-Lenoir, Michal Wiezik  |
| S&D       | Eric Andrieu, Delara Burkhardt, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Ilan De Basso, Cyrus Engerer, Heléne Fritzon, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Karsten Lucke, César Luena, Alessandra Moretti, Sándor Rónai, Christel Schaldemose, Achille Variati, Petar Vitanov, Tiemo Wölken |
| The Left  | Clare Daly, Anja Hazekamp, Petros Kokkalis, Silvia Modig  |
| Verts/ALE | Michael Bloss, Bas Eickhout, Malte Gallée, Pär Holmgren, Ska Keller, Sara Matthieu, Tilly Metz, Jutta Paulus, Manuela Ripa, Sarah Wiener  |

| 34    | -  |
|-------|--|
| ECR   | Beata Kempa, Joanna Kopcińska, Johan Nissinen, Robert Roos, Alexandr Vondra, Jadwiga Wiśniewska, Anna Zalewska   |
| ID    | Mathilde Androuët, Aurélia Beigneux, Catherine Griset  |
| PPE   | Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Karolin Braunsberger-Reinhold, Jarosław Duda, Agnès Evren, Niclas Herbst, Ewa Kopacz, Peter Liese, Marian-Jean Marinescu, Liudas Mažylis, Dolors Montserrat, Ljudmila Novak, Stanislav Polčák, Massimiliano Salini, Christine Schneider, Andreas Schwab, Maria Spyrali, Jörgen Warborn, Pernille Weiss |
| Renew | Andreas Glück, Jan Huitema, Erik Poulsen, Emma Wiesner   |
| S&D   | João Albuquerque   |

| 2   | 0                       |
|-----|-------------------------|
| NI  | Ivan Vilibor Sinčić     |
| PPE | Nathalie Colin-Oesterlé |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

1.2.2023

## **STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGS-AUSSCHUSSES**

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pierfrancesco Majorino

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Das Verhalten von Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit in Entwicklungsländern ist ein maßgeblicher Faktor im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die für eine verantwortungsvolle Staatsführung in diesen Ländern erforderlichen Systeme sowie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemäß der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Daher muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass Unternehmen verantwortungsvoll handeln, Schäden vermeiden und zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung von Entwicklungsländern beitragen.

Die vorliegende Richtlinie stelle einen sehr wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag, ist allerdings der Auffassung, dass erhebliche Verbesserungen erforderlich sind, um für ein verantwortungsvolles Verhalten von Unternehmen in Entwicklungsländern Sorge zu tragen.

Es ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, bei dem in den Ländern, Regionen oder Gebieten, in denen Unternehmen tätig sind, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die für eine verantwortungsvolle Staatsführung erforderlichen Systeme gestärkt werden. Der Erfolg von Unternehmen hängt in ganz erheblichem Maße von der Nachhaltigkeit der Gesellschaften ab, in denen diese Unternehmen tätig sind, und Unternehmen könnten eine wichtige Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung spielen. Deshalb sollten Unternehmen von Korruption und anderen Praktiken Abstand nehmen, die den in vielen Entwicklungsländern bestehenden schwachen institutionellen und rechtlichen Rahmen untergraben könnten, und sollten vielmehr die bestehenden Strukturen unterstützen, indem sie die Gesetze und Vorschriften bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit und entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einhalten, was beispielsweise die Steuergesetze und die Steuerpolitik, die Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen und Geschäftsvereinbarungen sowie die Streitbeilegungsverfahren und -entscheidungen auf allen Ebenen umfasst.

Der Anwendungsbereich sollte ausgeweitet werden, um möglichst viele Unternehmen zu berücksichtigen, und es sollten einige Schlüsselbranchen hinzugefügt werden, wie die Öl- und

Gaserzeugung, der Öltraffineriektor sowie die Wirtschaftsbereiche Bau, Logistik und Infrastruktur. Die Begriffsbestimmungen müssen ergänzt werden, um die negativen Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung zu berücksichtigen, um gewisse Leitlinien zu negativen Umweltauswirkungen bereitzustellen und um die Begriffsbestimmung von „Interessenträger“ zu präzisieren, u. a. indem die neue Kategorie „schutzbedürftige Interessenträger“ hinzugefügt wird.

Angesichts der entscheidenden Rolle, die Interessenträgern im gesamten Prozess zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zukommt, wird zum einen ein neuer Artikel vorgeschlagen, in dem festgelegt wird, wie die sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern in den Prozess erfolgen sollte, und werden zum anderen Verbesserungen bei anderen Bestimmungen vorgeschlagen.

Es wurden einige Änderungsanträge aufgenommen, mit denen darauf abgezielt wird, dass Unternehmen ihre Wertschöpfungskette dokumentieren und einschlägige Informationen veröffentlichen, dass etwaige Entscheidungen zur zeitweiligen oder dauerhaften Schließung einer Geschäftsbeziehung unter sinnvoller Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger getroffen werden und dass die durch die jeweilige Entscheidung möglicherweise verursachten negativen Auswirkungen berücksichtigt werden.

In Einklang mit internationalen Normen sind außergerichtliche Rechtsbehelfe hilfreiche Instrumente, um Opfern oder Personen mit berechtigtem Interesse Abhilfe und Entschädigung zu verschaffen oder zur Wiedergutmachung des Schadens beizutragen. Damit sichergestellt ist, dass solche außergerichtlichen Rechtsbehelfe ihren Zweck erfüllen, müssen sie einer Reihe von Anforderungen entsprechen, wie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte niedergelegt.

Unbeschadet der Berichtspflichten nach Richtlinie 2013/34 sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Unternehmen über die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten und einschlägige Informationen veröffentlichen, die von entscheidender Bedeutung sind, um Unternehmen und ihre Tochterunternehmen und Geschäftspartner, die in Entwicklungsländern tätig sind, zu unterstützen, wenn es darum geht, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und wirksam zu beheben.

Der Berichtsteller schlägt ferner eine Reihe von Leitlinien vor, die die Kommission bereitstellen sollte, um Unternehmen und Behörden in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage zu unterstützen, wie Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten nachkommen sollten, beispielsweise hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung, hinsichtlich der verstärkten Sorgfaltspflichten in Konfliktgebieten, hinsichtlich der sicheren, wirksamen und sinnvollen Einbeziehung von Interessenträgern bei allen Prozessen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder hinsichtlich der Dokumentation der Wertschöpfungsketten von Unternehmen und hinsichtlich wirksamer Verfahren zur Überwachung des Verhaltens von Geschäftspartnern entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Auch bei den flankierenden Maßnahmen wird eine Stärkung vorgeschlagen, im Sinne der Notwendigkeit, die in Entwicklungsländern bereitgestellte Unterstützung zu verstärken, um ein günstiges Umfeld zu schaffen und den zivilgesellschaftlichen Raum zu schützen, um die



Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten bei Gemeinschaften und Interessenträgern, wie Gewerkschaften, nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Vereinigungen, voranzutreiben, um das Verhalten von Unternehmen sowie die Auswirkungen dieses Verhaltens zu überwachen und um Opfern und Personen oder Gruppen mit berechtigtem Interesse Zugang zur Justiz zu verschaffen.

Ferner ist es von wesentlicher Bedeutung, die zivilrechtliche Haftung zu verschärfen und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zugang zur Justiz zu verwirklichen, indem sie unter anderem die bestehenden Hindernisse beseitigen sowie die Beweislast umkehren und den Unternehmen auferlegen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Union gründet sich auf die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. ***In Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) heißt es, dass die Politik der Union zu Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtiger und rationeller Verwendung der natürlichen Ressourcen und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt.*** Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der

Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer. ***Darüber hinaus muss die Union gemäß Artikel 208 AEUV bei der Umsetzung von Maßnahmen, die sich wahrscheinlich auf die Entwicklungsländer auswirken, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen.***

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Um diese Ziele zu erreichen, ist ein systemischer Wandel in der Wirtschaft der Union erforderlich, um sicherzustellen, dass der grüne Wandel auf gerechte und inklusive Weise und innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten verwirklicht wird. Die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (SDG) durch die Union und ihre Unterstützung für Drittländer, damit sie es ihr gleichtun, dürfte von entscheidender Bedeutung sein, wenn die Union bei der Verwirklichung des Übergangs zur Nachhaltigkeit weltweit mit gutem Beispiel vorangehen will.***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die

(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für die

erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, insbesondere große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union<sup>77</sup> als auch auf nationaler<sup>78</sup> Ebene.

---

<sup>77</sup> „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

<sup>78</sup> Zum Beispiel <https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, insbesondere große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger immer mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte, **Arbeitnehmerrechte** und die Umwelt zu schützen. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union<sup>77</sup> als auch auf nationaler<sup>78</sup> Ebene.

---

<sup>77</sup> „Enterprise Models and the EU agenda“ (Unternehmensmodelle und die EU-Agenda), CEPS Policy Insights, Nr. PI2021-02, Januar 2021.

<sup>78</sup> Zum Beispiel <https://www.economie.gouv.fr/entreprises/societe-mission>.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen<sup>80</sup> spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden<sup>81</sup> sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen,

#### *Geänderter Text*

(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen<sup>80</sup> spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und branchenspezifische Leitfäden<sup>81</sup> sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen,

tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Wertschöpfungsketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>82</sup> über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.

---

<sup>80</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter [https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen\\_9789264122352-de](https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de).

<sup>81</sup> OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden , abrufbar unter:<https://www.oecd.org/investment/duediligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.

<sup>82</sup> *Dreigliedrige Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter:* [https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang--en/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm).

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Wertschöpfungsketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. ***Durch diese Leitfäden sind Unternehmen auch dazu verpflichtet, das humanitäre Völkerrecht zu achten und – wenn diese Unternehmen in von Konflikten betroffenen Gebieten tätig sind – einen höheren Standard bei der konfliktensiblen Sorgfaltspflicht anzuwenden.*** Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>82</sup> über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.

---

<sup>80</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Aktualisierung 2011), abrufbar unter [https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen\\_9789264122352-de](https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de).

<sup>81</sup> OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) und branchenspezifische OECD-Leitfäden , abrufbar unter:<https://www.oecd.org/investment/duediligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.

<sup>82</sup> *Dreigliedrige Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Ausgabe 2017, abrufbar unter:* [https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang--en/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm).

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung<sup>83</sup>, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden, umfassen die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Die Union hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umsetzen. Der Privatsektor **trägt** zu diesen Zielen **bei**.

---

<sup>83</sup> <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

*Geänderter Text*

(7) Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung<sup>83</sup>, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden, umfassen die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Die Union hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umsetzen. Der Privatsektor **sollte effektiv** zu diesen Zielen **beitragen**.

---

<sup>83</sup> <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß dieser Richtlinie sollten zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im Meer und an Land beitragen, auch indem dem Rückgang der biologischen Vielfalt Einhalt geboten und dieser Rückgang abgeschwächt und umgekehrt wird und der Zustand der Ökosysteme und ihrer Funktionen und Leistungen sowie der Zustand der Umwelt, insbesondere von Luft, Wasser und Boden, als Teil der Hauptziele des Schutzes der Gesundheit und des Wohlergehens der Menschen, Tiere und Ökosysteme vor umweltbedingten Risiken im Einklang mit der Agenda 2030, verbessert werden.***

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Die Ermittlung, Vermeidung und Abschwächung negativer Auswirkungen auf die Umwelt ist ein zentraler Aspekt dieser Richtlinie. In diesem Sinne umfasst das Konzept der Umweltauswirkungen alle möglichen schädlichen Auswirkungen auf das Klima oder die Umwelt, die sich aus der Verletzung der internationalen Verpflichtungen und der Rechtsvorschriften der Union ergeben und dazu gehören auch die Auswirkungen auf die Luftqualität und die Luftverschmutzung, die Wasserverschmutzung oder -kontaminierung sowie der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Wasserressourcen, die Verschmutzung, Kontaminierung, Erosion oder Nutzung des Bodens, die Auswirkungen auf die Biodiversität, einschließlich der Schädigungen von wildlebenden Tieren, des Meeresbodens und der Meeresumwelt, der Flora, Fauna, der natürlichen Lebensräume und Ökosysteme; die menschliche Gesundheit gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“, das Klima, einschließlich durch Treibhausgasemissionen und die Zerstörung oder Schädigung von Senken sowie die Auswirkungen auf den Übergang zur Kreislaufwirtschaft, einschließlich durch Beeinträchtigungen der Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit wie die Kontaminierung von Abfallströmen durch gefährliche Stoffe.***

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 13 a (neu)**

**(13a) Neben der Achtung der Menschenrechte, der Umwelt und der Rechtsstaatlichkeit sollte das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auch die verantwortungsvolle Staatsführung umfassen. Der Begriff „verantwortungsvolle Staatsführung“ bezieht sich auf Regeln, Verfahren und Verhaltensweisen, um in der Gesellschaft Interessen zu artikulieren, Ressourcen zu verwalten und Macht auszuüben. Zur verantwortungsvollen Staatsführung zählt, dass öffentliche Einrichtungen öffentliche Angelegenheiten so erledigen und öffentliche Ressourcen so verwalten, dass die Rechtsstaatlichkeit gestärkt und die Verwirklichung der Menschenrechte vorangetrieben wird (bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Zentrale Bestandteile der verantwortungsvollen Staatsführung sind Transparenz, Integrität, Rechtmäßigkeit, solide Politik, Teilhabe, Rechenschaftspflicht, Reaktionsfähigkeit sowie die Abwesenheit von Korruption und Fehlverhalten. Verantwortungsvolle Staatsführung ist als Schlüssel zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und des Wohlergehens der Menschen zu betrachten. Das betrifft insbesondere die Bekämpfung der Korruption, durch die das Wohlergehen der Menschen nachgewiesenermaßen sowohl direkt als auch indirekt beeinträchtigt wird.**

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 b (neu)**

**(13b) Es muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass die Sorgfaltspflicht**



*im Bereich Menschenrechte geschlechtergerecht umgesetzt wird, da die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sowohl in staatlichen als auch in marktwirtschaftlichen Institutionen verankert ist und die Verwirklichung der Rechte von Frauen und Mädchen behindert. Menschenrechtsverletzungen sind nicht geschlechtsneutral und sollten nicht als solche behandelt werden. Frauen sehen sich durch negative Geschäftspraktiken häufig überproportional beeinträchtigt, sodass ein Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlich ist, das ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Unternehmen bei allen Schritten und Tätigkeiten des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eine geschlechtergerechte Perspektive einnehmen und die Geschlechtergleichstellung aktiv vorantreiben. Die Unternehmen sollten mit ihren Zulieferern zusammenwirken, um geschlechtersensible Sozialverträglichkeitsprüfungen einzurichten. Ferner sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass geschlechtersensible Beschwerde- und Abhilfeverfahren eingerichtet werden, die so gestaltet sind, dass beim Zugang und bei den Ergebnissen die Gleichberechtigung aller Geschlechter sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sollten die Beschwerdeverfahren von Unternehmen für Frauen zugänglich, wirksam, sicher und fair sein, wobei die Hindernisse zu berücksichtigen sind, mit denen sich Frauen mit größerer Wahrscheinlichkeit konfrontiert sehen.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

*Geänderter Text*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, **in denen sie – auch außerhalb des Unionsmarktes – tätig sind**, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **schädliche Arbeitnehmerrechte, negative Auswirkungen** auf die Umwelt, **das Rechtsstaatsprinzip und auf die verantwortungsvolle Staatsführung** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten, **insbesondere in Entwicklungsländern**, ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes in Übereinstimmung mit internationalen Standards durchführen und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Das bedeutet, dass durch diese Richtlinie eine Grundlage an Anforderungen für Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche festgelegt werden sollte, damit sie ihre Wertschöpfungsketten allgemein einer Sorgfaltsprüfung unterziehen, um zu ermitteln, wo am wahrscheinlichsten schwerwiegende Auswirkungen auftreten,**

**und um Prioritäten zu setzen, wie diese Risiken nach ihrer Ermittlung abgeschwächt und angegangen werden können.**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre **etablierten direkten oder indirekten** Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. **Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine** negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. **So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein.** Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine

#### *Geänderter Text*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. **Wenn Unternehmen nicht in der Lage sind**, negative Auswirkungen von Wertschöpfungsketten zu vermeiden, **sollten sie verpflichtet sein, die schädlichen** Geschäftsbeziehungen zu beenden und die Struktur ihrer Wertschöpfungsketten zu ändern, um sicherzustellen, dass sie nicht länger zu den negativen Auswirkungen beitragen oder diese verursachen. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

***direkten und indirekten***

Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Unternehmen sollten die Maßnahmen im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht im Licht des politischen Kontextes, in denen Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungskette tätig sind, entwickeln und anpassen. In Konflikt- und Hochrisikogebieten sind Unternehmen einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, in schwere Menschenrechtsverletzungen verwickelt zu werden. In diesen Gebieten sollten Unternehmen daher eine verstärkte, konfliktsensible Sorgfaltspflicht anwenden, um diesen höheren Risiken entgegenzuwirken und um sicherzustellen, dass sie den Konflikt nicht begünstigen, finanzieren, verschlimmern oder auf andere Weise negativ beeinflussen oder zu Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des Völkerrechts in Konflikt- und Hochrisikogebieten beitragen.***

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Negative Auswirkungen auf die

(17) Negative Auswirkungen auf die

Menschenrechte und die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren Wertschöpfungsketten auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während des gesamten Lebenszyklus der Produktion, der Verwendung und der Entsorgung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette verursacht werden.

Menschenrechte, *Arbeitnehmerrechte* und die Umwelt, *die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung* treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren Wertschöpfungsketten auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung oder der Produkt- oder Abfallentsorgung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, *die Arbeitnehmerrechte* und die Umwelt *sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung* abdecken, die während des gesamten Lebenszyklus der Produktion, der Verwendung und der Entsorgung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette verursacht werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen *etablierter* Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte *etablierte* direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen,

#### *Geänderter Text*

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, *dem Vertrieb und dem Verkauf* einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen *oder eine seiner direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, einschließlich unter anderem* der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen

Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich **etablierter** direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.

es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen **oder eine seiner direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen** geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen **oder einer seiner direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen** bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, **der Verkauf von Produkten an Verbraucher bzw. die Erbringung von Dienstleistungen für Verbraucher auf Wegen aller Art (z. B. Franchising, Lizenzierung)**, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen. **Wie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen dargelegt, sollte die Wertschöpfungskette die verschiedenen Strukturen umfassen, die das Unternehmen und seine direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen bei ihrer Geschäftstätigkeit nutzen, was auch Franchising, Lizenzierung und Untervergabe umfasst.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Darlehen, **Kredite** und andere **Finanzdienstleistungen** bereitstellen, sollte die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen auf die Tätigkeiten der Kunden, die solche Dienstleistungen erhalten, und ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, beschränkt sein. **Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet werden. Die Tätigkeiten der Unternehmen oder sonstiger Rechtssubjekte, die Teil der Wertschöpfungskette jenes Kunden sind, sollten nicht darunter fallen.**

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten **in dieser Richtlinie auf etablierte** Geschäftsbeziehungen **beschränkt** werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter **etablierten** Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, **die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob**

*Geänderter Text*

(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die **Mittel** (Darlehen und andere **Formen von Krediten**), **Versicherungen oder Rückversicherungen** bereitstellen, sollte die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen auf die Tätigkeiten der Kunden, die solche Dienstleistungen erhalten, und ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, beschränkt sein.

*Geänderter Text*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten auf **alle** Geschäftsbeziehungen **angewendet** werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden.



***Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.***

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21**

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **500** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über **150** Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, mindestens **250** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über **40** Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeiter, einschließlich entsandte Arbeitnehmer

#### *Geänderter Text*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **250** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über **40** Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, mindestens **50** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über **8** Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeiter, einschließlich entsandte Arbeitnehmer

gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) **Bei der Auswahl** der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial **für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die** bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht **als Grundlage herangezogen werden**, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der **Menschenrechte** und der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die **folgenden** Sektoren **sind** für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie **Großhandel** mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft,

#### *Geänderter Text*

(22) **Diese Richtlinie sollte eine Liste** der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial **unter anderem auf der Grundlage der** bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht **enthalten**, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der **Menschen- und Arbeitnehmerrechte** und der Umweltfragen, **der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung** Rechnung zu tragen. Die Sektoren, **die** für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten **sind, umfassen: den Energiesektor**

Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). **Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.**

**einschließlich Gas, Kernenergie, Dampf, Elektrizität und anderer Energiequellen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Förderung über die Raffinierung, Produktion und Verbrennung von Brennstoffen bis hin zu Transport, Lagerung und Abfallbewirtschaftung, einschließlich radioaktiver Abfälle; den Chemiesektor; die Herstellung von Textilien, Kleidung, Pelzwaren, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Groß- und Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; die Kunststoffproduktion sowie Verbringung und Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen; die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Land- und Ressourcenbewirtschaftung (auch in Bezug auf Naturschutz oder andere ähnliche Tätigkeiten); die Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Holz, Lebensmitteln und Getränken und Verkauf an Verbraucher; die Gewinnung, den Transport, die Verarbeitung, Raffinierung und den Umschlag mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), die Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte); Bauwirtschaft, Logistik und Infrastrukturaufbau; Transportsektor, Logistik und Lagerung; Produktion und Verwendung**

*elektronischer Erzeugnisse sowie deren Abfallbewirtschaftung; Abfallbewirtschaftungssektor; die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; Technologie, digitale Aktivitäten und Online-Plattformen; Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition, einschließlich Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Herstellung von und Handel mit militärischen Kampffahrzeugen; private Sicherheitsdienste und Dienstleistungen für Sicherheitssysteme, einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von biometrischen und Überwachungstechnologien.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die **Menschenrechte** und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR** oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, einen Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR**, aber unter **150 Mio. EUR** in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial erzielt haben;

#### *Geänderter Text*

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die **Menschen- und Arbeitnehmerrechte**, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR** oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, einen Nettoumsatz von über **8 Mio. EUR**, aber unter **40 Mio. EUR** in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial erzielt haben;

*Wirtschaftsunternehmen können vielfältige Strukturen aufweisen, was dazu führt, dass einzelne Gesellschaften einen Nettoumsatz unterhalb der Schwelle aufweisen. Wie im Leitfaden zur Auslegung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt, können Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit beispielsweise über verschiedene Tochterunternehmen oder gemäß einem Franchising-Modell ausüben. Unternehmen können einen wesentlichen Teil ihrer Aktivitäten auch auslagern oder an Nachunternehmer weitervergeben. Daher sollte der durch das Unternehmen in der Union erzielte Nettoumsatz den durch das Unternehmen selbst in der Union erzielten Nettoumsatz, den durch seine direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen in der Union erzielten Nettoumsatz sowie den Nettoumsatz umfassen, der in der Union durch externe Unternehmen erzielt wird, mit denen das Unternehmen oder seine direkten oder indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen eine vertikale Vereinbarung gegen Zahlung von Lizenzgebühren oder einen Auslagerungsvertrag eingegangen sind.*

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Um die Unternehmen aus Drittländern festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte das beschriebene Umsatzkriterium gewählt werden, da es eine territoriale Verbindung zwischen den Drittlandunternehmen und dem Gebiet der Union hergestellt. Der Umsatz ist ein

#### *Geänderter Text*

(24) Um die Unternehmen aus Drittländern festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte das beschriebene Umsatzkriterium gewählt werden, da es eine territoriale Verbindung zwischen den Drittlandunternehmen und dem Gebiet der Union hergestellt. Der Umsatz ist ein



Anhaltspunkt für die Auswirkungen, die die Tätigkeiten dieser Unternehmen auf den Binnenmarkt haben könnten. Solche Auswirkungen rechtfertigen im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Unionsrechts auf Unternehmen aus Drittländern. Um sicherzustellen, dass der relevante Umsatz der betreffenden Unternehmen ermittelt wird, sollten die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2021/2101 geänderten Fassung angewandt werden. Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Richtlinie sollte bei der Ermittlung der Unternehmen aus Drittländern, die unter diese Richtlinie fallen, jedoch kein Schwellenwert für die Anzahl der Beschäftigten angewandt werden, da der für die Zwecke dieser Richtlinie genutzte Begriff „Beschäftigte“ auf dem Unionsrecht beruht und nicht ohne Weiteres außerhalb der Union umgesetzt werden könnte. Da es – auch in den Rechnungslegungsrahmen – keine klare und kohärente Methodik zur Ermittlung der Beschäftigten von Unternehmen aus Drittländern gibt, würde ein solcher Schwellenwert zu Rechtsunsicherheit führen und für Aufsichtsbehörden nur schwer anwendbar sein. Der Umsatz sollte auf der Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU ermittelt werden, in der die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern bereits festgelegt sind, da die Definitionen von Umsatz und Umsatzerlöse auch in den internationalen Rechnungslegungsrahmen ähnlich sind. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, welche Unternehmen aus Drittländern in der Union den Umsatz erzielen, der dazu führt, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte in dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, dass eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in

Anhaltspunkt für die Auswirkungen, die die Tätigkeiten dieser Unternehmen auf den Binnenmarkt haben könnten. Solche Auswirkungen rechtfertigen im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Unionsrechts auf Unternehmen aus Drittländern. Um sicherzustellen, dass der relevante Umsatz der betreffenden Unternehmen ermittelt wird, sollten die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2021/2101 geänderten Fassung angewandt werden. Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Richtlinie sollte bei der Ermittlung der Unternehmen aus Drittländern, die unter diese Richtlinie fallen, jedoch kein Schwellenwert für die Anzahl der Beschäftigten angewandt werden, da der für die Zwecke dieser Richtlinie genutzte Begriff „Beschäftigte“ auf dem Unionsrecht beruht und nicht ohne Weiteres außerhalb der Union umgesetzt werden könnte. Da es – auch in den Rechnungslegungsrahmen – keine klare und kohärente Methodik zur Ermittlung der Beschäftigten von Unternehmen aus Drittländern gibt, würde ein solcher Schwellenwert zu Rechtsunsicherheit führen und für Aufsichtsbehörden nur schwer anwendbar sein. Der Umsatz sollte auf der Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU ermittelt werden, in der die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern bereits festgelegt sind, da die Definitionen von Umsatz und Umsatzerlöse auch in den internationalen Rechnungslegungsrahmen ähnlich sind. ***Unternehmen aus Drittländern, die nicht direkt in der Union tätig sind, sind als Unternehmen einzustufen, die einen Nettoumsatz in der Union erzielen, wenn sie mithilfe bestimmter Strukturen indirekt in der Union tätig sind, beispielsweise über Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen oder vertikale***

dem der Bevollmächtigte des Drittlandunternehmens seinen Wohnsitz oder Sitz hat, und – sofern es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten handelt – eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt hat, darüber informiert wird, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

***Vereinbarungen gegen Zahlung von Lizenzgebühren – wie im Leitfaden zur Auslegung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt – oder mithilfe von Auslagerungsverträgen oder Zulieferverträgen.*** Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, welche Unternehmen aus Drittländern in der Union den Umsatz erzielen, der dazu führt, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte in dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, dass eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Bevollmächtigte des Drittlandunternehmens seinen Wohnsitz oder Sitz hat, und – sofern es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten handelt – eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt hat, darüber informiert wird, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die **Menschenrechte** umfassend abgedeckt werden, sollte auch

#### *Geänderter Text*

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die ***Ausübung der Menschen- oder Arbeitnehmerrechte durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, wie sie in internationalen Übereinkommen verankert sind, verhindert werden und die negativen Auswirkungen auf die*** Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ***oder aus dem Versäumnis***



eine Verletzung eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die *Menschenrechte* im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden;  
**Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind.** Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

ergeben, **angemessene Sorgfaltspflichten zur Korruptionsbekämpfung festgelegt zu haben**, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die *Menschen- und Arbeitnehmerrechte* umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die *Menschen- oder Arbeitnehmerrechte* im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung, die gemäß dem Umweltrecht der Union und internationalem Umweltrecht, **einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die** im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen **oder aus dem Versäumnis ergeben, dass keine angemessenen Sorgfaltspflichten zur Korruptionsbekämpfung festgelegt wurden, oder insbesondere negative Auswirkungen auf die Luftqualität und die Atmosphäre, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung und Wasserkontamination, Auswirkungen, die den Zugang zu Wasser verhindern oder zur Erschöpfung des Süßwassers und des Bodens führen, wie Bodenverschmutzung, Bodenkontamination, Bodenerosion und Bodendegradation, die biologische Vielfalt gefährden, einschließlich der Schädigung der Tierwelt, des Meeresbodens und der Meeresumwelt, der Flora, der Fauna, der natürlichen Lebensräume und der Ökosysteme, der menschlichen Gesundheit gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“ und die zur Schädigung des Klimas beitragen,**

*einschließlich der  
Treibhausgasemissionen und der  
Zerstörung oder Verschlechterung von  
Senken.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(25a) Das Verhalten von Unternehmen könnte sich negativ auf die Rechtsstaatlichkeit und auf die für eine verantwortungsvolle Staatsführung erforderlichen Systeme auswirken, insbesondere in Entwicklungsländern. Unternehmen könnten in den institutionellen und rechtlichen Systemen bestehende Schwächen ausnutzen, um Geschäfte unter Verletzung geltender internationaler oder regionaler Regelwerke zu tätigen, insbesondere indem sie bestimmte Regeln nicht einhalten und beispielsweise ihre Steuern nicht zahlen, oder indem sie durch Korruption, Gewalt oder Einschüchterung Einfluss auf die demokratischen, die exekutiven Rechtsvorschriften betreffenden, administrativen oder justiziellen Verfahren in Entwicklungsländern nehmen oder wenn sie direkt oder indirekt in kriminelle Tätigkeiten verwickelt sind, was mit gravierenden Folgen für diese Länder und ihre Gemeinschaften einhergeht. Korruption und unzureichende Rechtsstaatlichkeit führen dazu, dass die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt erheblich untergraben werden. Korruption ermöglicht es Unternehmen, sich der Verantwortung für ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu entziehen, gefährdet Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer sowie Verteidiger der*

***Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, schwächt die Qualität und die Häufigkeit sowie das Vertrauen in die Durchsetzungsmaßnahmen der Behörden (z. B. Arbeitsaufsicht, Umweltbehörden) und in Gerichtsverfahren.***

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit ***Menschenrechten und*** Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte ***und*** die Umwelt ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht ***kommunizieren***. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

#### *Geänderter Text*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit ***Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie*** Umweltschutz, ***der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung*** hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ***der von ihnen während ihres gesamten Lebenszyklus produzierten Güter und bereitgestellten Dienstleistungen sowie denen*** ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen – ***nach aussagekräftiger Konsultation mit ihren Interessenträgern*** – die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, ***die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung*** ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen ***und bewerten*** und über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht ***und damit***

*zusammenhängenden Informationen Bericht erstatten, um Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und Geschäftspartner, die in Entwicklungsländern tätig sind, dabei zu unterstützen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die Systeme der verantwortungsvollen Staatsführung zu erkennen, zu verhindern und wirksam zu bekämpfen.* Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten in der vorliegenden Richtlinie insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen **und zur Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen** klar voneinander unterschieden werden.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die von den Beschäftigten **und** Tochterunternehmen des Unternehmens **einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben** sind; **in der**

#### *Geänderter Text*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die **Regeln und Grundsätze beschrieben sind, die** von den Beschäftigten, Tochterunternehmen des Unternehmens **sowie von den**

**Strategie sollten die** Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht **beschrieben sein, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen.** Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

**juristischen Personen, zu denen das Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, einzuhalten sind; ferner sollte in der Strategie Folgendes enthalten sein: eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht; eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes; eine Beschreibung der Korrekturmaßnahmen, die im vergangenen Jahr im Anschluss an etwaige mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie im Anschluss an etwaige neue negative Auswirkungen getroffen worden sind; eine Beschreibung des nach der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Beschwerdeverfahrens; eine Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung der Prozesse, Maßnahmen und Verfahren.** Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen **müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass die Kosten für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf schwächere Geschäftspartner abgewälzt werden. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte insbesondere eine Strategie der Ko-Investition beinhalten, um die Kapazitäten schwächerer Geschäftspartner für die Durchführung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufzubauen. Die Unternehmen** sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

## Änderungsantrag 26

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

### *Vorschlag der Kommission*

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. Eine „geeignete Maßnahme“ wäre eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entspricht und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf eine Geschäftsbeziehung im Einklang mit internationalen Rahmenwerken einerseits seine Fähigkeit verstanden werden, seinen Geschäftspartner von der Ergreifung von Maßnahmen zu überzeugen, mit denen negative Auswirkungen abgestellt oder verhindert werden (z. B. über eine Eigentums- oder faktische Kontrolle, über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt usw.), und andererseits der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen vernünftigerweise ausüben könnte, z. B. durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das in einer direkten Partnerbeziehung zu dem mit negativen Auswirkungen verbundenen

### *Geänderter Text*

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. Eine „geeignete Maßnahme“ wäre eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entspricht und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf eine Geschäftsbeziehung im Einklang mit internationalen Rahmenwerken einerseits seine Fähigkeit verstanden werden, seinen Geschäftspartner von der Ergreifung von Maßnahmen zu überzeugen, mit denen negative Auswirkungen abgestellt oder verhindert werden (z. B. über eine Eigentums- oder faktische Kontrolle, über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, **Rechtstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung** usw.), und andererseits der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen vernünftigerweise ausüben könnte, z. B. durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das in einer direkten



Geschäftspartner steht.

Partnerbeziehung zu dem mit negativen Auswirkungen verbundenen Geschäftspartner steht.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten **quantitative und qualitative** Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der **menschenrechtlichen** und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, **sollten nur** bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und

#### *Geänderter Text*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die **Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, die Umwelt und die Rechtsstaatlichkeit sowie die verantwortungsvolle Staatsführung** ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten Informationen, **die durch eine sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern eingeholt wurden, sowie zusätzliche quantitative und qualitative Informationen** herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der **menschen- und arbeitnehmerrechtlichen** und ökologischen **sowie die Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung betreffenden** Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. **Es sollte geeignete Leitlinien geben, damit** beaufsichtigte



Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ***als Teil des Onboarding-Prozesses für neue relevante Kunden, der einer jährlichen Aktualisierung unterliegt, angemessen ermitteln können***. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen. ***Um dies wirksam zu erreichen, sollte das Unternehmen in Absprache mit den Interessenträgern eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten erarbeiten und umsetzen, unter Berücksichtigung des Schweregrads, der Wahrscheinlichkeit, der Dauer, der Ausbreitung und der Umkehrbarkeit der verschiedenen potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt und der in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und eine verantwortungsvolle Staatsführung erforderlichen Systeme.***

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um eine unzumutbare Belastung ***kleinerer Unternehmen, die in Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind***

#### *Geänderter Text*

(31) Um eine unzumutbare Belastung ***kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)*** zu vermeiden, sollten diese

*und von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen nur verpflichtet sein, jene tatsächlichen oder potenziellen schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind.*

Unternehmen *mit angemessenen und gezielten Maßnahmen und Instrumenten* unterstützt werden.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung **und** Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. ***Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel*** im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ***ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.***

#### *Geänderter Text*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung, Minderung **und *Abhilfemaßnahmen*** sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen, ***den Bedürfnissen und den Umständen*** der von diesen Auswirkungen Betroffenen ***umfassend*** Rechnung tragen, ***wobei bei der Gestaltung der entsprechenden Schritte und Maßnahmen sowie bei den Entscheidungen eine sinnvolle Einbeziehung dieser Personen erfolgen sollte. Die Unternehmen sollten die von der Entscheidung über die Aussetzung oder Beendigung der negativen Auswirkungen betroffenen Interessengruppen rechtzeitig, effizient und sinnvoll einbeziehen, bevor sie diese Entscheidung treffen, und sich mit den aus diesen Maßnahmen resultierenden nachteiligen Auswirkungen befassen.*** Im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ***sollten sich die Unternehmen von Geschäftsbeziehungen lösen, die in irgendeiner Form Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 ausbeuten. Das Unternehmen sollte dabei auf eine verantwortungsvolle Weise vorgehen und dies nur dann als letztes Mittel einsetzen, wenn die umgesetzten Maßnahmen zur Beendigung der Kinderarbeit fehlgeschlagen sind.***

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **oder** die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern und angemessen zu mindern. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen von den Unternehmen gegebenenfalls zur Verhinderung und Minderung möglicher negativer Auswirkungen je nach den Umständen zu ergreifen sind.

#### *Geänderter Text*

(33) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **Arbeitnehmerrechte**, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern und angemessen zu mindern. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen von den Unternehmen gegebenenfalls zur Verhinderung und Minderung möglicher negativer Auswirkungen je nach den Umständen zu ergreifen sind.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, **gegebenenfalls** die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. **Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist**, sollten **die Unternehmen** einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten **anstreben**, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder

#### *Geänderter Text*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. **Die Unternehmen** sollten einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten **dafür Sorge tragen**, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich

des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen **verlangt**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen **zu gewährleisten**, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen **erhält**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen **sicherzustellen**, sollten Unternehmen **ihre Geschäftsmodelle und -strategien – einschließlich Handels-, Beschaffungs-, Verkaufs- und Preisbildungsverfahren – anpassen und** auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die **Möglichkeit** verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen

#### *Geänderter Text*

(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die **Verpflichtung** verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstrebt, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreift, um die

ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – **sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt** – entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen **kurzfristig** erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in

#### *Geänderter Text*

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig **gegebenenfalls** Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung **und Abhilfemaßnahmen** zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen **in Übereinstimmung mit einem gemeinsamen zeitgebundenen Plan** erfolgreich sein werden, oder die

Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind **oder wenn die negativen Auswirkungen wiederholt auftreten. Die Unternehmen sollten die von der Entscheidung, sich zu trennen, betroffenen Interessenträger sinnvoll einbeziehen, bevor sie diese Entscheidung treffen, und sollten sich mit den negativen Auswirkungen der Entscheidung, sich zu trennen, befassen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen für frühere negative Auswirkungen ergreifen.** Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37**



(37) Was direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die unterstützend dazu beitragen, negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Unternehmen könnten eigenständig überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben.

(37) Was direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die unterstützend dazu beitragen, negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Unternehmen könnten eigenständig überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. ***Unternehmen sollten sich nicht allein aus Gründen der Einhaltung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen daran hindern lassen, ihre Verpflichtungen und ihre Verantwortung mit Blick auf Verstöße gegen ihre Sorgfaltspflichten nach dieser Richtlinie zu erfüllen.*** In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38



### *Vorschlag der Kommission*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **oder** die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf **etablierte** Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39**

### *Vorschlag der Kommission*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den

### *Geänderter Text*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen **und auch seine Partner verpflichten, dies zu tun**. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen **so weit wie möglich** minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

### *Geänderter Text*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den

Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen **und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen** angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch **anstreben**, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen **verlangt**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen **so weit wie möglich** neutralisieren oder deren Ausmaß minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch **dafür Sorge tragen**, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen **erhält**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen **so weit wie möglich** abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die **Möglichkeit** verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen tatsächliche Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

#### *Geänderter Text*

(40) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die **mögliche Verpflichtung** verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstrebt, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreift, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen tatsächliche Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von

#### *Geänderter Text*

(41) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von

Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, **sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt**, entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, **die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind**, vorgebracht werden können, **wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen**

Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden **oder wiederholt auftreten**. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

#### *Geänderter Text*

(42) Unternehmen sollten Personen, **Gruppen, Gemeinschaften, Unternehmen** und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Arbeitnehmerrechte, die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, **Menschenrechtsverteidigern und**

**haben.** Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und **Arbeitnehmer**, Gewerkschaften und **andere Arbeitnehmervertreter** **gegebenenfalls** über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. **Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.**

**Umweltschützern oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, deren satzungsmäßige Bestimmung die Verteidigung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte, des Klimas, der Umwelt, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung ist,** vorgebracht werden können. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und **alle einschlägigen Interessenträger, einschließlich Arbeitnehmern,** Gewerkschaften und **anderen Arbeitnehmervertretern,** über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in **etablierten** Geschäftsbeziehungen

#### *Geänderter Text*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in Geschäftsbeziehungen vornehmen, um

vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von **nachteiligen** Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie mindestens alle zwölf Monate durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten.

die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie mindestens alle zwölf Monate durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten.

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44**

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die

#### *Geänderter Text*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die



Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. ***Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich gebräuchlichen Sprache veröffentlichen.***

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. ***Unbeschadet der Berichtspflichten nach Richtlinie 2013/34/EU sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Unternehmen über Angelegenheiten, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website in einer zugänglichen und zeitnahen Weise ihre Strategien zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, ihre Präventionsaktionspläne, ihre Korrekturmaßnahmenpläne, ihre Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden, ihre Berichte über die Ergebnisse von Bewertungen sowie sonstige einschlägige Informationen veröffentlichen.***

*Geänderter Text*

***(44a) Unternehmen sollten Interessenträgern angemessene, umfassende, aussagekräftige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt und das Klima, die Rechtstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung und die zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Interessenträger sollten zudem die Möglichkeit haben, von einem Unternehmen zusätzliche Informationen über die Maßnahmen, die zur Erfüllung***



*der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten ergriffen werden, anzufordern. Die Vertraulichkeit von Geschäfts# und Betriebsgeheimnissen steht dem Zugang zu Informationen, die sich auf die Durchführung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie durch eine Gesellschaft beziehen, nicht entgegen.*

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(45a) Eine vollständige, sichere, transparente, sinnvolle und wirksame Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger bei sämtlichen Schritten des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist von entscheidender Bedeutung, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sicherzustellen. Im Einklang mit internationalen Standards sollte dieses Verfahren interaktiv, zugänglich, reaktionsfähig, kontinuierlich, geschlechtergerecht, kindgerecht und an schutzbedürftige Interessenträger angepasst sein. Die Einbeziehung sollte rechtzeitig und vor Entscheidungen erfolgen, die zu negativen Auswirkungen führen könnten. Alle relevanten Informationen, die die Interessenträger benötigen, um sich ein fundiertes Urteil zu bilden, sollten auf prägnante, umfassende und leicht zugängliche und transparente Weise bereitgestellt werden, einschließlich aussagekräftiger Informationen über Tätigkeiten, Projekte und Investitionen und ihre tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen.*

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(45b) Unternehmen sollten außerdem während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf eine sinnvolle Einbeziehung möglicher betroffener Gruppen achten und diese sicherstellen, einschließlich Arbeitskräften sowie Menschenrechtsverteidigern und Umweltschützern oder anderen Personen, die die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung verteidigen. Im Einklang mit den UNGP und den OECD-Leitfäden sollten Unternehmen mit potenziell betroffenen Interessenträgern in Kontakt treten, um deren Interessen und Bedenken zu verstehen und darauf zu reagieren. Sie sollten insbesondere diejenigen einbeziehen, die wahrscheinlich am stärksten von negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder der Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind, wie z. B. Kleinbauern, landwirtschaftliche Arbeitnehmer, indigene Völker und lokale Gemeinschaften sowie Frauen. Das Recht auf freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften sollte im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) und dem IAO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker ebenfalls vollständig in die relevanten Beteiligungs- und Konsultationsprozesse integriert werden. Zum Einbeziehungsprozess sollte auch die ausdrückliche Anerkennung der Rolle des sozialen Dialogs und des Engagements mit Arbeitnehmervertretern***

*und Gewerkschaften gehören, wie in den OECD-Leitfäden und der dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik beschrieben.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(45c) Die Kommission richtet eine beratende Sachverständigengruppe ein, die Informationen bereitstellt und Fragen im Rahmen dieser Richtlinie beantwortet, um die Umsetzungskosten für die Unternehmen, die unter die Anwendung dieser Richtlinie fallen, sowie für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs zu minimieren. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass die Informationen, die in der Zusammenfassung des Berichts über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten enthalten sind, korrekt sind und zeitnah übermittelt werden. So wird auch der bürokratische Aufwand für die Unternehmen verringert.*

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(46) *Der* Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls

(46) *Die* Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, *der Agentur der*

internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.

*Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA), dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin partnerschaftlich mit Drittländern zusammenarbeiten, um vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, mit denen negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt wirksam verhindert und gemindert werden, wobei den Herausforderungen, mit denen Kleinbetriebe konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. **Sie** sollten ihre Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit nutzen, um Regierungen von Drittländern und vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern bei der Bewältigung der

#### *Geänderter Text*

(49) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin partnerschaftlich mit Drittländern zusammenarbeiten, um vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, mit denen negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte, **die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** wirksam verhindert und gemindert werden, wobei den Herausforderungen, mit denen Kleinbetriebe konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. **Wenn Kleinbetriebe nicht in der Lage sind, ihren Bedürfnissen nachkommen, können sie sich die sozialen (z. B. keine Kinderarbeit) und ökologischen Verbesserungen (z. B. keine Abholzung**

negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und vorgelagerter Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt zu unterstützen. Dazu könnte die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer, der lokalen Privatwirtschaft und Interessenträgern bei der Bekämpfung der Ursachen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt gehören.

**oder nachhaltige Diversifizierung) nicht leisten, die die Käufer, Regierungen und Verbraucher von ihnen erwarten. Daher sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten** ihre Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit **sowie ihre Handelsinstrumente** nutzen, um Regierungen von Drittländern und vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern bei der Bewältigung der negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und vorgelagerter Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte, **die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** zu unterstützen, **auch durch Kapazitätsaufbau und Expertenwissen, das es den Unternehmen, die von dieser Richtlinie abgedeckt werden, erleichtert, ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen.** Dazu könnte die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer, der lokalen Privatwirtschaft und Interessenträgern bei der Bekämpfung der Ursachen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** gehören. **In diesem Sinne sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielte Unterstützung für Interessensträger– einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie Verteidigern der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschützern und Verteidigern der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung in Entwicklungsländern – bereitstellen, um eine sinnvolle und sichere Einbeziehung bei allen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sicherzustellen. Insbesondere sollte Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisation auf nationaler und lokaler Ebene bereitgestellt werden, um das Verhalten von Unternehmen zu**

*überwachen und Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen, und es sollten spezielle Maßnahmen und Mittel vorgesehen werden, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Die Kommission sollte auch spezifische Unterstützungsprogramme für Verteidiger der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschützer und Verteidiger der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung in Erwägung ziehen, die aufgrund ihrer Überwachung von Unternehmenstätigkeiten gefährdet sind. Darüber hinaus sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten ihren Dialog mit Drittländern intensivieren, um dazu beizutragen, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen minimieren wird.*

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt, sollten die Unternehmen einen Plan annehmen, mit dem sichergestellt wird, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie **mit dem** Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris **vereinbar** sind. **Falls das Klima als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Tätigkeit des Unternehmens ermittelt wird oder hätte ermittelt werden müssen**, sollte das Unternehmen Zielvorgaben zur Emissionsverringerung in seinen Plan aufnehmen.

#### *Geänderter Text*

(50) Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt, sollten die Unternehmen **in Konsultation mit den Interessenträgern** einen Plan annehmen, mit dem sichergestellt wird, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie **auf den** Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris **und auf das Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen – wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegt und gemäß den jüngsten Empfehlungen des IPCC und des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats zum Klimawandel – ausgerichtet** sind. **Dementsprechend** sollte das Unternehmen Zielvorgaben zur

Emissionsverringerung in seinen Plan aufnehmen.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Damit gewährleistet ist, dass ein solcher Plan zur Emissionsverringerung ordnungsgemäß umgesetzt und in den finanziellen Anreizen für Mitglieder der Unternehmensleitung verankert wird, sollte der Plan bei der Festlegung der variablen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung gebührend berücksichtigt werden, **wenn die variable Vergütung mit dem Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Geschäftsstrategie des Unternehmens und zu langfristigen Interessen und Nachhaltigkeit verknüpft ist.**

#### *Geänderter Text*

(51) Damit gewährleistet ist, dass ein solcher Plan zur Emissionsverringerung ordnungsgemäß umgesetzt und in den finanziellen Anreizen für Mitglieder der Unternehmensleitung verankert wird, sollte der Plan bei der Festlegung der variablen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung gebührend berücksichtigt werden.

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

#### *Vorschlag der Kommission*

(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen umfassen. **Sieht** das Rechtssystem eines Mitgliedstaats **keine verwaltungsrechtlichen** Sanktionen im Sinne dieser Richtlinie **vor, so sollten die**

#### *Geänderter Text*

(54) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen umfassen, **die in Bezug auf das Unternehmensergebnis verhältnismäßig sind.** Das Rechtssystem eines Mitgliedstaats sollte – **unbeschadet**



***Vorschriften über verwaltungsrechtliche Sanktionen in der Weise angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeleitet und von der Justizbehörde verhängt wird. Daher müssen diese Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung wie die von den zuständigen Aufsichtsbehörden verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen hat.***

***der Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – verwaltungsrechtliche Sanktionen im Sinne dieser Richtlinie vorsehen.***

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 56**

#### *Vorschlag der Kommission*

(56) Zur ***Gewährleistung*** einer wirksamen Entschädigung der Opfer nachteiliger Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festzulegen, die sich aus ***der Nichteinhaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht*** ergeben. Ein Unternehmen ***sollte*** für Schäden haftbar sein, wenn es seinen Verpflichtungen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen oder zur Abstellung tatsächlicher Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nicht nachgekommen ist und wenn infolge dieses Versäumnisses negative Auswirkungen, die ermittelt, verhindert, gemindert, abgestellt oder durch geeignete Maßnahmen hätten minimiert werden müssen, zu einem Schaden geführt haben.

#### *Geänderter Text*

(56) Zur ***Sicherstellung*** einer wirksamen Entschädigung der Opfer nachteiliger Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festzulegen, die sich aus ***negativen Auswirkungen*** ergeben. Ein ***Unternehmen sollte für Schäden, die sich aus negativen Auswirkungen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder aus negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen ergeben, stets haftbar sein. In Bezug auf negative Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten von Partnern ergeben, mit denen Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten, sollten*** Unternehmen für Schäden haftbar sein, wenn es seinen Verpflichtungen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen oder zur Abstellung tatsächlicher Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nicht nachgekommen ist und wenn infolge dieses Versäumnisses negative Auswirkungen, die ermittelt, verhindert, gemindert, abgestellt oder durch geeignete Maßnahmen hätten minimiert werden

müssen, zu einem Schaden geführt haben.

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene **etablierter** indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte **die Haftung des Unternehmens bestimmten Bedingungen unterliegen. Ein Unternehmen sollte nicht haften, wenn es spezifische Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführt hat. Allerdings sollte es durch die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht von der Haftung befreit werden, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten war, dass die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen, auch in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung, geeignet waren, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren. Darüber hinaus sind bei der Bewertung der Frage des Bestehens und des Umfangs der Haftung die Bemühungen des Unternehmens, die von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen umzusetzen – soweit sie sich unmittelbar auf den betreffenden Schaden beziehen –, die vom Unternehmen getätigten Investitionen und die von ihm geleistete gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend zu berücksichtigen.**

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

#### *Geänderter Text*

(57) In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte **jede Person mit einem berechtigten Interesse gegenüber dem betreffenden Unternehmen Anspruch auf Schadensersatz in vollem Umfang für den Schaden haben, der sich aus einer negativen Auswirkung ergibt, wobei die Unternehmen über die Rechtssicherheit verfügen sollten, von den Partnern, zu denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten und die für die negativen Auswirkungen verantwortlich sind, eine Entschädigung zu erhalten.**

*Vorschlag der Kommission*

(58) Die **Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss**, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war, **und diese Frage bleibt daher dem nationalen Recht überlassen.**

*Geänderter Text*

(58) Die **größte Hürde für die Opfer von negativen Auswirkungen besteht darin, den Nachweis zu erbringen, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Es kann für die Kläger sehr schwer sein, vor Gericht oder vor jeder anderen zuständigen Behörde Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, die zu Schäden für eine Person oder eine Gruppe von Personen geführt haben, da dafür oft Zugang zu Informationen erforderlich ist, die nur das Unternehmen besitzt. Daher treffen Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Rechtssystemen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Personen, die sich durch die Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten in ihren Rechten für verletzt halten, vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die eine unmittelbare oder mittelbare Verletzung der Sorgfaltspflichten vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt, nachzuweisen**, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war.

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 58 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(58a) **Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist ein internationales anerkanntes Menschenrecht, das in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**

*verankert ist, und stellt außerdem ein Grundrecht der Union im Sinne von Artikel 47 der Charta dar. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Opfer wirksamen Zugang zu Rechtsbehelf haben und dass die Kosten und Dauer des Verfahrens Kläger nicht am Zugang zu den Gerichten oder zu außergerichtlichen Stellen (oder Strukturen oder Mechanismen) hindert. Diese Maßnahmen können beispielsweise öffentliche Finanzierungen, einschließlich struktureller Unterstützung für Opfer tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen, die Begrenzung der anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren oder den Zugang zu Prozesskostenhilfe umfassen.*

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59

#### *Vorschlag der Kommission*

(59) Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften gilt, dass die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Unternehmen keine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, die zivilrechtliche Haftung seiner Tochterunternehmen oder die entsprechende zivilrechtliche Haftung direkter und indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette unberührt lässt. Darüber hinaus sollten die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften gemäß dieser Richtlinie die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt unberührt lassen, welche eine Haftung in Situationen vorsehen, die nicht unter diese Richtlinie fallen oder eine strengere Haftung vorsehen als diese

#### *Geänderter Text*

(59) Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften gilt, dass die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Unternehmen keine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, die zivilrechtliche Haftung seiner Tochterunternehmen oder die entsprechende zivilrechtliche Haftung direkter und indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette unberührt lässt. Darüber hinaus sollten die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften gemäß dieser Richtlinie die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, **negativen Auswirkungen auf die Arbeitnehmerrechte** oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt unberührt lassen, welche eine Haftung in Situationen vorsehen, die nicht unter diese Richtlinie

Richtlinie.

fallen oder eine strengere Haftung  
vorsehen als diese Richtlinie.

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(59a) Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere relevante Akteure, die im öffentlichen Interesse handeln, wie nationale Menschenrechtsinstitutionen oder Bürgerbeauftragte, sollten im Namen und zum Schutz der kollektiven Interessen der Opfer tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen vor ihren Gerichten Sammelklagen erheben können, und diese Stellen sollten in den Verfahren die Rechte und Pflichten eines Klägers haben.***

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 61

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(61) Um sicherzustellen, dass Opfer von ***Menschenrechtsverletzungen*** und Umweltschäden auch dann Schadenersatzklagen erheben und Schadenersatzansprüche geltend machen können, die aufgrund der Nichteinhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Sorgfaltspflichten entstanden sind, wenn das auf solche Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist – was beispielsweise gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts der Fall sein könnte, wenn der Schaden in einem Drittland eintritt –, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür zu

(61) Um sicherzustellen, dass Opfer von ***Menschenrechts- und Arbeitnehmerrechtsverletzungen*** und Umweltschäden ***sowie Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung*** auch dann Schadenersatzklagen erheben und Schadenersatzansprüche geltend machen können, die aufgrund der Nichteinhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Sorgfaltspflichten entstanden sind, wenn das auf solche Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist – was beispielsweise gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts der Fall

sorgen, dass die in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung in Fällen, in denen das auf derartige Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist, zwingend anwendbar ist.

sein könnte, wenn der Schaden in einem Drittland, **insbesondere in Entwicklungsländern**, eintritt –, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür zu sorgen, dass die in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung in Fällen, in denen das auf derartige Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist, zwingend anwendbar ist.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 64

#### *Vorschlag der Kommission*

(64) Die Verantwortung für die Sorgfaltspflicht sollte den Mitgliedern der Unternehmensleitung im Einklang mit den internationalen Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht übertragen werden. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten somit für die Einführung und Überwachung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und für die Annahme der Strategie des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sein, wobei die Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen sind und die Sorgfaltspflicht in die Unternehmensmanagementsysteme integriert werden sollte. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten die Unternehmensstrategie des Weiteren an die ermittelten tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen sowie an etwaige Maßnahmen anpassen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergriffen wurden.

#### *Geänderter Text*

(64) Die Verantwortung für die Sorgfaltspflicht sollte den Mitgliedern der Unternehmensleitung im Einklang mit den internationalen Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht übertragen werden. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten somit für die Einführung und Überwachung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und für die Annahme der Strategie des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sein, wobei die Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft, **die von diesen gemeinsam als relevant ermittelt wurden**, zu berücksichtigen sind und die Sorgfaltspflicht in die Unternehmensmanagementsysteme integriert werden sollte. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten die Unternehmensstrategie des Weiteren an die ermittelten tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen sowie an etwaige Maßnahmen anpassen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergriffen wurden.

## Änderungsantrag 59



## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65

### *Vorschlag der Kommission*

(65) Personen, die für den Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegende Unternehmen arbeiten oder die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit solchen Unternehmen in Kontakt stehen, können eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie spielen. Sie können somit zur Verhinderung und Abschreckung solcher Verstöße und zur Verbesserung der Durchsetzung dieser Richtlinie beitragen. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>106</sup> für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gelten.

---

<sup>106</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

(65) Personen, die für den Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegende Unternehmen arbeiten oder die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit solchen Unternehmen in Kontakt stehen, können eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie spielen. Sie können somit zur Verhinderung und Abschreckung solcher Verstöße und zur Verbesserung der Durchsetzung dieser Richtlinie beitragen. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>106</sup> für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gelten. ***Insbesondere Interessenträger, die Beschwerden oder Bedenken einreichen, sollten wirksam geschützt werden, vor allem indem die Vertraulichkeit und Anonymität der vorgebrachten Beschwerde oder des Bedenkens sichergestellt wird.***

---

<sup>106</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

### *Geänderter Text*

***(65a) Verteidiger der Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltrechte sowie***



*der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung stehen an vorderster Front, wenn es um die Folgen von schädlichen Auswirkungen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung geht, und werden unter Umständen direkt bedroht, eingeschüchtert, verfolgt, schikaniert oder sogar ermordet und sollten daher auch in den Genuss eines ausgewogenen und wirksamen Schutzes kommen. Unternehmen sollten die tatsächlichen und potenziellen Risiken ihrer Tätigkeiten messen sowie die kontextbezogenen Risiken für Verteidiger der Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, mit ihnen zusammenarbeiten und eine Strategie für Verteidiger veröffentlichen, die eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber Bedrohungen oder Gewalt gegen sie umfasst. Die Strategien von Unternehmen müssen den Schutz der Rechte von Land- und Umweltverteidigern ausdrücklich in ihren Protokollen zur Sorgfaltspflicht enthalten.*

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 69**

#### *Vorschlag der Kommission*

(69) Diese Richtlinie **berührt nicht die** Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Gesetzgebungsakte der Union. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so

#### *Geänderter Text*

(69) Diese Richtlinie **orientiert sich an dem Grundsatz der Schadensvermeidung und steht im Einklang mit den** Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Gesetzgebungsakte der Union. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und

sollten die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend sein und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sollten die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend sein und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 70

#### *Vorschlag der Kommission*

(70) Die Kommission sollte prüfen und darüber Bericht erstatten, ob neue Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem Schadenspotenzial zur Anpassung an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für Menschenrechtsverletzungen oder neue Umweltgefahren aufgenommen werden sollten, ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen, **oder ob die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie auf nachteilige Klimaauswirkungen ausgeweitet werden sollten.**

#### *Geänderter Text*

(70) Die Kommission sollte **regelmäßig** prüfen und darüber Bericht erstatten, ob neue Branchen in die Liste der unter diese Richtlinie fallenden Branchen mit hohem Schadenspotenzial zur Anpassung an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder angesichts klarer Beweise für die Ausbeutung der Arbeitskraft, für Menschenrechtsverletzungen oder neue Umweltgefahren aufgenommen werden sollten, ob die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen.

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 71

#### *Vorschlag der Kommission*

(71) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich das Potenzial des Binnenmarkts besser

#### *Geänderter Text*

(71) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich das Potenzial des Binnenmarkts besser

auszuschöpfen, um zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen, und die nachhaltige Entwicklung durch Verhinderung **und** Minderung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen zu unterstützen, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Insbesondere haben die Probleme und ihre Ursachen, mit denen sich diese Richtlinie befasst, eine transnationale Dimension, da viele Unternehmen unionsweit oder weltweit tätig sind und Wertschöpfungsketten sich auf andere Mitgliedstaaten und Drittländer erstrecken. Außerdem besteht die Gefahr, dass individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten unwirksam sind und zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

auszuschöpfen, um zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen, und die nachhaltige Entwicklung durch Verhinderung, Minderung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, **Arbeitnehmerrechte**, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung und durch Abhilfemaßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen** in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen zu unterstützen, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Insbesondere haben die Probleme und ihre Ursachen, mit denen sich diese Richtlinie befasst, eine transnationale Dimension, da viele Unternehmen unionsweit oder weltweit tätig sind und Wertschöpfungsketten sich auf andere Mitgliedstaaten und Drittländer erstrecken. Außerdem besteht die Gefahr, dass individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten unwirksam sind und zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 1

*Geänderter Text*

Artikel 1

## Gegenstand

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften über

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf *tatsächliche* und *potenzielle negative* Auswirkungen auf die *Menschenrechte* und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine *etablierte* Geschäftsbeziehung unterhält, und

b) die Haftung für Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen.

***Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.***

(2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser

## Gegenstand

***(-1) Das Ziel dieser Richtlinie ist es, dafür zu sorgen, dass Unternehmen in ihren eigenen Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen, in den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen ihrer Tochtergesellschaften sowie in ihren Wertschöpfungsketten die Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung sowie die Umwelt schützen.***

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften über

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf *den risikobasierten Ansatz für den Umgang mit tatsächlichen* und *potenziellen negativen* Auswirkungen auf die *Menschen- und Arbeitnehmerrechte* und die Umwelt *und das Klima sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung* in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, *Produkte und Dienstleistungen*, die Tätigkeiten, *Produkte und Dienstleistungen* ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, und

b) die Haftung für Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen, *und*

***ba) den Zugang zur Justiz, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsbehelfe für die Opfer negativer Auswirkungen sowie für Personen oder Personengruppen mit berechtigtem Interesse.***

(2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser

Richtlinie vorgesehenen Niveaus des Schutzes der *Menschenrechte* oder der Umwelt oder des Klimaschutzes dienen.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sind die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

Richtlinie *oder in irgendeinem anderen geltenden Recht* vorgesehenen Niveaus des Schutzes der *Menschen- und Arbeitnehmerrechte* oder der Umwelt, *des Klimas, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung* dienen.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel, *Schutz der Arbeitnehmerrechte sowie Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvollen Staatsführung*, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sind die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 2

#### Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **500** Beschäftigte und erzielte einen

#### *Geänderter Text*

#### Artikel 2

#### Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen *und Gruppen von Unternehmen*, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **250** Beschäftigte und erzielte einen

weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150** Mio. EUR.

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **250** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie **Großhandel** mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;

iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).

weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR.

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **50** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **8** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

i) Herstellung von Textilien, **Bekleidung**, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie **Groß- und Einzelhandel** mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), **Bewirtschaftung von Flächen und Ressourcen (auch in Bezug auf Naturschutz oder andere ähnliche Tätigkeiten)**, Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken **und Verkauf an Verbraucher**;

iii) **Energie**, Gewinnung, **Transport, Bearbeitung, Veredelung und Umschlag** mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen), **die Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Produkten** sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe,



(2) Diese Richtlinie gilt zudem für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als **150** Mio. EUR.

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR, aber nicht mehr als **150** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

(3) Für die Zwecke **des Absatzes 1** wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären.

Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte);

**iiia) Bau-, Logistik- und Infrastruktur- und andere Tiefbauprojekte; und**

**iiib) Öl# und Gaserzeugung sowie Öltraffineriesektor.**

(2) Diese Richtlinie gilt zudem für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR.

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als **8** Mio. EUR, aber nicht mehr als **40** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

(3) Für die Zwecke **dieser Richtlinie** wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären. **Ferner gilt:**

**a) bei der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl sind zu berücksichtigen:**

**i) Beschäftigte im Unternehmen;**

**ii) Beschäftigte in seinen direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen; und**

**iii) Beschäftigte in externen Unternehmen, mit denen das Unternehmen oder seine direkten oder indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen eine vertikale**



***Vereinbarung gegen Zahlung von Lizenzgebühren oder einen Auslagerungsvertrag oder einen Zuliefervertrag eingegangen sind;***

***b) beim Nettoumsatz ist der weltweite Nettoumsatz zu berücksichtigen, der durch folgende Einheiten erzielt wird:***

***i) das Unternehmen; und***

***ii) seine direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen sowie externe Unternehmen, mit denen das Unternehmen oder seine direkten oder indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen eine vertikale Vereinbarung gegen Zahlung von Lizenzgebühren oder einen Auslagerungsvertrag oder einen Zuliefervertrag eingegangen sind.***

***Für die Zwecke von Absatz 2 ist als Nettoumsatz zu berücksichtigen:***

***i) der durch das Unternehmen in der Union erzielte Umsatz;***

***ii) der in der Union durch seine direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen erzielte Umsatz; und***

***iii) der Nettoumsatz, der in der Union durch externe Unternehmen erzielt wird, mit denen das Unternehmen oder seine direkten oder indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen eine vertikale Vereinbarung gegen Zahlung von Lizenzgebühren oder einen Auslagerungsvertrag oder einen Zuliefervertrag eingegangen sind.***

(4) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen ist der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten zuständig.

(4) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen ist der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten zuständig.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiia) eine juristische Person jeglicher Art, die – unabhängig vom Zweck, für den sie geschaffen wurde und des Wirtschaftsbereichs, in dem sie tätig ist – Tätigkeiten mit gewerblichem Charakter ausübt;**

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ **nachteilige Auswirkungen auf** die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben;

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ **schwere Schäden für** die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung, **die im internationalen Umweltrecht verankert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die** in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben, **einen Verstoß im Sinne der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> vom ... über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt oder negative Auswirkungen auf eine der folgenden Umweltkategorien, aber nicht nur auf diese:**

**a) Luftqualität, Luftverschmutzung und Atmosphäre;**

**b) Wasserverunreinigung, Kontaminierung von Wasser, Zugang zu Wasser und Erschöpfung von Frischwasserressourcen;**

**c) Boden, wie z. B. Bodenverunreinigung, Kontaminierung des Bodens, Bodenerosion, Bodennutzung und Landdegradation;**

**d) Biodiversität, einschließlich Schädigungen von Wildtieren, des Meeresbodens und der Meeresumwelt, der Flora, Fauna, natürlicher Lebensräume und Ökosysteme;**

**e) menschliche Gesundheit gemäß dem „One-Health“-Ansatz;**

**f) Klima, einschließlich durch Treibhausgasemissionen und die Zerstörung oder Schädigung von Senken; und**

**g) Übergang zu Kreislaufwirtschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beeinträchtigungen der Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit wie die Kontaminierung von Abfallströmen durch gefährliche Stoffe.**

---

***1a Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.***

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

#### *Vorschlag der Kommission*

c) „negative Auswirkungen auf die **Menschenrechte**“ **nachteilige Auswirkungen auf geschützte Personen, die sich aus der Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Rechte oder Verbote**, wie sie in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, **ergeben**;

#### *Geänderter Text*

c) „negative Auswirkungen auf die **Menschen- und Arbeitnehmerrechte**“ **jede Beeinträchtigung oder Einschränkung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte einer Person oder Personengruppe**, wie sie in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, **und insbesondere die geschützte Stellung der Menschenrechte in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs, die durch die einschlägige Rechtsprechung und die Arbeit der zuständigen Ausschüsse festgelegt wurde**;

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a neu

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) „nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung“ einen Verstoß nach Teil IIa des Anhangs, im Sinne der einschlägigen internationalen Instrumente des Anhangs und bedeutet eine Beeinträchtigung des wirksamen Funktionierens der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung in einem Land, einer Region oder einem Gebiet, in dem das Unternehmen oder sein Tochterunternehmen oder Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, wenn die Verpflichtungen und Verbote gemäß den Rechtsakten zur internationalen oder regionalen Rechtsstaatlichkeit oder zur verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Antikorruptionskonventionen, verletzt werden; Die „negativen Auswirkungen auf Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung“ umfassen auch die Auswirkungen auf informelle Strukturen;**

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) „Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung **zu** einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“),

e) „Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung **zwischen einem Unternehmen oder einer seiner Tochterunternehmen und** einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“) **innerhalb der Wertschöpfungskette,**

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) **„etablierte Geschäftsbeziehung“ eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

g) **„Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter *etablierter* Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. *In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen***

g) **„Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, *dem Vertrieb oder dem Verkauf* von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen *oder eine seiner direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen*, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens *und einschließlich Systemen der informellen Beschäftigung sowie Vergabe von Unteraufträgen und Heimarbeit. Die Wertschöpfungskette beaufsichtigter Finanzunternehmen umfasst in Bezug auf die Bereitstellung von Finanzmitteln, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen keine KMU und natürlichen Personen, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder***

**umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite**, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;

Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten. **Die nachgelagerte Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigter Finanzunternehmen umfasst ausschließlich Kunden, bei denen es sich um direkte Geschäftspartner handelt;**

### Änderungsantrag 73

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden **Menschenrechts- und Umwelтанforderungen** seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und **Menschenrechtsfragen** besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

##### *Geänderter Text*

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden **Anforderungen in Bezug auf die Menschenrechte, den Umweltschutz, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Fragen der Umwelt-, **Arbeitnehmer- und Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung** besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

### Änderungsantrag 74

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

##### *Vorschlag der Kommission*

l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt **oder** die Menschenrechte, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder einen großen Bereich der Umwelt

##### *Geänderter Text*

l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschenrechte **oder auf das Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung des**

betreffen, irreversibel sind oder die sich aufgrund der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, nur besonders schwer beheben lassen;

***Landes oder der Region oder des Gebiets, in dem das Unternehmen oder seine Tochterunternehmen in der Wertschöpfungskette tätig sind, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder einen großen Bereich der Umwelt betreffen, irreversibel sind oder die sich aufgrund der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, nur besonders schwer beheben lassen, oder die wichtige Institutionen oder Strukturen, die dafür zuständig sind, der Bevölkerung Schutz und Dienstleistungen zu bieten oder die Umwelt zu schützen, durch Störung der Entscheidungsprozesse aufgrund von Korruption, Gewalt oder Einschüchterung derart beeinträchtigen, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, sodass die Bevölkerung daran gehindert ist, ihre Menschenrechte wahrzunehmen, oder die die Umwelt ernsthaft beeinträchtigen;***

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

#### *Vorschlag der Kommission*

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die **Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

#### *Geänderter Text*

n) „Interessenträger“ **Folgendes:**

i) die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen **und die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette**



sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen **oder Organisationen der Zivilgesellschaft und Gewerkschaften**, deren Rechte oder Interessen durch die **potenziell oder tatsächlich durch ein Unternehmen, seine Tochterunternehmen und seine Geschäftsbeziehungen und auch durch die Wertschöpfungskette verursachten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

ii) **andere juristische oder natürliche Personen, die sich im Rahmen ihres satzungsgemäßen Zwecks oder anderweitig für Belange, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, einsetzen oder sie fördern, vertreten, schützen und verteidigen;**

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

na) **„Verteidiger der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschützer und Verteidiger der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung“ Einzelpersonen, Gruppen und Strukturen der Gesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die den Schutz und die Verwirklichung der allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den Schutz der Umwelt und die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung fördern oder sich dafür einsetzen;**

## Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***nb) „schutzbedürftige Interessenträger“ Einzelpersonen und Gruppen von Rechtsinhabern, die sich aufgrund spezifischer Kontexte oder sich überschneidender Faktoren, einschließlich u. a. ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Alters, ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Klasse, Bildung, indigene Identität, ihres Migrationsstatus, ihrer Behinderung sowie ihres sozialen und wirtschaftlichen Status, in einer Situation der Marginalisierung und Schutzbedürftigkeit befinden, die die Ursache für differenzierte und oft unverhältnismäßige negative Auswirkungen sind und Diskriminierung und ein zusätzliches Hindernis für die Beteiligung und den Zugang zur Justiz darstellen;***

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***nc) „sinnvolle Einbeziehung“ einen kontinuierlichen Prozess der Interaktion und des Dialogs zwischen einem Unternehmen und betroffenen Interessenträgern, mit dem das Unternehmen in die Lage versetzt wird, deren Interessen und Anliegen nach Treu und Glauben anzuhören, zu verstehen und darauf zu reagieren. Sie beinhaltet einen proaktiven, interaktiven, responsiven, kontinuierlichen, geschlechtergerechten und kindgerechten Prozess der Einbeziehung der Interessenträger und der sie vertretenden Organisationen, der an vulnerable***

*Interessenträger wie Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften angepasst ist und während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht abläuft und so die ordnungsgemäße Weiterverfolgung der Umsetzung vereinbarter Verpflichtungen sicherstellt, sodass sichergestellt ist, dass negative Auswirkungen auf betroffene und potenziell betroffene Interessengruppen angegangen werden;*

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q

*Vorschlag der Kommission*

q) „geeignete **Maßnahme**“ eine **Maßnahme**, mit **der** die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und **die** dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des **diesbezüglichen** Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

*Geänderter Text*

q) „geeignete **Maßnahmen**“ eine **Reihe von Maßnahmen**, mit **denen** die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können **und die die potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen wirksam angehen**, dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und dem Unternehmen **im Anschluss an eine sinnvolle, belegte und regelmäßige Einbeziehung und Konsultation der relevanten Interessenträger** nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird;

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qa) „Konflikt- und Hochrisikogebiete“ Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, besetzte oder annektierte Gebiete sowie Gebiete, in denen Rechtsstaatlichkeit, Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, wie zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weit verbreitete und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder internationale Menschenrechtsnormen stattfinden;**

## **Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**qb) „Branchen mit hohem Risiko“ Tätigkeitsbereiche, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit oder einem höheren Schweregrad negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt und das Klima oder die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung verbunden und in Teil IIb des Anhangs aufgelistet sind.**

## **Änderungsantrag 82**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die **in den Artikeln 5 bis 11 festgelegte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die Menschenrechte, **die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung**

(„Sorgfaltspflicht“) **durch folgende** Maßnahmen **erfüllen**:

- a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik nach Artikel 5;
- b) Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6;
- c) Vermeidung **und Abschwächung** potenzieller negativer Auswirkungen, **Behebung** tatsächlicher negativer Auswirkungen **und** Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;
- d) Einrichtung und Aufrechterhaltung **eines Beschwerdeverfahrens** nach Artikel 9;
- e) Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;
- f) öffentliche **Kommunikation** über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11.

**achten und weder direkt noch indirekt negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung verursachen oder dazu beitragen, indem sie sie verpflichten, ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß den Artikeln 5 bis 11 („Sorgfaltspflicht“) mithilfe der folgenden Maßnahmen auf der Basis eines risikobasierten Ansatzes durchzuführen:**

- a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik nach Artikel 5;
- b) Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller **Risiken und** negativer Auswirkungen nach Artikel 6;
- c) Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen, **Abschwächung** tatsächlicher negativer Auswirkungen, **ihre Behebung**, Minimierung ihres Ausmaßes **und ihre Beseitigung** nach den Artikeln 7 und 8;
  - ca) Sicherstellung, dass die Sorgfaltsprüfung ein fortlaufendes und präventives Verfahren ist, das auf der Grundlage einer Prioritätensetzung auf der Grundlage des Schweregrads, der Wahrscheinlichkeit und der Dringlichkeit potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen sowie der Art und des Kontexts der Tätigkeiten im Einklang nach Artikel 7 durchgeführt wird;**
  - cb) wo nötig, verantwortungsvoller Rückzug;**
- d) Einrichtung und Aufrechterhaltung **wirksamer Beschwerdemechanismen** nach Artikel 9;
- e) Überwachung **und Bewertung** der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;
- f) öffentliche **Berichterstattung** über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11;

*fa) Sicherstellung einer sinnvollen, regelmäßigen, zugänglichen sowie sicheren und zeitnahen Einbeziehung der Interessenträger und ihrer Geschäftsbeziehungen während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 11a.*

## **Änderungsantrag 83**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich Unternehmen nicht auf Geschäftsmodelle und -strategien einlassen, die negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung verursachen oder dazu beitragen, und dass Unternehmen die Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung, die bei ihrer Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und bei ihren Wertschöpfungsketten auftreten, ermitteln, verhindern und abschwächen sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie dagegen vorgehen.*

## **Änderungsantrag 84**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig sind, eine erhöhte konfliktsensible Sorgfaltspflicht*

*erfüllen, um dem höheren Risiko schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die Konflikte durch ihre Tätigkeiten weder verschärft noch finanziert werden. Dieses verschärfte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfasst eine konfliktsensible Analyse und eine wirksame, sichere und sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger nach Artikel 11a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig sind, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachkommen.*

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

#### *Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 5

Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und **über** eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **verfügen**. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt;

#### *Geänderter Text*

#### Artikel 5

Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **anwenden, veröffentlichen und umsetzen**. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **sieht die sinnvolle, sichere und regelmäßige Einbeziehung der Interessenträger nach Artikel 11a auf der Basis eines risikobasierten Ansatzes vor und** enthält **mindestens** die folgenden Elemente:

a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch **kurz-, mittel- und** langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt, **die eine umfassende Beschreibung des**



b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze **beschrieben werden**, die von den Beschäftigten **und** Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind;

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes **und** zur Ausweitung seiner Anwendung auf **etablierte** Geschäftsbeziehungen.

**Unternehmens, seiner Geschäftsbeziehungen und Wertschöpfungsketten umfasst, einschließlich u. a. einer Liste der Geschäftsbeziehungen und Produktionsstätten des Unternehmens;**

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze **festgelegt sind**, die von **der Leitung**, den Beschäftigten, **den Tochterunternehmen und den Partnern in der Wertschöpfungskette** des Unternehmens einzuhalten sind **und unter umfassender Einbeziehung und nach sachdienlicher Konsultation der einschlägigen Interessenträger im Einklang mit Artikel 11a festgelegt werden;**

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht **in der gesamten Wertschöpfungskette**, einschließlich:

**i) der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes, einschließlich der Instrumente, der Methodik, der Ziele und des Zeitplans der Maßnahmen;**

**ii) der Maßnahmen zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftsbeziehungen, einschließlich vertraglicher Bestimmungen; und**

**iii) einer Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und der sinnvollen Einbeziehung der Interessenträger nach Artikel 11a;**

**ca) eine Beschreibung der gemäß Artikel 6 ermittelten und bewerteten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen in Bezug auf die direkten und indirekten Tätigkeiten des Unternehmens, einschließlich der direkten und indirekten Tochterunternehmen und**

**Zweigniederlassungen,  
Geschäftsaktivitäten und  
Wertschöpfungsketten;**

**cb) eine Beschreibung der  
Maßnahmen zur Vermeidung und  
Abschwächung potenzieller negativer  
Auswirkungen, Behebung tatsächlicher  
negativer Auswirkungen und  
Minimierung ihres Ausmaßes nach den  
Artikeln 7 und 8;**

**cc) die Fähigkeit schwächerer  
Geschäftspartner, die Sorgfaltspflicht  
unter Berücksichtigung der  
Hebelwirkung des Unternehmens  
wahrzunehmen, um sicherzustellen, dass  
die Kosten des Verfahrens zur Erfüllung  
der Sorgfaltspflicht nicht auf  
Geschäftspartner in schwächerer Stellung  
abgewälzt werden; und**

**cd) eine Beschreibung des  
Beschwerdemechanismus gemäß  
Artikel 9.**

**Enthält die Beschreibung der unter  
Buchstabe c genannten Verfahren einen  
Verweis auf die Prüfung durch  
unabhängige Dritte, so fügen die  
Unternehmen ihrer Strategie zur  
Erfüllung der Sorgfaltspflicht einen  
umfassenden Bericht über die Ergebnisse  
der Prüfungen durch Dritte in den  
vorangegangenen drei Jahren bei.**

**(1a) Bei Unternehmen, die in einem  
der in Artikel 3 Buchstabe qb genannten  
Bereiche tätig sind, muss in der  
Beschreibung des Ansatzes des  
Unternehmens, im Verhaltenskodex und  
in der Beschreibung der Verfahren und  
Maßnahmen, die gemäß Absatz 1  
Buchstabe a bis c des vorliegenden  
Artikels erforderlich sind, ebenfalls  
ausführlich und schwerpunktmäßig auf  
die für diesen Bereich spezifischen  
Risiken und Auswirkungen eingegangen  
werden.**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,  
dass die Unternehmen ihre Strategie zur

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,  
dass die Unternehmen ihre Strategie zur

Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

Erfüllung der Sorgfaltspflicht *nach Feststellung neuer tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen oder bei Eintritt von Änderungen in ihren Wertschöpfungsketten unverzüglich, mindestens jedoch einmal* jährlich *überarbeiten, aktualisieren und veröffentlichen. Die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Unternehmen sind öffentlich zugänglich.*

*(2a) Die Mitgliedstaaten legen Regeln fest, um sicherzustellen, dass, je nachdem, wie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften lauten, die Leitungsorgane oder die Aufsichtsorgane der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmen die in Artikel 4 genannten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und insbesondere die im vorliegenden Artikel genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einführen und überwachen, wobei die einschlägigen Beiträge von Interessenträgern angemessen zu berücksichtigen sind.*

*(2b) Die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer Standards und Grundsätze für einen brancheninternen und branchenübergreifenden Verhaltenskodex zur Unterstützung der wirksamen Einhaltung dieser Richtlinie stellt keinen Verstoß gegen das geltende Wettbewerbsrecht dar.*

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

*Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 6

Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete

*Geänderter Text*

#### Artikel 6

Ermittlung **und Bewertung** tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete

Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die **Menschenrechte und** die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – **sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten** Geschäftsbeziehungen ergeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle **schwerwiegende** negative

Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 **und auf der Basis eines risikobasierten Ansatzes** tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die **Menschen- und Arbeitnehmerrechte**, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** zu ermitteln **und zu bewerten**, die sich aus ihren eigenen **Geschäftsmodellen und -strategien**, Tätigkeiten, **Produkten und Dienstleistungen** oder denen ihrer Tochterunternehmen und **Partner in** ihren Wertschöpfungsketten, **zu denen die Unternehmen** Geschäftsbeziehungen **unterhalten**, ergeben.

**(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Wertschöpfungsketten erfassen und einschlägige Informationen, einschließlich Namen, Standorte, Art der gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie andere einschlägige Informationen über Tochterunternehmen und Geschäftstätigkeiten, offenlegen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassung können Unternehmen eine gründliche Bewertung der Bereiche durchführen, in denen ermittelt wurde, dass negative Auswirkungen mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden sind oder am gravierendsten sind.**

**(1b) Der Schweregrad einer negativen Auswirkung wird auf der Grundlage ihrer eigentlichen Schwere, der hohen Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, der Anzahl der betroffenen Personen oder des Ausmaßes der betroffenen Umwelt, ihrer Irreversibilität und der Schwierigkeit der Behebung unter Berücksichtigung der zur Wiederherstellung der vor der Auswirkung herrschenden Situation erforderlichen Maßnahmen bewertet.**

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu

Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.

(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, **gegebenenfalls** auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, **berechtigt sind**, auf angemessene Ressourcen **zurückzugreifen**, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen **des Beschwerdeverfahrens** nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen **führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch**, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.

(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung gemäß angemessenen risikobasierten Maßnahmen** noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung **und Bewertung** der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen auf angemessene Ressourcen zurückgreifen, einschließlich **öffentlich zugänglicher Informationen und** unabhängiger Berichte, **Informationen, die ihnen übermittelt werden**, und Informationen, die im Rahmen **der Beschwerdemechanismen** nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen **unterhalten auch eine wirksame und sinnvolle Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern und den sie vertretenden Organisationen, einschließlich Arbeitnehmern und potenziell betroffenen Gruppen**, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln. **Dieser Ansatz im Finanzdienstleistungssektor wird auf klare Leitlinien für den Finanzsektor gestützt sein.**

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interessenträger berechtigt sind, von einem Unternehmen zusätzliche Informationen über die gemäß Artikel 4 ergriffenen Maßnahmen zu verlangen, und dass das Unternehmen auf die entsprechende Anfrage nach Maßgabe**

von Artikel 11a antwortet.

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 7

#### Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die **Menschenrechte und die Umwelt**, die nach Artikel 6 **im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels** ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 7

#### Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die **Menschen- und Arbeitnehmerrechte**, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung, die sich aus ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen und denen ihrer Tochterunternehmen ergeben oder bei ihren eigenen Tätigkeiten und ihren Wertschöpfungsketten auftreten** und die nach Artikel 6 **auf der Basis eines risikobasierten Ansatzes** ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

**(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 sind die Unternehmen verpflichtet, einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für geeignete Maßnahmen sowie qualitativen und quantitativen Indikatoren für die Messung von Verbesserungen zu entwickeln und umzusetzen. Der Präventionsaktionsplan ist öffentlich zugänglich und wird unter wirksamer und sinnvoller Einbeziehung der Interessenträger gemäß Artikel 11a ausgearbeitet.**

**Die angemessenen Maßnahmen gelten für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seine**



**Tochterunternehmen sowie für direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen.**

**Für den Fall, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, alle potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig zu vermeiden oder abzuschwächen, muss dieser Plan eine Priorisierungsstrategie enthalten, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der verschiedenen potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung Rechnung trägt.**

(2) Die Unternehmen *sind* verpflichtet, *gegebenenfalls*

a) *einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet;*

b) *die vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (Vertragskaskaden). Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;*

c) *notwendige Investitionen zu tätigen*, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -

(2) *Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 sind die Unternehmen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, darunter die folgenden Maßnahmen:*

b) *Einholung* vertraglicher Zusicherungen *auf der Grundlage fairer, angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen oder anderer Zusicherungen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette im Hinblick auf die Umsetzung eines Präventionsaktionsplans;*

c) *Tätigung notwendiger* Investitionen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren, *Kapazitätsaufbau,*



*infrastrukturen, um Absatz 1 zu entsprechen;*

d) *gezielte* und *verhältnismäßige* Unterstützung für ein KMU *zu leisten*, mit dem das Unternehmen eine *etablierte* Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

e) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen *zusammenzuarbeiten*, auch um *gegebenenfalls* die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.

(3) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht

*gemeinsame Präventions- und Minderungsmaßnahmen mit Partnern in der Wertschöpfungskette, Infrastrukturen und Rückverfolgbarkeit von Produkten;*

ca) *Anpassung der Geschäftsmodelle und -strategien, um potenzielle negative Auswirkungen zu vermeiden und zu bekämpfen;*

cb) *Schulung der Lieferanten in der Durchsetzung der einschlägigen Schutzbestimmungen sowie diesbezügliche Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Lieferanten;*

d) *Erwägung der Bereitstellung gezielter* und *verhältnismäßiger* Unterstützung für ein KMU, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

e) *Zusammenarbeit* im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen, auch um die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind;

ea) *im Falle von Unternehmen, die Anteile halten, Ausübung ihres Stimmrechts, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung zu verhindern;*

eb) *Durchführung geschlechtersensibler Bewertungen der Einhaltung der Menschenrechte, unter anderem durch die Erhebung und Verwendung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten.*

(3) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht

vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 4 Anwendung;

(4) Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.

Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

(5) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, **darf das** Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen **und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, folgende Maßnahmen zu**

vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 4 Anwendung;

(4) Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen. **Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch Brancheninitiativen oder unabhängige Dritte entbindet das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung nach dieser Richtlinie.**

Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

(5) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, **weil eine Abschwächung nicht möglich oder vertretbar ist oder keine vernünftige Aussicht auf eine Änderung besteht, dürfen die** Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen

ergreifen:

- a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner **vorübergehend** aus und bemüht sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder **Minimierung** der Auswirkungen, **wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden.**
- b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

ausbauen.

***In solchen Fällen ergreifen die Unternehmen folgende Maßnahmen:***

- a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner aus und bemüht sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder **Abschwächung** der Auswirkungen.
- b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind **oder die negativen Auswirkungen erneut eintreten.**

***Die Unternehmen beteiligen die Interessenträger, die von der Entscheidung über die Einstellung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung betroffen sind, rechtzeitig, effizient und sinnvoll, bevor sie diese Entscheidung treffen, und befassen sich mit den negativen Auswirkungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben.***

***Die Unternehmen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen, die sich aus der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung ergeben, zu vermeiden, abzuschwächen und zu beheben.***

***Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Unternehmens, sich mit den tatsächlichen Auswirkungen zu befassen, die während der Dauer der Geschäftsbeziehung entstanden sind.***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der **Aussetzung oder** Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

(6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht.

(6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht.

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

#### *Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 8

#### Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels zu beheben.

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.

(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, gegebenenfalls

a) die negativen Auswirkungen zu **neutralisieren oder ihr Ausmaß zu**

#### *Geänderter Text*

#### Artikel 8

#### ***Abschwächung und*** Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ***auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes*** ergreifen, um ***bei ihren eigenen Tätigkeiten oder ihrer Wertschöpfungskette auftretende*** tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels ***abzuschwächen und*** zu beheben.

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen ***so weit wie möglich*** minimieren.

(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, gegebenenfalls

a) ***alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um*** die negativen Auswirkungen

minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz **an die betroffenen Personen** und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;

**vollständig zu beseitigen oder zu ihrer vollständigen Beseitigung beizutragen oder sie so weit wie möglich durch geeignete Abhilfemaßnahmen** zu minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen **Personen, Personengruppen oder Gemeinschaften und den vollständigen Ausgleich der Umweltschäden oder der Schädigung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung. Für den Fall, dass Unternehmen Schadensersatz oder eine finanzielle Entschädigung für negative Auswirkungen zahlen, die sich aus dem Verhalten ihrer Geschäftspartner ergeben, erhalten sie die rechtliche Zusicherung, dass sie von diesen Partnern eine Entschädigung erhalten.** Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen; **Die Abhilfemaßnahmen können mehrere materielle Formen annehmen, deren Ziel es ist, jeder Schädigung der Menschenrechte, der Umwelt, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung zu begegnen oder diese wiedergutzumachen. Sie betreffen alle Schäden, die ein Unternehmen durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht oder zu denen es durch Handlungen oder Unterlassungen beigetragen hat; sie umfassen Entschuldigungen, Rückgabe, Rehabilitation, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung, Wiederherstellung des früheren Zustands der Umwelt und Sanktionen sowie die Verhinderung von Schaden beispielsweise durch Unterlassungsverfügungen oder Garantien der Nichtwiederholung;**

**aa) im Fall indigener Völker richten sich die Abhilfemaßnahmen nach**

**internationalen Normen, wie von der Deklaration der Rechte indigener Völker der Vereinten Nationen anerkannt, und umfassen Maßnahmen, die die Rückgabe von Land, Gebieten und Ressourcen zum Ziel haben;**

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der Korrekturmaßnahmenplan wird **gegebenenfalls in Absprache mit den Interessenträgern** ausgearbeitet;

b) einen Korrekturmaßnahmenplan **und Maßnahmen** mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der Korrekturmaßnahmenplan wird **mit der sinnvollen Beteiligung der Interessenträger** ausgearbeitet **und öffentlich zugänglich gemacht. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;**

**ba) die angemessenen Maßnahmen gelten gegebenenfalls für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seine Tochterunternehmen sowie für direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen;**

**bb) Verfahren, Tätigkeiten und Projekte anzupassen;**

**bc) erforderlichenfalls Verfahren, Tätigkeiten und Projekte einzustellen;**

c) vertragliche Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (Vertragskaskaden). Werden solche

c) vertragliche Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass er



vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

d) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren **und -infrastrukturen**, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

f) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um

**i) die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung achtet und den Präventionsaktionsplan umsetzt;**

**ii) die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt; und**

**iii) die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie andere Interessenträger über die Beschwerdemechanismen in Kenntnis setzt, die von dem Unternehmen eingerichtet wurden oder an denen sich das Unternehmen beteiligt, wie von Artikel 9 vorgesehen**, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (Vertragskaskaden); werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

d) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren, **Infrastrukturen, Rückverfolgbarkeit von Produkten, Kapazitätsaufbau und gemeinsame Abhilfe- und Minderungspläne mit Partnern in der Wertschöpfungskette**, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;

**da) die Geschäftsmodelle und -strategien anzupassen;**

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

f) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um die



**gegebenenfalls** die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.

(4) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht behoben oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 5 Anwendung;

(5) Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.

Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die

Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind;

***fa) im Falle von Unternehmen, die Anteile halten, ihr Stimmrecht auszuüben, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung zu verhindern.***

(4) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht behoben oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 5 Anwendung;

(5) Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen. ***Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch Brancheninitiativen oder unabhängige Dritte entbindet das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung nach dieser Richtlinie.***

Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die

Kosten **für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.**

(6) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht behoben oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat, **wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht**, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß zu minimieren, oder
- b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere

**hiermit verbundenen** Kosten.

(6) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht behoben oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß zu minimieren, oder
- b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden **oder wenn die negativen Auswirkungen wiederholt auftreten.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der **Aussetzung oder** Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

**Die Unternehmen beziehen die Interessenträger, die von der Entscheidung über die Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung betroffen sind, rechtzeitig, wirksam und sinnvoll ein, bevor sie diese Entscheidung treffen, und gehen die negativen Auswirkungen an, die sich aus diesen Handlungen ergeben.**

(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen, **Pflichtversicherungen**

Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht.

oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht.

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 8a**

##### ***Verantwortungsbewusster Rückzug***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen im Rahmen der Reaktion auf Situationen, in denen potenzielle negative Auswirkungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 nach Ansicht der betroffenen Interessenträger, insbesondere der Arbeitnehmer oder anderer Interessenträger mit berechtigtem Interesse, nicht vermieden, behoben oder auf andere Weise wirksam abgeschwächt oder sinnvoll minimiert werden können, sich verantwortungsbewusst und nur als letztes Mittel aus der Geschäftsbeziehung zurückziehen. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen die Interessenträger gemäß Artikel 9a in sinnvoller Weise einzubeziehen, bevor sie eine Entscheidung treffen.***

***(2) Die Unternehmen legen im Rahmen ihrer Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 11 die Anzahl der Fälle, in denen sie sich zu einem Rückzug entschlossen haben, den Grund für diesen Rückzug und den Ort der betroffenen Geschäftsbeziehungen, ohne deren Identität preiszugeben, offen.***

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 9

#### ***Beschwerdeverfahren***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 ***die Möglichkeit einräumen***, Beschwerden ***an das Unternehmen zu richten***, wenn diese berechnigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte ***und die*** Umwelt haben.

*Geänderter Text*

Artikel 9

#### ***Außergerichtliche Beschwerdemechanismen***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ***wirksame Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene einrichten oder sich an solchen Mechanismen beteiligen, die sowohl als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung als auch als*** ***Abhilfesystem dienen und von*** den Personen und Organisationen nach Absatz 2 ***genutzt werden können, um*** Beschwerden ***vorzubringen und*** ***Abhilfemaßnahmen zu fordern***, wenn diese berechnigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte, Umwelt, ***Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung*** haben.

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen in die Lage versetzt werden, derartige Mechanismen durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, durch Teilnahme an auf vielen Interessenträgern beruhenden Beschwerdemechanismen oder durch Beitritt zu einer globalen Rahmenvereinbarung bereitzustellen.***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerdemechanismen öffentlich, örtlich zugänglich, vorhersagbar, sicher, gerecht, dem Zusammenhang angemessen, transparent,***

*rechtskompatibel und anpassungsfähig sind, wie in den Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche*

*Beschwerdemechanismen in Prinzip 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes festgelegt. Diese Mechanismen müssen die Möglichkeit vorsehen, anonym oder vertraulich Bedenken vorzubringen, je nachdem, was im Einklang mit dem nationalen Recht angemessen ist. Dabei ist besonders auf den Schutz vor Repressalien und darauf zu achten, dass sichergestellt ist, dass diese Verfahren für indigene Völker ohne Einschränkungen zugänglich sind.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass tatsächlich und potenziell betroffene Rechteinhaber und andere Interessenträger an der Gestaltung und Bewertung dieser Beschwerdemechanismen und der Bereitstellung von Rechtsmitteln beteiligt werden.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den tatsächlich und potenziell betroffenen Rechtsinhabern und anderen Interessenträgern Informationen über solche Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über den Zugang zu diesen Mechanismen, über Entscheidungen und Rechtsmittel in Bezug auf ein Unternehmen und darüber, wie das Unternehmen diese umsetzt. Alle Informationen werden in einer Weise veröffentlicht, die die Sicherheit der Interessenträger nicht gefährdet, auch durch die Nichtoffenlegung ihrer Identität.*

*Über Beschwerdeverfahren dürfen Unternehmen Lösungen vorgeschlagen werden, wie potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen angegangen werden können.*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden *eingereicht* werden können von

a) *betroffenen Personen* oder *Personen mit berechtigtem Grund* zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,

b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, *die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,*

c) *den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven* Organisationen der Zivilgesellschaft.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und *unterrichtet die betroffenen* Arbeitnehmer *und* Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden *erhoben* werden können von

a) *Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften* oder *Einrichtungen, die betroffen sind oder berechtigten Grund* zu der Annahme *haben*, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,

b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern,

c) Organisationen der Zivilgesellschaft, *Menschenrechtsverteidigern, Umweltschützern und Verteidigern der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung sowie Opfern und Zeugen von Korruptionsfällen,*

*ca) sonstigen Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen,*

*cb) Geschäftspartnern, die aufgrund unlauterer Einkaufspraktiken ihrer Käufer nicht in der Lage sind, die Anforderungen in Bezug auf die vertraglichen Zusicherungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu erfüllen;*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und *sie unterrichten alle einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der* Gewerkschaften, über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im



Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt. **Das Unternehmen muss öffentlich darüber berichten, wie Beschwerden bei der Identifizierung von Risiken oder Verstößen und der Reaktion darauf berücksichtigt werden. Dazu gehören u.a. Statistiken über die eingegangenen Beschwerden, die Arten von negativen Auswirkungen, auf die Bezug genommen wird, ihre Behandlung durch die Unternehmen und die Veröffentlichung von bearbeiteten und anonymisierten Fällen.**

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind,

a) **angemessene Folgemaßnahmen** zu der Beschwerde von dem **Unternehmen fordern können**, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, **und**

b) **Vertreter** des Unternehmens auf geeigneter Ebene **zu treffen**, um potenzielle oder tatsächliche **schwerwiegende** negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer **und ihre Vertreter** berechtigt sind,

a) **zeitnah ein transparentes, sachdienliches und angemessenes Folgeschreiben** zu der Beschwerde von dem **Beschwerdemechanismus zu erhalten**, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, **in dem mit einer verständlichen Begründung dargelegt wird, ob die Beschwerde als unbegründet oder begründet angesehen wurde;**

aa) **die Zusicherung des Verzichts auf Vergeltung sowie der Vertraulichkeit und der Anonymität für alle tatsächlich und potenziell betroffenen Interessenträger zu erhalten;**

ab) **rechtzeitige und wirksame Informationen über die Schritte und Maßnahmen zu erhalten, die im Zusammenhang mit einer bestimmten, über den unabhängigen Beschwerdemechanismus eingereichten Beschwerde ergriffen wurden;**

b) **direkt zu dem Beschwerdemechanismus und den Vertretern** des Unternehmens auf geeigneter Ebene **Kontakt aufzunehmen**, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern **und angemessene Abhilfe vorzuschlagen, wobei auf Verlangen der Schutz vor**



*Repressalien sowie Vertraulichkeit und Anonymität zuzusichern ist;*

*ba) von Unternehmen zu verlangen, dass sie tatsächliche negative Auswirkungen vollständig beseitigen oder zur vollständigen Beseitigung dieser Auswirkungen beitragen. Die Abhilfe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Tragweite und zum Ausmaß der negativen Auswirkungen stehen.*

*bb) auf ein berechtigtes Abhilfeersuchen zeitnah eine begründete schriftliche Antwort des Unternehmens zu erhalten.*

*(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inanspruchnahme eines Beschwerdemechanismus die Kläger nicht daran hindert, das Verfahren für begründete Bedenken gemäß Artikel 19, die zivilrechtliche Haftung gemäß Artikel 22 oder einen anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Beschwerdemechanismus in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass das Recht auf Anrufung der Justizbehörden und Gerichte nicht von der vorherigen Inanspruchnahme des Beschwerdemechanismus abhängig gemacht wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle außergerichtlichen Abhilfemaßnahmen parallel zur Förderung von Tarifverhandlungen und der Anerkennung von Gewerkschaften erfolgen und keinesfalls die Rolle der legitimen Gewerkschaften bei der Beilegung von arbeitsbezogenen Streitigkeiten untergraben sollten.*

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, **wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen**, und jenen ihrer **etablierten** Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich **gegebenenfalls** auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden **mindestens alle 12 Monate** durchgeführt **und sobald** die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. **Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen** dieser Bewertungen **zu aktualisieren**.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, **jenen der Wertschöpfungsketten des Unternehmens** und jenen ihrer Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden **mit der sinnvollen Beteiligung der Interessenträger** durchgeführt. **Sie werden mindestens alle 12 Monate und immer dann durchgeführt, wenn** die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. **Nach Maßgabe der Ergebnisse** dieser Bewertungen **müssen die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, der Präventionsaktionsplan und der Korrekturmaßnahmenplan aktualisiert und die Tätigkeiten und Maßnahmen geändert werden**.

**Änderungsantrag 92**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11**

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 11

**Kommunikation**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU**

*Geänderter Text*

Artikel 11

**Berichtspflichten**

**Ungeachtet der Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die**

***unterliegen***, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website ***eine jährliche Erklärung in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache*** veröffentlichen. ***Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.***

***Unternehmen*** zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten ***gemäß Artikel 4*** Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website ***zeitnah in zugänglicher Form ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sowie ihre Präventionsaktionspläne, Korrekturmaßnahmenpläne, Verfahren zur Behandlung von Beschwerden, Berichte über die Ergebnisse der Bewertungen sowie andere relevante Informationen*** veröffentlichen.

***Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die Unternehmen Bericht erstatten***

***a) über tatsächliche und potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung sowie über gemäß Artikel 4 ergriffene Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten, Projekte und Investitionen und diejenigen ihrer Wertschöpfungsketten in einer kulturell sensiblen und zugänglichen Form unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Interessengruppe, einschließlich des Geschlechts. Es ist eine detaillierte Abbildung der Wertschöpfungsketten des Unternehmens mit Angabe der Namen, Standorte, Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen;***

***b) über Maßnahmen, die umgesetzt wurden, um die Meinungen und Interessen der Interessenträger während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen;***

***c) über Maßnahmen, die sie im Rahmen ihrer Ko-Investitionsstrategien umgesetzt haben, um die Fähigkeit schwächerer Geschäftspartner zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufzubauen;***

***d) über die Anzahl der Fälle, in denen die Unternehmen beschlossen haben, sich zurückzuziehen, den Grund für diesen Rückzug und den Standort der***

*betroffenen Lieferanten, ohne deren Identität offen zu legen, es sei denn, die Unternehmen halten dies im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für zulässig;*

*e) über das Ergebnis der Bewertungen, einschließlich Kopien der Prüfungen durch Dritte, wobei die Interessenträger gemäß Artikel 11a in Kenntnis zu setzen sind.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unverzüglich, sobald sie neue tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen feststellen, mindestens jedoch einmal jährlich, veröffentlichen und aktualisieren.*

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und *der* Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind.

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und *die* Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, ihres Konzepts und ihrer Methodik, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind, *einschließlich entsprechender Informationen, die Unternehmen, ihren Tochterunternehmen und Geschäftspartnern, die in Entwicklungsländern tätig sind, dabei helfen sollen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung zu ermitteln, zu verhindern und wirksam anzugehen.*

*Die Kommission erlässt ferner delegierte Rechtsakte in Bezug darauf, wie diese Berichterstattung in das zentrale europäische Zugangportal integriert werden kann, um den Aufwand für Unternehmen und zuständige Behörden zu verringern.*

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 11a**

##### ***Einbeziehung von Interessenträgern***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Interessenträger bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 11 nach Treu und Glauben, wirksam, sicher und sinnvoll einbeziehen. Die Unternehmen sind verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:***

***a) dass alle Interessenträger regelmäßig und während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden, wie in den Artikeln 4 bis 11 vorgesehen;***

***b) effektive und angemessene Formen der Einbeziehung entsprechend ihrer Größe sowie der Art und dem Kontext ihrer Geschäftstätigkeit und entsprechend den Interessenträgern, einschließlich angemessener Zeitpläne für die Einbeziehungstätigkeiten; der Identifizierung und Beseitigung potenzieller Hindernisse für die Einbeziehung von Interessenträgern, eines angemessenen Schutzes der Interessenträger, auch vor dem Risiko von Repressalien, vor, während und nach der Einbeziehung; der Sicherstellung von Anonymität und Vertraulichkeit sowie des proaktiven Bemühens um die Einbeziehung der am stärksten betroffenen und vulnerablen Interessenträgern und deren Priorisierung und der Sicherstellung eines geschlechtergerechten und kinderfreundlichen Ansatzes;***

*c) regelmäßige und aussagekräftige Unterrichtung der Interessenträger über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten in einer zeitgerechten, kultursensiblen und zugänglichen Form unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Interessengruppen; und*

*d) im Falle von wesentlichen Änderungen in der Geschäftstätigkeit, den Tätigkeiten oder dem geschäftlichen Kontext kommunizieren und liefern sie pro-aktiv ergänzende Berichte und Zwischenberichte.*

*(2) Konsultationen indigener Völker werden im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchgeführt, wie sie etwa in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker enthalten sind, einschließlich der Achtung ihres Rechts auf freie, vorherige und in voller Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung und ihres Rechts auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen.*

*(3) Die Unternehmen prüfen die Ersuchen um Einbeziehung und die Ersuchen der Interessenträger um zusätzliche Informationen zu den von den Unternehmen gemäß Artikel 4 ergriffenen Maßnahmen und antworten zeitnah darauf. Die Informationen sind zeitnah schriftlich zu erteilen und müssen angemessen und verständlich sein.*

*Lehnt das Unternehmen ein Auskunftsersuchen ab, hat es dies innerhalb einer angemessenen Frist in angemessener und detaillierter Weise schriftlich zu begründen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Fällen, in denen das Unternehmen keine hinreichende Begründung abgibt, das Ersuchen ignoriert oder sich weigert, die angeforderten Informationen offenzulegen, befugt sind, die Offenlegung der betreffenden*

*Informationen anzuordnen.*

*(4) Die Interessenträger werden von dem Unternehmen auch über seine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und deren Umsetzung informiert, zu der sie beitragen können.*

*(5) Wenn die sinnvolle Einbindung von Interessenträgern für das Unternehmen nicht machbar oder für die Interessenträger nicht sicher ist, müssen andere annehmbare und glaubwürdige Alternativen in Betracht gezogen werden.*

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus, **darunter für** bestimmte Sektoren **oder spezielle** negative Auswirkungen.

#### *Geänderter Text*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)** und gegebenenfalls mit internationalen Einrichtungen, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien herausgeben, **die Folgendes betreffen:**

**a) bestimmte Sektoren, Kontexte und Bereiche und insbesondere Wirtschaftszweige mit hohem Risiko, die schwerwiegende** negative Auswirkungen



*verursachen. Die Kommission arbeitet umgehend Leitlinien dazu aus, wie Finanzunternehmen dieser Richtlinie nachzukommen haben, auch im Hinblick auf die Konzepte der Wertschöpfungskette und des risikobasierten Ansatzes;*

*b) Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung,*

*c) geschlechter- und kulturgerechte Sorgfaltspflicht,*

*d) spezielle negative Auswirkungen;*

*e) Umsetzung einer erhöhten Sorgfaltspflicht in Konflikt- und Hochrisikogebieten;*

*f) die sichere, effektive und sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern in alle Due-Diligence-Prozesse,*

*g) die Erfassung der Wertschöpfungsketten von Unternehmen und effiziente Verfahren zur Überwachung des Verhaltens von Geschäftspartnern in den Wertschöpfungsketten,*

*h) Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen sollten, um zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, mit denen sich Kleinbauern konfrontiert sehen, beispielsweise hinsichtlich des Zugangs zu einem existenzsichernden Einkommen,*

*i) die Erleichterung des Zugangs zur Justiz für Opfer und Personen, Personengruppen und Organisationen mit berechtigten Interessen,*

*j) die Vermeidung und Minderung des Risikos von Vergeltungsmaßnahmen gegen Interessenträger, einschließlich Verteidigern von Menschenrechten, Umweltschutz, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung für ihre Beteiligung an Due-Diligence-Prozessen,*

*k) den verantwortungsvollen Rückzug aus*

*schädlichen Geschäftsbeziehungen oder aus einem bestimmten Bereich oder Wirtschaftszweig; und*

*l) die Zusammenarbeit mit den Behörden der Partnerländer bei der Durchführung von Ermittlungen.*

*Die Einhaltung der Leitlinien durch die Unternehmen gilt als Voraussetzung für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie, auf die die Leitlinien Bezug nehmen.*

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 14

Begleitmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie **etablierte** Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen

*Geänderter Text*

Artikel 14

Begleitmaßnahmen

***(-1) Die Mitgliedstaaten stellen Informationen und wirksame Unterstützung für potenziell betroffene und betroffene Interessenträger bereit, auch durch Websites, Plattformen oder Portale sowie Rechtsberatung und administrative Unterstützung für die Wahrnehmung der Rechte, die den Interessenträgern gemäß der vorliegenden Richtlinie zukommen.***

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen

können die Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen.

(3) Die Kommission ***kann auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und neue Maßnahmen ausarbeiten, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.***

können die Mitgliedstaaten KMU ***zum Zwecke der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie*** finanziell unterstützen. ***Die Mitgliedstaaten können Interessenträger finanziell unterstützen, um für Sensibilisierung zu sorgen und den Zugang zu den Rechten zu erleichtern, die ihnen gemäß der vorliegenden Richtlinie zukommen.***

(3) Die Kommission ***und die Mitgliedstaaten entwickeln Kooperations- und Partnerschaftsmechanismen mit Drittländern, um die eigentlichen Ursachen von Menschenrechtsverletzungen, Umweltschäden und Schädigungen der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung anzugehen*** und neue Maßnahmen ***auszuarbeiten. Dies umfasst die Förderung von Shared-Value-Partnerschaften und gemeinsamer Initiativen der Interessenträger zwecks Aufbau der Kapazitäten vorgelagerter Wirtschaftsakteure, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.***

***(3a) Die Kommission unterstützt die sichere, partizipative Erhebung unabhängiger Daten über negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit die Daten in Betracht gezogen werden.***

***(3b) Die Kommission sieht insbesondere in Entwicklungsländern und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> Maßnahmen, einschließlich finanzieller Unterstützung, vor, die auf Folgendes abzielen:***

***a) Sensibilisierung von Interessenträgern und Aufbau ihrer Kapazitäten, um ihre aktive Beteiligung an Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht***

*sicherzustellen;*

*b) Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie und der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;*

*c) Unterstützung des Zugangs zur Justiz für Opfer und Personen und Personengruppen mit berechtigten Interessen, einschließlich der Übermittlung begründeter Bedenken gemäß Artikel 19 an die Aufsichtsbehörden;*

*d) Beitrag zur Konvergenz, Harmonisierung und Professionalisierung von privaten Standardsystemen, Messgrößen, Überwachungs- und Bewertungssystemen sowie Rechnungslegungs- und Berichtsformaten, um glaubwürdige, geschlechtersensible, verlässliche, umsetzbare und vergleichbare Leistungsdaten zur Sorgfaltspflicht sicherzustellen.*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis erleichtern. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern herausgeben.

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis erleichtern. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben. ***Die Kriterien für die Bewertung der Eignung von Regelungen der Industrie umfassen die Einbeziehung der Perspektiven der Zivilgesellschaft in die Prüfungen und die Steuerung der Standards und Beschwerdemechanismen gemäß den Wirksamkeitskriterien der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.***

*Die Berücksichtigung von Regelungen der Industrie und von Initiativen von Interessenträgern entbindet das Unternehmen weder von seiner individuellen Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht noch von seiner Haftung gemäß dieser Richtlinie.*

---

*1a Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009) des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).*

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen **nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a** einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris **vereinbar sind. In diesem Plan wird insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, ermittelt, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die**

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen **in Konsultation mit Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen und Interessenträgern** einen Plan, **wie nachstehend näher beschrieben, ausarbeiten, festlegen und wirksam umsetzen**, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens **im Einklang** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris **sowie dem Ziel stehen, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, wie in**

**Unternehmenstätigkeit darstellt bzw. sich darauf auswirkt.**

**der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegt:**

**a) Dieser Plan stützt sich auf Fakten und wird regelmäßig im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisiert;**

**b) in diesem Plan wird die gesamte Wertschöpfungskette berücksichtigt und auf Scope-1-, -2-, und -3-Emissionen eingegangen;**

**c) in diesem Plan werden kurz- und mittelfristige absolute Ziele für die Verringerung von Treibhausgasemissionen bis zu den Jahren 2025 und 2030 festgelegt, die bis 2050 in Fünfjahresschritten überprüft werden, samt einer Erläuterung ihrer Ausrichtung auf das 1,5-Grad-Klimaszenario ohne oder mit nur begrenzter Überschreitung und inwiefern solche Ziele wissenschaftlich gemäß den jüngsten Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel fundiert sind;**

**d) in dem Plan werden außerdem Umsetzungsmaßnahmen für jeden Emissionsbereich („Scope“) und jedes Ziel, jeweils mit einer Erläuterung hinsichtlich der ermittelten Hebel zur Beschleunigung der Dekarbonisierung, festgelegt;**

**e) enthält darüber hinaus Festlegungen und Selbstverpflichtungen zu den Finanz- und Investitionsplänen, mit denen die Verwirklichung der Ziele sichergestellt wird.**

## **Änderungsantrag 97**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.** *entfällt*

## **Änderungsantrag 98**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bei der Festlegung variabler Vergütungen gebührend Rechnung tragen, wenn die variable Vergütung an den Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Strategie und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens geknüpft ist.** *entfällt*

## **Änderungsantrag 99**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung für die Überwachung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen unmittelbar und persönlich verantwortlich sind.**

## **Änderungsantrag 100**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 7**



*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

*Geänderter Text*

(7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden **und, falls zutreffend, die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden**. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

## **Änderungsantrag 101**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über die angemessenen Qualifikationen, Sachkenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung verfügen, um ihre Aufgaben und Befugnisse wirksam wahrnehmen zu können.**

## **Änderungsantrag 102**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden einen Jahresbericht veröffentlichen und zugänglich machen, in dem sie ihre bisherigen Tätigkeiten, ihren künftigen Arbeitsplan und ihre Prioritäten darlegen. Dazu gehört auch die Berichterstattung**

***über abgeschlossene Untersuchungen und deren Ergebnisse, potenzielle Sanktionen oder andere Entscheidungen über Untersuchungen.***

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18**

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 18

###### Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben auszuführen, einschließlich der Befugnis, Informationen ***anzufordern*** und Untersuchungen ***im Zusammenhang mit der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen*** durchzuführen.

(2) Eine Aufsichtsbehörde kann von Amts wegen oder aufgrund ihr nach Artikel 19 übermittelter begründeter Bedenken eine Untersuchung einleiten, ***wenn sie der Auffassung ist, dass ihr ausreichend Informationen vorliegen, die auf einen möglichen Verstoß eines Unternehmens gegen die Verpflichtungen aus den nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen hindeuten.***

(3) Untersuchungen werden im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Untersuchung stattfindet, und ***mit vorheriger*** Warnung des Unternehmens durchgeführt, ***es sei denn, die vorherige Unterrichtung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Untersuchung.*** Wenn eine

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 18

###### Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben auszuführen, einschließlich der Befugnis, ***Unternehmen zur Bereitstellung aller erforderlichen*** Informationen ***aufzufordern*** und Untersuchungen durchzuführen, ***was gegebenenfalls Ortstermine im Zusammenhang mit der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen umfassen kann.***

(2) Eine Aufsichtsbehörde kann von Amts wegen oder aufgrund ihr nach Artikel 19 übermittelter begründeter Bedenken eine Untersuchung einleiten.

(3) Untersuchungen werden im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Untersuchung stattfindet, und ***ohne vorherige*** Warnung des Unternehmens durchgeführt. Wenn eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Untersuchung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Untersuchung

Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Untersuchung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Untersuchung durchführen möchte, so ersucht sie die Aufsichtsbehörde in diesem Mitgliedstaat nach Artikel 21 Absatz 2 um Amtshilfe.

(4) Ermittelt eine Aufsichtsbehörde als Ergebnis der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einen Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften, so gewährt sie dem betreffenden Unternehmen eine angemessene Frist, um Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist.

**Im Einklang mit Artikel 20 bzw. 22 schließen** Abhilfemaßnahmen die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder das Eintreten der zivilrechtlichen Haftung **bei** Schäden nicht aus.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen die Aufsichtsbehörden mindestens über die Befugnis

a) zur Anordnung einer Beendigung des Verstoßes gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen, einer Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens und **gegebenenfalls** zur Anordnung von Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind, um ihn zu beenden;

b) zur Verhängung von finanziellen Sanktionen im Einklang mit Artikel 20;

c) zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden.

(6) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen vor, **können** dieser Artikel und Artikel 20 so angewendet **werden**, dass die Sanktionen

durchführen möchte, so ersucht sie die Aufsichtsbehörde in diesem Mitgliedstaat nach Artikel 21 Absatz 2 um Amtshilfe.

(4) Ermittelt eine Aufsichtsbehörde als Ergebnis der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einen Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften, so gewährt sie dem betreffenden Unternehmen eine angemessene Frist, um Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist.

Abhilfemaßnahmen **schließen** die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder das Eintreten der zivilrechtlichen Haftung, **unter anderem im Fall von** Schäden **oder gemäß Artikel 20 bzw. 22**, nicht aus.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen die Aufsichtsbehörden mindestens über die Befugnis

a) zur Anordnung einer Beendigung des Verstoßes gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen, einer Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens und, **soweit dies möglich ist**, zur Anordnung von Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind, um ihn zu beenden;

b) zur Verhängung von **wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden** finanziellen Sanktionen im Einklang mit Artikel 20;

c) zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden.

(6) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen vor, **werden** dieser Artikel und Artikel 20 so angewendet, dass die Sanktionen von der

von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie von Aufsichtsbehörden verhängte verwaltungsrechtliche Sanktionen haben.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.

zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie von Aufsichtsbehörden verhängte verwaltungsrechtliche Sanktionen haben.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.

***(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über die Einhaltung dieser Richtlinie durch ein Unternehmen die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens nach Artikel 22 unberührt lassen.***

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verstößt.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verstößt, ***unbeschadet der rechtlichen Schritte, die natürliche und juristische Personen gemäß Artikel 22 einleiten können.***

## **Änderungsantrag 105**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Identität einer natürlichen oder juristischen Personen, die begründete Bedenken übermittelt, auf Verlangen dieser Person oder von Amts wegen von der Aufsichtsbehörde geschützt wird.***

**Änderungsantrag 106**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Sanktionen

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

***(1a) Die Mitgliedstaaten sehen in ihrem nationalen Recht mindestens die folgenden Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen vor:***

***a) öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, einschließlich der Vorstände von Unternehmen, und der Art des Verstoßes;***

***b) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;***

***c) zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und***

(2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist **gegebenenfalls den Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen angeordneten Abhilfemaßnahmen, etwaigen getätigten Investitionen, einer gemäß den Artikeln 7 und 8 geleisteten gezielten Unterstützung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei der Beseitigung negativer Auswirkungen in den Wertschöpfungsketten des Unternehmens** gebührend Rechnung zu tragen.

**Genehmigungen; und**

**d) das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit.**

(2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist **je nach Sachlage folgenden Aspekten** gebührend Rechnung zu tragen:

- a) den Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen angeordneten Abhilfemaßnahmen,**
- b) etwaigen getätigten Investitionen und einer gemäß den Artikeln 7 und 8 geleisteten gezielten Unterstützung,**
- c) der Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei der Beseitigung negativer Auswirkungen in den Wertschöpfungsketten des Unternehmens,**
- d) dem Schweregrad und der Dauer des Verstoßes durch das Unternehmen bzw. dem Schweregrad der eingetretenen Auswirkungen,**
- e) früheren Verstößen des Unternehmers,**
- f) den finanziellen Gewinnen bzw. Verlusten, die das Unternehmen aufgrund des Verstoßes erzielt bzw. vermieden hat, sofern die entsprechenden Daten verfügbar sind;**
- g) den Sanktionen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben**

(3) Werden finanzielle Sanktionen verhängt, so müssen sich diese **nach dem** Umsatz des Unternehmens **richten**.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, veröffentlicht werden.

*Verstoßes verhängt wurden,*

**h) dem Ausmaß, in dem das Unternehmen Beschwerden oder Vorschlägen von Interessenträgern – unter anderem im Rahmen von Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 9 – nachgegangen ist,**

**i) allen sonstigen erschwerenden oder mildernden Umständen im jeweiligen Fall.**

(3) Werden finanzielle Sanktionen verhängt, so müssen diese **in einem angemessenen Verhältnis zum** Umsatz des Unternehmens **stehen**.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, **spätestens einen Monat nach Erlass des Beschlusses über die Sanktion** veröffentlicht werden. **Es sollten auch die Methoden und Kriterien für die Verhängung von Sanktionen veröffentlicht werden.**

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Das Netz richtet eine öffentliche Datenbank ein, in der alle Unternehmen aufgelistet sind, die unter die diese Richtlinie fallen. Die Mitgliedstaaten sollten mit den Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um alle Unternehmen aus Drittländern zu ermitteln, die unter diese Richtlinie fallen.**

**In der Liste der Unternehmen wird der Name eines jeden Unternehmens mit der gemäß Artikel 11 veröffentlichten Erklärung verknüpft oder es wird ausgewiesen, dass das betreffende Unternehmen keine Erklärung**



*veröffentlicht hat.*

*Das Netz richtet eine öffentliche Datenbank der Hochrisikogebiete ein. Jeder Eintrag, der ein Hochrisikogebiet betrifft, enthält eine Beschreibung der spezifischen Risiken, die in diesem Gebiet bestehen, sowie eine sachdienliche Dokumentation zu diesen Risiken.*

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 22

Zivilrechtliche Haftung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Schäden haften, wenn

a) sie die Verpflichtungen aus *den Artikeln 7 und 8* nicht erfüllt haben und

b) *als Ergebnis dieses Versäumnisses* negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen *nach den Artikeln 7 und 8* minimiert *hätten* werden müssen und zu Schaden geführt haben.

*Geänderter Text*

Artikel 22

Zivilrechtliche Haftung

*(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Schäden, die durch ihre eigenen Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen sowie durch die Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen ihrer Tochterunternehmen entstehen, verschuldensunabhängig haften.*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Schäden haften, *die sich aus negativen Auswirkungen der Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen ihrer Partner ergeben*, wenn

a) sie die Verpflichtungen aus *der vorliegenden Richtlinie* nicht erfüllt haben und

b) negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen *gemäß dieser Richtlinie hätten* minimiert werden müssen und zu Schaden geführt haben.

*(1a) Unbeschadet der Absätze -1 und 1 stellen die Mitgliedstaaten für den Fall,*

*dass ein Schaden aufgrund von negativen Auswirkungen entsteht, die durch Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens verursacht wurden, sicher, dass das Unternehmen haftbar gemacht wird, es sei denn, es weist nach, dass es mit gebotener Sorgfalt gehandelt und alle angemessenen Maßnahmen umgesetzt hat, um sicherzustellen, dass kein Schaden eintritt.*

(2) Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass *ein Unternehmen, das Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 5 ergriffen hat, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.*

*Bei der Bewertung des Vorliegens und des Umfangs eines Haftungsfalls nach diesem Absatz ist den Bemühungen des Unternehmens, insoweit diese direkt mit dem fraglichen Schaden in Verbindung stehen, bei der Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen, getätigten Investitionen und jeder gezielten Unterstützung nach den Artikeln 7 und 8 sowie einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bei der Bewältigung negativer Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend Rechnung zu tragen.*

(2) Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass *jede Person oder Personengruppe mit einem berechtigten Interesse das Recht hat, von den Unternehmen den vollen Umfang des Schadensersatzes zu verlangen, der sich aus einer negativen Auswirkung ergibt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen eine rechtliche Absicherung erhalten, um von ihren Tochterunternehmen und den Partnern, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten und die für die negativen Auswirkungen verantwortlich sind, eine Entschädigung zu erhalten.*

*entfällt*

*(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach diesem Artikel eingeführten Haftungsregelungen die bestehenden*

*Hindernisse für den Zugang zur Justiz beseitigen, und zwar insbesondere*

*a) kollektive Rechtsbehelfe zuzulassen;*

*b) Vertretungsklagen von Organisationen zu ermöglichen, die im Namen und zum Schutz der kollektiven Interessen der Opfer handeln;*

*c) sicherzustellen, dass die Kosten des Verfahrens, die auf Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie beruhen, die Kläger nicht am Zugang zu den Gerichten hindern; und*

*d) vernünftige und angemessene Verjährungsfristen für Kläger oder Klägergruppen festzulegen, um Fälle vor die zuständigen Gerichte zu bringen.*

*(2b) Die Mitgliedstaaten setzen die Verjährungsfristen für die Dauer von Verfahren im Zusammenhang mit Beschwerden, die im Rahmen von Beschwerdeverfahren nach Artikel 9 eingereicht werden, für Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach Artikel 18 und für begründete Bedenken, die den Aufsichtsbehörden nach Artikel 19 vorgelegt werden, aus. Die Aussetzung endet frühestens ein Jahr nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde.*

*(2c) Für den Fall, dass ein Kläger alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung seiner Klage gemäß Absatz 1 vorgelegt hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte dem Beklagten und Dritten im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht und vorbehaltlich der geltenden Unions- und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit auferlegen können, jegliche in ihrer Kontrolle befindlichen Beweise vorzulegen, wenn der Kläger dies beantragt.*

(3) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung

(3) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die *gesamtschuldnerische*

ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.

(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die **Menschenrechte** oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung zwingend Anwendung findet und Vorrang hat in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

## **Änderungsantrag 109**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23**

zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter **und** indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.

(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die **Menschen- und die Arbeitnehmerrechte**, die Umwelt **oder die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.

**(4a) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit ihren nationalen Rechtssystemen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Personen, die sich durch die Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten in ihren Rechten für verletzt halten, vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die eine unmittelbare oder mittelbare Verletzung der Sorgfaltspflichten vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt, nachzuweisen, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war.**

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung zwingend Anwendung findet und Vorrang hat in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 23

Meldung von Verstößen und Schutz von  
Hinweisgebern

Für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.

*Geänderter Text*

Artikel 23

Meldung von Verstößen und Schutz von  
Hinweisgebern

Für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Interessenträger und ihre Vertreter ergreifen, wenn diese ihre Rechte gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen, und dass sie das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln, verhindern, mindern und überwachen.***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Vergeltungsmaßnahmen haften, die von ihnen selbst oder von beauftragten Akteuren gegen Interessenträger und ihre Vertreter, einschließlich Hinweisgebern, Menschenrechtsverteidigern, Umweltschützern sowie Verteidigern der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, ergriffen werden.***

***Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Verfahren zur Einbindung von Interessenträgern und insbesondere die Verfahren zur Einreichung von Beschwerden oder Bedenken sowohl die Vertraulichkeit dieser Bedenken als auch die Anonymität und Sicherheit sowie die physische und rechtliche Integrität aller Interessenträger und Beschwerdeführer, einschließlich Verteidigern der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, Umweltschützern sowie Verteidigern der Rechtsstaatlichkeit***

*und der verantwortungsvollen Staatsführung, gewährleisten. Für den Fall, dass diese Verfahren Hinweisgeber betreffen, sollten sie im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 stehen.*

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Artikel 2 Absatz 1 bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Artikel 2 Absatz 1 bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt ***sowie die Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in den Ländern, Regionen oder Gebieten, in denen das Unternehmen, seine Tochterunternehmen oder Partner in der Lieferkette tätig sind.***

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26

#### *Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 26

#### Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der

#### *Geänderter Text*

#### Artikel 26

#### Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der

Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 und insbesondere für die in Artikel 5 genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sind, wobei Beiträge **von Interessenträgern** und Organisationen der Zivilgesellschaft angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder der Unternehmensleitung erstatten dem Vorstand hierüber Bericht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung Schritte zur Anpassung der **Unternehmensstrategie** ergreifen, **um** den nach Artikel 6 ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und Maßnahmen nach den Artikeln 7 bis 9 Rechnung tragen.

Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 und insbesondere für die in Artikel 5 genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **sowie die Umsetzung des in Artikel 15 genannten Plans** verantwortlich sind, wobei **alle Interessenträger** und Organisationen der Zivilgesellschaft, **einschließlich Menschenrechtsverteidiger, obligatorisch sinnvoll einzubeziehen und ihre Beiträge** angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder der Unternehmensleitung erstatten dem Vorstand hierüber **regelmäßig** Bericht, **der seinerseits die Fortschritte und Herausforderungen bei der Bekämpfung belangvoller Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die Umwelt sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung erörtert und das Geschäftsmodell des Unternehmens sowie etwaige vorgeschlagene Änderungen daran einer Überprüfung unterzieht.**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung Schritte zur Anpassung **des Geschäftsmodells und der Strategie zur Bekämpfung von Risiken im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit** ergreifen **und** den nach Artikel 6 ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und Maßnahmen gemäß Artikel 7 bis 9 Rechnung tragen.

**(2a) Die Kommission setzt eine beratende Sachverständigengruppe für Sorgfaltspflichten ein, die Unternehmen bei der dem Umsetzung dieser Richtlinie und bewährter Verfahren unterstützt und berät.**

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 1



*Vorschlag der Kommission*

Verstöße gegen die in internationalen **Menschenrechtsübereinkommen** enthaltenen Rechte und Verbote

*Geänderter Text*

**Verletzungen von Menschen- und Arbeitnehmerrechten** sowie Verstöße gegen die in internationalen **Übereinkommen über die Menschenrechte und die Arbeitnehmerrechte** enthaltenen Rechte und Verbote

**Änderungsantrag 113**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil I – Nummer 7**

*Vorschlag der Kommission*

7. Verstoß gegen das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

*Geänderter Text*

7. Verstoß gegen das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit gemäß Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **und Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**;

*Begründung*

*In den Artikeln 23 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte werden die Elemente eines angemessenen Lebensstandards und gerechter und günstiger Arbeitsbedingungen noch genauer erläutert.*

**Änderungsantrag 114**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil I – Nummer 18 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche

*Geänderter Text*

gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche

und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

und politische Rechte und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **sowie im Einklang mit dem Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt**;

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Nummer 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Verstoß gegen das Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben, gemäß **Artikel 25, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27 und Artikel 29 Absatz 2** der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

#### *Geänderter Text*

(20) Verstoß gegen das Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben, gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Nummer 20 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**20a. Verletzung des Rechts indigener Völker, gemäß Artikel 10, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 19, Artikel 28, Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 32 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker sowie gemäß Artikel 6 und Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern ihre freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu Maßnahmen, Entscheidungen und Tätigkeiten, die sich auf ihr Land, ihre Gebiete, ihre Ressourcen und ihre Rechte auswirken können, zu erteilen, zu ändern,**

**zu verweigern oder zurückzuziehen;**

*Begründung*

*Im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem IAO-Übereinkommen 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker sollte ein ausdrücklicher Hinweis auf die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung der indigenen Völker in den Anhang aufgenommen werden.*

**Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil I – Nummer 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**21a. In Konfliktgebieten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, wie es vor allem in den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen niedergelegt ist.**

**Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil I – Zwischenüberschrift 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder

2. Übereinkommen zu Menschenrechten, **Arbeitnehmerrechten** und Grundfreiheiten

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder

erniedrigende Behandlung oder Strafe

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker
  
- Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte

erniedrigende Behandlung oder Strafe

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker
- ***das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen***
- Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören
- ***Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen***
- ***Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten***
- ***Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern***
- ***Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt***
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte

## Kriminalität

- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik
- Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation:
  - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87)
  - Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
  - Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit
  - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
  - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
  - Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
  - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
  - Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)

## Kriminalität

- ***Internationale Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen***
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik
- Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation:
  - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87)
  - Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
  - Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit
  - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
  - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
  - Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
  - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
  - Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
- ***Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011 (Nr. 189)***

- *Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019 (Nr. 190)*

*Instrumente des humanitären Völkerrechts – Die vier Genfer Abkommen von 1949:*

- *Abkommen I zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde*
- *Abkommen II zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See*
- *Abkommen III über die Behandlung der Kriegsgefangenen*
- *Abkommen IV über den Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten*
- *Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen*

*Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs*

- *Europäische Menschenrechtskonvention*
- *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*
- *Europäische Sozialcharta*

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

VERSTÖßE GEGEN IN  
UMWELTÜBEREINKOMMEN  
AUFGENOMMENE INTERNATIONAL  
ANERKANNT ZIELE UND VERBOTE

*Geänderter Text*

VERSTÖßE GEGEN IN  
UMWELTÜBEREINKOMMEN UND  
**RECHTSVORSCHRIFTEN DER  
UNION** AUFGENOMMENE  
INTERNATIONAL ANERKANNT ZIELE UND VERBOTE

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**VERSTÖßE GEGEN  
VERPFLICHTUNGEN, VERBOTE UND  
NORMEN, DIE IN  
INTERNATIONALEN UND  
REGIONALEN ÜBEREINKOMMEN  
UND LEITLINIEN ZUR  
RECHTSSTAATLICHKEIT UND  
VERANTWORTUNGSVOLLEN  
STAATSFÜHRUNG ENTHALTEN  
SIND**

**1. VERSTÖßE GEGEN  
INTERNATIONAL UND REGIONAL  
ANERKANNTE VERPFLICHTUNGEN,  
VERBOTE UND NORMEN**

**1. Verstoß gegen die Verpflichtung  
zur Einhaltung der EU-Vorschriften über  
von Unternehmen offengelegte  
Finanzinformationen gemäß**

**a) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002  
für börsennotierte Unternehmen**

**b) Richtlinie 2013/34/EU für nicht  
börsennotierte und kleine Unternehmen.**

**2. Verstoß gegen die Verpflichtung  
zur Einhaltung der Richtlinie 2014/95/EU  
des Europäischen Parlaments und des  
Rates<sup>1a</sup>, unabhängig davon, ob es sich um  
ein privates, staatliches oder staatlich  
kontrolliertes Unternehmen handelt.**

**3. Verstöße gegen die  
Verpflichtungen zur  
Korruptionsbekämpfung, wozu u. a.  
Folgendes gehören sollte:**

**a) das vorsätzliche unmittelbare oder  
mittelbare Versprechen, Anbieten oder  
Gewähren eines ungerechtfertigten  
Vorteils an einen Amtsträger oder eine  
andere Person mit dem Ziel, dass der  
Amtsträger oder die Person ihren  
tatsächlichen oder vermeintlichen**



*Einfluss missbraucht, um von einer Verwaltung oder Behörde des Vertragsstaats einen ungerechtfertigten Vorteil für den ursprünglichen Anstifter der Handlung oder eine andere Person zu erlangen;*

*b) das vorsätzliche unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils für sich oder eine andere Person durch einen Amtsträger oder eine andere Person dafür, dass der Amtsträger oder die Person seinen bzw. ihren tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss missbraucht, um von einer Verwaltung oder einer Behörde des Vertragsstaats des Übereinkommens einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen;*

*c) das vorsätzliche unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an eine Person, die in irgendeiner Funktion für eine privatwirtschaftliche Einrichtung oder ein staatliches oder staatlich kontrolliertes Unternehmen tätig ist, für diese Person selbst oder für eine andere Person, damit sie unter Verletzung ihrer Pflichten handelt oder eine Handlung unterlässt;*

*d) das vorsätzliche unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils durch eine Person, die in irgendeiner Eigenschaft für eine privatwirtschaftliche Einrichtung oder ein staatliches oder staatlich kontrolliertes Unternehmen tätig ist, für sich selbst oder für eine andere Person dafür, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;*

*e) die im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller oder kommerzieller Tätigkeiten begangene vorsätzliche Veruntreuung von Vermögenswerten, privaten Geldern oder Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen, die ihr aufgrund ihrer Position anvertraut*

wurden, durch eine Person, die in irgendeiner Funktion in einem privaten, staatlichen oder staatlich kontrollierten Unternehmen tätig ist oder dieses leitet;

f) *das Fehlen eines Verhaltenskodexes für die korrekte, ehrenhafte und ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit von Unternehmen – sowohl in privatem als auch in staatlichem Besitz oder unter staatlicher Kontrolle – und aller einschlägigen Berufe sowie für die Vermeidung von Interessenkonflikten und für die Förderung der Anwendung guter Geschäftspraktiken in den Unternehmen und in den vertraglichen Beziehungen der Unternehmen mit den Staaten in der gesamten Lieferkette;*

g) *mangelnde Transparenz zwischen den Geschäftspartnern, einschließlich geeigneter Maßnahmen in Bezug auf die Identität juristischer und natürlicher Personen, die an der Einrichtung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sind, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer;*

h) *das Fehlen einer angemessenen Vorbeugung gegen den Missbrauch von Verfahren zur Regulierung privater oder staatlicher bzw. staatlich kontrollierter Einrichtungen, einschließlich Verfahren für Subventionen und Lizenzen, die von Behörden für kommerzielle Aktivitäten erteilt werden;*

i) *fehlende Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Auferlegung von Beschränkungen für die berufliche Tätigkeit ehemaliger Beamter oder für die Beschäftigung von Beamten nach ihrem Rücktritt oder Eintritt in den Ruhestand, soweit angemessen und für einen angemessenen Zeitraum, sofern diese Tätigkeit oder Beschäftigung in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben steht, die diese Beamten während ihrer Amtszeit wahrgenommen oder beaufsichtigt haben;*

*j) das Fehlen von Maßnahmen, die gewährleisten, dass unter Berücksichtigung der Struktur und Größe des Unternehmens ausreichende interne Prüfungskontrollen zur Verhinderung und Aufdeckung von korrupten Handlungen vorhanden sind und dass die Buchführung und die vorgeschriebenen Abschlüsse des Unternehmens angemessenen Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren unterliegen.*

*4. Verstöße gegen die folgenden Verbote:*

*a) die Einrichtung von außerbuchhalterischen Konten;*

*b) die Durchführung von außerbuchhalterischen oder unzureichend gekennzeichneten Transaktionen;*

*c) die Verbuchung nicht existenter Ausgaben;*

*d) die Eintragung von Verbindlichkeiten mit falscher Bezeichnung ihrer Gegenstände;*

*e) die Verwendung gefälschter Unterlagen; und*

*f) die vorsätzliche Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen zu einem früheren Zeitpunkt als gesetzlich vorgesehen.*

*5. Versäumnis, geeignete Maßnahmen zur Förderung der aktiven Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen, insbesondere von Organisationen der Zivilgesellschaft, regierungsunabhängigen Organisationen und gemeinschaftsbasierten Organisationen, zu ergreifen, je nach den Ursachen und der Schwere der von der Korruption ausgehenden Bedrohung und ihrer negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, das Klima sowie der negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen und*

***Gemeinschaften und auf die Rechtsstaatlichkeit und die Governance-Systeme.***

**6. *Vorsätzliches Waschen von Erträgen aus Straftaten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften***

**a) *durch Umtausch oder Transfer oder Vermögensgegenstände in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an der Begehung der Vortat beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;***

**b) *durch die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung, Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen;***

**c) *der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit stammen.***

**d) *Teilnahme, Beteiligung an oder Verschwörung zur Begehung von Straftaten, Versuch der Begehung von Straftaten sowie Beihilfe, Anstiftung, Erleichterung und Beratung zur Begehung von Straftaten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.***

**7. *Behinderung der Justiz:***

**a) *durch die Anwendung von körperlicher Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung oder das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils, um eine***

*Falschaussage zu veranlassen oder die Aussage oder die Vorlage von Beweismitteln in einem Verfahren im Zusammenhang mit der Begehung von in geltendem Recht festgelegten Straftaten zu beeinträchtigen*

*b) durch Anwendung von körperlicher Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung, um einen Justiz- oder Strafverfolgungsbeamten bei der Ausübung seiner Amtspflichten im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, zu behindern.*

## **2. NICHT ERSCHÖPFENDE AUFLISTUNG VON KONVENTIONEN UND LEITLINIEN**

- *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, 2003*
- *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000*
- *Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000*
- *Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000*
- *Internationales Übereinkommen gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, 1989*
- *Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung*

*des Terrorismus, 1999*

- *Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption, 1999 – Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung, 1997*
- *Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch, 1985*
- *Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft (verabschiedet in der Resolution 40/32 der Generalversammlung vom 29. November 1985 und der Resolution 40/146 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1985)*
- *Grundsätze von Bengaluru für richterliches Verhalten (verabschiedet durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in der ECOSOC-Resolution 2006/23)*
- *Grundprinzipien der Rolle von Rechtsanwälten, verabschiedet auf dem 8. UN-Kongress für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Havanna (Kuba), 27. August bis 7. September 1990*
- *Empfehlung Rec(2000)21 des Ministerkomitees vom 25. Oktober 2000 an die Mitgliedstaaten zur Freiheit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs*
- *Allgemeine Grundsätze des Rechtsberufs, verabschiedet von der International Bar Association 2014 – Praktische Leitlinien der IBA in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte für Wirtschaftsanwälte (verabschiedet durch eine Resolution des IBA-Rats vom*

28. Mai 2016)

- **Praktische Fragen der CCBE für Anwaltschaften zur sozialen Verantwortung der Unternehmen – Leitlinien III (Mai 2017)**
- **Bericht der Task-Force über die Rolle der Anwälte und internationale Handelsstrukturen 2019**
- **Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (Grundsatz 10)**
- **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**
- **ISO 26000.**

---

*1a Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).*

Änderungsantrag 121

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Teil II b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**NICHT ERSCHÖPFENDE  
AUFLISTUNG  
WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN, DIE  
ALS TÄTIGKEITEN MIT HOHEM  
RISIKO ANZUSEHEN SIND**

*Die nachstehend aufgeführten  
Wirtschaftstätigkeiten gelten als  
Tätigkeiten mit hohem Risiko, da sie  
potenziell negative Auswirkungen auf die  
Menschenrechte, die Umwelt, die  
Rechtsstaatlichkeit und die  
verantwortungsvolle Staatsführung haben  
können, insbesondere in den*



*Entwicklungsländern, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden.*

*Die Auflistung basiert auf der europäischen Standardnomenklatur der produktiven Wirtschaftszweige (NACE-Code).*

*Sie ist als nicht erschöpfende Auflistung anzusehen, die von der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz c dieser Richtlinie aktualisiert werden kann:*

- i) Herstellung von Textilien, Bekleidung, Pelz- und Lederwaren sowie ähnlichen Produkten (einschließlich Schuhen) und der Groß- und Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Pelz- und Lederwaren sowie ähnlichen Produkten (einschließlich Bekleidung und Schuhen);*
- ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Land- und Ressourcenbewirtschaftung (auch in Bezug auf Naturschutz oder andere ähnliche Tätigkeiten), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Holz, Lebensmitteln und Getränken;*
- iii) Energiesektor, einschließlich Gas, Kernenergie, Dampf, Elektrizität und anderer Energiequellen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg, von der Förderung über die Raffinierung, Produktion und Verbrennung von Brennstoffen bis hin zu Transport, Lagerung und Abfallbewirtschaftung, einschließlich radioaktiver Abfälle;*
- iv) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau, Großhandel mit mineralischen Ressourcen, mineralischen Grund- und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metallen und Metallerzen, Baumaterialien, Brennstoffen, Chemikalien und anderen*

*Zwischenerzeugnissen);*

- v) Produktion, Verwendung und Entsorgung organischer und anorganischer Chemikalien, einschließlich Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Düngemittel;*
- vi) Herstellung von und Großhandel mit Gummi# und Kunststoffwaren;*
- vii) Herstellung von und Großhandel mit Waffen und Munition, einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen;*
- viii) Herstellung von und Großhandel mit Computer-, Elektronik- und optischen Produkten;*
- ix) Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie;*
- x) Wassergewinnung, -aufbereitung und -versorgung;*
- xi) Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen;*
- xii) Land-, Wasser- und Luftverkehr (ausgenommen Personenbeförderung auf der Schiene, Überlandverkehr, sonstige Personenbeförderung auf dem Land), Beförderung in Rohrleitungen sowie Logistik und Lagerung;*
- xiii) der Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden, Hoch- und Tiefbau;*
- xiv) der Bau, die Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten;*
- xv) private Sicherheitsdienste und Dienstleistungen im Bereich Sicherheitssysteme, einschließlich der Entwicklung und des Betriebs biometrischer Systeme und von Überwachungstechnologien; und*
- xvi) Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen.*



## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
|--|--|
| <b>Titel</b>   | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937   |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)  |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | JURI<br>4.4.2022   |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | DEVE<br>15.9.2022  |
| <b>Verfasser der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                      | Pierfrancesco Majorino<br>22.3.2022  |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 26.10.2022   |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 25.1.2023  |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | + :                    14<br>- :                    10<br>0 :                    0   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Barry Andrews, Eric Andrieu, Hildegard Bentele, Stéphane Bijoux, Dominique Bilde, Udo Bullmann, Catherine Chabaud, Beata Kempa, Karsten Lucke, Janina Ochojska, Michèle Rivasi, Christian Sagartz, Tomas Tobé, Miguel Urbán Crespo, Bernhard Zimniok |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Ilan De Basso, Malte Gallée, Marlene Mortler, María Soraya Rodríguez Ramos, Carlos Zorrinho  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Claude Gruffat, Miriam Lexmann, Aušra Maldeikienė, Carles Puigdemont i Casamajó  |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 14        | +   |
|-----------|---|
| NI        | Carles Puigdemont i Casamajó  |
| Renew     | Barry Andrews, Stéphane Bijoux, Catherine Chabaud, María Soraya Rodríguez Ramos                                       |
| S&D       | Eric Andrieu, Udo Bullmann, Ilan De Basso, Karsten Lucke, Carlos Zorrinho   |
| The Left  | Miguel Urbán Crespo   |
| Verts/ALE | Malte Gallée, Claude Gruffat, Michèle Rivasi  |
| 10        | -   |
| ECR       | Beata Kempa   |
| ID        | Dominique Bilde, Bernhard Zimniok   |
| PPE       | Hildegard Bentele, Miriam Lexmann, Aušra Maldeikienė, Marlene Mortler, Janina Ochojska, Christian Sagartz, Tomas Tobé |
| 0         | 0   |
|           |   |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen

25.1.2023

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE**

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Martina Dlabajová

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Im Großen und Ganzen unterstützt die Verfasserin der Stellungnahme das im Vorschlag der Kommission dargelegte langfristige Ziel, das jedoch an die aktuellen Bedürfnisse der Unternehmen und insbesondere an jene von KMU sowie an den One-in-one-out-Grundsatz angepasst werden muss. Es besteht ganz klar die Notwendigkeit, einen harmonisierten Rechtsrahmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, wenn wir das Vertrauen in die Verpflichtungen der Unternehmen in Bezug auf die Durchsetzung der Menschenrechte und den Umweltschutz stärken und gleichzeitig Anreize für nachhaltige Investitionen schaffen wollen. Allerdings sollten durch den Legislativvorschlag insbesondere für KMU in bestehenden und künftigen Lieferketten keine neuen und unnötigen Belastungen geschaffen werden. Andererseits müssen verzerrende Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden, um die Vorhersehbarkeit und Sicherheit für die Industrie zu verbessern.

Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, KMU und Kleinstunternehmen von den vorgeschlagenen Vorschriften auszunehmen. Der finanzielle und administrative Aufwand für die Einrichtung und Umsetzung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wäre für Klein- und Familienunternehmen zu hoch, zumal sie bereits indirekt von Verpflichtungen betroffen sein werden, wenn große Unternehmen zu ihren Kunden zählen. Insofern ist das in dem Vorschlag genannte Erfordernis, mögliche nachteilige Auswirkungen auf diese Unternehmen zu bewerten und sie angemessen zu unterstützen, gerechtfertigt und notwendig. Nur durch einen derartigen Ansatz kann das Ziel erreicht werden, nicht nur KMU aus den Mitgliedstaaten und der EU, sondern auch Unternehmen, die innerhalb von Lieferketten außerhalb der EU tätig sind, zu unterstützen.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist gleichwohl der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Vorschriften über die Wertschöpfungskette hinweg schrittweise eingeführt werden sollten, und schlägt daher vor, den Schwerpunkt auf die Lieferkette und nicht auf die gesamte Wertschöpfungskette zu legen. Der Vorschlag der Kommission enthält auch zahlreiche unklare Rechtsbegriffe, die auslegungsfähig sind, was den Rechtssicherheits- und

Harmonisierungsabsichten zuwiderläuft. Eine Verpflichtung sollte nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten in Verbindung mit den eigenen Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens oder im Rahmen einer direkten Geschäftsbeziehung bestehen. Der Vorschlag würde nur Unternehmen erfassen, die als „direkte Partner“ zur Produktion von Waren – einschließlich ihrer Entwicklung – oder zur Erbringung von Dienstleistungen beitragen. Die Richtlinie sollte nicht für nachgelagerte Unternehmen gelten, die Produkte lediglich verwenden oder erhalten und/oder sie bis an das Ende ihres Lebenszyklus führen. Dies würde für diese Unternehmen, die in der Regel mit vielen Lieferanten arbeiten, im Vergleich zu vorgelagerten Unternehmen, die es mit einer geringeren Zahl von Lieferanten zu tun haben, eine übermäßige Belastung darstellen. Diese Änderung sollte sich auch in der Definition des Begriffs der „etablierten Geschäftsbeziehung“ widerspiegeln, um den Unternehmen Rechtssicherheit zu bieten und sicherzustellen, dass nur direkte Beziehungen betroffen sind.

Zu guter Letzt ist die Verfasserin der Stellungnahme in Bezug auf die Haftung der Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, eine Angleichung an das bereits bestehende System der zivilrechtlichen Haftung vorzunehmen. Angesichts der Auswirkungen, die dies auf die Unternehmen haben könnte, schließen einige Mitgliedstaaten bestimmte Haftungsregelungen aus und ziehen eine Verpflichtung nach Mittel einer Verpflichtung nach Ergebnis vor. Diese Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, ihre eigenen Tests zu nutzen, um Rechenschaftspflicht und angemessene Abhilfemaßnahmen zu prüfen, sollte bestehen bleiben.



## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren **Wertschöpfungsketten** ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

##### *Geänderter Text*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren **Lieferketten** ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(14a) Im Einklang mit einschlägigem Unionsrecht und nationalem Recht müssen alle Unternehmen in der Union den Schutz der Menschenrechte sicherstellen und Umweltnormen einhalten. Geschieht dies nicht, sind die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden verpflichtet, die Rechtsvorschriften durchzusetzen. Daher besteht keine Notwendigkeit, dass Unternehmen in der Union gegenseitig**

*ihre Verhalten kontrollieren. Das Ziel der Sorgfaltspflicht ist es, gegen Risiken vorzugehen, wenn Menschenrechte und Umweltnormen nicht durchgesetzt werden oder nicht durchgesetzt werden können. Die Verfolgung von Aktivitäten vorgelagerter Lieferanten in der Lieferkette muss sich daher auf direkte Geschäftsbeziehungen außerhalb der Europäischen Union konzentrieren.*

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre **etablierten** direkten **oder indirekten Geschäftsbeziehungen** entlang ihrer **Wertschöpfungsketten** gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. **Dabei sollten den**

##### *Geänderter Text*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre direkten **Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittländern** entlang ihrer **Lieferketten** gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie **risikobasierte** Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. **Wenngleich Unternehmen aufgefordert werden können, negative Auswirkungen durch Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu verhindern oder abzuschwächen, liegt es nach wie vor in der Verantwortung der**

*Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.*

*Staaten, Menschenrechtsverstöße tatsächlich weltweit zu bekämpfen.* Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. *Die ergriffenen Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und des Schweregrads der potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen des Unternehmens, seiner spezifischen und seiner spezifischen Umstände, insbesondere seiner Branche, der Größe und Länge seiner Lieferkette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seiner Ressourcen und seiner Hebelwirkung angemessen und verhältnismäßig sein.*

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

###### *Vorschlag der Kommission*

(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren *Wertschöpfungsketten* auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung *oder der Produkt- oder Abfallentsorgung*. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während *des gesamten Lebenszyklus* der Produktion, *der Verwendung und der Entsorgung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen* auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der *Wertschöpfungskette*

###### *Geänderter Text*

(17) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt treten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen, Produkten und ihren *Lieferketten* auf, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung *und* der Herstellung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während der Produktion auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder in der *Lieferkette* verursacht werden.

verursacht werden.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(17a) Es sollte Unternehmen gestattet sein, eine auf einer Risikobewertung und einer risikobasierten Überwachungsmethodik basierende Priorisierungsstrategie zu erarbeiten, um potenzielle nachteilige Auswirkungen zu erkennen. Die Unternehmen sollten den Schweregrad, die Wahrscheinlichkeit und die Dringlichkeit der einzelnen nachteiligen Auswirkungen, die Art und den Kontext ihrer Aktivitäten, auch die Geografie, den Umfang der Risiken, ihr Ausmaß und die Frage berücksichtigen, inwieweit sie möglicherweise unbehebbar sind, und sie sollten, falls notwendig, bei ihrer Bewältigung auf die Priorisierungsstrategie zurückgreifen.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Die **Wertschöpfungskette** sollte **Tätigkeiten im Zusammenhang mit der** Produktion einer Ware oder **der** Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung **und der Verwendung und Entsorgung des Produkts**, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte **etablierte direkte und**

(18) Die **Lieferkette** sollte **die direkt für die** Produktion einer Ware oder **die** Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen **erforderlichen Tätigkeiten**, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **direkter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung,

**indirekte** Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind.

***Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich etablierter direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.***

Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind.

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollte die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistungen auf die Tätigkeiten der Kunden, die solche Dienstleistungen erhalten, und ihre Tochterunternehmen, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind, beschränkt sein. Kunden, bei denen es sich um private Haushalte und natürliche Personen handelt, die nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handeln, sowie kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet werden. Die Tätigkeiten der Unternehmen oder

#### *Geänderter Text*

(19) Da für die Finanzdienstleistungsbranche schon mehrere Bestimmungen und Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften gelten, wie die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor oder die Bankenrichtlinie (CDR), ist die Gefahr von Überschneidungen, ungenügender Klarheit und unangemessener Belastung offensichtlich. Außerdem sollte die Gefahr einer begrenzten Finanzierung für die europäische Wirtschaft nicht unterschätzt werden. Einer möglichen künftigen Einbeziehung sollte daher eine gründliche

sonstiger Rechtssubjekte, die Teil der Wertschöpfungskette jenes Kunden sind, sollten nicht darunter fallen.

Folgenabschätzung vorausgehen.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer **Wertschöpfungskette** ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf **etablierte** Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter **etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen** verstanden werden, die **in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind** oder **sein dürften** und die **keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.**

#### *Geänderter Text*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer **Lieferkette anhand einer Risikobewertung und einer risikobasierten Überwachung** ordnungsgemäß ermitteln **und priorisieren** und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter **Geschäftsbeziehungen Beziehungen mit einem Geschäftspartner aus einem Drittland** verstanden werden, die **für die Lieferung von Waren** oder die **Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, die für die Fertigung des Produkts oder die Bereitstellung und die Nutzung der betreffenden Dienstleistung des Unternehmens, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat, benötigt werden, und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)



**(20a) Um die durch diese Richtlinie herbeigeführte regulatorische Belastung für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen und Unternehmen auszugleichen, sollte die Kommission den Regelungsrahmen der Union in den einschlägigen Politikbereichen entsprechend dem in der Mitteilung der Kommission vom 29. April 2021 mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ dargelegten One-in-one-out-Grundsatz überprüfen und gegebenenfalls Legislativvorschläge für die Änderung oder Streichung von Bestimmungen in anderen Rechtsakten der Union im selben Politikbereich unterbreiten.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **500** Beschäftigten und einem **weltweiten** Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, mindestens **250** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **5 000** Beschäftigten und einem **unionsweiten** Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, mindestens **1 000** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über 40 Mio. EUR hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese



Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>103</sup> geänderten Fassung, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37**

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Was direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die

Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeitnehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>103</sup> geänderten Fassung, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

#### *Geänderter Text*

(37) Was direkte Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die unterstützend dazu beitragen, negative

unterstützend dazu beitragen, negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Unternehmen könnten eigenständig überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben.

Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. Um vollständige Informationen über solche Programme und Initiativen sicherzustellen, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern herausgeben.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Um den Unternehmen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer **Wertschöpfungskette** zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen.

#### *Geänderter Text*

(45) Um den Unternehmen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer **Lieferkette** zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen, sollte die Kommission Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen, **auch mit einem Fokus auf KMU und Kleinstunternehmen, die von dieser Richtlinie betroffen sein könnten.**

## Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 46

*Vorschlag der Kommission*

(46) Der Kommission sollte ferner **die Möglichkeit haben**, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten **und Interessenträgern**, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls **internationalen** Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch **für bestimmte** Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – **herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten** oder die **Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben**.

*Geänderter Text*

(46) Der Kommission sollte ferner unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen** und gegebenenfalls **internationaler** Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien **in digitalem, kostenlosen und leicht zugänglichen Format**, auch **bezüglich bestimmter** Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen, **sowie eine Übersicht zu einschlägigen Brancheninitiativen und praktische Anleitungen hinsichtlich der Frage herausgeben, wie in Bezug auf Auswirkungen, Branchen und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann. Ferner sollten die Leitlinien eine Liste von Bereichen enthalten, die nach Branchen oder geografisch aufgeschlüsselt sein können, wie Regionen und Ländern, in denen das Auftreten negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und/oder die Umwelt unwahrscheinlich oder wahrscheinlich ist. Die Unternehmen sollten nicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht gegenüber Teilen der Lieferkette verpflichtet werden, die mit Bereichen in Verbindung stehen, in denen wahrscheinlich keine negativen Auswirkungen auftreten. Länder oder Regionen, in denen negative Auswirkungen wahrscheinlich nicht auftreten werden, könnten der Europäische Wirtschaftsraum, die Vereinigten Staaten von Amerika, das**

*Vereinigte Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland und Japan sein. Ein Kriterium für diese Liste könnte ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Drittland oder der Region sein. Die Leitlinien sollten spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission sollte regelmäßig die Eignung ihrer Leitlinien überprüfen und sie an neue bewährte Verfahren anpassen. Länderdatenblätter sollten von der Kommission regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht werden, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der Union ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen. Die Kommission sollte Handels- und Zoll Daten über die Herkunft von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten sammeln und veröffentlichen und Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Unternehmensführung veröffentlichen, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Teilsektoren sowie Produkten verbunden sind.*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47**

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem

#### *Geänderter Text*

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem

Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten *könnten* KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam *ergänzendes Material* spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben *einrichten und betreiben, und* die Mitgliedstaaten *sollten* KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen, *um dieser Richtlinie nachzukommen*. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen *Tätigkeiten*, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der *Wertschöpfungskette*, mit denen das Unternehmen eine *etablierte* Geschäftsbeziehung unterhält, und

##### *Geänderter Text*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen *Haupttätigkeiten*, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen *aus Drittländern* in der *Lieferkette*, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, und

## Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **500** Beschäftigte und erzielte einen **weltweiten** Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.

a) Das Unternehmen, **einschließlich seiner Tochterunternehmen**, hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **5 000** Beschäftigte und erzielte einen **unionsweiten** Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.

**Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **250** Beschäftigte und erzielte einen **weltweiten** Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **1 000** Beschäftigte und erzielte einen **unionsweiten** Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, **aber nicht mehr als 150 Mio. EUR**, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

*Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Die Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen mit Sitz in der Europäischen Union, die von der Drittlandgesellschaft kontrolliert werden, haben in dem Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr zusammen einen unionsweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR erzielt und verfügen über eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in der Union.***

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) **„Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“),**

e) **„Geschäftspartner“ eine juristische Person,**



## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

##### *Vorschlag der Kommission*

i) mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat **oder denen das Unternehmen Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen bietet, oder**

##### *Geänderter Text*

i) mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat, **und**

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

ii) die für das Unternehmen oder in dessen Namen mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben;

##### *Geänderter Text*

ii) die für das Unternehmen oder in dessen Namen **direkt** mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben;

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

##### *Vorschlag der Kommission*

f) **„etablierte Geschäftsbeziehung“** eine **direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die** keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der **Wertschöpfungskette** darstellt;

##### *Geänderter Text*

f) **„Geschäftsbeziehung“** eine **Beziehung mit einem Geschäftspartner, der** keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der **Lieferkette** darstellt

## Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) **„Wertschöpfungskette“** Tätigkeiten **im Zusammenhang mit der** Produktion von Waren oder **der** Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung **und der Verwendung und Entsorgung des Produkts** sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **vor- und nachgelagerter etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. **In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;**

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n**

*Vorschlag der Kommission*

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten **ihrer** Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die **Produkte**, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, **ihrer** Tochterunternehmen

*Geänderter Text*

g) **„Lieferkette“** Tätigkeiten, **die direkt für die** Produktion von Waren oder **die** Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen **erforderlich sind**, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **direkter vorgelagerter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.

*Geänderter Text*

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten **seiner** Tochterunternehmen, **Beschäftigte in seiner Lieferkette** sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die **tatsächlichen oder potenziellen negativen**

und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

***Auswirkungen in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, die von den Produkten***, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ***seiner*** Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen ***ausgehen***, beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift**

#### *Vorschlag der Kommission*

Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

#### *Geänderter Text*

Ermittlung und Priorisierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren ***Wertschöpfungsketten*** im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren ***Lieferketten*** im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben.

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

***(2a) Zum Zwecke der Erfüllung dieser Anforderungen können Unternehmen alle Bereiche ihrer eigenen Tätigkeiten, die ihrer Tochterunternehmen und, wo dies mit ihren Lieferketten in Verbindung steht, die ihrer Geschäftspartner erfassen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassung können Unternehmen eine gründliche Bewertung der Bereiche durchführen, in denen ermittelt wurde, dass negative Auswirkungen mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden sind oder am gravierendsten sind.***

***Unternehmen können anhand einer Risikobewertung und einer risikobasierten Überwachungsmethodik tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln und dabei der Wahrscheinlichkeit, Schwere und Dringlichkeit negativer Auswirkungen, der Art und dem Kontext ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich des Wirtschaftszweigs und des geografischen Standorts, des Umfangs und Ausmaßes der Risiken sowie der Frage, inwiefern etwaige negative Auswirkungen unumkehrbar wären, Rechnung tragen.***

***Diese Prioritätensetzung unterstützt die Unternehmen dabei, zu bestimmen, welche ermittelten potenziellen negativen Auswirkungen Unternehmen als Priorität gemäß Artikel 7 vermeiden oder abschwächen und welche tatsächlichen negativen Auswirkungen sie als Priorität gemäß Artikel 8 beheben oder minimieren.***

### **Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)**

**(2b) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Unternehmen nicht, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und, soweit sie mit ihren Lieferketten zusammenhängen, aus ihren Geschäftsbeziehungen ergeben, wenn diese mit Ländern oder Regionen verbunden sind, in denen es unwahrscheinlich ist, dass es zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen gemäß den Leitlinien der Kommission nach Artikel 13 kommt.**

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält **und dem es Zugang zu Kapazitätsaufbau, Beratung, finanzieller Unterstützung oder der Mitwirkung an gemeinschaftlichen Initiativen gewährt**, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

*Geänderter Text*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält **und dem es Zugang zu Beratung beim Kapazitätsaufbau, finanzieller Unterstützung oder der Mitwirkung an gemeinschaftlichen Initiativen gewährt**, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus, **darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.**

*Geänderter Text*

(1) Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und **einschlägigen** Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **dem Europäischen Innovationsrat, der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen** und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht **klare und leicht verständliche digitale, kostenfreie Leitlinien in einem leicht zugänglichen Format** heraus, **in denen die begrenzten Kapazitäten und Ressourcen von KMU angemessen berücksichtigt werden, darunter:**

### **Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- a) Leitlinien für bestimmte Branchen oder spezielle negative Auswirkungen;**

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- b) eine Übersicht der anwendbaren Initiativen der Industrie, Initiativen von Interessenträgern und Regelungen der Industrie;**

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- c) Anleitungen hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Branche des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Branchen und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann;**

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- d) Listen von Bereichen, die**



*branchenweise oder geografisch aufgeschlüsselt sein können, wie beispielsweise Listen von Regionen und Ländern, in denen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt wahrscheinlich auftreten bzw. nicht auftreten werden.*

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Liste der unter Buchstabe d genannten Bereiche wird von der Kommission laufend aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht.**

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Die Leitlinien werden spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie zur Verfügung gestellt. Die Kommission überprüft regelmäßig die Eignung ihrer Leitlinien und passt sie an neue bewährte Verfahren an.**

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam **unterstützendes Material wie** spezielle **Helpdesks**, Websites,

diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie *etablierte* Geschäftsbeziehungen in ihren *Wertschöpfungsketten* unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den *Wertschöpfungsketten* von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren *Lieferketten* unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang *sind* KMU *und vor allem Kleinunternehmen*, die in den *Lieferketten* von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten KMU finanziell *und technisch* unterstützen, *um ihnen bei der freiwilligen Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß der vorliegenden Richtlinie zu helfen*.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission kann auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und neue Maßnahmen ausarbeiten, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission setzt im Rahmen des Enterprise Europe Network Berater für die Sorgfaltspflicht ein und ergänzt auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und arbeitet neue Maßnahmen aus, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei

der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **können** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis **erleichtern**. Die Kommission **kann** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Branchenprogrammen** und **Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben**.

#### *Geänderter Text*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **erleichtern** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis. Die Kommission **gibt** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Regelungen der Industrie** und **Initiativen von Interessenträgern heraus**.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |   |
|--|---|
| <b>Titel</b>   | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)   |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | JURI<br>4.4.2022  |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | ITRE<br>4.4.2022  |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                  | Martina Dlabajová<br>19.4.2022  |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 13.10.2022  |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 24.1.2023   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | + :                 43<br>- :                 24<br>0 :                 3   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Marc Botenga, Markus Buchheit, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Ignazio Corrao, Beatrice Covassi, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Marie Dauchy, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Christophe Grudler, András Gyürk, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Marisa Matias, Eva Maydell, Marina Measure, Dan Nica, Angelika Niebler, Niklas Nienä, Johan Nissinen, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Markus Pieper, Clara Ponsati Obiols, Robert Roos, Sara Skyttedal, Maria Spyra, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Franc Bogovič, Damien Carême, Jakob G. Dalunde, Matthias Ecke, Klemen Grošelj, Alicia Homs Ginel, Ladislav Ilčić, Elena Lizzi, Marian-Jean Marinescu, Alin Mituța, Jutta Paulus, Massimiliano Salini, Jordi Solé, Susana Solís Pérez, Viola von Cramon-Taubadel, Emma Wiesner   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Rosanna Conte, László Trócsányi   |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 43    | +  |
|-------|--|
| ECR   | Ladislav Ilčić, Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Johan Nissinen, Grzegorz Tobiszowski   |
| ID    | Markus Buchheit, Rosanna Conte, Marie Dauchy, Elena Lizzi  |
| NI    | András Gyürk, László Trócsányi   |
| PPE   | Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Franc Bogovič, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Marian-Jean Marinescu, Eva Maydell, Angelika Niebler, Markus Pieper, Massimiliano Salini, Sara Skytvedal, Maria Spyraki, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss |
| Renew | Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Bart Groothuis, Klemen Grošelj, Christophe Grudler, Alin Mituța, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Susana Solís Pérez, Emma Wiesner  |
| S&D   | Ivo Hristov  |

| 24        | -  |
|-----------|--|
| ECR       | Robert Roos  |
| S&D       | Beatrice Covassi, Matthias Ecke, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Alicia Homs Ginel, Dan Nica, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho |
| The Left  | Marc Botenga, Marisa Matias, Marina Mesure   |
| Verts/ALE | Damien Carême, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Jakob G. Dalunde, Henrike Hahn, Niklas Nienaß, Jutta Paulus, Jordi Solé, Viola von Cramon-Taubadel                                      |

| 3   | 0  |
|-----|--|
| NI  | Clara Ponsatí Obiols                     |
| S&D | Josianne Cutajar, Miapetra Kumpula-Natri |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

3.3.2023

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Deirdre Clune

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit zielt darauf ab, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern, was uneingeschränkt unterstützt wird. Der Vorschlag verpflichtet die Unternehmen, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, zu beenden oder abzumildern. Für Unternehmen schaffen diese neuen Vorschriften Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zur bestehenden Situation, in der es unterschiedliche Ansätze in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt.

Der Entwurf einer Stellungnahme zielt darauf ab, den Grad der Harmonisierung in der Richtlinie zu erhöhen, eine Fragmentierung zu verhindern, einen risikobasierten Ansatz beizubehalten, die Verfahren zu straffen und KMU bei der Erfüllung der Anforderungen stärker zu unterstützen.

Auch wenn den von der Kommission vorgeschlagenen Zielen weitgehend zugestimmt werden kann, besteht jedoch Besorgnis, dass die vorgeschlagene Richtlinie zwar einen Ansatz der Mindestharmonisierung verfolgt, den Mitgliedstaaten jedoch Spielraum lässt, um Verpflichtungen einzuführen, die von den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen abweichen. Es ist zu befürchten, dass dies zu unterschiedlichen Vorschriften auf nationaler Ebene führt, wobei die Rechtssicherheit und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen durch unterschiedliche Anforderungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten untergraben werden könnten. Zu diesem Zweck wird eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, mit denen der Harmonisierungsgrad und das Niveau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in dem Vorschlag erhöht werden. So sollen die Unternehmen beispielsweise nachweisen können, dass sie die Anforderungen auf konsolidierte Weise erfüllen, indem sie in der Lage sind, auf Gruppenebene in einem einzigen Mitgliedstaat Bericht zu erstatten.

Um KMU bei der Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie besser zu unterstützen,

wurden die Bestimmungen über die Unterstützung von KMU in den Artikeln 7 und 8 verschärft. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Kommission Leitlinien herausgeben sollte, die Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten helfen und als Grundlage für die Bereitstellung von administrativer oder finanzieller Unterstützung für KMU dienen können. Es wird außerdem vorgeschlagen, dass jeder Mitgliedstaat eine nationale zentrale Anlaufstelle einrichtet, die Unternehmen beraten und unterstützen kann und gleichzeitig als Verbindungsstelle fungiert, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser sicherzustellen und eine Fragmentierung zu verhindern.

Schließlich wurden einige Änderungen hinzugefügt, mit denen klargestellt werden soll, dass für eine wirksame Sorgfaltspflicht ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden muss und dass dies mittels einer etablierten risikobasierten Überwachungsmethode erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Risiken in ihrer Wertschöpfungskette unter Berücksichtigung der Art und des Kontexts der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens wirksam ermitteln. Dazu könnten z. B. geografische Erwägungen, der Umfang der Risiken und ihr Ausmaß gehören.



## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre **etablierten direkten oder indirekten** Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der

#### *Geänderter Text*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. ***Dies sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt,***

Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

**erfolgen.** Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte. **Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten sollten durch einen risikobasierten Ansatz untermauert werden, der der Schwere, Wahrscheinlichkeit und Dringlichkeit potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen Rechnung trägt.**

**Änderungsantrag 2  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte etablierte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich etablierter**

**entfällt**

*direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.*

**Änderungsantrag 3  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten in dieser Richtlinie auf etablierte Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter etablierten Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.*

*entfällt*

**Änderungsantrag 4**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

*Geänderter Text*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht ***sowie einschlägige Informationen*** kommunizieren, ***um Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und Geschäftspartner, die in Entwicklungsländern tätig sind, dabei zu unterstützen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und auf die Umwelt zu ermitteln, zu verhindern und wirksam anzugehen***. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(27a) Mit dieser Richtlinie sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und der Fragmentierung im Binnenmarkt ein Ende gesetzt werden. Für die Wirksamkeit dieser Richtlinie ist es von entscheidender Bedeutung, dass auf Unternehmen im Binnenmarkt einheitliche Regelungen angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher keine von dieser Richtlinie abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen.**

**Änderungsantrag 6**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. **Eine** „geeignete Maßnahme“ **wäre** eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **entspricht** und **die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht**, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf eine Geschäftsbeziehung im Einklang mit internationalen Rahmenwerken einerseits

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. **Unter dem Begriff** „geeignete Maßnahme“ **sollte** eine **verhältnismäßige** Maßnahme **zu verstehen sein**, mit der die Ziele der **risikobasierten Vorkehrungen zur Erfüllung der** Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem **Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht und die dem** Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen und dem **Grad der Beteiligung des Unternehmens an den potenziellen negativen Auswirkungen entspricht**, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen

seine Fähigkeit verstanden werden, seinen Geschäftspartner von der Ergreifung von Maßnahmen zu überzeugen, mit denen negative Auswirkungen abgestellt oder verhindert werden (z. B. über eine Eigentums- oder faktische Kontrolle, über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt usw.), und andererseits der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen vernünftigerweise ausüben könnte, z. B. durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das in einer direkten Partnerbeziehung zu dem mit negativen Auswirkungen verbundenen Geschäftspartner steht.

sicherzustellen, Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf eine Geschäftsbeziehung im Einklang mit internationalen Rahmenwerken einerseits seine Fähigkeit verstanden werden, seinen Geschäftspartner von der Ergreifung von Maßnahmen zu überzeugen, mit denen negative Auswirkungen abgestellt oder verhindert werden (z. B. über eine Eigentums- oder faktische Kontrolle, über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt usw.), und andererseits der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen vernünftigerweise ausüben könnte, z. B. durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das in einer direkten Partnerbeziehung zu dem mit negativen Auswirkungen verbundenen Geschäftspartner steht.

**Änderungsantrag 7**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer

*Geänderter Text*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen **im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz** tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten



Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und **regelmäßig**, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

**Änderungsantrag 8**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 30 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

*Geänderter Text*

***(30a) Der risikobasierte Ansatz in Bezug auf die Sorgfaltspflicht sollte eine risikobasierte Ermittlungsmethode ermöglichen, anhand der Unternehmen ein verhältnismäßiges Konzept hinsichtlich der Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen***



***auf die Menschenrechte und die Umwelt verfolgen können, bei dem die Wahrscheinlichkeit, der Schweregrad und die Dringlichkeit potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt sowie die Art und der Kontext der Tätigkeiten des Unternehmens, einschließlich geografischer Erwägungen, des Ausmaßes und der Art der Risiken im Zusammenhang mit solchen potenziellen oder nachteiligen Auswirkungen und ihres Umfangs, berücksichtigt werden.***

**Änderungsantrag 9  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.

*Geänderter Text*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung und Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.  
***Die Unternehmen sollten die Interessenträger, die von der Entscheidung über die Aussetzung oder***

***Beendigung der negativen Auswirkungen betroffen sind, rechtzeitig, wirksam und sinnvoll einbeziehen, bevor sie diese Entscheidung treffen, sowie die potenziellen negativen Auswirkungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben können, bewerten.***

**Änderungsantrag 10  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die Unternehmen einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert **und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind**. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen zu gewährleisten, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung

*Geänderter Text*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die Unternehmen einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich **oder auf andere Weise** zusichert. Die vertraglichen Zusicherungen sollten **angemessen und nicht diskriminierend sein sowie** von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen zu gewährleisten, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex

bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

**Änderungsantrag 11**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 12**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(37) Was direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die**

**(37) Was Geschäftsbeziehungen anbetrifft, so können eine Zusammenarbeit in der Branche, Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen zusätzliche Einflussmöglichkeiten schaffen, die unterstützend dazu beitragen, negative**

unterstützend dazu beitragen, negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Unternehmen könnten eigenständig überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission **kann** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben.

Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher bei der Umsetzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten auf solche Initiativen stützen können, insoweit solche Programme und Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Die Unternehmen könnten eigenständig überprüfen, ob diese Programme und Initiativen mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie im Einklang stehen. In der Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Programme oder Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission **sollte** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **und einschlägigen Interessenträgern** Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgeben. ***Darüber hinaus sollte die Kommission ein System zur formellen Anerkennung von Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen entwickeln. Die Konformität mit anerkannten Branchenprogrammen und Multi-Stakeholder-Initiativen trägt dazu bei, sicherzustellen, dass die von dieser Richtlinie auferlegten Anforderungen an die Sorgfaltspflicht eingehalten werden. Der Rückgriff auf Branchenprogramme und Multi-Stakeholder-Initiativen entbindet das Unternehmen nicht von seiner individuellen Verantwortung und der Verpflichtung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang mit dieser Richtlinie.***

**Änderungsantrag 13**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 39**

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder **deren Ausmaß** minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, **unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind**. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder **sie soweit wie möglich** minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder **so weit wie möglich** zu minimieren, KMU, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

zusammenarbeiten, gegebenenfalls auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

**Änderungsantrag 14**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 40**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(40) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner anstreben kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen tatsächliche Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht bewältigt werden könnten.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 15**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 42**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette

(42) Unternehmen sollten Personen, **die von negativen Auswirkungen direkt betroffen sind oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie direkt betroffen sein werden**, und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden



arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, **wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben**. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und **einschlägige Interessenträger, darunter** Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter, gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

**Änderungsantrag 16**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens

*Geänderter Text*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten regelmäßig **in Absprache mit einschlägigen Interessenträgern** Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer



verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in *etablierten* Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie mindestens alle zwölf Monate durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten.

Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie mindestens alle zwölf Monate durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten.

**Änderungsantrag 17**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im

*Geänderter Text*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im

Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich gebräuchlichen Sprache veröffentlichen.

Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich gebräuchlichen Sprache veröffentlichen.

***Diese Berichterstattung sollte zugänglich und hinreichend detailliert sein, um die Übereinstimmung eines Verfahrens eines Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mit der vorliegenden Richtlinie zu belegen. Die Kommission sollte auch eine vereinfachte Berichterstattung vorsehen und ermitteln, welche Unternehmen von einem solchen vereinfachten Berichterstattungsverfahren Gebrauch machen können.***

**Änderungsantrag 18  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 44 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(44a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Unternehmen die Interessenträger wirksam, sicher und***

*sinnvoll einbeziehen, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie nachkommen. Diese Einbeziehung sollte angesichts der Fähigkeit des Unternehmens zur Umsetzung einer solchen Einbeziehung verhältnismäßig sein. Die Einbeziehung sollte interaktiv, gleichstellungsorientiert, bedarfsgerecht und gegebenenfalls an schutzbedürftige Interessenträger angepasst sein und sie sollte vor der Beschlussfassung sowie in regelmäßigen Abständen erfolgen. Sie sollte zeitnah sowie auf zugängliche und transparente Weise umgesetzt werden.*

**Änderungsantrag 19**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

(46) *Der* Kommission sollte ferner **die Möglichkeit haben**, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – **herauszugeben**, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.

*Geänderter Text*

(46) **Die** Kommission sollte ferner – unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen – Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – **herausgeben**, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben, **wobei insbesondere die Erfordernisse von KMU zu berücksichtigen sind, und sie sollte finanzielle und verwaltungstechnische Unterstützung ermöglichen. In den Leitlinien werden gegebenenfalls auch Fragen im Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Beschaffung, der**

***Erfüllung der Sorgfaltspflicht in  
Konfliktgebieten, besetzten Gebieten und  
Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung  
sowie dem verantwortungsvollen Rückzug  
aus Geschäftsbeziehungen behandelt.***

**Änderungsantrag 20  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, ***von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben.*** Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, ***falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden,*** und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

*Geänderter Text*

(47) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden. ***Jeder Mitgliedstaat sollte dafür sorgen, dass ein spezifisches Portal eingerichtet wird, das als zentrale Anlaufstelle fungiert, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, um den Unternehmen Orientierungshilfen und einschlägige Informationen darüber an die Hand zu geben, wie sie ihren aus dieser Richtlinie***

**Änderungsantrag 21**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 65**

*Vorschlag der Kommission*

(65) Personen, die für den Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegende Unternehmen arbeiten oder die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit solchen Unternehmen in Kontakt stehen, können eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie spielen. Sie können somit zur Verhinderung und Abschreckung solcher Verstöße und zur Verbesserung der Durchsetzung dieser Richtlinie beitragen. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>106</sup> für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gelten.

*Geänderter Text*

(65) Personen, die für den Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegende Unternehmen arbeiten oder die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit solchen Unternehmen in Kontakt stehen, können eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie spielen. Sie können somit zur Verhinderung und Abschreckung solcher Verstöße und zur Verbesserung der Durchsetzung dieser Richtlinie beitragen. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gelten. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Beschwerden anonym und vertraulich eingereicht werden können und dass alle Veröffentlichungen von Informationen im Zusammenhang mit Beschwerden so erfolgen, dass die Sicherheit der Interessenträger nicht gefährdet wird, auch indem ihre Identität nicht offengelegt wird.***

---

<sup>106</sup> ***Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).***

**Änderungsantrag 22**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Erwägung 71 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(71a) Die Kommission sollte bewerten und berichten, ob diese Richtlinie in die Liste der Bestimmungen des Unionsrechts aufgenommen werden sollte, die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind, damit Verbraucher bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Verbandsklagen erheben können.**

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, und

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **sowie tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf** die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, und

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten erlassen in ihrem innerstaatlichen Recht keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 22 und 25 abweichenden Vorschriften.**

**Änderungsantrag 26  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**f) „etablierte Geschäftsbeziehung“ eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt;**

**entfällt**

**Änderungsantrag 27  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) „risikobasierter Ansatz“ ein Verfahren, das es Unternehmen ermöglicht, ihre Tätigkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf der Grundlage einer Analyse der einschlägigen Tätigkeiten zu verwalten, bei der die Wahrscheinlichkeit, der Schweregrad und die Dringlichkeit potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt sowie die Art und der Kontext der Tätigkeiten des Unternehmens, einschließlich geografischer Erwägungen, der Eigenschaften des Wirtschaftszweigs, des Ausmaßes und der Art der Risiken im**



**Zusammenhang mit solchen potenziellen oder negativen Auswirkungen und ihres Umfangs, berücksichtigt werden;**

**Änderungsantrag 28**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltaanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

*Geänderter Text*

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltaanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, **die erforderliche** Erfahrung und Kompetenz, **unter anderem** in Umwelt- und Menschenrechtsfragen, besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

**Änderungsantrag 29**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n**

*Vorschlag der Kommission*

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten **ihrer** Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder **Unternehmen**, deren Rechte oder Interessen durch die **Produkte**, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, **ihrer** Tochterunternehmen und **ihrer** Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

*Geänderter Text*

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten **seiner** Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften, **Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Arbeitnehmervertreter** oder **Organisationen, die die Menschenrechte und die Umwelt fördern, schützen und verteidigen**, deren Rechte oder Interessen durch **negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt aufgrund von Produkten**, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, **seiner** Tochterunternehmen

und *seiner* Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

**Änderungsantrag 30**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q**

*Vorschlag der Kommission*

q) „geeignete Maßnahme“ eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen**, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

*Geänderter Text*

q) „geeignete Maßnahme“ eine **verhältnismäßige** Maßnahme, mit der die Ziele der **risikobasierten Vorkehrungen zur Erfüllung der** Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem **Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, mit der die negativen Auswirkungen wirksam angegangen werden und die dem Schweregrad, der Art, der Dringlichkeit** und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **und dem Grad der Beteiligung des Unternehmens an den potenziellen negativen Auswirkungen entspricht**, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

**Änderungsantrag 31**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

qa) „**höhere Gewalt**“ ein **ungewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das außerhalb der Kontrolle liegt und trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vermieden werden kann.**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 32**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Vermeidung **und Abschwächung** potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;

*Geänderter Text*

c) Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen **mithilfe aller angemessenen Anstrengungen, Abschwächung und** Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;

**Änderungsantrag 33**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;

*Geänderter Text*

e) Überwachung **und Bewertung** der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;

**Änderungsantrag 34**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11.

*Geänderter Text*

f) **Offenlegung relevanter Informationen und** öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11.

**Änderungsantrag 35**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen der in den Artikeln 5 bis 11 beschriebenen Sorgfaltspflicht auf der Grundlage eines risikobasierten**

*Ansatzes nachkommen.*

**Änderungsantrag 36**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **ist verhältnismäßig und risikobasiert und** enthält die folgenden Elemente:

**Änderungsantrag 37**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt;

*Geänderter Text*

a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch **kurz-, mittel und** langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt;

**Änderungsantrag 38**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind;

*Geänderter Text*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens **über dessen eigene Tätigkeiten hinweg** einzuhalten sind;

**Änderungsantrag 39**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

### *Vorschlag der Kommission*

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf *etablierte* Geschäftsbeziehungen.

### *Geänderter Text*

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes, ***was auch Instrumente, Methoden, Ziele und einen Zeitplan für derartige Maßnahmen einschließen kann***, und zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftsbeziehungen ***im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz***.

## Änderungsantrag 40 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

***ca) eine Beschreibung des Konzepts des Unternehmens, mit dem für eine sinnvolle Beteiligung der Interessenträger im Einklang mit Artikel 11a gesorgt wird.***

## Änderungsantrag 41 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich ***oder, wenn berechnete Gründe zu der Annahme vorliegen, dass bedeutende neue Fälle negativer Auswirkungen aufgetreten sind, überprüfen und*** aktualisieren.

## Änderungsantrag 42 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren **etablierten** Geschäftsbeziehungen ergeben.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um **im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz und** nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und **tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf** die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren Geschäftsbeziehungen ergeben.

**Änderungsantrag 43**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(1a) Für die Zwecke der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 können Unternehmen alle Bereiche ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner erfassen und auf der Grundlage dieser Erfassung einschlägige Informationen offenlegen. Beruhend auf den Ergebnissen dieser Erfassung können Unternehmen eine eingehende Bewertung der Bereiche vornehmen, in denen negative Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am gravierendsten eingestuft wurden.**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 44**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor allem für Unternehmen, die in einem der in Artikel 2 Absatz 1**

*Geänderter Text*

***Buchstabe b genannten Sektoren tätig sind, mit angemessenen Maßnahmen auch die für diesen Sektor spezifischen Risiken angegangen werden.***

**Änderungsantrag 45  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.

*Geänderter Text*

(2) Abweichend von Absatz 1 ***dieses Artikels*** sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, ***angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um*** tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.

**Änderungsantrag 46  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch ***wirksame und sinnvolle*** Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern, ***Gewerkschaften*** und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu



sammeln.

**Änderungsantrag 47**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Unternehmen legen eine Priorisierungsstrategie für den Fall fest, dass sie nicht in der Lage sind, alle ermittelten negativen Auswirkungen oder potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig zu verhindern oder zu mindern. Sobald die wichtigsten Auswirkungen ermittelt und angegangen wurden, muss sich das Unternehmen mit den weniger signifikanten Auswirkungen befassen. Die Unternehmen können bei dieser Priorisierungsstrategie den Schweregrad, die Wahrscheinlichkeit und die Dringlichkeit der verschiedenen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die Art und den Kontext der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschließlich geografischer Erwägungen, das Ausmaß und die Art der Risiken, einschließlich etwaiger neuer oder neu entstehender Risiken, ihr Ausmaß und die Frage, wie unabänderlich sie sein könnten, berücksichtigen und erforderlichenfalls die Priorisierungsstrategie anwenden, um sie anzugehen. Bei der Festlegung der Prioritäten für die Reaktion auf Risiken im Bereich der Menschenrechte müssen die Unternehmen die Schwere einer negativen Auswirkung als vorrangigen Faktor betrachten, z. B. wenn eine verzögerte Reaktion die Auswirkung irreversibel machen würde.***

**Änderungsantrag 48**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die **nach Artikel 6 im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels** ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete, **verhältnismäßige und risikobasierte** Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die **sich aus ihren eigenen Tätigkeiten, Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen ergeben** und **die nach Artikel 6** ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen, **wobei der Grad der Beteiligung von Unternehmen an den negativen Auswirkungen zu berücksichtigen ist.**

**Änderungsantrag 49**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet;

*Geänderter Text*

a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für **Tätigkeiten oder geeignete** Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet, **wobei unabhängige Berichte und Informationen, die im Rahmen der Beschwerdemechanismen gemäß Artikel 9 gesammelt wurden, berücksichtigt werden können;**

**Änderungsantrag 50**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, **auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (Vertragskaskaden)**. Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;

*Geänderter Text*

b) die vertragliche **oder sonstige** Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen. Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;

## Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um Absatz 1 zu entsprechen;

*Geänderter Text*

c) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren, **den Kapazitätsaufbau, gemeinsame Präventions- und Minderungsmaßnahmen** und -infrastrukturen, um Absatz 1 zu entsprechen;

## Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) die Geschäftsstrategien zu aktualisieren, soweit erforderlich auch durch angemessene Handels-, Beschaffungs-, Einkaufs- und Preisgestaltungsverfahren, um potenzielle negative Auswirkungen zu vermeiden;**

**Änderungsantrag 53**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, **sofern** die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans **die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde**;

*Geänderter Text*

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung, **etwa in Form von Darlehen oder Finanzierungen**, für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, **um für** die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans **Sorge zu tragen**;

**Änderungsantrag 54**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**(3) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 4 Anwendung;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 55**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden

*Geänderter Text*

(5) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden

oder angemessen abgeschwächt werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

oder angemessen abgeschwächt werden könnten, **da eine Abschwächung nicht möglich oder hinnehmbar ist oder bei denen keine realistische Aussicht auf eine Änderung besteht**, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

**Änderungsantrag 56**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und bemüht sich **gleichzeitige** um eine Vermeidung oder **Minimierung** der Auswirkungen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden.

*Geänderter Text*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und bemüht sich **gleichzeitig** um eine Vermeidung oder **Minderung** der Auswirkungen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden.

**Änderungsantrag 57**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

*Geänderter Text*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind **und die Bedingungen für eine vorübergehende Aussetzung nach Buchstabe a, etwa eine Minderung, nicht erfüllt sind**.

**Änderungsantrag 58**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Das Unternehmen arbeitet rechtzeitig mit den Interessenträgern, die von der Entscheidung zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung betroffen sind, zusammen, bevor es eine solche Entscheidung trifft, und bewertet die Folgen im Zusammenhang mit der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung und etwaige mögliche negative Auswirkungen, die sich daraus ergeben könnten.***

## **Änderungsantrag 59 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der ***Aussetzung oder*** Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

## **Änderungsantrag 60 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Unternehmen ziehen sich nur als letztes Mittel aus einer Geschäftsbeziehung zurück, wobei insbesondere berücksichtigt wird, dass ein Rückzug die negativen Auswirkungen noch verstärken kann.***

## **Änderungsantrag 61 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Abweichend von Unterabsatz 1 ist das Unternehmen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt, der schwerwiegende Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette eines Unternehmens hat, nicht verpflichtet, eine Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden oder daran gehindert, neue Geschäftsbeziehungen einzugehen oder bestehende Geschäftsbeziehungen um höchstens sechs Monate zu verlängern, um seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber anderen Handelspartnern nachzukommen.***

**Änderungsantrag 62  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Unternehmen ergreifen unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen, um die Umstrukturierung ihrer Wertschöpfungsketten sicherzustellen und alternative Mittel für die Bereitstellung der betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu finden, damit Absatz 1 so schnell wie möglich eingehalten werden kann.***

**Änderungsantrag 63  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 7a***

***Sorgfaltspflicht auf Gruppenebene***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mutterunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 bis 11 und Artikel 15 Absätze 1***



*und 2 im Namen der Gesellschaften erfüllen können, die ihre Tochtergesellschaften sind und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.*

*(2) Ein Mutterunternehmen ist nur dann in der Lage, Verpflichtungen im Namen von Tochterunternehmen gemäß Absatz 1 zu erfüllen, wenn die folgenden Bedingungen sämtlich erfüllt sind:*

*a) Das Tochterunternehmen stellt dem Mutterunternehmen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und arbeitet mit ihm zusammen, um die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;*

*b) das Tochterunternehmen hält sich an die Strategie seines Mutterunternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die entsprechend angepasst wird, um sicherzustellen, dass die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Tochterunternehmen erfüllt werden;*

*c) das Tochterunternehmen bezieht die Sorgfaltspflicht im Einklang mit Artikel 5 in seine gesamte Unternehmenspolitik ein.*

*Die Sorgfaltspflicht auf Gruppenebene im Sinne dieses Artikels entbindet das Tochterunternehmen nicht von seiner individuellen Verantwortung und der Verpflichtung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang mit dieser Richtlinie.*

**Änderungsantrag 64**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen

ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels zu beheben.

ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels zu beheben, **wobei der Umfang der Beteiligung der Unternehmen an den tatsächlichen negativen Auswirkungen zu berücksichtigen ist.**

**Änderungsantrag 65**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.

*Geänderter Text*

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren **und weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die negativen Auswirkungen zu beheben.**

**Änderungsantrag 66**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der Korrekturmaßnahmenplan wird gegebenenfalls in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeitet;

*Geänderter Text*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan, **der Maßnahmen** mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung **umfasst**, zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. **Der Korrekturmaßnahmenplan muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, stehen. Der Korrekturmaßnahmenplan** wird

gegebenenfalls in *sinnvoller* Absprache *und Zusammenarbeit* mit den *einschlägigen* Interessenträgern ausgearbeitet;

**Änderungsantrag 67**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) vertragliche Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, *auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (Vertragskaskaden)*. Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

*Geänderter Text*

c) vertragliche *oder sonstige* Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt. Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

**Änderungsantrag 68**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;

*Geänderter Text*

d) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren, *den Kapazitätsaufbau, gemeinsame Präventions- und Minderungsmaßnahmen* und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;

**Änderungsantrag 69**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) die Geschäftsstrategien zu aktualisieren, soweit erforderlich auch durch angemessene Handels-, Beschaffungs-, Einkaufs- und Preisgestaltungsverfahren, um potenzielle negative Auswirkungen zu vermeiden;**

**Änderungsantrag 70  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, **sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;**

*Geänderter Text*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält;

**Änderungsantrag 71  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

**(4) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht behoben oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 5 Anwendung;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 72  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß **zu minimieren**, oder

*Geänderter Text*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß **abzuschwächen**, oder

**Änderungsantrag 73**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

*Geänderter Text*

b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden **und die Bedingungen für eine vorübergehende Aussetzung nach Buchstabe a, etwa eine Minderung, nicht erfüllt sind.**

**Änderungsantrag 74**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Das Unternehmen arbeitet rechtzeitig mit den Interessenträgern, die von der Entscheidung zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung betroffen sind, zusammen, bevor es eine solche Entscheidung trifft, und bewertet die Folgen im Zusammenhang mit der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung und etwaige mögliche negative Auswirkungen, die sich daraus ergeben könnten.***

**Änderungsantrag 75**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der **Aussetzung oder** Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

**Änderungsantrag 76**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Unternehmen ziehen sich nur als letztes Mittel aus einer Geschäftsbeziehung zurück, wobei insbesondere berücksichtigt wird, dass ein Rückzug die negativen Auswirkungen noch verstärken kann.***

**Änderungsantrag 77**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Abweichend von Unterabsatz 1 ist das Unternehmen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt, der schwerwiegende Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette eines Unternehmens hat, nicht verpflichtet, eine Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden oder daran gehindert, neue Geschäftsbeziehungen einzugehen oder bestehende Geschäftsbeziehungen um höchstens sechs Monate zu verlängern, um seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber anderen Handelspartnern nachzukommen. Die Unternehmen ergreifen unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen, um die Umstrukturierung ihrer Wertschöpfungsketten sicherzustellen und alternative Mittel für die Bereitstellung der betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu finden, damit***

*Absatz 1 so schnell wie möglich eingehalten werden kann.*

**Änderungsantrag 78**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an das Unternehmen zu richten, wenn diese berechnigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher **oder** potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, **ihrer** Tochterunternehmen und **ihrer** Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte und die Umwelt haben.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, **auf einfache Weise** Beschwerden **und frühzeitige Warnungen** an das Unternehmen zu richten, wenn diese berechnigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher **und** potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, **seiner** Tochterunternehmen und **der Unternehmen, mit denen es in seinen Wertschöpfungsketten in einer Geschäftsbeziehung steht**, auf die Menschenrechte und die Umwelt haben. **Die Beschwerde stützt sich auf objektive Fakten und ist angemessen dokumentiert.**

**Änderungsantrag 79**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden können von

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der in Absatz 1 genannte Beschwerdemechanismus sicher, gleichberechnigt, zugänglich und transparent ist und** dass die Beschwerden eingereicht werden können von

**Änderungsantrag 80**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*



a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein *könnten*,

a) *direkt* betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen *direkt* betroffen sein *werden*,

**Änderungsantrag 81**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,

b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten, *die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder einen berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein werden*,

**Änderungsantrag 82**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft.

c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft *in Bezug auf Personen, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder einen berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein werden*.

**Änderungsantrag 83**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein *sicheres* Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten,

Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet die betroffenen *Arbeitnehmer* und Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.

darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet die betroffenen *Interessenträger, einschließlich Arbeitnehmern* und Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerden anonym und vertraulich eingereicht werden können.**

**Die Mitgliedstaat stellen sicher, dass alle Informationen, die über Beschwerden veröffentlicht werden, in einer Weise veröffentlicht werden, die die Sicherheit der Interessenträger nicht gefährdet, indem beispielsweise ihre Identität vertraulich behandelt wird.**

**Änderungsantrag 84**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) *Vertreter* des Unternehmens auf geeigneter Ebene **zu treffen**, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

*Geänderter Text*

b) **mit Vertretern** des Unternehmens auf geeigneter Ebene **zusammenzuarbeiten**, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

**Änderungsantrag 85**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**ba) rechtzeitige und wirksame Informationen über die Schritte und Maßnahmen zu erhalten, die im Zusammenhang mit einer bestimmten eingereichten Beschwerde ergriffen wurden.**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 86**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden mindestens alle 12 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren.

**Änderungsantrag 87**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1**

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und **auf eine sinnvolle Einbeziehung einschlägiger Interessenträger und** werden mindestens alle 12 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. **Bei Unternehmen, die in einer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Branchen tätig sind, müssen die Bewertungen auch Einzelheiten hinsichtlich der für die betreffende Branche spezifischen Risiken umfassen.** Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen gemäß Artikel 11 einschlägige Informationen zu den Ergebnissen dieser Bewertungen offenlegen.**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache veröffentlichen. Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website **zugänglich und zeitnah** eine jährliche Erklärung, **die den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht**, in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache veröffentlichen. **Diese Berichterstattung sollte zugänglich und hinreichend detailliert sein, um die Übereinstimmung eines Verfahrens eines Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mit der vorliegenden Richtlinie zu belegen.** Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

**Änderungsantrag 88**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und **der** Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind.

*Geänderter Text*

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und **die** Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen **sowie welche damit zusammenhängende Angaben** zu machen sind, **um Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und Geschäftspartner, die in Entwicklungsländern tätig sind, dabei zu unterstützen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu erkennen, zu verhindern und wirksam zu**

*bekämpfen.*

**Änderungsantrag 89**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Kommission stellt sicher, dass eine vereinfachte Berichterstattung möglich ist, arbeitet Verfahren für eine solche vereinfachte Berichterstattung aus und ermittelt, welche Unternehmen im Rahmen dieser delegierten Rechtsakte ein vereinfachtes Berichterstattungsverfahren im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz nutzen können. Unternehmen, die das vereinfachte Berichterstattungsverfahren in Anspruch nehmen möchten, holen die Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde ein.*

**Änderungsantrag 90**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Kommission kann außerdem die Bedingungen festlegen, unter denen die in Absatz 1 genannten Gesellschaften sich zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach diesem Artikel auf die konsolidierte Berichterstattung der Gruppe, der sie angehören, stützen können.*

**Änderungsantrag 91**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 11a**

**Einbeziehung von Interessenträgern**

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Interessenträger wirksam, sicher und sinnvoll einbeziehen, wenn sie ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 4 bis 11 nachkommen. Die Kommission nimmt Leitlinien für die Einbeziehung von Interessenträgern an.***

**Änderungsantrag 92  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus, ***darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.***

*Geänderter Text*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten, ***der Industrie und den einschlägigen*** Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht ***allgemeine sowie sektorspezifische und auswirkungsspezifische*** Leitlinien heraus. ***Diese Leitlinien erleichtern insbesondere allen Unternehmen und ihren Geschäftspartnern, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie. Die Leitlinien tragen insbesondere den Bedürfnissen von KMU Rechnung und sehen eine administrative und finanzielle Unterstützung vor.***

**Änderungsantrag 93  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Leitlinien helfen Unternehmen dabei, ihren Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 6 bis 11 nachzukommen, indem***

*sie ihnen eine Orientierung bieten, wie die Anforderungen in den verschiedenen Rechtsakten der Union am wirksamsten erfüllt werden können, um gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union zu gewährleisten und eine einheitliche Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen. Diese Leitlinien werden vor Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht und unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in den betreffenden Branchen regelmäßig überprüft und aktualisiert.*

**Änderungsantrag 94**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie *etablierte* Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, **die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen**. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, **besonders zu berücksichtigen**.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, **dieser Richtlinie nachzukommen. Solche Informationen, Ratschläge und Unterstützung werden** in diesem Zusammenhang **insbesondere den KMU zur Verfügung gestellt**, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, **und auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten**.

**Änderungsantrag 95**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Unbeschadet der** geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen **können die Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen**.

*Geänderter Text*

(2) **Die Mitgliedstaaten können KMU finanziell unterstützen, um ihnen bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu helfen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Interessenträger bei**



*der Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Richtlinie unterstützen. Dies kann die Einrichtung von speziellen Websites, Plattformen oder Portalen umfassen. Dieser Absatz lässt die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen unberührt.*

**Änderungsantrag 96**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission **kann** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern **die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen** und neue Maßnahmen **ausarbeiten**, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

*Geänderter Text*

(3) Die Kommission **ergänzt die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten – auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Kohärenz** – auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern und **arbeitet** neue Maßnahmen **aus**, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

**Änderungsantrag 97**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **können** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis **erleichtern**. Die Kommission **kann** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die

*Geänderter Text*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **erleichtern** die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis. Die Kommission **gibt** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **und einschlägigen**

Bewertung der Eignung von  
Branchenprogrammen und Multi-  
Stakeholder-Initiativen *herausgeben*.

*Interessenträgern* Leitlinien für die  
Bewertung der Eignung von  
Branchenprogrammen und Multi-  
Stakeholder-Initiativen *heraus*. *Die  
Kommission entwickelt ein System zur  
formellen Anerkennung von  
Branchenprogrammen und Multi-  
Stakeholder-Initiativen. Im Rahmen der  
Kriterien für die Bewertung der Eignung  
eines Branchenprogramms müssen die  
Perspektiven der Zivilgesellschaft in die  
Prüfungen einbezogen und die Standards  
und das Beschwerdeverfahren einer  
Bewertung unterzogen werden. Die  
Einhaltung der anerkannten  
Branchenprogramme und Multi-  
Stakeholder-Initiativen trägt dazu bei,  
dafür zu sorgen, dass die  
Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 5  
bis 11 erfüllt sind. Die Kommission  
veröffentlicht spätestens ein Jahr nach  
dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine  
Liste der anerkannten  
Branchenprogramme und Multi-  
Stakeholder-Initiativen und hält diese  
Liste auf dem neuesten Stand. Der  
Rückgriff auf Branchenprogramme und  
Multi-Stakeholder-Initiativen entbindet  
das Unternehmen nicht von seiner  
individuellen Verantwortung und der  
Verpflichtung zur Erfüllung der  
Sorgfaltspflicht im Einklang mit dieser  
Richtlinie.*

**Änderungsantrag 98**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 14a**

**Zentrale Anlaufstelle**

**(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine  
für die Sorgfaltspflichten von  
Unternehmen im Hinblick auf  
Nachhaltigkeit zuständige nationale  
zentrale Anlaufstelle. Die Mitgliedstaaten**

*können diese Funktion einer bestehenden Behörde zuweisen. Benennt ein Mitgliedstaat nur eine zuständige Behörde, so kann diese zuständige Behörde auch die zentrale Anlaufstelle sein.*

*(2) Die Unternehmen können sich über diese zentrale Anlaufstelle beraten lassen und weitere Unterstützung und Informationen darüber erhalten, wie sie ihren Sorgfaltspflichten am besten nachkommen können. Solche Informationen, Beratung und Unterstützung müssen praxisnah und auf die spezifischen Bedürfnisse insbesondere von KMU zugeschnitten sein.*

*(3) Die zentrale Anlaufstelle kann auch eine Verbindungsfunktion ausüben, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten im Wege der Zusammenarbeit mit dem gemäß Artikel 21 eingerichteten Europäischen Netz der Aufsichtsbehörden sicherzustellen.*

*(4) Die Kommission koordiniert die in Absatz 1 genannten Initiativen der Mitgliedstaaten und stellt ein zentrales Portal bereit, das in allen Amtssprachen der EU leicht zugänglich ist. Auf diesem Portal stellt die Kommission auch geeignete Informationen über die globale Menschenrechts- und Umweltsituation bereit, wobei sie sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b genannten Bereiche konzentriert.*

**Änderungsantrag 99**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Unternehmen seinen Bevollmächtigten ermächtigt, Mitteilungen von den Aufsichtsbehörden in allen Belangen zu empfangen, die für die Einhaltung und Durchsetzung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendig sind. Die Unternehmen sind verpflichtet, ihren Bevollmächtigten mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden auszustatten.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Unternehmen seinen Bevollmächtigten ermächtigt, **direkt und zeitnah** Mitteilungen von den Aufsichtsbehörden in allen Belangen zu empfangen, die für die Einhaltung und Durchsetzung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendig sind. Die Unternehmen sind verpflichtet, ihren Bevollmächtigten mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen für die **effiziente** Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden auszustatten.

**Änderungsantrag 100**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Eine Aufsichtsbehörde dient gemäß Artikel 14a auch als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen und Wirtschaftsbeteiligte.***

**Änderungsantrag 101**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Bis zu dem in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Kontaktdaten der nach diesem Artikel benannten Aufsichtsbehörden sowie deren jeweilige Zuständigkeiten mit, sofern mehrere Aufsichtsbehörden benannt wurden. Sie unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung.

(6) Bis zu dem in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Kontaktdaten der nach diesem Artikel benannten Aufsichtsbehörden **und gegebenenfalls die jeweiligen Zuständigkeiten der gemäß diesem Artikel benannten Behörden** sowie deren jeweilige Zuständigkeiten mit, sofern mehrere Aufsichtsbehörden benannt wurden. Sie unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung.

**Änderungsantrag 102**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über die geeigneten Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten in Bezug auf Menschenrechte, Unternehmensführung sowie Umwelt- und Klimaschutz verfügen, um ihre Aufgaben in Zusammenhang mit dieser Richtlinie und ihre Befugnisse wahrnehmen zu können.**

**Änderungsantrag 103**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden einen Jahresbericht veröffentlichen und zugänglich machen, in dem sie ihre einschlägigen Tätigkeiten, ihren künftigen Arbeitsplan und ihre Prioritäten und gegebenenfalls Informationen zu Sanktionen und Entscheidungen darlegen.**

**Änderungsantrag 104**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Aufsichtsbehörden üben ihre Tätigkeiten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus und tragen dem risikobasierten Ansatz für die Sorgfaltspflicht für Unternehmen gebührend Rechnung.**

**Änderungsantrag 105**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 5 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren **und** nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden.

*Geänderter Text*

c) zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren **oder** nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden.

**Änderungsantrag 106**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit diesen Verfahren für die Sicherheit dieser Personen gesorgt wird, indem sie unter anderem sicherstellen, dass Bedenken und Informationen, deren Offenlegung der betroffenen Person schaden könnte, anonym und vertraulich behandelt werden.***

**Änderungsantrag 107**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Aufsichtsbehörde informiert die in Absatz 1 genannte Person so bald als möglich und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie des Unionsrechts über das Ergebnis der Prüfung dieser begründeten Bedenken und **begründet** ihre Entscheidung.

(4) Die Aufsichtsbehörde informiert die in Absatz 1 genannte Person so bald als möglich und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie des Unionsrechts über das Ergebnis der Prüfung dieser begründeten Bedenken und ihre Entscheidung **und begründet diese**.

**Änderungsantrag 108**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden leicht zugängliche Kanäle für die Entgegennahme begründeter Bedenken einrichten. Solche Systeme sollten in den einschlägigen Sprachen und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer und bieten gegebenenfalls angemessene und wirksame Rechtsbehelfe.**

**Änderungsantrag 109  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Mitgliedstaaten tragen dem Informationsaustausch im Rahmen des Europäischen Netzes der Aufsichtsbehörden gebührend Rechnung, um sicherzustellen, dass die Sanktionen innerhalb der Union harmonisiert werden.**

**Änderungsantrag 110  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist gegebenenfalls den

(2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist gegebenenfalls den



Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen angeordneten Abhilfemaßnahmen, etwaigen getätigten Investitionen, einer gemäß den Artikeln 7 und 8 geleisteten gezielten Unterstützung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei der Beseitigung negativer Auswirkungen in den Wertschöpfungsketten des Unternehmens gebührend Rechnung zu tragen.

Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen angeordneten Abhilfemaßnahmen, etwaigen getätigten Investitionen, einer gemäß den Artikeln 7 und 8 geleisteten gezielten Unterstützung, **möglichen kumulativen Wirkungen anderer, bereits gegen das Unternehmen verhängter Sanktionen** sowie der Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei der Beseitigung negativer Auswirkungen in den Wertschöpfungsketten des Unternehmens gebührend Rechnung zu tragen.

**Änderungsantrag 111**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission richtet ein aus Vertretern der Aufsichtsbehörden bestehendes europäisches Netz der Aufsichtsbehörden ein. Das Netz **erleichtert** die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zwischen diesen Aufsichtsbehörden.

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission richtet ein aus Vertretern der Aufsichtsbehörden bestehendes europäisches Netz der Aufsichtsbehörden ein. Das Netz **dient als Plattform für** die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zwischen diesen Aufsichtsbehörden **und legt die einschlägigen jährlichen Tätigkeiten des Netzes offen. Insbesondere erleichtert das Netz die Entwicklung eines harmonisierten Ansatzes für Sanktionen bei Verstößen gegen die vorliegende Verordnung, unter anderem durch die Festlegung eines gemeinsamen Spektrums und gemeinsamer Kriterien für Sanktionen unbeschadet des nationalen Strafrechts.**

**Änderungsantrag 112**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Aufsichtsbehörden, die in einem Mitgliedstaat nicht als zentrale Anlaufstelle fungieren und Tätigkeiten im Einklang mit dieser Richtlinie ausüben, tauschen relevante Informationen mit der zentralen Anlaufstelle aus, um sicherzustellen, dass die zentrale Anlaufstelle über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen verfügt.**

**Änderungsantrag 113  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **[*ABL***: bitte das für sieben Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **[*OP***: bitte das für sieben Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] **und danach alle drei Jahre** einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,

**Änderungsantrag 114  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) ob Gesetzesänderungen angenommen werden müssen;**

**Änderungsantrag 115  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***db) die Einbeziehung von Interessenträgern in die einschlägigen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;***

**Änderungsantrag 116  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***dc) inwiefern die Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung nach der Umsetzung dieser Richtlinie konvergieren oder auseinander gehen;***

**Änderungsantrag 117  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bis ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] überprüft die Kommission die Auswirkungen dieser Richtlinie, einschließlich der mit ihr verbundenen indirekten Kosten und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, auf KMU, begleitet von einer Darstellung und Bewertung der Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen und Instrumente zur Unterstützung der KMU durch die Kommission und die Mitgliedstaaten.***

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |               |           |
|--|--|---------------|-----------|
| <b>Titel</b>   | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937   |               |           |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)  |               |           |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | JURI<br>4.4.2022   |               |           |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | IMCO<br>4.4.2022   |               |           |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                  | Deirdre Clune<br>21.4.2022   |               |           |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 26.10.2022   | 29.11.2022    | 8.12.2022 |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 2.3.2023   |               |           |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +:<br>–:<br>0:   | 23<br>15<br>0 |           |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Adam Bielan, Anna Cavazzini, Deirdre Clune, David Cormand, Maria Grapini, Svenja Hahn, Krzysztof Hetman, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Maria-Manuel Leitão-Marques, Adriana Maldonado López, Beata Mazurek, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, René Repasi, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Róza Thun und Hohenstein, Marion Walsmann, Marco Zullo |               |           |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Clara Aguilera, Marc Angel, Vlad-Marius Botoș, Jordi Cañas, Christian Doleschal, Malte Gallée, Ivars Ijabs, Katrin Langensiepen, Tsvetelina Penkova, Romana Tomc, Kosma Złotowski  |               |           |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Patrick Breyer, José Manuel Fernandes, Ljudmila Novak, Javier Zarzalejos   |               |           |

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

|   |  |                   |                   |                   |
|---|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Titel</b>  | Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937   |                   |                   |                   |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>                           | COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)  |                   |                   |                   |
| <b>Datum der Übermittlung an das EP</b>                             | 24.2.2022  |                   |                   |                   |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum  | JURI<br>4.4.2022   |                   |                   |                   |
| <b>Mitberatende Ausschüsse</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum   | AFET<br>4.4.2022   | DEVE<br>15.9.2022 | INTA<br>4.4.2022  | CONT<br>4.4.2022  |
|   | ECON<br>4.4.2022   | EMPL<br>4.4.2022  | ENVI<br>4.4.2022  | ITRE<br>4.4.2022  |
|   | IMCO<br>4.4.2022   | CULT<br>4.4.2022  | LIBE<br>4.4.2022  | AFCO<br>4.4.2022  |
|   | FEMM<br>4.4.2022   |                   |                   |                   |
| <b>Nicht abgegebene Stellungnahmen</b><br>Datum des Beschlusses     | CONT<br>15.3.2022  | CULT<br>15.3.2022 | LIBE<br>28.4.2022 | AFCO<br>28.3.2022 |
|   | FEMM<br>10.5.2022  |                   |                   |                   |
| <b>Assoziierte Ausschüsse</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum    | AFET<br>15.9.2022  | ENVI<br>15.9.2022 | EMPL<br>15.9.2022 | ECON<br>15.9.2022 |
|   | INTA<br>15.9.2022  |                   |                   |                   |
| <b>Berichterstatter(innen)</b><br>Datum der Benennung               | Lara Wolters<br>28.2.2022  |                   |                   |                   |
| <b>Anhörung im Ausschuss</b>  | 5.9.2022   | 17.11.2022        | 24.1.2023         |                   |
| <b>Datum der Annahme</b>  | 25.4.2023  |                   |                   |                   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>                               | +  | 19                |                   |                   |
|   | -  | 3                 |                   |                   |
|   | 0  | 3                 |                   |                   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>     | Pascal Arimont, Manon Aubry, Gunnar Beck, Ilana Cicurel, Angel Dzhambazki, Ibán García Del Blanco, Virginie Joron, Pierre Karleskind, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Raffaele Stancanelli, Axel Voss, Marion Walsmann, Lara Wolters, Javier Zarzalejos |                   |                   |                   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b> | Daniel Buda, Pascal Durand, Heidi Hautala, Antonius Manders  |                   |                   |                   |

|  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung<br/>anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Agnes Jongerius, Maite Pagazaurtundúa |
| Date tabled  | 8.5.2023                              |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

| 19        | +   |
|-----------|---|
| NI        | Sabrina Pignedoli   |
| PPE       | Pascal Arimont, Daniel Buda, Antonius Manders, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Javier Zarzalejos        |
| Renew     | Ilana Cicurel, Pierre Karleskind, Karen Melchior, Maite Pagazaurtundúa                            |
| S&D       | Pascal Durand, Ibán García Del Blanco, Agnes Jongerius, Maria-Manuel Leitão-Marques, Lara Wolters |
| The Left  | Manon Aubry   |
| Verts/ALE | Heidi Hautala, Sergey Lagodinsky  |

| 3   | -                                      |
|-----|--|
| ECR | Angel Dzhambazki, Raffaele Stancanelli |
| ID  | Gunnar Beck                            |

| 3   | 0                               |
|-----|---------------------------------|
| ID  | Virginie Joron, Gilles Lebreton |
| PPE | Marion Walsmann                 |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung